Die juristische Fakultät der Universität Helmstedt im Zeitalter des Naturrechts.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des 18. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Juristischen Fakultät der Georg August-Universität in Göttingen vorgelegt von

Arthur Behse.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Helmstedt, 1920.
Druck von J. C. Schmidt.

Eingereicht im Mai 1914.

Gedruckt mit Genehmigung
der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen.

Dem Andenken

an die ehrwürdige Julius Carl Universität
zu Helmstedt

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

I. Historische Darstellung der Juristenfakultät bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Das Emporkommen des Naturrechts. . . Seite 13

II. Die Zeit vom Eindringen des Naturrechts in Helmstedt bis zum Auftreten Wolffs. . . . . „ 24

III. Die Schule Wolffs. . . . . „ 59

IV. Die abgeblaßte Wolffsche Philosophie und die historisch-antiquarische Gruppe als Übergang zur historischen Schule. . . . . „ 104

V. Schlußbetrachtung. . . . . „ 146

VI. Anhang. Biographische Notizen der einzelnen Rechtslehrer. . „ 150

Quellenverzeichnis.

Adelung, Fortsetzung zu Jöchers Allgemeinem Gelehrtenlexikon. Leipzig 1784. ff.

Ahrens, Das Naturrecht. Braunschweig 1846.

Algermann, Leben des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, herausgegeben von F. K. von Strombeck. Abgedruckt in: Feier des Gedächtnisses der vormaligen Hochschule Julia Carolina. Helmstedt 1822. S. 163—248.

Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig 1875 ff.

Annales Academiae Juliae ex editis et manuscriptis compositi. Brunsvici et Helmst. 1722—1728.

Bauer, Allgemeines historisch-biographisch-literarisches Handwörterbuch aller merkwürdigen Personen, die in dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts gestorben sind. Ulm 1816.

Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig 1854—74.

Bollmann u. Wolff, Heinrich Philipp Conrad Henke, Denkwürdigkeiten aus seinem Leben und dankbare Erinnerungen an seine Verdienste. Helmstedt und Leipzig 1816.

Braunschweigische Anzeigen von 1745—1760.

Braunschweigische Gelehrte Beyträge von 1761—1787.

Braunschweigisches Magazin. 1788—1810.

Bülow, G. P., Rückblick auf mein Leben. Helmstedt 1844.

Catalogi lectionum. Helmst, 1675—1809.

Chrysander, W. J. C., Diptycha professorum, quotquot Ac. Jul. inde ab ipsis eius incunabulis usque ad hoc tempus ornarunt. Helmst. 1746.

Chrysander, W. J. C., Vulnera Academiae Juliae et mortibus et discessibus professorum inflicta ordine chronologico recens. Helmst. 1746.

Du Roi, Biographien Helmstedter Rechtslehrer. In Günther und Hagemanns Archiv für theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit. 1788, 1789.

Ersch u. Gruber, Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste. Leipzig 1818 ff.

Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Leipzig 1904.

Frensdorff, Das Wiedererstehen des Deutschen Rechts. Weimar 1908.

Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit.

Göttinger Gelehrte Anzeigen. 1739—1810.

Haubold, Institutiones juris romani litterariae. Leipzig 1809.
Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Göttingen 1853—1857.
Haeberlin, F., Aus dem Leben Karl Friedrich Haeberlins, Beiblatt zur Magdeburger Zeitung. 1877. Nr. 6 ff.
(Haeberlin, F.,) Geschichte der ehemaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt. Helmstedt 1876.
Haelschner, Geschichte des Brandenburg-Preußischen Strafrechts. Bonn 1855.
Hegler, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts. Freiburg 1899.
v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover. Gotha 1882.
Henke, E. L. Th., Georg Calixtus und seine Zeit. Halle 1853—56.
Herzog u. Plitt, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. Leipzig 1877.
Hettner, Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Braunschweig 1909.
Hinrichs, Geschichte des Natur- und Völkerrechts. Leipzig 1848.
Historia narratio de introductione universitatis Juliae. Helmst. 1579.
Historia festi secularis solemniter celebrati Idibus Octobris a. 1676. Helmst. 1678.
Hoffmeister, Die Universität Helmstedt zur Zeit des 30jährigen Krieges. Aus der historischen Zeitschrift für Niedersachsen. 1904.
Hoffmeister, Die Gründung der Universität Helmstedt. Aus derselben Zeitschrift. 1907.
Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon. Leipzig 1750 ff.
Jugler, Beyträge zur juristischen Biographie. 1773 ff.
Kawerau, Kulturbilder aus dem Zeitalter der Aufklärung. Halle 1886—1888.
Koldewey, Geschichte der klassischen Philologie auf der Universität Helmstedt. Braunschweig 1895.
Koldewey, Lebens- und Charakterbilder. Wolfenbüttel 1881.
Lamprecht, Deutsche Geschichte, VIII. Bd. 1. und 2. Hälfte. Freiburg 1906.
Leichenprogramme und Leichenpredigten einer sehr großen Anzahl von Professoren.
Loening, Ueber geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts, veröffentlicht in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 3. 219 ff.
Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Leipzig 1802 ff.
Meusel-Hamberger, Gelehrtes Deutschland. Lemgo 1783 ff.
Meyer, J. B., Deutsche Universitätsentwicklungen. Berlin 1875.
Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. 7. Auflage. Regensburg 1846—47.
Moser, J. J., Braunschweigisch-Lüneburgisches Staatsrecht. 1755.
Müller, Bismarcks Mutter und ihre Ahnen. Berlin 1910.
Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Jena 1876.
Neuer Nekrolog der Deutschen. 1823 ff.

Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. Berlin 1885.
Braun, G. S. A., Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis. Wolffenbutteli 1744.
Rotermund, Gelehrtes Hannover. Bremen 1823.
Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts. Heidelberg 1823.
von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, II. und III. Teil, das evangelische Recht, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung. Stuttgart 1880.
Stahl, Geschichte der Philosophie des Rechts. Heidelberg 1847.
Steinacker, Partikulares Privatrecht des Herzogtums Braunschweig. 1843.
Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.
Erste Abt. München und Leipzig 1880.
Zweite Abt. München und Leipzig 1884.
Stintzing-Landsberg, Dritte Abt., erster Halbband. München und Leipzig 1898. Dritte Abt., zweiter Halbband. München und Leipzig 1910.
v. Strombeck, Feier des Gedächtnisses der vormaligen Hochschule Julia Carolina. Helmstedt 1822.
Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus. I. Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. Halle 1853—1854.
Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie. München und Leipzig 1885.
Weidlich, Geschichte der jetzt lebenden Rechtsgelehrten, 2 Teile. Merseburg 1748, 1749.
Weidlich, Zuverlässige Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten. 6 Teile. Halle 1755—1766.
Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, 3 Teile. Halle 1781—1783 mit Nachträgen 1783 und 1785.
Zeitgenossen, neue Reihe. Band II. Heft 7. Seite 51 ff.

Akten, sowohl Personalakten wie Fakultätsakten, im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

I.

Historische Darstellung der Juristenfakultät bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Das Emporkommen des Naturrechts.

Am 15. Oktober 1576 war Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel[1]) an der Spitze eines prächtigen Zuges, unter den jubelnden Zurufen der Bevölkerung und dem Geläute der Glocken in die kleine Landstadt Helmstedt eingezogen, um durch seine Gegenwart ein Fest zu verschönern, das der Einweihung der hohen Juliusschule galt, und mit der feierlichen Begehung dieses Tages ein Werk zu krönen, das seinen Namen in der langen, erlauchten Reihe der Fürsten des Welfenhauses unsterblich machen sollte. Schwer genug hatten ihm die Stände die Durchführung seines großen Planes gemacht, und manches Hindernis in finanzieller Hinsicht mußte überwunden, manche Intrigue am kaiserlichen Hofe zu Prag, der das Privileg, eine neue Universität zu errichten, zu vergeben hatte, vereitelt werden. Aber der Herzog scheute weder Mühen noch Kosten, er selbst sparte nicht mit Zuschüssen aus eigener Tasche und zeigte seine fürstliche Freigebigkeit in glänzendstem Lichte, bis er endlich sich am Ziele seiner Wünsche sah.

Die neue Akademie war die letzte der vier protestantischen Universitäten, die im Laufe des 16. Jahrhunderts zur Entstehung gelangten, nachdem schon Marburg (1527), Königsberg (1544) und Jena (1558) vorangegangen waren, und wie diese heimatliche Wissensstätten darstellten, so sollte auch Helmstedt Landesuniversität für die gesamten welfischen Lande sein. Es war ja schon ständig das Bestreben aller Landesfürsten gewesen, eine eigene Hochschule zu besitzen, aber doch trat dieser Wunsch ganz besonders stark in diesem und im nächsten Jahrhundert hervor, wo sich überall Sammelpunkte des Wissens für die Landeskinder erhoben, und neue geistige Kräfte entwickelt wurden.

[1]) Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel regierte von 1568—1589. Er führte die Reformation im Herzogtum unter dem Beistande und dem Rat von Martin Chemnitz ein und trug durch seine ausgezeichnete Verwaltung viel zum Aufblühen des Landes bei.

Das Wachsen des Territorialgedankens war den Gründungen von Hochschulen in jeder Hinsicht günstig. Fördernd kamen in vielen Fällen noch konfessionelle Momente hinzu und diese waren auch bei der Gründung Helmstedts mit Ausschlag gebend. Die Juliusuniversität sollte zur Festigung des neuen protestantischen Glaubens dienen, der unter Heinrich dem Jüngeren[1]) in braunschweigischen Landen noch hart verfolgt, erst unter seinem Sohne, dem Herzog Julius, im Herzogtume Duldung und allgemeine Anerkennung gefunden hatte.

Der Zeitpunkt für die Gründung der Universität war im allgemeinen recht günstig. Das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel war gerade am Ende des 16. Jahrhunderts im schnellen Zunehmen begriffen, es erwarb noch Calenberg, Hoya, Grubenhagen, Hohenstein, Blankenburg zu seinen Stammlanden und von welfischen Fürsten wurden die Bistümer Halberstadt und Minden verwaltet. Außerdem war die Hochschule von ihrem Stifter reichlich ausgestattet und ihre geographische Lage an der nordöstlichen Grenze des Landes die denkbar beste für den Zustrom Fremder. Obwohl die jüngste unter ihren Schwestern, nahm die Academia Julia doch unter der steten Obhut der Herzöge bald einen großen Aufschwung, zum Wohl und Segen des Landes, für das sie vor allem den geistigen Mittelpunkt bildete, im einzelnen dann aber den tiefgehendsten Einfluß auf alle Zweige der Staatsverwaltung ausübte.

Die theologische Fakultät war es zunächst, die in den Vordergrund trat, fiel ihr doch die Aufgabe, die der Stifter der Universität gestellt hatte, Förderung der neuen protestantischen Lehre, hauptsächlich zu. Heilsam machte sich ihr Wirken im ganzen Lande bemerkbar. Unmittelbar dadurch, daß ihre Lehren die Stellung der Lutheraner im Lande befestigte, indem die Glaubensansicht der Fakultät für alle maßgebend wurde, mittelbar, indem sie die Ausbildung der gesamten Theologen in die Hand bekam, die sie selbstverständlich in ihrer Denkart, Richtung und Methode erzog.

An zweiter Stelle kam die juristische Fakultät. Sie hatte das erst kürzlich im Herzogtume aufgenommene fremde Recht zu stützen, aus ihr gingen jetzt die gesamten Staatsbeamten für die Regierung und Verwaltung des Landes hervor, an sie wandten sich jetzt die Gerichte

[1]) Herzog Heinrich d. J. regierte von 1514—1568. Mit der ganzen Heftigkeit seiner leidenschaftlichen Natur widersetzte er sich dem Eindringen der Reformation, hielt fest zu Kaiser Karl V. und trat auch dem Dessauer Bunde der katholischen Fürsten bei.

und erbaten in allen schwierigen oder zweifelhaften Rechtsfällen consilia oder decisiones. Schon die Constitutio criminalis Carolina weist ja in Artikel 219 darauf hin, indem sie fordert: „Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amptswegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollenführe/ so sollen die Richter/ wo ihnen Zweifel zufiel/ bei den nechsten hohen Schulen/ da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen/ Rath zu suchen schuldig seyn." Die Aktenversendung an eine erkennende Fakultät bürgerte sich immer mehr und mehr ein. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die bedeutsame Stellung der Rechtsfakultät der Helmstedter Hochschule, denn nach dem Einschlafen und Verschwinden der Oberhöfe blieb als maßgebender Faktor allein die Facultas juridica übrig, deren Mitglieder durch ihre theoretische Gelehrsamkeit wie durch ihr praktisches Wissen das höchste Ansehen im Lande genossen.

Die Achtung gebietenden Namen der Helmstedter Juristen wirkten aber auch über die Landesgrenzen hinaus, trugen dem Lande wissenschaftlichen Ruhm ein und ließen Helmstedt das Ziel vieler hervorragender, fremder Persönlichkeiten sein.

Schon 1576, im Gründungsjahre, tragen 4 Prinzen des Herzogs Julius, 4 Prinzen des Herzogs Otto von Lüneburg, die Söhne des Herzogs Ulrich von Holstein, sowie des Königs Friedrich II. von Dänemark, ferner Graf Bruno von Mansfeld und andere Adelige sich in die Matrikel der neuen Universität ein, denn der Adel, vom Militärdienst nicht in Anspruch genommen — stehende Heere sind ja noch unbekannt — liegt dem Studium ob und wendet sich der Jurisprudenz auf den Universitäten zu, um später als Beamter dem Staate in den verschiedensten Stellungen zu dienen.

Tüchtige und gelehrte Männer hatte der Herzog Julius zur Vertretung der juristischen Fakultät der einheimischen Universität gewonnen: Joachim Mynsinger von Frundeck, Johann von Borcholten, Dethard Horst und Virgil Pingitzer,[1]) Vertrauen einflößende Namen, die auch dem heutigen Rechtshistoriker noch nicht ganz unbekannt sind.

Mynsinger, Kanzler des Herzogs Julius, hatte sich durch seine „Observationes Judicii Imperialis Camerae. Basil. 1563" einen Namen gemacht und mit Recht den Titel eines Begründers der kame-

[1]) Joachim Mynsinger von Frundeck lehrte von 1576—1588, Johann von Borcholten von 1576—1593, Dethard Horst von 1576—1592 und Virgil Pingitzer von 1576 bis 1577 in Helmstedt

ralistischen Jurisprudenz in Deutschland erhalten, das eine ähnliche Arbeit bislang noch nicht zu Gesicht bekommen hatte. Er stand, allerdings nur honoris causa, an der Spitze der juristischen Fakultät, den Lehrstuhl hat er nicht mehr bestiegen. Sein berühmtester Kollege war Johann von Borcholten, ein Anhänger des Caselius[1]), der besonders zu dem guten Rufe, den Helmstedts Rechtsfakultät genoß, beitrug mit seinen „Commentaria in consuetudines feudorum. Helmst. 1581", „Commentaria in quatuor Institutionum libros. Helmst. 1590" und „Commentaria in Tit. 14 libri 2 Pandectarum de pactis. Helmst. 1583" sowie „Tit. D. de acquirendo vel amittendo possessionis. Helmst. 1590". In seinem Hause verkehrten fast alle in Helmstedt studierenden Fürstensöhne und Adelige, sodaß man es oft mit einer Hofhaltung verglichen hat. Nicht wenig angesehen war auch der dritte Ordinarius, Dethard Horst, ein Anhänger des Ramus[2]), der ein Compendium der Institutionen und Pandekten verfaßte, dem Mynsinger von Frundeck und Matthäus Wesenbeck[3]) ihre Anerkennung nicht versagten, der aber schließlich wegen seines leidenschaftlichen, starrköpfigen Wesens, das besonders bei einer vom Herzoge angeordneten Visitation zum Ausdruck kam, 1592 aus seinem Amte entlassen wurde. Nur kurze Zeit gehörte der Fakultät Virgilius Pingitzer an. Bald nach Eröffnung der Academia Julia erhielt er einen Ruf nach Weimar als Erzieher des jungen Herzogs Johann und demgemäß ist von seiner Tätigkeit in Helmstedt nicht viel zu spüren gewesen.

Auch in der Folgezeit blieb es das Bestreben des Herzoglichen Hauses, nur gute Lehrkräfte zu berufen. Da ist weitergehend der kurzen Lehrtätigkeit Johann Jagemanns[4]) zu gedenken. Schon 1585 wurde er indessen Kanzler des Herzogtums und hat als solcher seinem Herzoge die wichtigsten Dienste bis zu seinem Tode im Jahre 1604 geleistet. Als Schüler Johann von Borcholts dozierte dann seit 1585 Heinrich Grünefeld[5]) an der Helmstedter Hochschule. Er war vorher bereits Erzieher des Herzogs Heinrich Julius[6]) gewesen und versah neben

[1]) Caselius, bedeutender Humanist und Anhänger Melanchthons, war Professor in Helmstedt von 1590—1613.

[2]) Petrus Ramus, Gegner der aristotelisch-scholastischen Philosophie, Humanist und Professor der Rhetorik an der Universität Paris. Geb. 1515, gest. 1572.

[3]) Matthäus Wesenbeck, Rechtslehrer zu Wittenberg von 1569—1589, bekannt hauptsächlich durch seine Paratitla zu den Pandekten und dem Codex.

[4]) Johann Jagemann war Professor in Helmstedt von 1579—1585.

[5]) Heinrich Grünefeld war Professor in Helmstedt von 1585—1619.

[6]) Herzog Heinrich Julius, Sohn des Herzogs Julius, eine Persönlichkeit von glänzender Begabung, regierte von 1589—1613.

seiner Professur seit der Thronbesteigung seines Zöglings bis zu dessen Tode auch noch den Posten eines herzoglichen Gesandten und Anwalts. Größere und bekanntere Tätigkeit entfalteten dann wieder die beiden Cludius, Vater und Sohn, Andreas Cludius und Johann Thomas Cludius[1]), Andreas als Professor der Institutionen und des Codex, sowie Beisitzer des Hofgerichts in Wolfenbüttel, Johann Thomas als Pandektist und Verfasser der „Delineatio processus judiciarii succincta. Helmst. 1641". Die französische Schule finden wir in Helmstedt durch Valentin Forster[2]) vertreten. Er hatte, bevor er die Nachfolge Borcholtens antrat, bereits ein reich bewegtes Leben hinter sich, hatte Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien durchwandert, war in Wittenberg, Ingolstadt, Marburg und Heidelberg als Rechtslehrer aufgetreten, und erst an der Universität Helmstedt sollte er endlich Ruhe von seinem Wanderleben finden und hier nach fast 13jähriger Tätigkeit sein wechselvolles Leben beschließen. Am bekanntesten ist Forster durch seine rechtshistorische Abhandlung „De historia juris civilis Romani libri tres. Basil. 1565" geworden, an dogmatischen Schriften hat er verfaßt: „De successionibus ab intestato, de jure liberorum, de usufructu, quem parentes consequuntur in bonis liberorum adventitiis. Basil. 1566". Vorbei an dem Pandektisten Theodor Adami, dem Schüler und Schwiegersohne des Caselius, und Heinrich Andreas Crane[3]) als Verfasser der „Controversiae camerales ad Galii observationes. Helmst. 1601" kommen wir zu dem großen Politiker und Staatsmanne Jacob Lampadius[4]), dem späteren braunschweigischen Delegierten auf dem Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück. Zwar hat er nur kurze Zeit in Helmstedt gewirkt, aber sein Name, berühmt gemacht durch die Friedensverhandlungen, die er für seinen Herzog und das Herzogtum führte, diente auch, nachdem er Helmstedt schon längst verlassen hatte, dazu, die Blicke der gebildeten Welt auf den Ort seiner einstigen Lehrtätigkeit zu lenken.

Schweres Unheil brachten die religiösen Wirren über die Universität. Bis in ihre Grundfesten erschütterten die Stürme des 30jährigen Krieges die Stiftung des Herzogs Julius, sodaß sie fast zu

---

[1]) Andreas Cludius war Professor in Helmstedt von 1585—1617, sein Sohn, Johann Thomas, von 1614—1642.

[2]) Valentin Forster war von 1595—1608 Professor in Helmstedt.

[3]) Theodor Adami lehrte in Helmstedt von 1605—1613, Heinrich Andreas Crane von 1606—1626.

[4]) Jakob Lampadius, geb. 1593, gest. 1649, versah die Professur in Helmstedt nur zwei Jahre von 1621—1623.

Grunde ging. Kaum hatte Lampadius Helmstedt verlassen, als 1625 die Pest ausbrach, die einen großen Teil der Einwohner und Studenten hinwegraffte; eben war dieser Schrecken überstanden, da folgten die Horden Tillys und Wallensteins und was vor der Pest nicht geflohen war, wurde jetzt durch diese wilde, zuchtlose Soldateska verscheucht. Die meisten Professoren wandten Helmstedt den Rücken, um entweder in dem festen Braunschweig oder in friedlicheren Gegenden Schutz zu suchen, nur der berühmte Theologe Georg Calixt[1]) sowie der Physiker Nicolaus Gran[2]) harrten an ihrer Wirkungsstätte aus und verkörperten allein die universitas literarum. Die juristische Fakultät war vollständig aufgelöst, ihre Mitglieder Johann Wissel, Heinrich Schmerheim, Johann Stucke[3]), H. A. Cranius und Joh. Th. Cludius, in die sichere Stadt Braunschweig geflüchtet, um dort eine Besserung der Verhältnisse abzuwarten. Wie traurig es in Helmstedt aussah, können wir aus einem Briefe Calixtus' an den Statthalter Ernst von Steinberg entnehmen, in dem er in beweglichen Worten die Not der armen Stadt beklagt, die die Professoren und die Musensöhne 50 Jahre so gastlich aufgenommen habe. Es war auch vorläufig gar keine Aussicht auf Besserung, bald hausten die Dänen, bald die Schweden, bald die Kaiserlichen in Helmstedts Mauern, und Freunde wie Feinde trieben es gleich schlimm. Erst ganz langsam gegen Ende des Jahres 1628 besserten sich die Umstände, allmählich kehrten die Professoren, wenn auch nicht alle, zurück und die Vorlesungen nahmen wieder ihren Anfang, freilich vor noch wenig Zuhörern, aber ein Anfang war doch gemacht. Von den entflohenen Juristen kehrten nur Johann Stucke, Heinrich Schmerheim und Johann Thomas Cludius an ihre frühere Wirkungsstätte zurück, Wissel und Cranius hatten andere Wirkungskreise gefunden. Ihre Stelle nahmen Johann Lüder und Joachim Wecke[4]) ein. Wenn auch noch oftmals durch herumstreifende Banden gestört, so trat doch eine Unterbrechung der Collegien nicht mehr ein, bald hatte Helmstedt seine alte Höhe wieder erklommen und als nach dem Tode des letzten Herzogs aus der mittleren Linie des

---

[1]) Georg Calixt, geb. 1586, gest. 1656. Hauptvertreter einer milderen Richtung zur Zeit der starren lutherischen Orthodoxie. Seit 1614 bis zu seinem Tode Professor der Theologie in Helmstedt.

[2]) Nikolaus Andreas Gran, Professor der Physik in Helmstedt von 1612—1632.

[3]) Johann Wissel lehrte von 1617—1627, Heinrich Schmerheim von 1620—1634, Johann Stucke von 1614—1636 an der Juliusuniversität.

[4]) Johann Lüder war von 1626—1633, Joachim Wecke von 1628—1639 Professor in Helmstedt.

Welfenhauses, Friedrich Ulrich[1]), die Julia durch Vergleich vom 14. Dezember 1635 Gesamtuniversität der welfischen Lande wurde, nahm sie bald einen glänzenden Aufschwung, war neben Wittenberg und Leipzig die besuchteste Universität Deutschlands. Schon lehrte dort bereits seit 1632 Hermann Conring[2]), der den Namen der Juliusuniversität weithin berühmt machen sollte, vorläufig noch als Professor der Naturphilosophie wie der Medizin und für die Juristenfakultät noch nicht von Bedeutung. In dieser wirkte vor allem Heinrich Hahn[3]), ein ungewöhnlich beliebter Lehrer, der über Civilrecht las. Sein Hauptwerk: „Observata theoretico-practica ad Wesenbecii in libros 50 Digestorum commentarios. Helmst. 1650—1653" erfreute sich allgemeiner Anerkennung und erlebte mehrere Auflagen, deren letzte 1706 erschien. Neben ihm dozierte Johann Eichel, Edler von Rautenkron und Enoch Gläser[4]). Nach dem Tode Hahns wurde Hulderich von Eyben[5]) sein Nachfolger, der als Mensch wie als Gelehrter hohes Ansehen genoß. Er schrieb eine große Anzahl von Dissertationen, die sich mit Zivilrecht, Strafrecht, Prozeßrecht sowie lehn-, staats- und kirchenrechtlichen Materien befassen, namentlich seine „Electa juris feudalis" werden noch von Georg Beyer[6]) als ein „opus incomparabile" gerühmt.

Mittlerweile war 1643 Conrings Schrift: „De origine juris Germanici liber unus" erschienen und mit einem Schlage stand Conring, wie auch die Hochschule, an der er wirkte, im Mittelpunkt des Interesses. Was vor Conring schon öfter berührt war, halb und halb geahnt, mit für seine Zeit und seine geringen Hilfsmittel bewundernswerter Sicherheit wurde es hier von dem Helmstedter Gelehrten bewiesen, daß die Behauptung, Lothar habe 1137 das römische Recht auf gesetzlichem Wege eingeführt, auf eitel Fabel beruhe und daß das deutsche Recht durch jenen angeblichen Rechtsakt nicht ausgetilgt, sondern daß es nur der Vergessenheit anheim gefallen sei. Lebhafter Streit begann nun über diese Frage. Namentlich war es der Straßburger Professor Johann Otto Tabor[7]), der auf jede Weise Conring

[1]) Herzog Friedrich Ulrich, Nachfolger von Heinrich Julius, regierte von 1613—1634.

[2]) Hermann Conring, geb. 1606, gest. 1681, war Helmstedts bedeutendster Rechtslehrer und wirkte daselbst seit 1632 bis zu seinem Tode.

[3]) Heinrich Hahn war von 1641—1668 Professor in Helmstedt.

[4]) Johann Eichel war von 1653—1688, Enoch Gläser von 1658—1668 Professor in Helmstedt.

[5]) Hulderich von Eyben lehrte von 1669—1677 an der Helmstedter Hochschule.

[6]) Georg Beyer, Professor in Wittenberg von 1706—1714.

[7]) Johann Otto Tabor, Professor in Straßburg, geb 1604, gest. 1674.

zu widerlegen suchte, da, wie er meinte, auf diese Weise der gesamte Rechtszustand erschüttert und alles Feste im Reiche ins Wanken geraten müsse. Aus diesen literarischen Fehden, die oft in persönliche Zänkereien ausarteten, ging Conring siegreich hervor. Man konnte sich selbst auf gegnerischer Seite seinen klaren Schlußfolgerungen nicht verschließen, denn es war, wie es sich schon bei Tabor zeigte, bei den meisten Rechtslehrern mehr Furcht vor dem Eintreten einer schwankenden Rechtsprechung als eine prinzipielle Abneigung gegen das Deutsche Recht. Selbst sein Helmstedter Kollege Heinrich Hahn, der behauptet hatte, daß die alten deutschen Rechte den Deutschen bei weitem fremder vorkommen würden als das jetzt geltende Justinianische Recht, mußte doch zugeben: „Jura Romanorum pro nullis sunt, ubi de eorum acceptatione et observantia manifesto non apparet.“[1])

So ist Conring der erste Gelehrte gewesen, der wieder auf eine historische Betrachtung des deutschen Rechts hingewiesen und nicht blindlings sich den Anschauungen des römischen Rechtes hingegeben hat. Er ist als der Begründer der Helmstedter historischen Schule anzusehen. Unter ihm erreichte die juristische Fakultät ihren höchsten Glanz, an ihr lebten Heinrich Hahn, Johann Eichel, Hulderich von Eyben, Georg Engelbrecht der Aeltere, Daniel Clasen[2]), lauter Namen von gutem Klange im damaligen gelehrten Deutschland, über ihnen allen aber stand der Heroe, sowohl für die Universität wie für die juristische Fakultät, Hermann Conring.

In großer Pracht feierte die Universität 1676 ihre erste Jubelfeier, über 1000 Studenten füllten die Hörsäle des Juleums und mit Recht konnte Christoph Schrader,[3]) der Festredner des Tages, am Schlusse seiner Rede den Wunsch aussprechen: „At Tu natalis multos celebrande per annos, candidior semper candidiorque redi!“[4]) Conring starb 1681 und langsam begann der Niedergang der juristischen Fakultät, doch was er der deutschen Rechtswissenschaft mit seiner Schrift „De Origine juris Germanici“ geleistet hat, wird nicht nur ihm, sondern auch seiner Wirkungsstätte immer unvergessen bleiben.

Bereits vor dem Auftreten Conrings war indessen in den Nieder-

---

[1]) Obs. ad Wesenbeckii commentar. Ed. III, pag.. 33.

[2]) Georg Engelbrecht der Ältere und Daniel Clasen gehörten der Helmstedter Hochschule von 1669—1705 bezw. 1678 an.

[3]) Christoph Schrader war in Helmstedt Professor von 1635—1680.

[4]) Historia festi saecularis. Helmstedt 1676, pag. 141.

landen eine neue geistige Strömung entfacht durch einen Mann, dessen Wirken zwar in Deutschland erst später beachtet, aber einmal erkannt, bei weitem einschneidendere Erfolge zeitigte, als die Tätigkeit Conrings. Es war der Holländer Hugo Grotius[1]) mit seiner Schrift „De jure belli ac pacis libri tres. Paris. 1625", der Vater des Naturrechts und Begründer einer neuen Rechtsphilosophie. Das Naturrecht, soweit man darunter eine philosophische Betrachtung des Rechts versteht, hatte man zwar stets in der Weltweisheit betrieben, es aber aus der einklemmenden Enge der entarteten Scholastik herausgeführt, es von den Fesseln der Theologie befreit und ins positive Recht getragen zu haben, darin besteht das Verdienst des Hugo Grotius. Mit der Anerkennung und Aufnahme seiner Grundsätze beginnt allgemein eine vollkommen neue Periode für die Jurisprudenz. In der deutschen Rechtswissenschaft konnte man allerdings den neuen Lehren erst spät Gehör schenken. Noch nahm der große deutsche Krieg all und jedes Interesse in Anspruch. 23 Jahre mußten seit dem Erscheinen von Grotrius' Werk verfließen, ehe das deutsche Volk sich wieder des Friedens erfreuen durfte und mit ihm zu schaffender Arbeit zurückkehren konnte, um wieder aufzubauen, was die Greuel des Krieges von Grund auf zerstört hatten. Es waren nur klägliche Reste der früher so hoch entwickelten deutschen Kultur übrig geblieben, Unwissenheit, Aberglauben, Roheit hatten weit um sich gegriffen und ließen auch das deutsche Geistesleben schwer um seine Existenz ringen. Wie das politische, so verlor auch das geistige Deutschland seine vorher in Europa innegehabte Stellung an die Westmächte Frankreich, England und Holland und empfing von ihnen zur inneren Reorganisation die Früchte ihrer hochentwickelten Geistesblüte. Frankreich hatte einen Descartes[2]), England einen Hobbes[3]), Holland einen Grotius hervorgebracht, alle genannten Länder hatten sich schon längst emanzipiert von der Herrschaft der Scholastik, hatten die Theologie in ihre Schranken gewiesen und die Lehrfreiheit verkündet.

Von ähnlichen Vorgängen war in Deutschland so gut wie nichts in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu bemerken gewesen, erst um 1650 herum begann man sich mit der neuen Philosophie der westlichen Völker zu beschäftigen. Es war eine tiefgreifende Ver-

---

[1]) Geb. 1583, gest. 1645.
[2]) René Descartes, französischer Philosoph und Mathematiker. Geb. 1596, gest. 1650.
[3]) Thomas Hobbes, englischer Philosoph und Politiker. Geb. 1588, gest. 1679.

änderung, welche sich nun in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts innerhalb der deutschen Hochschulen zu vollziehen anhub, sie streiften ihr mittelalterliches Gewand ab, suchten ihre geistige Gebundenheit zu lösen und entwickelten sich zu freien, selbständigen Forschungsinstituten. Der Uebergang vom Mittelalter zur modernen Zeit ist geschehen. Dieser Umwandlung haben sich nach und nach alle Fakultäten unterzogen, besonders stark aber war der Umschwung in der juristischen durch das Einwirken des Naturrechts, das als das rationale und revolutionäre Recht in die Fakultät eindringt und nach und nach sie vollständig in seinen Besitz bringt.

Der erste, der sich eingehend mit Grotius beschäftigte, war der Helmstedter Professor Johann vom Felde[1]) in seinen: „Annotata in Hugonis Grotii libros de jure belli ac pacis. Amsterdam 1652". Obwohl gar nicht so unmodern, lehnte er doch das Naturrecht ab und erging sich in abfälligen Bemerkungen über Grotius und sein neues System. Anerkennung und Bearbeitung fanden die naturrechtlichen Ideen des Holländers erst von dem Straßburger Professor Johann Heinrich Boecler[2]), ihm folgten 1660 G. A. Struve[3]) mit seinem „Grotius enucleatus", 1666 Caspar Ziegler[4]) zu Wittenberg, sowie der Staatsrechtslehrer Johann Georg von Kulpis[5]). Bald ist der Siegeslauf der neuen Rechtsanschauung nicht mehr aufzuhalten. Fehlte ihr bis jetzt immer noch die systematische Zusammenfassung, so wird auch diesem Mangel abgeholfen durch Samuel von Pufendorf[6]), der 1672 in seinem achtbändigen Werke: „De jure naturae et gentium" in so großartiger Weise diese Aufgabe löste, daß seine Ideen maßgebend in Rechtsphilosophie und Jurisprudenz für das 18. Jahrhundert geworden sind.

In Helmstedt zeigte man sich diesen Neuerungen auf geistigem Gebiet nicht von vornherein zugetan. Es offenbarte sich auch hier wieder, daß Universitäten ganz und gar nicht sogleich immer Fort-

[1]) Johann vom Felde war Professor in Helmstedt in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Er starb 1668 zu Halle.

[2]) Johann Heinrich Boecler, Professor in Straßburg. Geb, 1611, gest. 1672.

[3]) Georg Adam Struve, geb. 1619, gest. 1692. Bekannt als der Verfasser des sogen. kleinen Strub.

[4]) Caspar Ziegler, Professor in Wittenberg von 1655—1690.

[5]) Johann Georg von Kulpis, Jurist und Staatsmann. Geb. 1652, gest. 1698.

[6]) Samuel von Pufendorf, Professor des Naturrechts in Heidelberg seit 1661, 1677 schwedischer Staatssekretär und Geheimer Rat, später in ähnlicher Stellung in Berlin bis zu seinem Tode 1694. Verfasser der Schrift: „Severini de Monzambano Veronensis de statu imperii Germanici".

schritten entgegenkommen und sie in sich aufnehmen. Daß der Philosoph Johann vom Felde sich ablehnend verhielt, ist schon oben erwähnt, recht abwartend stand aber auch die juristische Fakultät dem Jus naturae et gentium gegenüber. Heinrich Hahn schreibt in der Vorrede zur zweiten Auflage seiner „Observata theoretico-practica ad Wesenbeccii in libros 50 Digestorum commentarios", indem er auf die immer mehr steigende Abneigung gegen das römische Recht zu sprechen kommt, wenn man sage, daß es nicht den Anforderungen des Naturrechts entspräche, so solle man doch bedenken, daß es garnicht möglich sei, alles Recht auf die Normen des Naturrechts zurückzuführen, gerade als wenn dieses nur allein Gültigkeit habe. Es sei auch wirklich nicht alles Naturrecht, was in den Köpfen der einzelnen entstände. Ablehnend verhielt sich auch die Zierde der Facultas juridica Helmstadiensis, Hermann Conring. Es ist dies um so verwunderlicher, wenn man daran denkt, daß er doch selbst vollständig neue Gesichtspunkte in die Jurisprudenz gebracht und sich in anderen aktuellen Fragen reformfreundlich gezeigt hatte. Es schien ihm aber wohl das Jus naturae zu schwankend und flüssig, denn in einem Briefe an Leibniz kommt er darauf zu sprechen und bemerkt: „Apud nos est juris Germanici civilis, illud mere positivum, adeoque sola utilitate aestimandum. In omnibus autem iuxta mecum desideraveris, quod non ἀποδεικτικῶς suas sentias probaverint contenti ἔνδοξα proposuisse, et λογικῶς cum vera scientia tamen non nisi demonstrationibus comparetur. Quod ab illis factum, non adeo multum miror." Eine große Achtung vor der neuen Rechtsphilosophie spricht gerade nicht aus diesen Zeilen. Entgegenkommender zeigte sich Hulderich von Eyben, der während seiner Helmstedter Lehrtätigkeit dem Naturrechte einige Dissertationen widmete, von einer großzügigen Anwendung desselben kann aber auch bei ihm noch nicht die Rede sein.

Mit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts treten wir aber dann in eine Periode, in der sich das Naturrecht über fast alle protestantischen deutschen Hochschulen ausbreitet. Im Jahre 1660 wird in Heidelberg eine professio juris naturae ac gentium errichtet, 1665 liest bereits Samuel Rachel[1]), ehemals Professor in Helmstedt, in Kiel über Naturrecht, 1674 folgt Greifswald nach und 1675 tritt auch Helmstedt in

[1]) Samuel Rachel, Professor in Helmstedt von 1658—1665, in Kiel von 1665—1677. Gestorben 1691.

die Zahl derjenigen Universitäten ein, die naturrechtliche Autoren zu den Ihren zählen dürfen. Veraltet und fortschrittsfeindlich gilt von nun an derjenige, der sich nicht unbedingt dem Naturrecht in die Arme wirft, und ebendasselbe Beiwort erhält die Hochschule, die nicht von einem ihrer Lehrer das Jus naturae von dem Katheder verkünden läßt.

II.

Die Zeit vom Eindringen des Naturrechts in Helmstedt bis zum Auftreten Christian Wolffs in Halle.

Mit dem Jahre 1675 also schließt sich Helmstedt der neuen Bewegung an und öffnet derselben bereitwilligst seine Tore. Johann Eisenhardt[1]), eines Pfarrers Sohn aus der Altmark ist es, der zuerst den zu seinen Füßen lauschenden Studierenden die neue Wahrheit verkündet. Er lehrte seit 1675 an der Juliusuniversität die Pandekten und den Codex, hatte daneben auch noch einen Lehrauftrag für Geschichte, Poesie und Sittenlehre, war also nicht lediglich einseitiger Jurist. Im Naturrecht ist er ein Aristoteliker gleich seinem früheren Kollegen, dem Kieler Professor Samuel Rachel. Er fundierte diese seine Ansicht in den: „Institutiones moralis scientiae. Helmst. 1699" mit den Worten: „Ipsum quasi corpus moralis scientiae ex Aristotelis de moribus libris potissimum desumpsi, non in vim testimonii et ut auctoritate eius niterer, sed rationibus eius ponderatis". Er folgt somit nicht in allen Punkten blindlings dem Aristoteles, denn, so meint er, unbesehen dürfe man nicht alles hinnehmen. Daher bewahrt er sich immer eine gewisse Bewegungsfreiheit und ist deshalb auch im Stande, die Lehren eines Augustin, Bacon[2]), Cicero und Grotius in sein System verweben zu können. Namentlich beruft er sich auf letzteren an den verschiedensten Stellen und hat von ihm auch die Lehre von der Sozialität übernommen. Der Mensch, so schreibt er in seiner Abhandlung: „De usu Principiorum moralis philosophiae in jure ci-

[1]) Siehe Anhang Nr. 1.

[2]) Francis Bacon, Baron von Verulam, Viscount Saint-Alban, englischer Philosoph. Begründer der neueren Erfahrungsphilosophie. Geb. 1561, gest. 1626.

vili condendo et interpretando commentarius. Helmst. 1676", ist auf die Gemeinschaft angewiesen, „ille enim est natura sic comparatus, ut nec vitam, nedum beatam vitam agere possit extra societatem, quae est coniunctio personarum ad communionem officiorum boni alicuius ad vitam aut beatam vitam pertinentis gratia". In der eben genannten Schrift sucht er dann die Grundlagen, die die Moralphilosophie dem positiven Recht geben kann, darzulegen und den Einfluß der ersteren auf letzteres zu bestimmen, „quemadmodum haec scientia in vastum illum jurisprudentiae Oceanum fontes suos effundat", wie er es so hübsch nennt. Er gibt eine kurzgefaßte Ableitung und natürliche Ordnung der Teile der Moralphilosophie, geht dann auf die Anwendung derselben im Zivilrechte über, erläutert hierauf die Arten der Societas und sucht die Grenzen der Gerechtigkeit auf, die er als den beständigen dauernden Willen, einem jeden sein Recht zu Teil werden zu lassen, darstellt. In den folgenden Kapiteln bilden die Fragen, inwiefern die Lehren der Moralphilosophie über die Gerechtigkeit grundlegend für die Civilis societas sind, sowie das Verhältnis der Delikte und ihrer Bestrafung den Gegenstand seiner Erörterungen. Inbezug auf letzteren meint er, daß die Strafe ein gewisses Übel sei, daß dem Übeltäter deshalb zugefügt würde, weil auch er Unrecht getan habe, huldigt also dem reinen Vergeltungsprinzipe, im Gegensatz zu Rachel, der die Strafe als ein Heilmittel gegen den Morbus moralis des Verbrechers ansieht.

Eine ziemlich eingehende Prüfung, in der der Autor recht tüchtige Leistungen aufzuweisen hat, wenn man bedenkt, daß das Naturrecht doch eben erst beginnt, seinen Siegeslauf in der Jurisprudenz anzutreten. Ähnliche Anschauungen, wenn auch in kürzerer Form, finden sich weiter dann in den beiden Schriften: „Exercitatio juris novissimi Justinianei de natura, fine et principiis jurisprudentiae, nec non interpretatione legum civilium" und „Institutionum jurisprudentiae doctrina generalis, qua post historiam librorum universi juris romano-canonico-germanici de speciebus et interpretatione legum agitur. Helmst. 1683." „Exstiterunt", so sagt er in seiner doctrina generalis jurisprudentiae institutionum, „hoc saeculo decora ingenia, quae naturalem et perpetuam jurisprudentiam, uti ab antesignano horum studiorum Hugone Grotio ea vocatur, scriptis illustrarunt. Ab horum quoque lucubrationibus haud aliena est mea opera, namidonea censetur!" Noch fließen aber bei Eisenhart das Jus civile

und das Jus naturae als zwei getrennte Ströme neben einander her, „est enim ius naturae jus aequum, quod praeter scriptam legem iustum est", also ebenfalls vom Richter zu beachten und in allen Tiefen zu kennen. Das gibt Eisenhart aber selbst zu, daß eine Rückwirkung auf das positive Recht unausbleiblich sei und eine Kombination mit den geschriebenen Gesetzen recht häufig stattfinde, daß „ius naturae tamquam aequitatis norma in jure positivum esse". Das empfindet er noch als einen Mangel und deshalb würde man von einem vollendeten Rechte erst sprechen können, wenn sich das Naturrecht, Völker- und positive Recht zu einem festen Gebilde zusammengetan haben.

Soweit über Eisenhart als Naturrechtslehrer. Aber auch als Vertreter für das Zivilrecht wandelt er durchaus fortschrittliche Bahnen, er bleibt nicht bei rein juristischer Behandlung der Stoffe stehen, sondern, wohl als Folge seines mehrfachen Lehramtes, zieht er noch die Logik, Rhetorik und Geschichte als Hilfsmittel für die Behandlung des trockenen juristischen Stoffes heran, um dadurch ein intensiveres, lebhafteres Bild zu erhalten, das nach seiner Ansicht sich bei weitem leichter in das Gedächtnis des die Rechte Studierenden einpräge und besser den spröden Rechtsstoff in bestimmte Schemata bringen lasse. Die Durchführung dieses Gedankens hat er dann unternommen in seinem: „Discursus academicus, in quo praevia dispositione praecipuarum juris civilis universi partium demonstratur autoritas ususque juris Justinianeii in Germanicae privatorum publicorumque causarum iudiciis." Er teilt hierin das Recht in Jus sacrum, Jus publicum und Jus privatum, stellt darauf die einzelnen Unterteile dieser Dreiteilung dar und behandelt Art, Umfang, Entstehung jeder einzelnen Rechtsmaterie. Auch auf die Prozeßlehren geht er ein. Sonstige nennenswerte rein zivilrechtliche Schriften von ihm sind noch: „De varia communione et proprietate iurium. Helmst. 1679," „De curatoribus. Helmst. 1691," „De vitio rei ad possessorem transeuntem. Helmst. 1696," „De manu mortua sive dominio immutabile. Helmst. 1697" und „Falsum in persona. Helmst. 1700."

Welchen Wert Eisenhart auf die Geschichte als Hilfsmittel für die Rechtswissenschaft bei seinen Vorlesungen legte, haben wir oben gesehen, ganz besonders kommt dies auch noch zum Ausdruck in seinem Kommentar: „De fide historia. Helmst. 1679." Er untersucht hier eingehend, wie weit ein Jurist sich auf historische Überlieferungen

verlassen dürfe, denn es spiele diese Frage sowohl in das Jus naturae et gentium als auch ins Jus civile hinein und man tappe im Dunkeln, wenn man nicht feste Normen aufstelle. Solche sind für ihn dann, daß man keine Geschichte für wahr halten dürfe, wenn man nicht ein bestimmtes Zeugnis dafür habe, und selbst dann wäre noch Vorsicht wegen der oft darin enthaltenen falschen Einstreuungen geboten. Nur in Ausnahmefällen sei es erlaubt, Überlieferungen, deren Verfasser uns nicht mehr bekannt sei, als wahr anzunehmen, dann nämlich, wenn wir empfänden, daß er in der Zeit mitgelebt und mitempfunden habe. Man sieht also, wie vorsichtig Eisenhart als Historiker vorgeht und wie sorgsam er jede einzelne Unterlage prüft. Interessant in dieser Schrift ist noch die Tatsache, daß er die Ergebnisse der Untersuchungen Conrings über den Vorgang der Rezeption der fremden Rechte vollkommen in sich aufgenommen hat, denn er sagt selbst, daß man die Rezeption vom Standpunkte der Geschichte betrachten müsse, ein Erfolg seiner engen Freundschaft, die ihn mit Conring verband. Ein charakteristisches Zeichen für die kommende Zeit, die gern bisher mehr unbeachtet gebliebene Rechtsverhältnisse beleuchtet, ist seine Darstellung: „De regali metallifodinarum jure et partibus metallicis. Helmst. 1681". Er gibt hierin eine eingehende Erläuterung des Bergregals, Verfassung, Erwerb und Verlust desselben, immer mit kurzen rechtshistorischen Einleitungen versehen, die vom römischen Recht ihren Anfang nehmen und bei der Neuzeit enden.

Ein zusammenfassendes Urteil zeigt uns Eisenhart als tüchtigen Vertreter der Helmstedter Juristenfakultät, der sowohl im Natur- als im Zivilrechte recht gute Leistungen hervorgebracht hat und der uns mit seiner Methode im Zivilrecht fast schon „thomasianisch" anmutet.

Basierte Eisenhart in seiner Rechtsphilosophie hauptsächlich noch auf Aristoteles, so ist sein Kollege, der Publizist und Nachfolger Conrings auf dessen Lehrstuhle, Johann Werlhof[1]), vollkommen in das Lager des Grotius übergegangen. Ein „Opus aureum" nennt er desselben Buch „De iure belli ac pacis" und das ist es für ihn seinem Inhalt nach auch gewesen. Spielt doch das Völkerrecht bei Grotius eine hervorragende Rolle, ja ist eigentlich der Hauptzweck seines ganzen Werkes gewesen. Da sich Grotius' System und seine Rechtsregeln auch bei den Staatsmännern unbedingter Anerkennung erfreuen, so

[1]) Siehe Anhang Nr. 2.

darf Werlhof hoffen, nicht bloß als Verfechter einer neuen Idee zu gelten, sondern auch reine positive Erfolge zu erringen, die unmittelbar aufnahmefähig sind in die Stuben der Diplomaten, ein stolzes Gefühl, das nicht wenig dazu beigetragen haben wird, seine Arbeitsfreude zu fördern.

Einleitend möchte ich zunächst einer rein akademisch-staatsrechtlichen Abhandlung Erwähnung tun. Sie ist betitelt: „Juris publici enucleati cap. I: De juris publici prudentia et cap. II: De origine Imperii Germanici. Helmst. 1706." In dieser Darstellung behandelt Werlhof im ersten Kapitel das Staatsrecht als solches in nicht sehr eingehender Weise, lediglich im zweiten Teil führt er seine Gedanken über die Entstehung des deutschen Reiches etwas weiter aus. Er geht davon aus, daß Deutschlands Völkerschaften ursprünglich durch ein gemeinsames staatsrechtliches Band nicht miteinander verknüpft waren, sondern jeder Stamm einen eigenen Staat bildete. Erst unter dem Szepter Karls des Großen verschmolzen diese einzelnen Gebilde zu einem „quoddam civile corpus", eine Entwicklung, die mit der Krönung Karls zum deutschen Kaiser am Weihnachtstage des Jahres 800 ihren Abschluß erreichte. Mit der Schrift: „Notitiae S. R. Imperii enucleatae specimen primum. Helmst. 1695" greift Werlhof aber dann schon in den vielerörterten Meinungsstreit über die staatsrechtliche Form des Imperium Germanicum ein. Die Ansichten hierüber klafften weit auseinander. Auch der Verfasser sagt: „Cum omnis rei publicae accurata cognitio aliquid habeat reconditi et abstrusi, in Germaniae rei publicae notitia id eo magis evenit, quo intricatius de statu illius publico judicium ipsa eius plane singularis indoles et mirabilis figura reddit". Es sei eine ganz wunderbare Gestaltung, die sich beim deutschen Reiche herausgebildet habe und die gerade infolge ihrer schweren staatsrechtlichen Erklärung immer zu neuen Studien über die Lösung der Frage anrege. Von den drei Quellen Politik, Jurisprudenz und Geschichte ausgehend, kommt Werlhof zu dem Ergebnis, daß Deutschland „non solum uno quodam communi corpore, sed etiam pluribus particularibus rebus publicis" bestehe, offenbar meint er also damit, daß Deutschland kein Bundesstaat ist, sondern ein loser Staatenbund souveräner Fürsten. Indessen kann er doch den Vorrechten des Kaisers, dem Institut der gemeinsamen Rechtsprechung im Reichskammergericht gegenüber die Augen nicht verschließen, daher auch die Gegenüberstellung non solum ....

sed etiam. Wie Pufendorf, so ist es auch Werlhof nicht möglich, sich zu einer klaren Auffassung durchzuringen.

Mit handelspolitischen Fragen hat Werlhof sich schon frühzeitig beschäftigt in seiner Dissertation: „De maritimis commerciis. Helmst. 1680." In wirklich großzügiger und verblüffend moderner Anschauung sehen wir hier den Helmstedter Staatsrechtslehrer freien Handel, freie Religionsübung, eine Kriegsflotte und Kolonien in den handelsbelebtesten Teilen der Erde fordern, denn die Herrschaft über das Meer fällt allein dem zu, der den ausgebreitetsten Handel hat und zu dessen Schutze eine mächtige Flotte. In eben dieses Gebiet gehören die beiden Schriften: „De iudicio admiralitis Hamburgensis." seerechtlichen Inhalts und „De instrumento assecurationis, vulgo polizza. Helmst. 1707."

Am weitesten zieht er seine Kreise in den Publikationen, die unmittelbar auf Grotius führen. Zunächst sind hier zu nennen seine „Vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes libros contra illustrem scriptorem Gallicum Petrum Puteanum. Helmst. Ed. nov. 1746." Es ist dies eine Streitschrift, gipfelnd in der Frage: „an ulla usucapio aut praescriptio inter populos diversos, eorumque rectores, locum habeat", veranlaßt durch die Behauptung des berühmten Pariser Bibliothekars und Juristen Petrus Puteanus:[1]) „qu'il n'y en a aucune, qui soit generale pour obliger les Roys." Gegen diese Auffassung bekennt sich Werlhof als ein entschiedener Gegner. Wo sollte das hinführen, wie würde man jemals Ruhe und Sicherheit in Europa finden, wenn der Grundsatz des Petrus Puteanus allgemeine Geltung erhielte und sich in der Auffassung durchsetzte? Nein, auch die Völker und die Leiter derselben seien an die Usucapio und Praescriptio gebunden, wie im Zivilrechte die einzelne Person, denn was seien die Staaten anders als einzelne Völkergruppen, vergleichbar der Einzelperson im Zivilrecht? „Nec stultus est populus", so sagt er am Schluß seiner Auseinandersetzung mit des Grotius eigenen Worten, „qui non tanti facit suas utilitates, ut propterea communia populorum jura neglegat, populus jura naturae et gentium violans, suae quoque tranquillitatis in posterum rescindit munimenta?!" Hierher gehört ferner die Dissertation: „De genuinis fontibus recte decidendi controversias publicas et illustres. Helmst. 1698. Die Lösung kann natürlich nicht zweifelhaft sein,

[1]) Peter Puteanus, Bibliothekar zu Paris. Geb. 1582, gest. 1651.

einzig und allein ist zur Schlichtung solcher Streitfragen das Naturrecht berufen, dem beide miteinander hadernde Völker unterworfen sind.

Einen Übergang zum Zivilrecht bildet dann die Gelegenheitsschrift: „De potestate legislatoris civilis circa ea, qua sunt juris naturae. Helmst. 1692." Nachdem Werlhof zunächst als Quelle aller gesetzgeberischen Klugheit die eingehende Kenntnis des Naturrechts, „tamquam perfectio juris civilis examinanda", sowie „accuratissimus intellectus rei publicae" bezeichnet hat, erklärt er zur Hauptsache, daß „ab humano legislatore legem mutari non posse", wohl aber „minui aut tolli", wobei er unter lex selbstverständlich das Jus naturae versteht, daher auch der Ausdruck humanus legislator im Gegensatze zu dem unwandelbaren, ewigen Naturgesetze. Irgendwelche bemerkenswerten Früchte sind indessen aus seiner Beschäftigung mit dem Zivilrecht nicht hervorgegangen, obwohl er noch 1708, drei Jahre vor seinem Tode, von seinem Landesherrn Anton Ulrich[1]) zum Professor des Kodex ernannt wurde. Seine Rechtsgutachten, die er auch als „Responsa juridica sive matrimonalia." herausgab, sollen sich aber nichtsdestoweniger durch sehr sorgfältige Behandlung ausgezeichnet haben, wie er ja überhaupt bei seinen Zeitgenossen als ein gründlich gebildeter Jurist geachtet wurde.

Im scharfen Gegensatze zu Eisenhart und Werlhof steht Andreas Homborg,[2]) ein Zivilrechtslehrer im strengsten Sinne, der mit seiner ganzen Anschauungsweise noch in die Mitte des 17. Jahrhunderts gehörte und trotz der großen Umwälzungen, die sich in der Jurisprudenz um ihn herum täglich vollzogen, zäh und unerschütterlich an alten Ansichten klebte. Dabei war er durchaus kein unfähiger Jurist, sondern galt als ein tüchtiger Kenner des römischen Rechts, der auch in der praktischen Tätigkeit der Fakultät dieses Lob zur Geltung zu bringen wußte. Einen vollständigen Einblick in seine Denkungsweise erhält man durch seine „Praelectiones Academicae ad Institutiones Justinianeas ex genuinis juris naturae, gentium, civilis et canonici principiis nec non ex recessibus Imperii Constitutione criminali Carolina jure Provinciali Brunsv.-Lun. et celebriorum huius aevi Ictorum scriptis concinnatae. Helmst. 1702." Alles Feinere abweisend, ist die Jurisprudenz für Homborg eine disciplina practica, die lediglich dazu dient, die Gesetze gut zu interpretieren und sie für die Allgemeinheit

[1]) Herzog Anton Ulrich regierte von 1704—1714.
[2]) Siehe Anhang Nr. 3.

brauchbar zu machen, damit das Gerechte vom Ungerechten getrennt wird. Aus dieser Anschauung spricht wohl am allerdeutlichsten seine auf das Praktische gerichtete, philosophischen Betrachtungen und Spekulationen durchaus abholde Natur.

Homborg beginnt in seinen Praelectiones zunächst mit einer kurzen rechtsgeschichtlichen Einleitung, die sich vom römischen Recht über das deutsche bis zum kanonischen Recht hin erstreckt. Dann widmet er dem Naturrechte ein paar kurze, knappe Worte, in denen er die weite Verbreitung desselben anerkennt. Damit ist diese Art Recht aber auch für ihn abgetan, das einzige, was er von ihm angenommen hat, ist das System, wie es Pufendorff schon aufgebaut hatte. Er geht aus von der Einzelperson und behandelt dann in sich immer erweiternden Kreisen das Sachenrecht einschließlich des Erbrechts, darauf das Obligationenrecht und kommt von der häuslichen Gemeinschaft endlich auf das Völkerrecht. Dieses leitet er induktiv empirisch aus der Beobachtung der internationalen Gebräuche ab, „usu exigente, humanis necessitatibus, tacito consensu", das sind seine Quellen. Welch ein Riesengegensatz zu Grotius und seiner Schule, also auch zu seinem Kollegen Werlhof. Man muß auf den Italiener Albericus Gentilis[1]) und seine Schrift: „De iure belli" von 1598 zurückgehen, wenn man ähnlich positives Völkerrecht erhalten will und auf J. J. Moser[2]) warten, der wieder auf diese Art Völkerrecht zurückgriff.

Im Strafrecht ist er vollkommen durchdrungen von den Ansichten eines Carpzow.[3]) Ein gutes Beispiel hierfür bietet der Artikel 159 CCC, der vom gefährlichen Diebstahl handelt. Hier hatte Carpzow das Gesetz nicht nach seinem eigentlichen Sinne ausgelegt; einmal forderte er, daß die beiden im Gesetz alternativ gesetzten Voraussetzungen, das „Brechen" und „Waffentragen" zusammen vorliegen müßten, dann aber auch noch in gesteigerter Form. Ebenso Homborg, wenn er sagt: „horreum tugurium ac stabulum manibus rumpens, ac effrigens, vel casam securi rumpens, violentum furtum non esse, item, qui aedes, vel cistam clare adulterina vel canistrum manu aperire". Auch im Hexenglauben ist er noch vollständig befangen, er neigt zu der Überzeugung, daß sie Regen machen sowie

[1]) Albericus Gentilis, Professor an der Universität Oxford. Geb. 1551, gest. 1611.

[2]) Johann Jakob Moser, deutscher Publizist. Geb. 1701, gest. 1785.

[3]) Johann Benedikt Carpzow, berühmter, aber durch seine Strenge auch berüchtigter Kriminalist, Professor in Leipzig. Geb. 1595, gest. 1666.

Menschen und Früchten schaden können. Wer mit dem Teufel ein „expressus foedus“ schließt, wird mit dem Feuertode bestraft, gleich, ob er Schaden stiftet oder nicht. Ganz im Gegensatz zum Artikel 109 CCC, der diese Strafe nur verhängt, wenn ein Schaden nachweisbar ist, aber in Übereinstimmung mit der kursächsischen Praxis. Liegt nur ein „pactum tacitum“ vor und ist ein Nachteil daraus weiter für niemanden entstanden, so erkennt er auf Schwertstrafe, die indessen wieder zur Feuerstrafe gesteigert wird, falls irgend welche schädigenden Umstände eingetreten sind. Die gleiche Praxis befolgt er beim Delikte der Falschmünzerei und der Münzfälschung, in beiden Fällen hat die Strafe des Feuers Platz zu greifen. Wir fühlen uns in die dunklen Zeiten zurückversetzt, wo noch die Dogmen eines Carpzow allein maßgebend waren, wo das Verfahren gegen Hexen und Hexerei seine höchsten Blüten trieb, wo ein Oldenburger[1]) in seine Lobeserhebungen mit einflicht, daß Carpzow gegen 20000 Menschen zum Tode verdammt habe. War es damals aus der Richtung heraus noch erklärlich, so muß man jetzt sich doch wundern, daß ein Mann wie Homborg an diesen alten Anschauungen mit solcher Konsequenz festgehalten hat, als ob nie ein Thomasius dagegen gewettert hätte, und doch waren bereits dessen „Disputationes de crimine magiae“. 1701 und 1702 erschienen, mußten Homborg also bekannt sein. Es wird demgemäß auch heute noch als richtig zu gelten haben, wie Augustin von Leyser[2]) über ihn geurteilt hat: „Homborgius, vir bonus et legum Justinianearum diligens lector, sed veterum opinionum tenacissimus, nulla elegantiorum literarum cognitione adspersus“.

Das einzige Lob, das man ihm eben zubilligen darf, ist das „diligens lector legum Justinianearum“ Leysers. Er hat eine große Anzahl Dissertationen über das römische Recht verfaßt, sich sogar auch einmal mit den deutschen Koppeljagden befaßt, worin er Schilters[3]) Auffassung, daß die deutschen Fürsten auf ihr Jagdregal verzichtet hätten, widerspricht, hat die Fakultätssprüche der Helmstedter Juristenfakultät unter dem Titel: „Consilia Helmstadiensia. Francof. 1713“ erscheinen lassen, sich als Praktiker wohl bewährt, allein diese Vorzüge werden denn doch verdunkelt von seiner Rückständigkeit im allgemeinen und seiner Grausamkeit im Strafrecht im besonderen.

[1]) Philipp Andreas Oldenburger, Professor der Rechte zu Genf, starb dort 1678.
[2]) Siehe weiter unten, sowie Anhang Nr. 6.
[3]) Johann Schilter, Professor in Straßburg von 1686—1705. Bekannt als Germanist.

Wie anders ist dagegen Georg Engelbrecht[1]) der Jüngere mit seinen humanen und aufgeklärten strafrechtlichen Grundanschauungen! Hier sieht man erst recht, wie Homborg nicht allein aus dem Rahmen der Zeit, sondern auch aus den Reihen seiner Kollegen heraustritt. Nichts von allen diesen rückständigen Ansichten ist bei Engelbrecht zu finden. Inhuman nennt er die Folter, rügt die Heimlichkeit des Inquisitionsprozesses, die gerade die Überschreitungen in der Anwendung der Tortur herbeiführt, „ita enim nullus omnino cuiuscunque dignitatis praetextu a tortura excusatur, graviora quoque tormenta in atrocibus delictis suppositis legitimis iudiciis adhiberi queunt et tertio vice tortura repeti potest." Wie leicht kann diese gerichtliche Maßnahme einen Unschuldigen treffen und ihn zur Verzweiflung treiben. Verantwortungsgefühl und Umsicht, „obtrusa et tenebris involuta crimina rite in lucem producere", das fordert Engelbrecht immer wieder und wieder, ganz besonders bei den Criminibus exceptis, denn auch bei Ausnahmen darf man nicht die menschliche Vernunft und das Naturrecht aus dem Auge verlieren. Hiermit ist er bei der Hauptfrage seiner Zeit angelangt, ist der Glaube an die Hexen begründet oder nicht. Engelbrecht glaubt nicht an Hexerei und Teufelsspuk, wer sich zur Hexerei auf der Folterbank oder schon durch Androhung derselben bekannt hat, hat dies einzig und allein aus Furcht getan. In klarer Würdigung der Sachlage hat er den wunden Punkt des ganzen Verfahrens wegen Zauberei erkannt, denn nur die wahnsinnige Angst vor den Qualen der Tortur hat ja die Unglücklichen zu dem sie verdammenden Bekenntnis immer bewogen.

Wie er im Strafrecht der modernen Zeitrichtung sich angeschlossen hat, so auch auf allen anderen Rechtsgebieten. Als Naturrechtslehrer scheint er eine vermittelnde Stellung zwischen Eisenhart und Grotius eingenommen zu haben, dessen ersteren „Institutiones moralis scientiae" er seinen Vorlesungen zu Grunde legte. Er beklagt sich in seiner Dissertation: „De necessaria doctrinae moralis cultura. Helmst. 1706" bitter darüber, daß Männer, deren Urteil in der Welt etwas gilt, der Ansicht sind, daß die Ethik mehr in die Schule und auf die philosophischen Katheder gehöre als in die Theologie und Jurisprudenz. Eine Auffassung, die Verfasser um so weniger zu billigen vermag, als Ulpian, Papinian und wie sie alle heißen mögen, doch ohne Naturrecht nicht so viele Spezialfälle hätten zur Entscheidung bringen

[1]) Siehe Anhang Nr. 4.

können. Auch dem deutschen Rechte hat er seine Tätigkeit gewidmet. Er empfiehlt in seinem Programm: „De genuinis juris fontibus in foris Germaniae. Helmst. 1705“ zunächst das Quellenstudium, wie es Conring schon getrieben habe und bedauert dann die Zerspaltenheit und Unsicherheit des heutigen Rechtszustandes in Deutschland, wo man sich bald nach römischem, bald nach deutschem Rechte richte, ein Grund, weshalb sich manchesmal so große Schwierigkeiten für die Rechtswissenschaft auftürmten. Weshalb solle man das einheimische Recht so verachten, wie es manche Rechtslehrer täten, welche in eitler Überhebung dem römischen Rechte mehr zubilligten als ihm zukomme? Fehlten für bestimmte Gebiete im deutschen Rechte Vorschriften, so hole man sich Rat aus auswärtigen Rechten, die ebenfalls germanischen Ursprungs seien und erst wenn man hier nichts finde, suche man Hilfe bei den Römern. In allerletzter Linie kommen bei Engelbrecht die Justinianischen Gesetze und er scheint hier von Thomasius, dessen große Abneigung gegen alles römische Recht ja bekannt ist, beeinflußt zu sein. Eine weitere deutschrechtliche Abhandlung von ihm, betitelt: „De jurisdictione superiori sive alta et inferiori sive bassa secundum mores Germanorum. Helmst. 1709“, beschäftigt sich mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit. In ihr will Engelbrecht uns das „wahrhaft Deutsche“, soweit es im damaligen Gerichtswesen überhaupt noch existierte, vor Augen führen.

Der Sitte und Neigung des Zeitalters des Naturrechtes entsprechend hat er auch über entfernt liegende Rechtsmaterien Monographien geschrieben,“ „De iudicis metallicis, von Bergämtern, Berggerichten“, sowie „De jure Salinorum“, beide im Jahre 1707 erschienen. Schon bei Eisenhart haben wir ja gleiches zu verzeichnen gehabt und in der Tat ist dessen Schrift auch von Engelbrecht benutzt worden, nur hat er im Bergrecht mehr das Prozeßrechtliche betont, gleichsam als Ergänzung zu Eisenhart, während sich sein Salinenrecht in den Grenzen einer rein zivilrechtlichen Betrachtung hält. Damit sind wir zum Zivilrecht gelangt. Außer den üblichen Dissertationen aber, die ja jeder akademische Lehrer der damaligen Zeit verfaßte, deren Zahl überdies noch nicht einmal groß ist, hat Engelbrecht hierin weiter nichts Erwähnenswertes geleistet, hat wohl auch einem Eisenhart und Werlhof sowie später Leyser und Kreß gegenüber keine besondere Rolle gespielt. Vielleicht hat ihm auch die Lehrtätigkeit garnicht besonders gelegen, denn schon 1714 folgte er einem Rufe

nach Celle, an das neue, dort 1711 gegründete Oberappellationsgericht, wo er als Oberappellationsrat bis zu seinem Tode 1735 gewirkt hat.

Dasselbe Urteil gilt von seinem Vetter, der gleichzeitig mit ihm an der Juliusuniversität wirkte, Johann Wilhelm Engelbrecht[1]). Ein größeres Werk hat er als Rechtslehrer während seiner 24jährigen akademischen Tätigkeit nicht dem Druck überliefert, wenn man absieht von seiner etwas umfangreicheren Abhandlung: „De legibus Locrensium, Zaleuco auctore promulgatis". Auch er reihte wie Georg Engelbrecht nur eine Reihe von Dissertationen aneinander, die allerdings genügen, um einen Einblick in seinen Anschauungskreis zu bekommen. Am besten stellt er seine Überzeugungen in der Rede: „De juris naturae et gentium magno civili jurisprudentiae praesidio. Helmst. 1705" ans Licht. „Nobilissima pars moralis philosophiae est jus naturae ac gentium praesidio", das ist die Quinteſſenz seiner ganzen Darlegungen. Genau wie sein Vetter wendet er sich dann gegen den Glauben, daß die Philosophie nichts mit der Jurisprudenz zu tun habe. Schon im römischen Rechte habe zwischen beiden ein Zusammenhang bestanden, der nur wieder verloren gegangen sei. Als Folge davon habe sich dann eine barbarische Rechtsprechung eingestellt, die an Stelle einer feineren Jurisprudenz getreten sei, wie man es aus den Gottesgerichten erkenne. Schon Cicero habe immer betont, daß die Jurisprudenz ohne die Philosophie nicht ausgeschöpft werden könne, und das Sprichwort: „Ubi desinit Ethicus, ibi incipit Ictus" beruhe durchaus nicht auf Wahrheit. Wie vieles habe das positive Recht aus dem Naturrecht entnommen, mit letzterem überwinde man alle Schwierigkeiten, habe der Gesetzgeber keine Entscheidung getroffen, so greife man einfach auf das Naturrecht zurück, dem das Zivilrecht allein seinen früheren Glanz wieder verdanke. „Habeo itaque", so schließt er seine Ansprache, „hic Antecessores, quorum vestigia in tradendo jure optimum ducturus sum laudabilia sequi". Geleitet von Grotius zieht er auch das Kriegsrecht in den Bereich seiner Betrachtungen mit seinem „Commentatio iuris gentium de militantium officio in expeditionibus bellicis. Helmst. 1705". Von den Pflichten der Führer wie ihrer Untergebenen im Angesichte des Feindes, in der Schlacht, im Lager, überhaupt während des ganzen Feldzuges handelt diese Veröffentlichung, die ganz auf den Lehren eines Grotius aufgebaut

[1]) Siehe Anhang Nr. 5.

ist, den er auch hier wieder als „summus orbis literati" hinstellt und dessen bekanntes Werk er „nuncquam morituram opus" nennt.

Ich bemerkte schon bei Werlhof, wie lebhaft der Streit über die Art der Reichsverfassung und über das Verhältnis von Kaiser und Fürsten zueinander die Gemüter immer und immer wieder beschäftigte. Auch Engelbrecht beteiligte sich an der Lösung dieser Frage in seiner Dissertation: „De nota characteristica statuum imperii. Helmst. 1717". „Romanum Imperium systema est ex plurimis territoriis maximam partem nexu sociali unitis constans", so faßt er juristisch das Heilige Römische Reich auf, erklärt es also auch für einen Staatenbund. Eine andere staatsrechtliche Auslassung von ihm ist noch „De Conservatoribus in S. R. Imperio. Helmst. Ed. nov. 1747", in der er das Amt der Konservatoren, wie die Vorsteher der sechs Reichskreise genannt wurden, nach Entstehung, Inhalt und Umfang einer Betrachtung unterzieht. Ganz im Gegensatz zu der Dürftigkeit von Engelbrechts literarischen Leistungen, steht seine ausgedehnte Tätigkeit als akademischer Lehrer. Seine Vorlesungen erstreckten sich so ziemlich über das gesamte Gebiet der Jurisprudenz. Naturrecht, kanonisches Recht, Lehnrecht, Institutionen, Pandekten und Kodex, Zivilprozeß, Strafprozeß, die Praxis forensis nach Stryk,[1]) Lauterbachs Compendium juris sowie den sogenannten „kleinen Struv", alles dies trug er eins nach dem anderen Jahr für Jahr seinen Zuhörern vor. Mag sein, daß er ihnen hiermit in praxi einen größeren Dienst erwiesen hat als ein Schreiber dickleibiger Schweinsbände. Allein das vermag an dem Urteile über ihn nichts zu ändern, möge aber vielleicht als Erklärung dienen für seine Unfruchtbarkeit auf schriftstellerischem Gebiete.

Aber trotz dieser beiden nicht gerade bedeutenden Lehrer ging die Juristenfakultät in Helmstedt ihrer zweiten Blüte entgegen durch die Berufung eines in ganz Deutschland berühmten und hochgeachteten Mannes, Augustin Leysers,[2]) des geistreichsten Praktikers, wie ihn Landsberg mit Recht genannt hat. Sein Wirken lenkte bald die Augen der gelehrten Welt auf die Juliusuniversität und sicherte ihr rasch aufs neue eine angesehene Stellung im Kranze der deutschen Hochschulen.

Augustin Leyser stammte aus der berühmten Familie der Leyser, die schon soviele in der Wissenschaft erprobte Geister hervorgebracht

[1]) Samuel Stryk, neben Thomasius der bedeutendste Rechtslehrer auf der Universität Halle von 1692—1710.

[2]) Siehe Anhang Nr. 6.

hatte, und wurde am 18. Oktober 1683 zu Wittenberg geboren. Er studierte an der Universität seiner Vaterstadt Jurisprudenz, wandte sich 1704 nach dem benachbarten Halle, wo er Stryk und besonders Thomasius hörte, um dann 1705 die damals übliche große Reise anzutreten, die ihn durch Deutschland, Holland, England, Österreich, namentlich nach Wien, und endlich nach Italien führte, wo er sich an den Kämpfen zwischen den Franzosen und Österreichern beteiligte und als Freiwilliger das Treffen bei Calcinato mitmachte. Auf Bitten seiner Mutter kehrte er dann in seine Heimat zurück und nahm seine juristische Tätigkeit wieder auf. Im Jahre 1707 wurde er Professor extraordinarius facultatis iuridicae, erwarb sich 1709 den Doktorgrad und folgte 1712 einem Rufe nach Helmstedt als ordentlicher Rechtslehrer, den er auf Veranlassung des hannöverschen Ministers v. Bernstorf[1]) erhalten hatte. 17 Jahre hindurch versah er in Helmstedt sein akademisches Lehramt, unermüdlich tätig, das Beste seinen zahlreich um ihn versammelten Schülern zu geben und fühlte sich, geehrt von den Studierenden, hochgeschätzt von der Bürgerschaft, recht wohl in der kleinen Musenstadt. „Vixi hucusque extra patriam et vixi bene beateque" äußerte er gelegentlich. Bestimmt rechnete er damit, hier einmal seine Tage beschließen zu können. Doch dazu sollte es nicht kommen. Das Hofgericht in Wolfenbüttel, dessen Mitglied Leyser war, hatte in mehreren fürstlichen Kammerprozessen gegen die Kammer erkannt, weshalb Leyser der Vorwurf gemacht wurde, daß er das fiskalische Interesse schädige. Aus der eingeleiteten Untersuchung ging er allerdings tadellos hervor, aber bald darauf trat ein neues Ereignis ein, das seinen längeren Verbleib in Helmstedt unmöglich machte. Auf Veranlassung seines Landesherrn August Wilhelm[2]) hatte er ein Gutachten darüber ausgearbeitet, wie jener gegen seinen in Ungnade gefallenen Minister von Münchhausen vorgehen könne. Diese Schrift war in die Hände des Gestürzten wie seines Beschützers, des Herzogs Ludwig Rudolph,[3]) geraten und der Verfasser erhielt den Wink, in andere Dienste zu treten. So folgte er denn gern 1729 einem Rufe nach Wittenberg, zurück an seine

---

[1]) Andreas Gottlieb Bernstorf, braunschweigisch-lüneburgischer Staatsminister, geb. 1649, gest. 1726.

[2]) Herzog August Wilhelm regierte von 1714—1731.

[3]) Herzog Ludwig Rudolph war der zweite Sohn Anton Ulrichs und residierte in Blankenburg. Nach dem Tode August Wilhelms wurde er dessen Nachfolger und regierte von 1731—1735.

frühere Lehrstätte, wo er noch 22 Jahre, bis zum 3. Mai 1752, mit höchsten Würden bekleidet der Rechtswissenschaft diente. In Wittenberg wie in Helmstedt hat er eine sehr rege Tätigkeit entfaltet und sich als äußerst fruchtbarer Schriftsteller gezeigt, hat er doch allein 270 Dissertationen und Abhandlungen zum Drucke befördern können, die meistens im Anschlusse an Fakultätssprüche ausgearbeitet und unter dem Titel „Meditationes ad Pandectas" der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind.

Leysers Leistungen gipfeln fast ausschließlich im Zivil- und Strafrecht, wenig bedeutend sind sie im Naturrecht und im deutschen Rechte gewesen. Ueber das Naturrecht äußert er sich im ersten Bande seiner Meditationes folgendermaßen: „Jus naturae est dictamen rectae rationis, unicuique ex uno lumine statim ostendens, quid bonum malumve sit. Socialitas Pufendorfiana primum principium iuris naturae esse nequit. Primum principium, necesse est, ut sit evidens, directum seu adaequatum, perpetuum, universale et omnium supremum, nihil horum pene socialitati convenit. Praecipuum contra Pufendorfium argumentum est, principium eius non est primum seu supremum. Necesse enim est, ut ipse in illo demonstrando ad superius aliquod recurrat. Ostendit, homini ideo societatem colendam esse, quia sine ea salvus felixque esse nequeat. Ergo studium salutis et felicitatis propriae superius adhuc est studio socialitatis. Quodsi itaque quis sine primo principio iuris naturae esse non posset, ei consulerem potius, ut studium salutis et felicitatis propriae pro principio assumeret". Er verläßt also die Schule der Sozialisten[1]) und gibt den Geselligkeitsbegriff als Ursprung des Naturrechts auf, um den inneren Trieb nach eigener Glückseligkeit und Vervollkommnung an seine Stelle zu setzen.

Dem deutschen Rechte gegenüber verhielt er sich fast völlig ablehnend. In den Jahren 1709—1711 stellte er in der Abhandlung „Collatio prisci iuris Saxonici cum iure romano et moribus hodiernis" einen Vergleich zwischen dem einheimischen und dem römischen Rechte an, der bei weitem zu Ungunsten des ersteren ausfiel. Das deutsche Recht, so schreibt er, bestehe nicht aus fest gegebenen Gesetzen, sondern lediglich aus Gewohnheiten, die einzelne Privatpersonen sammelten, die sogar noch viel ungereimtes Zeug mit ein-

[1]) So werden die Anhänger des Grotius und Pufendorf genannt.

fließen ließen. Er tadelt daran die „dispositio confusissima, absurdae sollemnitates, ridicula ordinum, multitudo testium, violentae probationes, carcer privatus, odium mulierum“, und anderes mehr. Vorzüge des Rechts sind ihm eigentlich nur seine Einfachheit, welche so angenehm auffällt gegen die Subtilitäten des römischen Rechts und ferner der Grundsatz, „omnia honesta pacta valent, modo consensus perfectus adsit“. Aber dies auch mehr aus der Anschauung des Naturrechts heraus, das ja den Grundsatz der Rechtsgültigkeit jeden ernsten Vertrages auch ohne Form als wesentlichen Bestandteil enthielt.

Wir hörten oben schon von seinen Gutachten für das Hofgericht in Wolfenbüttel, die zu Ungunsten der fürstlichen Kammer abgefaßt waren, und bei denen es sich um die Frage drehte, darf der Fiskus rechtmäßig veräußerte Domänen ohne weiteres wieder an sich ziehen. Schon früher, bevor diese Frage praktisch geworden war, hatte Leyser sich in den „Meditationes de assentationibus iureconsultorum et doctrina de domaniis. Helmst. 1726“ für die Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens ausgesprochen und diejenigen, die solches verteidigten, als Schmeichler und Liebediener gegen den Staat bezeichnet; denn ein solches Vorgehen des Staates würde die Sicherheit des gesamten Immobiliareigentums erschüttern und wäre weder durch das deutsche noch römische noch kanonische noch Naturrecht zu stützen und zu verteidigen. Sei das frühere Staatseigentum einmal rechtswirksam veräußert, so sei es damit für den Staat unwiederbringlich verloren. Im Zusammenhange mit seiner zweiten Affäre steht sein „Minister principis delinquens. Vit. et Lips. 1745“, worin er über die wahren und scheinbaren Vergehen fürstlicher Minister sowie über deren Gerichtsstand wie Strafe in eingehenden Betrachtungen sich ergeht.

Indessen sind alle bis jetzt angeführten Arbeiten geringfügig gegenüber denen im reinen römischen Recht. Seiner ausgeprägten Vorliebe für dieses entsprechend umfaßt die Beschäftigung mit ihm auch fast vier Fünftel seiner ganzen literarischen Tätigkeit, die 10 Bände seiner Meditationes sind ja ein bleibendes Denkmal hierfür. Aber wir erleben da das eigenartige Schauspiel, daß Leyser in der Theorie zwar stets für das römische Recht allein eintritt, so oft er aber vor eine Entscheidung gestellt wird, kommt es ihm nur darauf an, daß das Urteil, welches er anstrebt, den Anforderungen des Naturrechts wie der Billigkeit nachkommt. Und das nicht etwa ahnungslos, indem

er etwa die Lehren des Naturrechts unbewußt in das positive Recht einfließen läßt, sondern in voller Absicht handhabt er das Recht so, ohne sich irgendwie an feste Normen zu binden. Entspricht eine Lösung nicht seinem Empfinden, so greift er rücksichtslos auf das Naturrecht oder sein subjektives Billigkeitsgefühl zurück und läßt danach seinen Rechtsspruch ausfallen. Er sagt das in seinen Meditationes an den verschiedensten Stellen, Bd. I, spec. 2 med. III: „Erubescere debet Ictus, qui contra legem, semper non, qui sine lege loquitur. Quapropter et nobis vitio non vertetur, si interdum decisionem quaestionis aut controversiae, omissa lege civili ex recta ratione desumamus", Spec. 17 med. II: „Nos more nostro litem ex aequitate et analogia juris decidemus". Immer wieder stoßen wir bei seinen Entscheidungen auf dies Verfahren, er handhabt es mit einer geradezu wunderbaren Eleganz und Sicherheit. Würde es bei einem weniger geistvollen Manne zu den größten Schwierigkeiten führen, Leyser, gleichsam über der Situation und dem Rechte stehend, läßt sich nie zu irgend welchen juristischen Unbesonnenheiten hinreißen, mit apodiktischer Gewißheit fällt er seinen Spruch und niemand hätte es gewagt, Leyser zu widersprechen. Man fühlte instinktiv die Macht und Erhabenheit seines Geistes und beugte sich ihm unbedenklich.

Nach dem Zivilrechtslehrer Leyser der Kriminalist. Eben dieselbe Willkür wie dort, so auch im Strafrecht. Hatte diese Eigenmacht im Zivilrecht aber dazu gedient, Härten und Ecken, die das Gesetz zeigte, abzuschleifen und weitgehende Rücksicht walten zu lassen gegenüber einer armen, hilflosen Partei, so trat im Kriminalrecht genau das Gegenteil ein. Die schwerste Strafe dünkt ihm gerade gut genug und von einer Milde, wie sie das Zeitalter der Aufklärung mit sich gebracht hatte, ist bei Leyser nichts zu spüren, ja eine rückläufige Bewegung setzt ein. Zunächst war es schon das Gesetzbuch selbst, die Constitutio Carolina, für die Leyser nur ein wegwerfendes Urteil über hatte: „Ipsa lex Carolina est opus maxime imperfectum. Inter omnes enim Ictos, quotquot uncquam consiliis principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos Carolus quintus suas de criminibus leges compilarit. Exegerunt illi monumentum inscitiae, suae inertiae, indiligentiae, aere perennius, quod nulla est delatura vetustas. Totum hoc ius mancum, mutilum, obscurum et sibi ipsi contrarium est". Dasselbe herbe Urteil findet sich später noch einmal

bei J. S. Fr. Böhmer[1]) und Joh. Gotth. Martini[2]), aber schon getadelt wird Leyser deshalb bei Koch[3]), der jenes Urteil als unbegründet und verwegen hinstellt, ihm schließt sich auch Malblanc[4]) in seiner Geschichte der Peinlichen Halsgerichtsordnung an. Wir brauchen indessen noch nicht einmal so weit zu gehen, noch zu Leysers Lebzeiten trat ihm sein Kollege und Antipode im Strafrecht an der Universität Helmstedt, Johann Paul Kreß, entgegen, der die CCC „grata manu omnino accipienda et grato sermone apud posteros laudanda" nannte. Bei Bestrafung der einzelnen Delikte ist Härte der Grundzug des Wesens Leysers. Er billigt durchaus die jedweilige Anwendung der Folter. Groß sei zwar die Zahl derer, sagt er in seiner Disputation „De aequitate tormentorum. Vit. 1740", die die Folter zu beseitigen oder einzuschränken suchten, und es möge auch recht sein, daß sie eine „res fallax et periculosa est, tamen autem aliquando utilitas propter salutem rei publicae". Sei Gefahr im Verzuge, so möge sie ruhig, „sine longo iudicio et consilio prudentum" angewandt werden. Selbst nachdem er die Gegenschrift des Grevius gelesen habe, glaube er doch, daß die Folter notwendig und nützlich sei.

Auch in der Hexenfrage hält er im Gegensatze zu Thomasius an der Möglichkeit solcher Verbrechen fest. Gegen alle der Hexerei Verdächtige hat die Folter Anwendung zu finden und wird ihre Schuld für festgestellt erachtet, so sind sie rettungslos dem Scheiterhaufen verfallen. Ja, er geht sogar soweit, zu raten, falls eine Hexe sich durch bestimmte Mittel unempfindlich gemacht habe, die Starrheit durch Abschneiden der Haare aufzulösen. Gegen Falschmünzerei dünkt ihm die Strafe des Feuers gerade recht, ebenso warnt er vor „iniusta indulgentia in homicidas", denn Milde beim Mord sei gegen das Naturgesetz und das Jus divinae positivum, wer Blut vergießt, dessen Blut soll wieder vergossen werden. Von diesem Standpunkte aus muß er natürlich das Begnadigungsrecht der Fürsten verneinen und tut es auch, ja bezeichnet die Juristen, die dies Recht dem Landesfürsten zubilligen, als Schmeichler. Selbst die, die ihrer Sinne nicht ganz mächtig ge-

[1]) Johann Samuel Friedrich von Böhmer, Sohn des Hallenser Rechtslehrers Justus Hennig Böhmer, Kriminalist in Frankfurt a. O. von 1750—1772.

[2]) Johann Gotthelf Martini schrieb seine „Monita ad Nemesin Carolinam" 1762.

[3]) Johann Christoph Koch, genannt Kanzler Koch, war Lehrer für Strafrecht in Gießen von 1759—1808.

[4]) Julius Friedrich Malblanc, Kriminalist zu Altorf, Erlangen und Tübingen. Geb. 1752, gest. 1828.

wesen sind oder nie im Vollbesitz derselben waren, haben bei Leyser auf keine Milde zu rechnen. Er betont dies ausdrücklich gegen Kreß und dessen Schrift: „Von dem Rechte der Taub- und Stummgeborenen" in seiner Abhandlung: „Quousque imbecillitas mentis homicidam excuset. Vit. 1737". Als Beispiel nimmt er denselben Fall wie Kreß. Ein Taubstummer hatte eine Schäferin ermordet, die Sache war vor die Helmstedter Juristenfakultät gekommen und diese war auf den Rat von Kreß dem Hallenser Gutachten auf lebenslängliches Gefängnis beigetreten. Leyser hatte dagegen gestimmt, war aber in der Minderheit geblieben. Jetzt noch nachträglich trug er seine Auffassung hierüber der Öffentlichkeit vor, daß man den Mörder nicht habe mit lebenslänglichem Gefängnis davonkommen lassen dürfen, Gottes Wort sei klar und deutlich und er wolle das Menschenblut auch an unvernünftigen Tieren gerochen wissen. Um zu einem verdammenden Spruche zu kommen, genügt ihm für alle Fälle die Einsicht, etwas Böses begangen zu haben, selbst Trunkenheit entschuldigt nur „casu quodam, enormissima discussa crapula poenitentiae". Wir fühlen nur allzu deutlich, daß Leyser seine ganze kriminalistische Anschauung von Carpzow übernommen hat, auch Bergers[1]) Schule merkt man ihm an, während der Einfluß des Thomasius, dessen Vorlesungen er in seiner Jugend so großes Interesse entgegengebracht hatte, vollständig wieder verschwunden ist. Mit seinem zunehmenden Alter verhärtete sich scheinbar sein sonst so heiteres Gemüt.

Trotzdem ist er aber der bedeutendste Praktiker dieser Zeit nicht allein im Rahmen der Helmstedter Hochschule, sondern auch für ganz Deutschland gewesen. Seine Meditationen waren in jedes Juristen Hand, und bedurfte jemand eines Rates, so konnte er gewiß sein, daß er in den Meditationen Aufschluß und Erklärung über die verlangte Materie finden würde. Es war gleichsam ein Nachschlagebuch und zwar ein sehr zuverlässiges geworden. Selbst Aloys von Kreitmayer[2]), der Schöpfer der bayrischen Justizreform, soll sich öfter bei Zweifelsfragen nach der Entscheidung Leysers gerichtet haben. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts gaben der Regierungssekretär J. E. J. Müller[3]) sowie der Mainzer Professor des Rechts Fr. J. Hart-

[1]) Johann Heinrich Berger, Professor in Wittenberg bis 1713, darauf von Karl VI. als Reichshofrat nach Wien berufen, wo er 1732 starb.

[2]) Wigulaeus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreitmayr, Verfasser des „Codex juris criminalis Bavarici", des „Codex juris Bavarici judicialis" und des „Codex Maximilianeus Bavaricus civilis". Geb. 1705, gest. 1790.

[3]) Johann Ernst Justus Müllers „Observationes practicae" erschienen 1786—1793.

leben[1]) praktische Bemerkungen dazu heraus, ein weiteres Zeichen der Lebensfähigkeit des Werkes. In Leyser berühren sich aber Höhe und Abstieg! So glänzend er als Jurist das Recht meisterte, so unabwendbar war nach seinem Ableben der beginnende Zerfall desselben, durch die willkürliche Handhabung der Gesetze hatte er denselben den bis dahin mühsam auf künstlichem Wege aufrecht erhaltenen Grund und Boden entzogen. Nun, da der große Geist fehlte, ging die deutsche Jurisprudenz ihrer Auflösung entgegen und es barsten jetzt die Pfeiler, die bisher das Rechtsgebäude noch mühsam getragen hatten.

Leysers größter Gegner an seiner eigenen Wirkungsstätte im Kriminalrecht war, wie ich schon früher erwähnte, Johann Paul Kreß[2]). Er hatte nichts von Leysers großer Härte und in Thomasianischen Ideen lebend, befliß er sich der größten Milde in der Spruchpraxis seiner Fakultät. Zugleich mit Leyser 1712 nach Helmstedt gekommen, blieb er dieser Hochschule trotz der namhaftesten Rufe, die an ihn von Kiel, Wittenberg, Gießen, Frankfurt a. O. und Gröningen ergingen, bis an sein Lebensende in ständiger, fleißiger Arbeit treu, neben Leyser mitfördernd an dem Ruhme der braunschweigischen Landesuniversität.

Als Schüler des Thomasius verschwindet bei ihm das römische Strafrecht aus der Betrachtung und die Carolina allein dient ihm als Grundlage für sein Wirken. Noch fehlte hierfür indessen ein wirklich guter Kommentar derselben und so war es zunächst Kreß' Ziel, einen solchen zu publizieren, eine Arbeit, die er 1721 beendigte und unter dem Titel: „Commentatio succincta in constitutionem criminalem Caroli V. imperatoris. Hannoverae 1721" ans Licht treten ließ. In seiner Vorrede zu diesem geht er vor allem auf die Entstehungsgeschichte der peinlichen Halsgerichtsordnung ein und da ist das merkwürdige, daß er den ersten Entwurf bereits im Jahre 1495 zu Mainz entstanden sein läßt. Mit großer Gewissenhaftigkeit suchte er alle Kanzleien und Archive danach ab, allein er fand nichts Positives und ein Erfolg konnte ihm auch nicht beschieden sein, da unter dem Regimente Maximilians I. wohl die Anregung zu einer Halsgerichtsordnung ausgegangen war, indessen sich zu einem schriftlich fixierten Entwurf noch nicht verdichtet hatte. Durch diesen Mißerfolg ließ

[1]) Franz Joseph Hartleben, Professor der Rechte und Hofrat in Mainz. Geb. 1740, gest. 1808.

[2]) Siehe Anhang Nr. 7.

sich Kreß aber nicht beirren, er sieht den ersten Entwurf als verloren an, behandelt ihn aber trotzdem als vorhanden. Die Folge ist natürlich, daß er der Behauptung des Thomasius, die CCC leite ihren Ursprung von der Bambergensis ab, entschieden widerspricht, vielmehr erstere die Mutter, letztere die Tochter sein läßt. Historisch von großem Werte bleibt dagegen des Verfassers Verfahren, die ersten Drucke und die proiecta inedita von 1521 und 1529 mit der endgültigen Ausgabe von 1532 verglichen und aus ihnen seine Schlüsse gezogen zu haben. Ist auch in diesem Werke von weitergreifenden philosophischen Betrachtungen noch nichts zu bemerken, so darf man demgegenüber nicht vergessen, daß bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die deutsche Strafrechtswissenschaft eine rein positive, auf die Entwicklung des geltenden Rechts gerichtete Wissenschaft war und daß Kreß mit S. Fr. Böhmer, Engau[1]), Meister sen.[2]) diese Ansicht teilte. Die Quellen sind die vorliegenden Gesetze und an deren genauer Auslegung arbeiten die Gelehrten, hat auch Kreß gearbeitet. So z. B. beim Artikel 109 CCC „De magiae", bei dessen Auslegung Carpzow ganz willkürlich vorgegangen war, indem er den Begriff des pactum expressum cum diabolo eingeführt hatte und davon ausgehend solches pactum, auch wenn keine Schadenszufügung stattgefunden hatte, mit der Feuerstrafe bedrohte, ein pactum tacitum aber, selbst wenn der Betreffende Schaden gestiftet, nach Gutdünken bestrafte. Hier hielt sich Kreß wieder streng an das Gesetz, indem er feststellt: „Poena magiae noxiae est vivicomburium, magiae innoxiae autem, arbitraia". Ebenso hat er bei der Blasphemie, beim gefährlichen Diebstahl und anderen Delikten wieder auf die dem Gesetzestexte entsprechende richtige Auslegung verwiesen. Auch die infolge des großen Aderlasses Deutschlands im 30jährigen Kriege entstandene Höherwertung eines Menschenlebens ist bei Kreß zu verzeichnen, indem er schreibt: „Fustigatio incommodum homines emendandi remedium videtur, eius applicatione non emendetur delinquens, sed propter infamiam hanc poenam concomitantem ad omne honestae vitae genus inhabilis redditur". Man mildere daher die Strafe in einer Weise, daß sie den Delinquenten nicht mit einem derartigen Makel behafte, daß ihm die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft unmöglich gemacht werde, denn sie habe Menschenmaterial nötig.

---

[1]) Johann Rudolf Engau, Kriminalist, Professor in Jena von 1734—1755.

[2]) Christian Friedrich Georg Meister, Professor in Göttingen von 1750—1782.

Im einzelnen hat Kreß diese Ueberzeugungen und seine Milde zum Ausdruck gebracht in seiner Abhandlung: „Kurze juristische Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgeborenen. Helmstedt 1735". An der Spitze dieser Schrift stellte er seinen allzeit für ihn maßgebenden Grundsatz: „Quod in obscuris minimum sequamur supplicium, oder daß es besser, wo nicht anders durchzukommen, lieber in der Gerechtigkeit einigermaßen, als in der Grausamkeit etwas zu wagen". In der Arbeit selbst behandelt er den oben bei Leyser schon erwähnten Fall, daß ein Taubstummer eine Schäferin ermordet hatte. Die Frage war nun, sollte man diesen Menschen zum Tode verurteilen und vorher, haben Taubstumme überhaupt Verstand. Bejaht wird dieses im römischen und kanonischen Rechte! Nach Ansicht Kreß' hat ein Taubstummer zwar Verstand, es sei aber nicht zu leugnen, daß der Mangel des Gehörs und der Sprache auch einen großen Mangel in der Auffassung und in dem Denken des Sprachlosen verursache. Wie solle er Gerechtigkeit, Tugend, Gottseligkeit kennen lernen? Daher sei in den peinlichen Gerichten desto behutsamer mit taubstummen armen Sündern zu verfahren. Auch schreibe die Carolina vor, daß jeder nur aus eigener Bekenntnis peinlich gestraft werden solle, die Todesstrafe könne daher bei Taubstummen nur zur Anwendung kommen, wenn Zeugen seiner Tat vorhanden seien. Nach alledem kommt der Verfasser zu dem Ergebnis des Hallenser Spruches auf lebenslängliches Gefängnis und hat diese Ansicht auch in dem Helmstedter Spruchkollegium durchgedrückt gegen die entgegengesetzte Auffassung Leysers, der für die Todesstrafe plädierte. Das aber merkt man Kreß auch hier wieder an, er hat die Lehren der naturrechtlichen Schule innerlich aufgenommen und der Geist der neuen Zeit redet aus dieser Entscheidung und seiner Begründung.

In ebendenselben Gleisen bewegen sich auch seine zivilrechtlichen Arbeiten, vor allem sein „Specimen jurisprudentiae. Helmst. 1726", ein Kompendium des gesamten, nicht-publizistischen Rechtsstoffes. In dem Vorwort hierzu gibt er höchst beachtenswerte Gedanken. Die Pandekten so durchzugehen, wie Justinian sie uns gegeben, würde niemand mehr ertragen. So sei denn auch von ihnen auf den Universitäten wenig mehr übrig geblieben als der Name und die Titel. Und auch dies nur zur Bequemlichkeit für die Studierenden, denn unter dieser Anzeige liefe ein Stoff aus Kodex, Novellen, ius canonicum, mores et iura Germanorum und Glossen. Dieser ver-

änderte Zustand erfordere auch eine veränderte Methode und aus diesem Grunde habe er beschlossen, „aedificium cum novis clavibus ad praesentem jurisprudentiam accomodatis extruere et e singulis juribus, quae notabilia sunt et usu obtinent, seligere et deinde per nova habitacula sua concinne distribuere, ut postea, casu eveniente, in commodum litigantium eo facilius reperi atque ad decidendas disceptiones forenses congrue aplicari queant." Das Fehlen eines Systems ist also seiner Ansicht nach bis jetzt der Grund der Unordnung im Recht gewesen und diese wird sofort verschwinden, wenn ein guter Leitfaden geschaffen worden ist. Solche Aufgabe zu vollbringen, hat sich Kreß im vorliegenden Kompendium gesetzt. Seine Methode nun, die er anwendet, hat er von Thomasius entnommen, allein in einem Punkte unterscheidet er sich von ihm. Nimmt Thomasius vier genera: Dominium, hereditas, contractus et processus an, so kennt Kreß deren nur zwei, nämlich dominium und obligatio, die er als die Quellen des Rechts bezeichnet. Als sonstige Vorbilder hat er noch Leyser, Waizenegger[1]) und Stryk benutzt, im Zivilprozeß Martinus, in Strafsachen Schroer[2]) vor Augen gehabt. Das ganze Werk zerfällt in sechs große Abschnitte: De dominio, de hereditate, de conventionibus et quasi, de delictis, quatenus privatum interesse prosequimur, de processu civili et de processu inquisitionis. Dem Personenrecht hat er keinen besonderen Abschnitt zugeteilt, sondern es bald hier, bald dort einfließen lassen, und was dann noch fehlte, am Schlusse zugefügt.

So gut und tüchtig das Buch geschrieben war, so blieb ihm ebenso wie dem gleichen Werke von Titius[3]) ein Erfolg doch versagt. Dies lag nicht etwa an einem Mangel im System, wurde doch Bergers bald darauf erscheinende „Oeconomia juris" vom Glücke mehr begünstigt, sondern ist wohl darauf zurückzuführen, daß es für die Praktiker zu kurz dogmatisch, für Vorlesungen aber wieder zu ausführlich sich erwies.

Eine weitere bemerkenswerte Publikation ist noch: „Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiakonatwesens und der geistlichen Landgerichte, wie sie beide sowohl bei anderen Stiftern in und außer Deutschland, als absonderlich in dem Hochstift Osnabrück.

[1]) Ferdinand Waizenegger, Professor in Ingolstadt von 1612—1634.
[2]) Thomas Schroer, geb. 1588, gest. 1641.
[3]) Gerhard Gottlieb Titius, Professor in Leipzig von 1709—1714.

Helmst. 1725", in der Kreß über die Entstehung und den Zustand des Archidiakonenwesens, von Sendgerichten, ihren Rechten und Gesetzen, Amtsgeschäften, Zensur und vermeintlichen Gerechtsamen, von den Befugnissen eines evangelischen Landesherrn und Bischofs zu Osnabrück wider die Exzesse der Sendgerichte, dem Verfahren des Domkapitels, in dem wider seinen Bischof und Landesherrn erhobenen Prozeß, abhandelte. Er ist hiermit Vorläufer von Joh. Georg Pertsch[1]) geworden, der ebenfalls über die Archidiakonen längere Ausführungen machte, hat den Stoff jedoch wenig erschöpft und jenem noch vieles unbeackertes Gebiet gelassen.

Einer merkwürdigen Charaktereigenschaft verdankt das „Recht der Hagestolze" seine Entstehung. Kreß soll eine so große Abneigung gegen das andere Geschlecht besessen haben, daß er noch nicht einmal neben einer Frau sitzen konnte, ohne sich nicht der Gefahr eines Ohnmachtsanfalles auszusetzen, so erzählt wenigstens Jugler,[2]) dem die Gewähr für die Richtigkeit dieser Erzählung überlassen bleiben muß. Schon früher hatten sich Wernher[3]) und Scherz[4]) mit dieser Rechtsmaterie befaßt, nun auch Kreß. Er beginnt im ersten Kapitel mit der gesetzgebenden Gewalt des Fürsten über das ehelose Leben und legt dar, daß ein Herrscher nicht unterschiedslos seine Untertanen zum Heiraten zwingen oder davon fernhalten solle, denn dies sei seinem Amte zuwider. Das zweite Kapitel zeigt uns den Ursprung dieses Rechtes, das Verfasser sich von den germanischen Leibeigenen, die eine Ehe ohne Erlaubnis nicht schließen durften, entstanden denkt. Kap. III—V klären uns über den heutigen Rechtszustand der Hagestolze auf, Kap. VI beschäftigt sich mit der Frage, ob das ius hagestolziatus ad iurisdictionem oder ad jura fixi gehört, wobei Kreß sich für letztere Annahme ausspricht, Kapitel VII schließt mit prozeßrechtlichen Eigentümlichkeiten. Kaum hatte er die Schrift herausgegeben, als der Kanzler Ludewig[5]) in Halle ihn scharf angriff, gereizt antwortete Kreß und gab im Jahre 1728 eine zweite vermehrte Replik heraus, worauf Ludewig still schwieg.

---

[1]) Siehe weiter unten sowie Anhang Nr. 13.

[2]) Johann Friedrich Jugler, Inspektor und Lehrer an der Ritterakademie in Lüneburg von 1746—1787. Bekannt durch seine „Beiträge zur juristischen Biographie", die 1773—1780 erschienen.

[3]) Johann Balthasar Wernher, Professor zu Wittenberg von 1701—1729, dann Reichshofrat in Wien, wo er 1742 starb.

[4]) Johann Georg Scherz, Professor in Straßburg von 1702—1754.

[5]) Johann Peter Ludewig, Professor des Staatsrechts in Halle von 1705—1743.

Wir wissen, daß Kreß sehr gern am Sitze der Academia Julia weilte und sich auch durch die lockendsten Angebote von fremden Hochschulen nicht bewegen ließ, Helmstedt den Rücken zu kehren. Das hinderte aber nicht, daß er mit dem Rat der Universitätsstadt in bitterster Fehde lebte und dieser Feindschaft durch die Schrift: „Vindiciae, iustitiae, iudicii, recuperatorii ducalis Guelphici. Helmst. 1737" Ausdruck gab. Er sucht darin im einzelnen nachzuweisen, wie Helmstedts Magistrat sich alle ihm zustehenden Rechte und Gerechtsamen auf unrechte Weise angeeignet habe und daß sie samt und sonders dem herzoglichen Hause gebührten. Das war die Rache des gekränkten Professors! Seine letzte Dissertation endlich: „De differentiis praecipuis iuris communis et Brunsvicensis. Helmst. 1740" berührt das Gebiet des braunschweigischen Territorialrechts, von dem uns eine Übersicht gegeben wird, sowie dessen hauptsächlichsten Abweichungen gegenüber dem gemeinen römischen Rechte klar gestellt werden.

Schon vorher hatte sich ebenfalls mit dem braunschweig-lüneburgischen Rechte Christoph Johann Conrad Engelbrecht[1]) befaßt in seinem Werk: „De genuinis decisionum iuris fontibus in terris Brunsvico-Luneburgicis." Gerade dieses Recht wie überhaupt alles Territorialrecht war bis jetzt recht wenig gepflegt worden und so klagt denn auch Engelbrecht über die Vernachlässigung der einheimischen Rechtsforschung. An fremden Gesetzen mühe man sich ab, aber das eigene Recht finde kaum Beachtung. Zwar sei schon vieles auf diesem Gebiete gegen früher besser geworden, aber einige Territorialrechte harrten immer noch der Bearbeitung. Engelbrecht macht seiner Zeit hiermit einen durchaus berechtigten Vorwurf. Den Augenblick, wo auch in diesem Punkte eine andere Auffassung Platz griff, sollte er indessen nicht mehr erleben, erst ein Dezennium nach seinem Tode fand braunschweig-lüneburgisches Territorialrecht in Johann Salomo Brunquell,[2]) Gottfried Mascov[3]) und Esaias Pufendorf[4]) Förderer und Bearbeiter. Als Quellen des heimischen Rechtes gelten Engelbrecht iura scripta, consuetudinaria utraqae vel communia particularia vel specialissima, ordinationes politicae vel criminales, Kirchenord-

[1]) Siehe Anhang Nr. 8.

[2]) Johann Salomo Brunquell, Professor in Jena von 1728—1735.

[3]) Gottfried Mascov, Professor zu Göttingen und Leipzig. Geb. 1698, gest. 1760.

[4]) Friedrich Esaias von Pufendorf, geb. 1707, seit 1739 am Oberappellationsgericht in Celle, zuletzt als Vizepräsident. Gest. 1785.

nungen, Kirchenagenden, Polizeiordnungen, Prozeßordnungen, Kanzlei- und Hofgerichtsordnungen, Statuten, Städtesatzungen. Eine reichhaltige Fülle der verschiedensten Gesetze, die der besseren Ordnung wegen in drei Teile gesondert werden, in die für Calenberg, Lüneburg und Wolfenbüttel geltenden Provinzialrechte. Subsidiär gilt immer das Corpus iuris, aber bevor der Richter zu ihm greift, soll er noch eine Analogie der Recessuum Imperii anzustreben suchen, und erst wenn alles andere Recht versagt, das römische Recht in Anwendung bringen.

Wir sind hiermit schon auf Engelbrechts ureigenstes Gebiet gelangt, auf die Pflege des deutschen Rechts überhaupt. Man berücksichtige zu wenig das einheimische Recht, so wird er nicht müde, in jeder Schrift von neuem zu betonen. Er hat seine Gedanken darüber zusammengefaßt in dem Kommentar: „De utilitate studii juris germanici. Helmst. 1722“ und zwar bei Gelegenheit der Ankündigung einer deutschrechtlichen Vorlesung nach dem Lehrbuch von Beyer. Das römische Recht sei gut, so führt Engelbrecht aus, daran zweifele niemand, aber ein schwerer Irrtum sei es, deshalb anzunehmen, daß die Rechtswissenschaft allein in der Kenntnis dieses einen Rechts bestehe. Kenne man nicht auch die einheimischen Rechtssätze, so sei man kein fertig gebildeter Richter. Daher sei die Kenntnis desselben nicht nur nutzbringend, sondern als ein unumgängliches Erfordernis anzusehen. Werde dieser Grundsatz erst einmal in Deutschland leitender Gedanke geworden sein, so werde auch die Rechtsunsicherheit mit einem Schlage verschwinden, denn woher rühre diese anders, als von der Menge und Verschiedenheit der Gesetze und der zweifelhaften Auslegung derselben?! Man dürfe natürlich deutsches Recht nicht nach römischen Grundsätzen zu interpretieren suchen, wenn man nicht ein vollkommen schiefes Bild erhalten wolle. Wie incongruent sei die Anwendung der römischen Vorschriften über die Sklaven auf die Leibeigenen in Deutschland, dürfe man sich bei der Bedienung solcher Praktiken wundern, wenn die heutige Rechtssprechung eine so elende geworden sei? Ein tiefes Verstehen für die traurigen Zeiten der damaligen Jurisprudenz spricht aus diesen Worten, zugleich aber auch ein warmherziger Wunsch nach baldiger Besserung; denn Engelbrecht will nicht nur tadeln, sondern auch selbst wacker mithelfen an der Überwindung der Schwierigkeiten, er will nicht nur einreißen, sondern zugleich auch etwas besseres an die Stelle setzen. So macht er denn auch positive Vorschläge zur

Beseitigung der Schäden. Und da ist sein Hauptvorschlag immer derselbe, eingehendes Studium des deutschen Rechts aus seinen ursprünglichen Quellen. Er fordert dieses in seiner Schrift: „De causis impediti hactenus felicis successus tentatae in Germania emendationis administrationis iustitiae. Helmst. 1718." Es wäre wünschenswert, schreibt er, daß in Deutschland nach eigenen Rechten Recht gesprochen würde, aber das dürfte vorläufig noch ein „frommer Wunsch sein", und sollte es auch lange noch bleiben, können wir fortfahren. Wie aber das ganze Unheil und der Zwiespalt in der Rechtsauffassung von den Universitäten aus ihren Lauf genommen haben, so müssen sie auch von dort aus wieder bekämpft und behoben werden. Als Universitätslehrer stellt er daher folgendes Programm auf: 1. Certitudo juris praesentis, ut abusus, qui contra juris rationem processum deformat, praescindatur, 2. Historia, 3. Intellectus ex genuinis fontibus legum, 4. Analogia juris et doctrina de aequitate et stricto jure tractetur.

Tiefgreifende Veränderungen strebt Engelbrecht also an! Und wie häufig neue Ansichten und Forderungen als übertrieben und als das Alte herabsetzend angesehen werden, so sucht er dieser Wendung gegen sich selbst gleich vorzubeugen durch die Erklärung, daß man es nicht als Beschimpfung auffassen möge, wenn er mit großer Freiheit alle Nachteile und Schäden des Rechts bloßgelegt habe. Immer, so versichert er, habe er „religiose et reverenter de gente sua" gefühlt. Auch wolle er nicht bestreiten, daß Deutschland berühmte Rechtslehrer besitze oder besessen habe. Ziegler, Struve, Brunnemann[1]), Schilter, Hahn, Stryk, Cocceii[2]) und vor allem Thomasius, mit dem er sich in den meisten Punkten innerlich eins fühle. Diese letzte Behauptung kennzeichnet Engelbrecht mit einem Schlage. Ging zwar schon aus dem Geist seiner sämtlichen Schriften seine innere Zugehörigkeit zu Thomasius hervor, so ist es uns doch angenehm, dies Urteil aus seinem eigenen Munde bestätigt zu erhalten.

Bei der Behandlung des deutschen Rechtes ist ihm jedoch ein Irrtum unterlaufen, den er mit Schilter teilt, er nimmt nämlich an, daß der Schwabenspiegel und das Sachsenrecht Gesetzeskraft gehabt und den Namen des gemeinen Rechts geführt hätten. Diese fehlerhafte Auffassung hat bald darauf Stephan Christoph Harpprecht[3])

[1]) Johann Brunnemann, Professor in Frankfurt a. O. von 1640—1672.

[2]) Heinrich Cocceii, gleichfalls Professor in Frankfurt a. O. von 1671—1719.

[3]) Stephan Christoph Harpprecht, Professor in Tübingen von 1709—1714, darauf in österreichischen Diensten. Gest. 1735.

für den Schwabenspiegel richtig gestellt. Eingehende Untersuchungen über diese Frage führten ihn zu dem Ergebnis, daß dies eine übertriebene Annahme Schilters und Engelbrechts war.

Während seiner 9jährigen Tätigkeit in Helmstedt bekleidete Engelbrecht neben seinem zivilrechtlichen Lehramte auch noch die Professur des Staatsrechts, wovon sein Kommentar: „De servitutibus juris publici sive juribus praecipue in Imperio Romano-Germanico imperanti in alteribus territorio competentibus ex genuinis juris publici atque privati quin et historiae Germanicae fontibus petita. Helmst. 1715" Zeugnis ablegt. Wie fast alle Staatsrechtslehrer seiner Zeit beschäftigte auch er sich mit der Aufgabe, die Struktur des römischen Reiches deutscher Nation in eine juristische Form zu bringen. Ihm dünkte dasselbe ein „unum corpus, sed singula in Imperio territoria quoque speciales res publicas continent, quae toti systemati subordinatae quidem perfectae tamen sunt." Nur zu deutlich fühlt man aus dieser Definition sein Ringen und Kämpfen, die monströse Gestalt des Reiches in rechtliche Begriffe zu zwängen. Und doch gelingt ihm dies nicht, immer wieder erweist sich das Resultat bald als zu weit, bald als zu eng gefaßt, ein Staatenbund soll es sein, ein Rechtsverhältnis, und wie ist das Unum corpus damit zu vereinen? — Engelbrechts vielverheißender Tätigkeit wurde leider bald ein Ziel gesetzt. Schon 1724 raffte die Schwindsucht den jungen 34jährigen Gelehrten dahin, der bei längerem Leben seine Hochschule vielleicht noch durch manche hervorragende Leistung zu Ehren gebracht haben würde.

Ein loses Band gleichartiger Anschauung verbindet Engelbrecht und Johann Wilhelm von Göbel[1]). Wie jener seine Haupttätigkeit dem deutschen Rechte zuwandte, so offenbarte auch Göbel eine gewisse Vorliebe dafür, die sich ausprägte in der kurzen Abhandlung: „De iuris patrii amoenitate et utilitate." Sie gipfelt in der Feststellung, daß das römische Recht, möchte es auch weit angesehener sein als das deutsche Recht, doch nicht in jedem Falle anwendbar sei, da es sich sehr von den einheimischen Rechtssätzen unterscheide. Unterschiede, die hauptsächlich auf den verschiedenen Volksanschauungen sich begründeten. Dieser Lobeshymnus auf das heimatliche Recht ist als Vorwort und Einleitung zu der größeren Schrift: „De iure et iudicio rusticorum fori Germanici liber. Helmst. 1742" gedacht, worin

[1]) Siehe Anhang Nr. 9.

Göbel, seiner Zeitrichtung huldigend, alle Volksklassen auf ihr Sonderrecht hin durchzuarbeiten, über das Bauernrecht sich in ziemlich eingehenden Erörterungen ergeht. Er schildert zunächst das Entstehen des deutschen Bauernwesens sowie seine heutige Lage, geht dann auf den bäuerlichen Besitz sowie seine verschiedenen Arten über und handelt von den Abgaben derselben, wobei er vor übermäßiger Ausbeutung der Bauern warnt, die böses Blut errege und in Haß und Unruhen sich entladen müsse. In den folgenden Kapiteln kommt er auf die bäuerlichen Verträge und Delikte zu sprechen. Von Interesse ist bei letzteren, daß er den Bauern bei Verbrechen ihre Einfalt zugute hält und als strafmildernd bei Blasphemie und Haeresie gelten läßt. Den Schluß bildet dann die Aufzählung der bäuerlichen Gerichte, ihre Entstehung und Arten, wie Bauerngerichte, Hägergerichte, Salzwiesengerichte und Latengerichte.

Daß die deutsche Jurisprudenz nicht mehr auf der Höhe ist, gibt auch Göbel ohne weiteres zu und als Grund erscheint ihm die große Anzahl der in Deutschland geltenden Rechte, die mehr Verwirrung als Klarheit stifteten. Dazu komme noch die Vernachlässigung der Geschichte, des Staats- und Naturrechts, die man für nebensächlich halte, obwohl doch gerade letzteres zur Geistesschärfung diene. „Juris studio nunc," so sagt er weiter, „cum excercitiis practicis vix unus aut alter annus destinatur, quo absoluto, cruda adhuc in forum propelluntur studia. Imperator noster, ubi tanta nondum erat varietas legum et copia, quadriennium aut quinquennium ad minimum requirit. Me non fugit, inter doctores quosdam reperiri, qui auditorum suorum aures fabellis istis, praeter nudum et crudum ius civile nihil eius opus esse, demulcent, quasi aliis scientiis animi vis distrahetur." Er kommt mit diesen Worten auf das Unwesen des sogenannten Brodstudiums und darin muß man ihm Recht geben, daß in dieser Art des Studiums zum großen Teile die Unfähigkeit der Richter jener Zeit begründet liegt. Die jungen Leute bezögen die Universität, suchten möglichst rasch das Allernotwendigste zu erhaschen, nähmen vielleicht noch ein paar Repititionskurse bei einem älteren Studenten und das Studium sei fertig. Daß natürlich dies Wissen nicht grundlegend sei, läge auf der Hand und die Folge zeige sich in krassester Weise im Gerichtsbetrieb, vorzüglich in der unendlichen Länge der Prozesse. Seine Ansichten über diesen Mißstand hat Göbel niedergelegt in seinen „Cogitationes de emendando et abbreviando

processus." Helmst. 1731. Zwei Punkte sind es hiernach hauptsächlich, die die Länge des Prozesses bedingen, einmal die Rechtsunkenntnis der Richter, dann aber ihre Abneigung gegen die Jurisprudenz, der sie sich nur widerwillig gewidmet haben. Werde in diesen Punkten eine Besserung eintreten, so würden auch die lauten Klagen bald verstummen. Daß die Prozesse durch die Vergleiche in die Länge gezogen würden, wie Thomasius meint, kann Göbel nicht glauben. Mache der Richter die Parteien auf das Für und Wider ihres Streites aufmerksam und hätten sie die Zwecklosigkeit und den geringen Wert der Sache eingesehen, so würde es zum Vergleich kommen, der also den Prozeß nicht in die Länge zöge, sondern ihn im Gegenteil gerade abkürze.

Unter den Mitteln, das Rechtsstudium zu vertiefen, hatte er, wie wir gesehen haben, auch die Rechtsgeschichte genannt. Um in derselben ein geordnetes Studium zu ermöglichen, gab er ein Programm „De historia juris civilis recte constituenda. Helmst. 1717" heraus. Danach denkt sich Göbel einen Verfolg der Rechtsgeschichte etwa so: 1. Die griechische Gesetzgebung, 2. Ihre Veränderungen sowie ihre Autoren, 3. Übergang zu den Römern, 4. Veränderungen des römischen Rechts durch Plebiscite, Senatsconsulte und Juristenschulen, 5. Das Zurückfluten des Rechts nach Griechenland und das Entstehen des Corpus juris, 6. Dessen Geschicke und Veränderungen durch den Einbruch nordischer Völker im Westen und durch die Basiliken im Osten, 7. Die Basiliken, 8. Die Wiederbelebung des Justinianischen Rechts durch die Glossatoren, 9) Die Ausbreitung des römischen Rechts (Conring, Mevius[1]), Mauritius[2]), Groenwegen[3]), Duker[4]) Schilter, Stryk). Eine weitausholende und umfangreiche Darstellung, deren großen Nutzen der Verfasser hervorhebt, denn bevor man sich auf das große Meer der Jurisprudenz wage, solle man lernen, auf dem Flusse der „historia juris" fahren zu lernen. Vergleicht man aber Göbels Rechtsgeschichte mit der des Thomasius, so fällt einem ohne weiteres der große Unterschied in der Behandlung ins Auge. Bei Thomasius römisches und deutsches Recht gleich stark nebeneinander, bei Göbel fast ausschließlich nur römisches unter

[1]) David Mevius, Professor in Greifswald von 1634—1677, darauf Syndikus der Stadt Stralsund. Gest. 1670.

[2]) Erich Mauritius, Professor in Kiel, von deren Gründung bis 1669, dann Beisitzer des Reichskammergerichts bis zu seinem Tode i. J. 1691.

[3]) Simon von Groenwegen, holländischer Rechtsgelehrter. Gest. 1652.

[4]) Carl Andreas Duker, Professor in Utrecht von 1716—1734. Gest. 1752.

Berücksichtigung sogar der griechischen Gesetzgebung, während wir vom deutschen Rechte so gut wie nichts finden, obwohl wir doch gesehen haben, wie hoch er dasselbe Recht zu schätzen verstand. Es ist dies die intensive Nachwirkung seines Aufenthalts in Leyden und seines Umganges mit Vitrarius[1]) und Noodt[2]), von deren eleganter Jurisprudenz ein Teil auf Göbel abgefärbt ist.

Mit seinen sogenannten „Helmstedter Nebenstunden" führt uns Göbel auf staatsrechtliches Gebiet. Unter diesem Titel verbirgt sich eine große Sammlung kleinerer Aufsätze über das deutsche Staatsrecht, welche sich sämtlich mit aktuellen staatsrechtlichen Fragen befassen und mit deren Sammlung der Verfasser 3 Bände füllte. In seinen „Nebenstunden" wie in anderen publizistischen Abhandlungen und Dissertationen bietet er uns nichts besonderes, sie bewegen sich in den Anschauungen der naturrechtlichen Schule, ohne sich über ein Durchschnittsmaß zu erheben. Von einigem Interesse ist vielleicht noch „De observantia gentium et imperii. Helmst. 1733", in der er zusammen mit Thomasius das Gelten von Observanz zwischen den Völkern zur Milderung der Kriegsschäden annimmt, da das Naturrecht in diesem Punkte von großer Härte sei. Ja, er geht sogar so weit, die Observanz ein „principium regulativum" zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten zu nennen, denn „observantia facit ius", kehrt also damit teilweise zum positiven Völkerrecht wieder zurück.

Noch aus einem zweiten Gesichtspunkte heraus bietet diese Schrift Bemerkenswertes, sie mündet nämlich in einen Hymnus auf das Haus Österreich aus. Boshaft spräche und schreibe man, so ruft er aus, daß das Haus Habsburg zu mächtig werde und die Freiheit Deutschlands bedrohe und dabei sei es doch gerade die „pietas Austriacorum", die verhindere, „daß ein Habsburger die Rechte und Freiheiten Deutschlands antaste." Alle, und damit fallen Worte von tiefer Bedeutung, welche nicht zum Schlage eines Hippolitus a Lapide[3]) gehörten, müßten immer wünschen, daß das Imperium gesund bleibe, und das könne es nur, wenn die Kaiserwürde dem Hause verbleibe, das sie jetzt innehabe. Je stärker das Haus Österreich, desto eher würde es den Feinden Trotz bieten. Man werfe ihm nicht seinen Länder-

[1]) Philipp Reinhard Vitrarius, Professor der Rechte in Leyden. Gest. 1717.

[2]) Gerhard Noodt, holländischer Rechtsgelehrter. Geb. 1647, gest. 1725.

[3]) Unter diesem Pseudonym verbirgt sich der Natur- und Staatsrechtslehrer Samuel von Pufendorf.

hunger vor, sehe man nicht täglich, wie die Fürsten den Kaiser um sein Placet für neuen Landerwerb bäten?! Solle, was jenen billig sei, nicht auch dem Kaiser recht sein?! Wolle man es ihm verübeln, wenn er seine Länder seinem Stamme erhalten wissen wolle und deshalb zu dem Mittel der pragmatischen Sanktion greife?! Sei der Widerstand hiergegen nicht blos die heimliche Enttäuschung auf gehofften Ländererwerb?! Eine Erklärung für diesen imperialistischen Standpunkt Göbels scheint mir einmal seine streng jesuitische Erziehung in Hildesheim zu sein, die ihn selbstverständlich dem Hause Habsburg näherbringen mußte, dann aber besonders der ihm 1730 von Karl VI. verliehene Adel, wofür er sich wohl dem kaiserlichen Hause verbunden fühlte, das ja mit dem Hofe zu Wolfenbüttel in nahen Familienbeziehungen stand.

Auch in den Streit über die Frage, woher es komme, daß das Reich unter Maximilian I. in 6 Kreise geteilt worden sei, greift Göbel ein. Zu einer klaren Entscheidung kommt er aber nicht, läßt es auch dahingestellt, ob Deutschland 5 oder 6 Urvölker, wie Cocceii es annimmt, zu Zeiten des Plinius gehabt hat.

Am bekanntesten aber hat er sich durch die Herausgabe der Werke Conrings gemacht, die er in 7 Foliobänden 1730 mit wertvollen Anmerkungen erscheinen ließ und wobei er noch viel Ungedrucktes aus dem Nachlasse Conrings ans Licht förderte. Dagegen gelang ihm nicht die Weiterführung des von Leibniz begonnenen Werkes einer gereinigten Ausgabe des Corpus juris, die ihm derselbe zwecks Fortsetzung anvertraute. War schon ein Leibniz nicht im Stande, diese Aufgabe zu vollbringen, wieviel weniger erst Göbel, der denn auch nie mit dieser Arbeit zum Abschluß gekommen ist, ebensowenig wie mit seinem sehr groß und umfangreich angelegten Werke: „Ius sacrum romano-germanicum", von dem nur der Überblick erschien, die Drucklegung aber unterblieb.

Mit Göbel zusammen las gleichzeitig Gottlieb Samuel Treuer[1]) über Staatsrecht, der aus diesem Grunde sich viele Weiterungen mit seinem Kollegen zuzog, da das Lehrfach des Jus publicum in Helmstedt zwischen der philosophischen und juristischen Fakultät schwankte. Diesem unerquicklichen Zustande wurde schließlich dadurch ein Ende gemacht, daß Treuer, zugleich auch, um ihn an Helmstedt zu fesseln, 1730 einen Sitz in der juristischen Fakultät erhielt mit der Verpflich-

[1]) Siehe Anhang Nr. 10.

tung, die Professur für Staatsrecht zu versehen. Er war im großen und ganzen ein tüchtiger Staats- und Völkerrechtslehrer, offenherzig und ehrlich seine Überzeugung vertretend, sodaß ihn noch Friedrich Carl von Moser[1]) als einzigen Universitätsprofessor zu nennen weiß, der sich nicht in Lobpreisungen für einen Fürsten und dessen Rechte ergeht. Eine seltene Eigenschaft, die ihn noch mehr vor seinem Kollegen Göbel hervortreten läßt, dessen Panegyrikus auf das Haus Österreich wir ja soeben vernommen haben.

Als Grundlage für das Völkerrecht dient ihm einzig und allein das Recht der Natur, dieses regele die Pflichten eines Menschen gegen den andern, und was sei Volk zu Volk anders als eine öffentliche Person zu einer andern? Genau wie Pufendorf, der auch das Bestehen eines positiven Völkerrechts weit von sich wies. Überhaupt beweist sich Treuer als ein ergebener Schüler Pufendorfs, dessen Buch „De officio hominis et civis" er mit Noten versehen herausgegeben hat. Alle diese Grundsätze verwendet er in der Abhandlung: „Beweis, daß es nicht wider das Völkerrecht sei, bei gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu arretieren. Helmst. 1717." Die Sicherheit eines Gesandten, so führt er hier aus, begründe sich auf dem Naturrecht, solange also nicht handgreifliche Beweise vorhanden seien, daß der Legat sein Amt mißbrauche, erfreue er sich dieses Vorzuges. Allein im Moment des Unrechttuns verliere sich die Unverletzlichkeit und ohne eine Verletzung des Völkerrechts befürchten zu müssen, dürfe man ihn dann festnehmen, um Beweise in die Hände zu bekommen, wie auch um größere Genugtuung zu erhalten. Berufe er sich darauf, daß er auf Befehl seines Fürsten handele, so könne man dem einfach entgegenstellen, daß er kraft Völkerrechts ein Unrecht zu tun nicht verpflichtet sei.

Treuers staatsrechtliche Kapitel beschäftigen sich mit den verschiedensten Materien und sind sämtlich weniger in theoretischen Betrachtungen sich verbreitende Darstellungen als vielmehr an Gegebenes anknüpfende rechtliche Auseinandersetzungen. Dahin gehört zunächst sein „Bericht von der wahren Gelegenheit und dem rechten Ursprung der Reichs-Kreyse. Helmst. 1722." Schon oben bei Göbels ähnlicher Abhandlung erwähnte ich den von Cocceii angefachten Streit über die Entstehung dieser Verwaltungseinrichtung des alten Reiches.

[1]) Friedrich Carl von Moser, Sohn von Johann Jakob Moser, Publizist wie sein Vater und diesem an Tüchtigkeit kaum nachstehend. Geb. 1723, gest. 1798.

Konnte aber Göbel ein endgültiges Resultat nicht aufweisen, so läßt Treuer die Kreise entstehen aus partikulären Bündnissen der Städte und Territorien zum Zweck des Landfriedens, die in Parteien oder Kreise zerfielen. Diese Einteilung in Kreise wurde von König Wenzel bei Verkündung eines Landfriedens auf das Reich übertragen und zwar hatte er dasselbe in vier Kreise geteilt. Unter Albrecht II. kam man auf diese Einteilung zurück, 1438 wurde auf dem Reichstage zu St. Gallen beschlossen, das ganze Imperium in 6 Teile zerfallen zu lassen, ein Plan, der indessen nicht durchging, sondern erst unter Maximilian I. zur Tatsache wurde. Treuer räumt wirklich gründlich mit der von Coccei in die Welt gesetzten Fabel, daß die Einteilung Deutschlands von den 6 Urvölkern herstamme, auf, die leider wegen ihres glatten Aufbaues nur allzu viel Anhänger gefunden hatte. Auch Göbel zählte zu ihnen, wie wir gesehen haben. Treuer hat richtig erkannt, daß die Kreise ihre Entstehung einzig und allein dem Landfrieden verdanken.

Weiter hat er sich befaßt mit der Untersuchung über die beste und gesetzmäßige Art, die Streitigkeiten circa statum religionis in Deutschland beizulegen. „Si illas iniurias spectemus, so schreibt er, qua ratione tollendi sunt, nihil clarius, nihil evedentius, distinctius nihil afferi potest, quam quod pacis Westphaliae praecepta eam in rem inculcant. Imprimis edicta Caesaris requiruntur, quibus interdicendae sunt omnes legum quietisque violationes, imperanda est directoribus circulorum praefectisque militiae circularis, ut ad petita eorum, quibus damna illata sunt, manum militarem negotio admoveant, restituantque laesos in pristinum statum.“ Also scharfe und genaue Beachtung des Instrumentum pacis Osnabrugense empfiehlt er. Genug habe man 1648 beraten über die Beseitigung dieser Schwierigkeiten und das Ergebnis sei kein schlechtes gewesen. Es hülfen natürlich die besten Vorschriften nicht, wenn sie nicht befolgt würden, deshalb sei auf jede Weise die Durchführung derselben von den Direktoren des Kreises zu bewirken und mit Waffengewalt den Widerspenstigen Achtung vor dem Gesetz einzuflößen. Auch diese Arbeit zeugt von Treuers zielbewußter praktischer Natur, die verbunden mit großer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in der Benutzung der Quellen ihn immer das Richtige finden läßt. Daß ihn solche Gabe nirgends verläßt, zeigt er am besten in seiner Schrift: „De origine nominis superioritatis territorialis

ex Gallia arcessenda. Helmst. 1732." Er beginnt hier mit der Entstehung der Territorien, die nach ihm ursprünglich Landesteile waren, die von Beamten im Namen des Kaisers verwaltet wurden, nach und nach aber sich unter den Heinrichen selbständig machten und das Band zum Kaiser lösten. Ihre Rechte erfuhren dann durch Konzessionen eine immer größere Verstärkung, sodaß sie schließlich als selbstherrliche Gebilde im Reiche Platz nahmen. Trotzdem war bis 1377 der Ausdruck Territorialhoheit unbekannt und wurde erst unter dem Luxemburger von Frankreich übernommen. Die Entstehung dieses Wortes leitet Treuer aus dem Begriff Seignoria her, wofür man später Souverainité eintreten ließ, das im Lateinischen durch superioritas ausgedrückt wird. Wann endlich das Beiwort territorialis mit superioritas verbunden ist, hat er nicht feststellen können, genug jedoch, daß es schon frühzeitig mit superioritas verknüpft erscheint.

Interesse beansprucht schließlich auch noch die „Untersuchung nach dem Recht der Natur, wie weit ein Fürst Macht habe, seinen erstgeborenen Prinzen von der Nachfolge auszuschließen." Trotz der vielen Rechtsgründe, so meint Verfasser, die man für die Primogenitur ins Feld führe, träfe keiner von ihnen die rechtliche Seite wirklich, sie zeigten alle nur, was ratsam, nicht aber, was Recht und nach dem Gesetz der Natur geboten sei. Dieses schweige sich nun über die Frage gänzlich aus. Man könne also die Entscheidung nicht basieren lassen auf natürlichem Recht, sondern müsse seine Zuflucht zur politischen Klugheit nehmen und das Institut der Primogenitur damit zu begründen suchen. Von dieser Grundlage aus tritt er dann der eigentlichen Frage näher, die er folgendermaßen zur Entscheidung bringt: Ist die Gewalt des Fürsten durch Verträge begrenzt, so muß man aus ihrem Inhalte beurteilen, ob der Fürst über die Succession verfügen kann oder nicht. Im entgegengesetzten Falle ist zwar des Herrschers Wille Richtschnur, der aber von dem Gesetz der Natur und der Sorge um die Wohlfahrt des Volkes sich leiten lassen muß.

Daß die von Holland ausgehende sogenannte elegante Jurisprudenz immer weitere Kreise zu durchdringen beginnt, zeigt sich auch an Treuer. Obwohl doch fast ausschließlich dem Staatsrecht ergeben, trägt er sich noch mit der Herausgabe eines „Thesaurus antiquitatum Germanicarum", so die Methode philologisch-antiquarischer Studien dem alten deutschen Recht zuwendend, wie es auch mit ihm vorzüglich

Otto[1]), Hoffmann[2]) und Brunnquell getan haben. Schon 1721 legte er kurz den Inhalt des künftigen Buches dar in der „Dissertatio epistolica B. L. R. ad Thomam Fritschium[3]) de thesauro antiquitatum Germanicorum." Er wollte hiernach die Sitten der alten Germanen, ihren Ursprung, ihre Gottheiten, ihr tägliches Leben, Sprache, Totenkult und Wirtschaftswesen erklären, sowie auf die Beschaffenheit und Natur ihres Landes eingehen. Seit dem Zeitpunkte dieser Veröffentlichung arbeitete er ununterbrochen an der Fertigstellung des Werkes, aber der Tod kam dieser Absicht zuvor. Treuer war gerade im Begriffe gewesen, den ersten Band zum Drucke zu befördern, allein nun unterblieb die Herausgabe gänzlich.

Bis 1734 wirkte er in Helmstedt, dann aber folgte er einem Rufe Münchhausens[4]) an die neugegründete Academia Georgia Augusta. Ungern nur ließ man ihn von Helmstedt ziehen, seine Gelehrsamkeit, sein schöner Vortrag hatten ihm immer einen großen Zulauf gesichert, sein höfliches, munteres, aufgewecktes Wesen rasch die Freundschaft aller Kollegen gewonnen; allein der mächtigen Georgia Augusta mußte die kleine Juliusuniversität ihren Tribut zahlen. Noch 9 Jahre lebte Treuer in Göttingen, eine Säule der dortigen Juristischen Fakultät bis zu seinem 1743 erfolgten Tode.

III.
Die Schule Wolffs.

In der Zwischenzeit war in Deutschland ein gewaltiger Geist in der Philosophie und im Naturrecht erstanden, Reichsfreiherr Christian von Wolff[5]). Nach Grotius und Pufendorf beginnt mit ihm die zweite Periode im Naturrecht. Als Begründer der mathematisch-demonstrativen Methode in der Philosophie wagte er es zum ersten Male, alles Wissen und Denken vom Standpunkte der modernen Philosophie darzustellen und erschöpfend zu bearbeiten. Die heilsame

[1]) Eberhard Otto, Professor zu Duisburg von 1714—1720, darauf zu Utrecht bis 1739. Er schied dann von der akademischen Laufbahn und wurde Syndikus der Stadt Bremen, wo er 1756 starb.

[2]) Christian Gottfried Hoffmann, Professor zu Leipzig von 1718—1723, später zu Frankfurt a. O., wo er 1735 starb.

[3]) Thomas Freiherr von Fritsch, sächsischer Staatsmann, geb. 1700, gest. 1775.

[4]) Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen, Curator und geistiger Urheber der Georgia Augusta in Göttingen. Geb. 1688, gest. 1770.

[5]) Christian Reichsfreiherr von Wolff ist der Begründer der Wolffschen Philosophie. Geboren 1679, war er akademischer Dozent in Halle bis 1723, nach seiner Vertreibung von dort in Marburg. 1740 kehrte er nach Halle zurück, wurde 1743 Kanzler der dortigen Hochschule, auch 1745 in den Reichsfreiherrnstand erhoben und starb daselbst 1754.

Folge dieser praktischen Weltweisheit, die die Höhen der Spekulation verließ, war, daß sie von nun an unter Menschen wandelte und zum Gegenstande populärer Belehrung und geselligen Gedankenaustausches wurde. Denselben Vorteil zog auch das natürliche Recht, das, mit Wolffs philosophischen Grundsätzen erst einmal verquickt, in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet wurde. Wolff leitete wie Grotius und Pufendorf dasselbe aus der geselligen Natur des Menschen ab und bestimmte seinen Zweck dahin, daß es die Mittel zur Erhaltung des Glückes und zur Vervollkommnung des menschlichen Lebens anzeigen sollte. Von Seiten der Pietisten zuerst aufs härteste verfolgt, verbreitete sich die neue Philosophie und Methode doch rasch über ganz Deutschland und man kann das Jahr 1731 als das Geburtsjahr einer Wolffschen Richtung in der deutschen Jurisprudenz bezeichnen, denn im Laufe dieses Jahres sind es drei Männer, die als erste Wolffianer die Lehre ihres Meisters vom Katheder verkünden: Schierschmidt[1]), Cramer[2]) und Ickstadt[3]). Lange dauerte es nun auch nicht mehr, bis fast jede Hochschule, die katholischen Universitäten eingeschlossen, Anhänger Wolffs in ihren Reihen sah und Wolff von nun an herrschend wurde in den Hörsälen der Philosophen und Juristen.

In Helmstedt war es Franz Carl Conradi[4]), mit dem die neue Lehre in die juristische Fakultät ihren Einzug hielt. Er offenbarte dies mit seiner Dissertation: „De iustitia interna a fine iurisprudentiae civilis non separanda. Helmst. 1744." Genau dem Vorbilde Wolffs getreu, der die Pflichten des einzelnen Menschen wie des Staates scharf umgrenzt festgelegt hatte, erklärt auch Conradi es für den Endzweck des Staates, die Glückseligkeit der darin Lebenden in jeder Weise zu fördern, was aber nur geschehen könne, wenn jeder Einzelne so handele, daß daraus Glück für den Mitmenschen entstehe. Daß aber jeder Mensch seine Handlungsweise danach einrichte, dafür sei die Jurisprudentia civilis da, denn durch die Gesetze handelten die Menschen gemäß den darin enthaltenen Vorschriften und diese bezweckten nur etwas Gutes. Allein ausschließlich durch „externo cultu

---

[1]) Johann Justin Schierschmidt, Professor in Erlangen von 1743—1778, wo er der Wolffschen Schule eine feste Stätte bereitete.

[2]) Johann Ulrich Cramer dozierte zu Marburg von 1731—1742. Er starb zu Wetzlar 1772 als Assessor des Reichskammergerichts.

[3]) Johann Adam Ickstadt, Professor zu Würzburg von 1731—1746, dann nach Ingolstadt berufen, wo er bis 1765 tätig war. Er wurde darauf in die Umgebung des Kurfürsten nach München gezogen und starb dort 1776.

[4]) Siehe Anhang Nr. 11.

iustitiae" könne dieses Ziel nicht erreicht werden. Wirklich glücklich sei der Staat erst, in welchem auch die innere Gerechtigkeit Pflege finde, „quae est, affectio animi, suum cuique tribuens et hanc societatem coniunctionis humanae munifice et aeque tuens." Habe man sich zu dieser Überzeugung durchgerungen und habe dieselbe gleichfalls bei anderen Platz gegriffen, so sei auch die Glückseligkeit der Staatsbewohner gewährleistet. Hiermit fordert Conradi die Unterwerfung des Einzelnen unter das Ganze und gibt alle Individualität preis zu Gunsten des Gesamtwohls.

Aus demselben Jahre rührt noch eine Streitschrift gegen Gundling[1]), erschienen unter der Überschrift: „De statu naturali Hobbesii ex corpore iuris civilis profligatus et profligandus. Helmst. 1744." Gundling hatte nämlich behauptet, daß Hermogenian ein Anhänger des Hobbes genannt werden könne, da er den Satz geprägt habe, daß auf Grund des Völkerrechtes Kriege eingeführt seien. Das sucht Conradi zu widerlegen mit dem Hinweis darauf, daß Hermogenian mit oben angeführter Behauptung nicht den Krieg aller gegen alle, sondern „bella iusta" verstanden wissen wollte. Gundlings Gewährsmann Huber sei ebenfalls, wie schon Thomasius bemerkt habe, gar kein Hobbesianer, ebensowenig wie Pomponius und Gaius, was schon Cocceii nachgewiesen habe. Betrachte man die ganze Sache von diesem Standpunkte aus, so bleibe von Gundlings Behauptung nichts über und er sage mit Pufendorf, das ganze sei eine Fabel wie von Dichtern gebildet. Verletzten andere unklugerweise das natürliche Recht, so stehe es auch uns frei, als Vergeltung dasselbe zu tun. Mit Hobbes gelange man zu keinem befriedigenden Resultat, er gäbe allen Unruhigen nur den Anlaß zum Unheilstiften. Für ihn sei die einzige Richtschnur das „ius proprium naturae humanae", welches der Vernunft und nicht der Natur entspringe, womit wir wieder Wolffs Grundsatz: „Die Vernunft ist die Lehrmeisterin der Natur!" zu hören vermeinen.

Am meisten bekannt und geschätzt ist indessen Conradi nicht als Wolffianer, denn diese Tatsache gewinnt lediglich erst Wert in Verbindung mit der Helmstedter Hochschule, sondern als eleganter Jurist und romanischer Antiquitätenforscher. Ich erwähnte gelegentlich schon bei Treuer, daß sich die elegante Rechtswissenschaft rasch in deutschen Juristenkreisen den Weg bahnte, gedachte der Leistungen eines Hofmann, Otto und Brunnquell.

[1]) Nicolaus Hieronymus Gundling war Publizist an der Universität Halle von 1702—1729.

Mittlerweile hatte diese Richtung der Jurisprudenz mit Heineccius[1]) ihren Höhepunkt erreicht und ihren größten Vertreter gefunden. Aber lebhafte Bewegung herrschte noch in den Kreisen dieser Schule. Ich will nur auf Johann Wilhelm Hoffmann[2]), Georg Christian Gebauer[3]), um einzelne hervorragende Vertreter zu nennen, hinweisen. Und in den Reihen der Anhänger der Antiquitätenforschung, wohl im Stande, sich mit jedem derselben zu messen, Conradi, den noch Haubold[4]) in seinen „Institutiones iuris romani litterariae" einen „vir antiquitatum iuris romani consultissimus" nennt. Conradi hat sich dieses Lob hauptsächlich mit seinen „Parerga, libri quattuor, in quibus antiquitates et historia iuris romani illustrantur. Helmst. 1740" verdient. Es ist dies eine Sammlung von kleinen Schriften, die uns kurze Abschnitte aus dem römischen Rechtsleben sowie eigene Untersuchungen über die Geschichte römischer Gesetze geben. Conradi erzählt uns in den vier Büchern von dem „Censor sigillorum collegii significorum", der darauf zu achten hatte, daß Vereine keine aufreizenden Zeichen führten, von der „formula sepulchrali „Sub ascia dedicare", womit man leere Grabstätten vor Verwüstung schützte, von dem burgundischen Pseudopapinian, von den zur Befreiung von den Familiensacris eingegangenen Ehen, von dem „Instrumentum plenariae securitatis Ravennense, una cum gestis municipalibus restitutum", den sogenannten ravennatischen Papyri, von dem durch Scribonius Libo wiederhergestellten Puteal, von den „curae secundae in gesta ravennensia, quibus instrumentum plenariae securitatis allegatum est", verteidigt Julius Paulus vor ewig wiederkehrenden Vorwürfen, beschreibt das Leben Haloanders[5]) und Ähnliches. Aus denselben Grundsätzen heraus, zur Aufklärung römischer Rechtsinstitute beizutragen, hat er noch Beyers „Delineatio historiae iuris romani et germanici. Lipsiae 1725", Bynkerhoeks[6]) „Opuscula varii et argumenti. Halae 1729", Brissonius[7]) „De formulis

---

[1]) Johann Gottlieb Heineccius, Professor in Halle von 1713—1723. Er wurde in letzterem Jahre nach Franecker in Holland berufen, blieb dort bis 1725, ging dann nach Frankfurt a. O. bis 1733 und von dort zurück nach Halle, wo er 1741 starb.

[2]) Johann Wilhelm Hoffmann, Professor in Frankfurt a. O. und Wittenberg von 1731—1779.

[3]) Georg Christian Gebauer, Professor in Leipzig von 1727—1734, dann in Göttingen bis zu seinem Tode im Jahre 1773.

[4]) Christian Gottlieb Haubold, Professor in Leipzig von 1786—1824.

[5]) Gregor Haloander, Rechtsgelehrter und vorzüglich bekannt als Herausgeber eines kritischen Gesetzestextes des Corpus juris. Geb. 1501, gest. 1531.

[6]) Cornelius von Bynkerhoek, holländischer Rechtslehrer. Geb. 1673, gest. 1743.

[7]) Barnabas Brissonius, Advokat-General im Parlamente zu Paris und Président a Mortier. Geb. 1531, gest. 1591.

et solennibus pop. romani verbis. Halae 1731" herausgegeben und Gronovius'[1]) „Historia Pandectorum" überarbeitet. Mit allen diesen Schriften kann man Conradi schon als einen Vorläufer der historischen Schule betrachten, in dem Sinne etwa, wie auch Haubold als solcher gilt, dem Naturrecht noch vollkommen ergeben, aber die günstigen Wirkungen der historischen Forschung wohl erkennend und gern annehmend.

Auch das reine Civilrecht verdankt ihm eine große Anzahl von Untersuchungen. Seinen Vorlesungen über die Institutionen schickte er seine „Prolegomena Inst. juris civilis" voraus, in denen er eine geschichtliche Entwicklung der Institutionen gab und die Einteilung des Rechts, seine Entwicklung im römischen Reich, seine Organe sowie die Rechtsschulen erläuterte.

Obwohl ein Anhänger Wolff'scher Lehre hatte er doch dessen Abneigung gegen das deutsche Recht nicht mit übernommen. Im Gegenteil, er brachte diesem Rechtsgebiete großes Interesse entgegen und seine deutschrechtlichen Arbeiten gehen neben den romanistischen einher, bald zu einem immer stärkeren Flusse anschwellend. Er befaßt sich da zunächst mit dem Lehnrecht, 1728 erscheint: „De provasallis ex jure feudali Germanico", 1733: „Observationes juris feudalis specimen primum, de nominibus Germanicis: Feude et Lehen", 1747: „De iure retractus in bonis Meierdingicis, praesertim ad reverendissimum dominium praepositum et capitulum cathedralis ecclesiae Hildesiensis spectantibus", letztere Abhandlung eine größere und umfangreichere Darstellung, die sich mit dem Retraktsrechte bei Meierdinggütern befaßt. In demselben Jahre kam noch heraus: „De feudo manueli, vulgo vom Hand-Lehen." Hierin erläuterte Conradi eine Abart des Lehns, bei der der Belehnte keinen Lehnseid leistet, sondern das feudum zur getreuen Hand besitzt, eine Form, die zuerst in Urkunden des 13. Jahrhunderts auftaucht. Bei alledem berücksichtigte er gern alte Rechtswörter und so vollzieht sich denn von dieser Neigung aus leicht ein Übergang zu seiner Sammlung: „Grundsätze der Teutschen Rechte in Sprichwörtern. Helmst. 1745."

Der Gedanke, Sprichwörter in der Jurisprudenz zu verwerten, war nicht neu. Schon 1701 hatte Johann Nicolaus Hertius[2]) 3 Bücher „Paroemiae juris germanici" herausgegeben, in denen er eine große

[1]) Jacob Gronovius, Professor zu Leyden von 1679—1719.
[2]) Johann Nicolaus Hertius, Professor in Gießen von 1683—1710.

Zahl solcher Kernwörter gesammelt und mit gründlicher Auslegung versehen hatte. Das ist bei Conradi noch nicht einmal geschehen und doch machte er sich gerade mit dieser kaum über einen Druckbogen großen Arbeit sehr bekannt und beliebt in germanistischen Kreisen; wahrscheinlich war Hertius' Arbeit schon wieder in Vergessenheit geraten. Er erklärt hierin, daß die alten deutschen Rechte in Herkommen und Willkür, d. h. Gewohnheitsrecht und Ordnungen, welche bei öffentlichen Zusammenkünften vertragsweise errichtet wurden, bestanden. Ihre Kenntnis schöpfte man aus der Erfahrung, da alle Gerichtssitzungen mündlich und öffentlich abgehalten wurden, und um sie leichter behalten zu können, griff man zu dem mnemotechnischen Hilfsmittel der Sprichwörter, in die die hauptsächlichsten Rechtsgrundsätze eingezwängt wurden. Diese hat Verfasser nun gesammelt und das vorliegende Werklein ist der Erfolg dieser Arbeit. Die Sprichwörter teilt er ein in solche, die von den Rechten überhaupt handeln, in solche von dem Rechte der Personen, Sachen, Verbindlichkeiten, Verbrechen, Prozesse und solche vom Staats-, Kirchen- und Lehnrechte. Unbeabsichtigt wurde Conradi damit zum Urheber eines größeren Werkes. Ein Schüler von ihm, Johann Friedrich Eisenhart, vervollständigte diese Sammlung und kommentierte sie, 1792 ließ dessen Sohn Ernst Ludwig August Eisenhart eine neue verbesserte Auflage erscheinen und endlich fügte 1823 Karl Eduard Otto[1]) noch einige Beiträge ein, sodaß Conradis Gedanke fruchttragend bis in das 19. Jahrhundert hinein geblieben ist.

Als Gottlieb Samuel Treuer 1734 nach Göttingen gegangen war, blieb seine Stelle fast drei Jahre unbesetzt, während welcher Zeit Göbel das Staatsrecht las, da die Verhandlungen mit auswärtigen Gelehrten zu keinem rechten Resultate führen wollten. Man hatte in Wolfenbüttel und Hannover zunächst daran gedacht, Johann David Köhler[2]) für Helmstedt zu gewinnen, allein er lehnte den Ruf ab und ging nach Göttingen, ebensowenig Erfolg hatte man mit Heinrich Gottlieb Francke[3]). Estor[4]) ging damals von Gießen nach Jena und auch die Verhandlungen mit Gebhardi[5]) in Lüneburg, Haltaus[6]) in

[1]) Karl Eduard Otto, Professor in Leipzig von 1819—1832, dann in Dorpat bis 1858. Er zog sich darauf ins Privatleben zurück und starb 1869.

[2]) Johann David Köhler, Professor in Göttingen von 1735—1755.

[3]) Heinrich Gottlieb Francke, Professor zu Leipzig. Geb. 1705, gest. 1781.

[4]) Johann Georg Estor, Professor in Marburg von 1742—1773.

[5]) Johann Ludwig Lebin Gebhardi, Professor der Geschichte an der Ritterakademie in Lüneburg. Geb. 1699, gest. 1764.

[6]) Christian Gottlieb Haltaus war Rektor der Leipziger Nicolaischule. Geb. 1702, gest. 1756.

Leipzig, Hartmann[1]) in Kiel, Schorch[2]) zu Erfurt zerschlugen sich wieder. Endlich nahm 1737 Johann Wolfgang Kipping[3]), ehemals fürstlich Bayreutischer Hofrat und Archivar, seit 1735 aber Privatdozent in Jena, einen Ruf nach Helmstedt als ordentlicher Professor des Staatsrechts und der Geschichte an. Merkwürdigerweise tritt aber seine literarische Tätigkeit gerade in den Lehrfächern, die er auf der Universität versah, am wenigsten hervor, seine bekannteste Leitung liegt im Kirchenrecht. Er nahm hier den Standpunkt ein, daß das geltende Kirchenrecht nach jeder Hinsicht verbesserungsbedürftig wäre. Zunächst sei das Studium des kanonischen Rechtes deshalb erschwert, weil es für beide Konfessionen keine gemeinsame Grundlage böte nnd was von einer solchen vorhanden sei, sei auch nicht einmal genügend gefestigt, um darauf fußen zu können. Denn daß das geistliche Recht auch in solchen Fällen, wo die Protestanten infolge ihrer symbolischen Glaubensbücher in den Grundsätzen mit der katholischen Kirche nicht übereinstimmten, bei Gericht gelten solle und daß es sich blos auf den äußeren Gottesdienst bezöge und dieser willkürlich sei, daß endlich das Kirchenregiment von dem bürgerlichen abhinge, diese Auffassung anderer Schriftsteller vermag Kipping nicht zu teilen. Mit den „andern Schriftstellern" will er hauptsächlich wohl Thomasius und J. H. Böhmer[4]) treffen, die beide das Corpus iuris canonicum in Geltung lassen und lediglich durch historische Untersuchung die Kapitel ausmerzen wollten, die aus antiprotestantischen Grundsätzen hervorgegangen sind. So versucht denn also Kipping ein neues, in sich abgeschlossenes, sich von den Fesseln des Jus canonicum befreiendes Kirchenrecht zu schaffen, und da er nicht auf den Pfaden eines Thomasius und Böhmer wandeln will, bricht er kurzerhand alle Brücken zum alten Kirchenrechte ab und schafft ein seiner Ansicht nach bei weitem besseres aus dem Recht der Natur, der Eigenschaft der christlichen Kirche und ihrer ersten Einrichtung.

Ausgeführt hat er diesen Gedanken in seinem „Syntagma juris ecclesiastici. Brunsvigae 1752", aber schon vorher hatte er in seinen „Prolusiones iuris ecclesiastici recte constituendi sive commentationes de sacerdotio novi foederis et de rationibus sacrorum solemnium,

[1]) Johann Zacharias Hartmann, Professor zu Kiel, später Hof- und Justizrat in Hannover starb daselbst 1744.

[2]) Hieronymus Friedrich Schorch, Professor zu Erfurt von 1732—1783.

[3]) Siehe Anhang Nr. 12.

[4]) Justus Hennig Böhmer, Professor zu Halle von 1701—1749.

adiectus est apologeticus pro Martino Luthero, combusti iuris canonici reo. Helmst. 1744" denselben Gedanken Raum gegeben. Er verwirft hierin eine weltliche Herrschaft der Kirche, wie sie der Papst aufgerichtet habe, denn das sei kein Sacerdotium im wahren Sinne des Wortes und den bekannten Ausspruch des Petrus dürfe man nicht dahin deuten. Das wahre Sacerdotium sei nicht Herrschen, sondern Dienen. Er geht dann weiter ein auf die wahre Gottesverehrung, den inneren Kultus, der nicht nach der natürlichen Vernunft, sondern nach Gottes heiligem Worte, wie es in der Bibel zu finden, einzurichten sei und zeigt sich bei der Bestreitung der Rechte der Herrscher gegen die Kirche als ein Vertreter des Kollegialprinzips, vielleicht schon beeinflußt von J. G. Pertsch, der als erster Anhänger Pfaffs dessen Kollegialprinzip bearbeitet und nach Helmstedt verpflanzt hatte. Und dieses wieder im Gegensatz zu Thomasius und Böhmer, die beide das Territorialprinzip in der Kirchenverfassung vertraten. Kipping leitet auf Grund seiner entgegengesetzten Auffassung einen Teil der landesherrlichen Gewalt über die Kirche aus kirchlicher Quelle her und läßt den Herrscher dieses Recht wieder durch das Consistorium ausüben, strebt also durch das Kollegialprinzip danach, die Einmischung des Landesherrn in kirchliche Verhältnisse nicht zur Unerträglichkeit werden zu lassen. Im Schlußkapitel gibt er dann Aufschluß über die Pflichten der Kirchendiener, und auch hier findet sich wieder die Anschauung, daß ein Geistlicher nur zum Dienen, aber nicht zum Herrschen in sein Amt gesetzt sei. Angehängt hat er dieser Abhandlung noch eine Apologie für Martin Luther gegen die Vorwürfe der Juristen, daß jener das kanonische Recht vollkommen verworfen habe. „Causam pro Luthero scribendi suppeditavit error", schreibt er, „quo hodie fere omnes ducuntur, ut arbitrentur, eos etiam, qui romana cum ecclesia divortium fecerunt, uti iure canonico in causis ecclesiasticis. Hunc illis eripere conati sumus apologetico nostro, nec vanum et irritum fuisse conatum hunc, nosque simul et famae Lutheri consuluisse, persuasissimum est nobis." Luther mußte, nach Kippings Ansicht, den Teil des kanonischen Rechts, welcher Glaubenssachen betrifft, verwerfen, die übrigen Kapitel des Corpus iuris canonici gehören aber nicht mehr zum Kirchenrecht und sind deshalb in der protestantischen Kirche überflüssig. Weshalb nun Kipping eine Rehabilitierung Luthers „persuasissimum est", leuchtet ohne weiteres ein.

Wir haben ja gesehen, daß er ein neues System im Kirchenrechte begründen will ohne irgendwelche Berücksichtigung der alten Kirchengesetze. Da dies in wissenschaftlichen Kreisen aber doch manches Kopfschütteln erregen könnte, so sucht er das mit dem Hinweis auf Luther, der auch die Beseitigung des Corpus iuris canonici empfohlen habe, zu verhindern, und es sind wohl ein gutes Teil Sätze, die er Luther als Begründung für sein Handeln anführen läßt, seinem Kopfe und seiner Überzeugung entsprungen. So eigenartig auch das Vorgehen Kippings war, sein System scheint weiter keine Beachtung gefunden zu haben, wenigstens läßt sich ein solches in der canonistischen Literatur nicht nachweisen.

Hinter diesen Leistungen stehen seine übrigen weit zurück. Am meisten tritt noch das Staatsrecht hervor, unter anderem in seinem Commentar: „De usucapione iuris publici. Helmst. 1738", in dem er mit Wolff'scher Philosophie und Naturrecht die Geltung der Ersitzung als auch für das Staatsrecht maßgebend zu beweisen sucht. Ausgehend von der Glückseligkeit, die jedem einzelnen Menschen zu erhalten ist, fordert er die Beachtung dieses Satzes für das ganze Menschengeschlecht, von dem alles ferngehalten werden muß, was dessen Glück beeinträchtigen könnte. Eine Besitzunsicherheit würde aber das friedliche Glück der Menschheit bald stören und um dies zu verhindern, ist das Rechtsinstitut der Ersitzung als geltend im Staatsrecht anzusehen, wie dies übrigens bereits auch Werlhof schon getan hatte. Wir sehen aber zugleich schon den Fortschritt gegen letzteren; betrachtete jener die Völker als öffentliche Personen und fordert für sie dasselbe Recht wie für das Einzelindividuum, so tut das Kipping zwar auch, nur ist bei ihm zu dem Recht das Pflichtgebot des Wolff'schen Naturrechts, die Glückseligkeit nicht zu vernichten, noch hinzugetreten. Von seinen sonstigen Schriften sind noch erwähnenswert: „Diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739", in derselben eine Darlegung, daß die Formel „rebus sic stantibus" bei Staatsverträgen keinen Platz finde, da alle Sicherheit derselben sonst illusorisch gemacht würde und „Prolusio de statu religionis ante pacem Rysvicensem. Helmst. 1738."

In seiner staatsrechtlichen Auffassung nimmt Kipping eine Mittelstellung ein zwischen der Halleschen staatsrechtlich-historischen Schule einerseits und Johann Jacob Moser andererseits. Man kann das aus seinem Aufsatze: „De historia eiusque nominis

abusu. Helmst. 1745" entnehmen in Verbindung mit der Tatsache, daß er seinen staatsrechtlichen Vorlesungen Mosers „Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Deutschland" zu Grunde legte. In der genannten Arbeit wendet er sich scharf gegen die von manchen beliebte Manier, Fabeln mit dem Namen Geschichte zu belegen, eine Bemerkung, die vielleicht auf Cocceii und Ludewig abzielen soll. Trotzdem erkennt er aber im Gegensatze zu Moser den großen Wert der Geschichte für das Staatsrecht an, obschon ihn wohl Mosers ganze Schematisierung wie sichere Linienführung angezogen haben wird.

War Kipping nur im Nebenfache Kirchenrechtler, so beschäftigte sich sein Kollege Johann Georg Pertsch[1]) fast ausschließlich mit dieser Materie. Schon frühzeitig hatten ihn die rechtlichen Verhältnisse der Kirche in ihren Bann gezogen und er hatte zum Kirchenrecht und zur Kirchenhistorie immer große Neigung gehabt, wie er in der Vorrede seines „Versuchs einer Kirchenhistorie" gelegentlich selbst mitteilt. Während seiner Privatdozententätigkeit hatte er sich eingehend darin vertieft, das Studium auch während seines Amtes als Syndicus der Stadt Hildesheim nicht unterbrochen, war 1733 Hofgerichtsassessor in Hannover, 1738 zu Wolfenbüttel geworden und 1743 als Hofrat und Professor nach Helmstedt berufen. Endlich hatte er das ersehnte akademische Lehramt erreicht, in welchem er eine weitgehende Tätigkeit entwickelte. Seine Vorliebe für das Kirchenrecht blieb ihm auch in Helmstedt treu und so bezieht sich der größte Teil seiner schaffenden Tätigkeit in der Betrachtung und Durcharbeitung desselben. Schon vor seiner Helmstedter Tätigkeit hatte er größere Werke herausgegeben, auf die er überall immer und immer wieder zurückkommt. Es sind dies seine: „Elementa juris canonici et protestantium. Jenae 1731" und sein „Versuch einer Kirchenhistorie. Leipz. und Wolf. 1736—1739." Erstere Darstellung legte er ständig seinen Vorlesungen zu Grunde, sodaß eine eingehendere Berücksichtigung geboten erscheint, zumal er in späteren Zeiten auch während seiner Professur in Helmstedt seine Auffassung nicht geändert hat. Pertsch erläutert zunächst den geschichtlichen Hergang der Entstehung des Kirchenrechts. Seiner Ansicht nach hat das Jus canonicum ehemals allgemein in Deutschland gegolten. Es erlitt dann durch die Reformation wesentliche Abbröckelungen, wurde aber nicht beseitigt, sondern nur modifiziert, sodaß es noch heute als geltendes Recht angesehen werden darf und man

[1]) Siehe Anhang Nr. 13.

in bestimmten Fällen seinen Entscheidungen folgen kann. „Ad certa capita," so fährt er fort, „aut regulas usus huius juris restringi nequit, sed potius ita ratio ineunda est, ut non in totum iuris canonici decisiones reiciamus, quippe quod auctoritate authenticae, quam inter Protestantes consecuta est, refragatur. Nec tamen temere decisiones illius sequamur, quia in multis ab illis recessum est aut precendendum adhuc erit. Hoc ut fiat: I. Conceptus genuinus de statu ecclesiae est formandus, ut iuxta illius indolem iura aestimentur. II. Examinandae sunt rationes decisionum iuris canonici et cum statu nostrarum ecclesiarum misimus tunc sane et conclusiones ex principio hoc propullantes, repudiandae sunt. III. Ubi ad observantiam provocatur, circumspiciendum utrum constans, evidens et universalis sit." Kurz zusamengefaßt also, jeder einzelne zur Entscheidung vorliegende Fall bedarf einer genauen Prüfung, ob er die Anwendung des Jus canonicum gestattet. Diese Vorsicht hat Pertsch sich von seinem Hallenser Lehrer Böhmer zu eigen gemacht, der ebenfalls diesen zwischen den Meinungen vermittelnden Weg seinen Schülern empfohlen hatte in seinem Vorworte zu Schilters „Institutiones iuris canonici." Nachdem er sich nun für die Gültigkeit des canonischen Rechtes entschieden hat, geht er auf die Kirche und ihre Verfassung selbst ein. „Ecclesia nihil aliud est, quam societas aequalis ad colendum deum secundum doctrinam a Christo traditam unita et ordine conveniente colligata", so faßt er den Begriff der Kirche zusammen. In ihrem Verhältnis zum Landesherrn folgt er aber nun im Gegensatze zu Böhmer, als dessen treuer Schüler er sich immer bisher erwiesen hat, dem Kollegialprinzip, aufgestellt durch Pfaff[1]) in Tübingen in dessen „Origines juris ecclesiastici. 1719." „Princeps exercet iura collegialia, quousque illa vel expresse vel tacite ab ecclesia sunt concessa." Der Landesherr hat danach nur einen Teil des Jus circa sacra kraft seines Majestätsrechtes, zum andern Teil aber übt er dasselbe aus als Delegat der Kirchengesellschaft. Als einer der ersten Dozenten hat Pertsch sich dem neuen Kollegialprinzip angeschlossen und es noch vor Pfaffs eigener Ausführung in seinen Elementa zur Anwendung gebracht. Ich gebe auch hier nochmals der Vermutung Raum, daß er mit seiner Auffassung seinen Kollegen Kipping beeinflußt hat, der ja ebenfalls das Kollegialprinzip zu dem seinigen gemacht hatte. Indessen ist dies der einzige

[1]) Christoph Mathäus Pfaff, Professor in Tübingen. Geb. 1686, gest. 1760.

Berührungspunkt zwischen den beiden Männern, eine unübersteigbare Kluft gähnt sonst zwischen ihnen, hier Kipping, der das ganze Corpus iuris canonici verwirft, dort Pertsch, der für dessen Gültigkeit eintritt, Hand in Hand mit Thomasius und Böhmer, die Kipping gerade bekämpft.

Noch umfangreicher fiel Pertsch' zweite große Arbeit „Versuch einer Kirchenhistorie" aus. In fünf stattlichen Quartbänden behandelt er die ersten vier Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung, nimmt auch Gelegenheit, seine Werke über Beichte und Bann gegenüber den herben Angriffen der Kritik sehr eingehend zu verteidigen. Ein Jahr vor seinem Tode war er noch darauf bedacht, die Kirchengeschichte in eine kürzere, für Vorlesungen geeignetere Form zu bringen. Seine „Historie des canonischen und Kirchenrechts besonders zum Gebrauch akademischer Vorlesungen" handelt vom Ursprunge der Kirchengesetze und deren Sammlung in der griechischen uud lateinischen Kirche bis auf Gratian, geht dann in einem Kapitel auf diesen selbst ein, um schließlich die Decretalen, das neuere canonische Recht, sowie einige Schriftsteller, welche das canonische Recht bearbeitet haben, den Lesern vor Augen zu führen. Man merkt indessen diesem Oktavband die schwächer werdende Kraft des Autors an, am besten ist noch das erste Kapitel geraten. Pertsch selbst, der wohl dieselbe Empfindung haben mochte, führt in der Vorrede seine Kränklichkeit — er litt an der Wassersucht — als Entschuldigung für die an mehreren Stellen noch klaffenden Lücken und Unvollständigkeiten an.

Während seines 11jährigen Wirkens an der Julia Carolina, wie die Universität seit 1745, dem Jahre des Verzichts der kurhannoverschen Linie auf ihre Rechte an der Hochschule, hieß, war Pertsch unabläßig bemüht, das Recht der Kirche in allen seinen Teilen zu durchdringen und dunkle Teile desselben aufzuhellen. Von diesem Bestreben zeugen auch seine zahlreichen Einzelabhandlungen. Die umfangreichste derselben ist seine „Dissertatio iuris canonici de origine, usu et auctoritate pallii archiepiscopalis. Helmst. 1745—48." Wie der Titel schon ankündet, bildet das Pallium den Gegenstand der Erörterung, die in durchaus historischem Sinne geführt wird. Das Wort Pallium findet zunächst eine Betrachtung nach seinem Ursprung und seiner Bedeutung, „antiquissimus usus eius verbi forma, materia et color significat." Zur besseren Unterrichtung des Lesers gibt er noch die Ansichten vieler bedeutender Männer über diesen Gegenstand in Auszügen an und

geht dann auf den Gegenstand seiner Abhandlung selbst ein. Im vierten Jahrhundert tauchte das Pallium zuerst auf und galt als äußeres Abzeichen der Macht. Allmählich verbreitete sich sein Gebrauch, und es wurde vom römischen Stuhl einzelnen Bischöfen als besonderes Zeichen ihrer hohen Stellung verliehen. Getragen wird es ausschließlich innerhalb der Kirchenprovinz und bei feierlichen Anlässen in der Kirche selbst. Nur dem obersten Bischofe, dem Papste, ist das Tragen dieses Würdenzeichens überall und jederzeit gestattet. So Pertsch mit seinen Ausführungen. Schon 1749 tauchte eine ähnliche Untersuchung auf, deren Verfasser der Würzburger Professor Johann Casper Barthel[1]) war. Zunächst war auch sie nur als Gelegenheitsschrift gedacht. Als aber bald darauf bei Erhebung Fuldas zum Bistum dem Erzbischof von Würzburg das Pallium verliehen wurde und Mainz hiergegen Einspruch erhob, wurden beide Schriften praktisch verwertet, indem Barthel sich zum Schützer und Verteidiger Würzburgs mit seiner Dissertation aufwarf, der alte Johann Georg Pertsch für Mainz nochmals zur Feder griff in seiner „Tractatio canonica de origine, usu et auctoritate pallii Archiepiscopalis, ubi simul iura sedis Moguntinae contra Herbipolensem, de collato huic nuper pallii usu vindicantur, et J. C. Barthel diss. de pallio sub incudem revocatur. Helmst. 1754."

Als Streitschrift gegen Petrus de Marca,[2]) Joseph Bingham[3]) und Heinrich Dodwell[4]) war seine „Notio vocis cleri genuina P. de Marca, Jos. Binghami, H. Dodwelli errores. Helmst. 1744—45" gedacht. Die drei genannten Gelehrten nahmen an, daß ein Unterschied zwischen Kleriker und Laien schon in der Urkirche vorhanden gewesen sei, demgegenüber betont aber Pertsch ausdrücklich, daß ein solcher Standesunterschied in den frühesten Zeiten der christlichen Kirche garnicht existiert habe, daß im Gegenteil die Apostel nicht allein Kleriker genannt werden, sondern alle Christen diesen Namen tragen ebenso wie das entgegengesetzte Wort Laien für alle Mitglieder der Kirche gebraucht wurde. „Omnibus fidelibus sacerdotum competit", das ist die Überzeugung des Verfassers. Durch irgend welche uns nicht näher bekannten Umstände führte er diese Arbeit nicht weiter

[1]) Johann Casper Barthel, Professor in Würzburg von 1727—1771.
[2]) Petrus de Marca, Erzbischof von Paris. Geb. 1594, gest. 1662.
[3]) Joseph Bingham, englischer Kirchenarchäologe. Geb. 1668, gest. 1723.
[4]) Heinrich Dodwell, englischer Philologe, Professor in Oxford von 1688—1691. Geb. 1641, gest. 1711.

aus. Er beabsichtigte, in der dritten Fortsetzung seine Ansicht gegenüber den Genannten mit Gründen zu versehen und im vierten Teil, ihm sonst noch entgegengestellte Behauptungen auf ihre Richtigkeit hin einer Prüfung zu unterziehen. Auch die Frage: „Teneat Canonicus Scholasticus verum beneficium ecclesiasticum et dignitatem nec ne? Helmst. 1743" beschäftigte seine Feder, die er dahin entschied, daß trotz aller Universitäten das Amt eines Scholasticus noch bestehe und zu den Dignitates zu rechnen sei.

In seinen gesamten kirchenrechtlichen Arbeiten zeigte sich Pertsch als ein Vorkämpfer für die freisinnigere Richtung und so ist es nicht zu verwundern, daß die protestantische Orthodoxie ihm nicht gerade freundlich gegenüber stand. Einen Beweis hierfür liefern die Rezensionen z. B. in den „Unschuldigen Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen", worin man ihm unter anderem vorwarf, daß er „hochhin fahre", durch seine Schriften manchen Schaden stifte und öfter irrige Behauptungen aufstelle, weshalb man mit Gottes Hilfe auf seine baldige Umkehr hoffe. Doch hierdurch ließ sich Pertsch nicht beirren, mit Eifer erwehrte er sich der Angriffe seiner Gegner, wobei er gar häufig die Grenzen des Erlaubten überschritt und sich zu Ausfällen hinreißen ließ, die seines Standes nicht würdig waren. Einen guten Einblick in seine freisinnige Auffassung gibt die Gelegenheitsschrift: „De commodis, quae ex pacificatione Westphalica in theologiam redundarunt. Helmst. 1748." „Vera religio omnem coactionem respuit!" Diesen Satz stellt er als Leitmotiv seiner Abhandlung voran, und zeigt sich damit als wahrer aufgeklärter Geist, als Kind einer Zeit, die die Toleranz ganz besonders zu ihren Errungenschaften zählte. „Humani iuris et potestatis naturalis esse, erklärte er gleich darauf weiter, unicuique quod putaverit, colere". So war es zur Zeit der jungen Kirche, als sie noch nicht die Zügel der Herrschaft in ihren Händen fühlte. Als jedoch der Glaube und die Macht geeint waren, begann die Intoleranz sich einzuschleichen und griff ständig weiter um sich und erst Luther lehrte wieder „patienter esse tolerandos dissentientes". Aus diesen Grundsätzen heraus beklagt Pertsch auch die Zwistigkeiten zwischen den Protestanten und Reformierten und meint, es hätte sich auch hier ein gütlicher Ausgleich finden lassen. Den Entwicklungsgang des Altertums durcheilend, den großen deutschen Krieg betrachtend, kommt er dann zum westfälischen Frieden, der wieder die Gleichberechtigung der drei Religionen brachte.

Durch ihn wurde der unendlich blutige Streit beendet und die Toleranz auf den Schild gehoben, von der Aufklärung mit Jubel begrüßt. Der Verfasser schließt mit der Mahnung: „Est etiam officium Ictorum, cavere diligenter, ut religio, utpote iure gentium libera, libertatem suam conservet.“, seine Duldsamkeit auch hierdurch beweisend. Pertsch paßt in seiner ganzen Denkart vortrefflich zu seinem berühmten Kollegen in der theologischen Fakultät Johann Lorenz von Mosheim[1]), der als feingeistiger und aufgeklärter Theologe bis 1747 an der Julia Carolina wirkte.

Außer Kirchenrecht las Pertsch sonst noch über Zivil-, Prozeß- und Strafrecht, doch erinnern nur wenige Schriften an diese Tätigkeit. Seiner aufgeklärten humanen Gesinnung entspricht es, wenn er sich im Strafrecht scharf gegen die Anwendung der Folter ausspricht. Zu diesem Zwecke gab er auch Johann Greves[2]) 1620 verfaßtes „Tribunal reformatum.“, das jener im Gefängnis geschrieben hatte, heraus unter dem Titel: „Tribunal reformatum, in quo sanioris et tutioris iustitiae via iudici christiano in processu criminali commonstratur reiecta et fugata tortura, cuius iniquitatem, multiplicem fallaciam atque illicitum inter christianos usum, libera et necessaria dissertatione aperuit Joh. Grevius Clivensis, quam captivus scripsit in ergastulo Amsterodamensi, ob raritatem elegantiam et varium usum recusa accurante J. G. Pertsch. Guelpherbyti 1737.“ Mit scharfen Worten spricht er im Vorwort zu diesem Buch der Folter jede Berechtigung ab, denn „tortura non est legitimum et iuri divino et naturali consentaneum modum eruendae veritatis“. In der Realität, deren sich Greve befleißigt, wirkt die ganze Darstellung sehr eindrucksvoll, ein Grund, weshalb Pertsch sie ungekürzt herausgegeben hat. Dachte er jedoch damit die Ansichten über die Folter ernstlich ins Schwanken zu bringen, so zeigte der Erfolg das Vergebliche dieses Schrittes, dazu bedurfte es denn doch noch einer viel tieferen und mächtigeren Strömung in der deutschen Jurisprudenz, um diesen letzten Überrest einer verschwundenen Zeit zu beseitigen. Aber trotzdem legt dieser Versuch Pertschens ein rühmenswertes Zeugnis ab von seiner modernen Auffassung.

---

[1]) Johann Lorenz von Mosheim, Professor der Theologie in Helmstedt von 1723—1747, danach in Göttingen bis zu seinem im Jahre 1755 erfolgten Tode.

[2]) Johann Greve war ein arminianischer Prediger in Holland und lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Zum Schluß sei noch einer kleinen publizistischen Schrift gedacht, die 1745 unter der Überschrift: „De Burggraviis, speciatim Norimbergensibus." erschien. Sie hat weiter keine selbständige Bedeutung, sondern beschäftigt sich mit des Kanzlers Ludewig gleichlautender Dissertation, dem der Verfasser vorwirft, er berufe sich, um seine Meinung zu stützen, auf Argumente, die schon an anderer Stelle vorgebracht seien, ein Vorwurf, den er wohl nicht ganz unberechtigt gegen Ludewig erhob, wenn man an dessen historische Methode denkt. Ludewig meinte, die Burggrafen seien ursprünglich „praetores urbani" gewesen, doch weist Pertsch nach, daß zwar viele Burggrafen den Bann hatten, daß dies aber nicht als Kennzeichen ihres Amtes angesehen werden dürfe, sondern ihre Stellung eine bei weitem höhere und angesehenere gewesen sei, wie sie sämtlich vornehmen Häusern entsprossen wären und nur unter anderem auch die Justizverwaltung in Händen gehabt hätten. Und was hier im allgemeinen gesagt sei, gälte auch für die Burggrafen von Nürnberg, die vor Rudolph I. sowohl bereits im Grafenstand gewesen seien, wie auch die Gerichtsgewalt ausgeübt hätten.

Aus dem Vorhergehenden erhellt wohl zur Genüge, daß Pertsch ein tüchtiger Universitätsdozent gewesen ist, dessen Charakterzüge, von einigen kleinen Schwächen abgesehen, uns angenehm berühren und ich möchte schließen mit den Worten aus seiner Leichenrede, die ihm Johann Christian Wernsdorf[1]) hielt: „Vives in fastis huius academiae, spirabis in monumentis eruditorum, semper et ubique diceris magnum huius academiae sidus et literati orbis ornamentum."

Nur der chronologischen Ordnung wegen sei hier eines Mannes gedacht, der, obwohl ordentlicher Professor des Rechts, niemals in Helmstedt geweilt hat. Es war Georg Heinrich Zincke[2]), Jurist und Cameralist, Schüler von Ludewig, G. L. Böhmer und Thomasius in Halle. Er hatte bereits ein wechselvolles Leben hinter sich, war Soldat und Theologe gewesen und endlich Jurist geworden, hatte auch schon zu Erfurt doziert, als er 1745 vom Herzoge Karl an das neu gegründete Collegium Carolinum berufen wurde. Um seine immerhin nicht geringen Kenntnisse besser verwenden zu können, wurde er gleichzeitig zum Beisitzer in der Juristenfakultät in Helmstedt ernannt, allein ist niemals dort erschienen. In den Vorlesungsverzeichnissen

[1]) Johann Christian Wernsdorf, Professor der Eloquenz in Helmstedt von 1752—1793.
[2]) Siehe Anhang Nr. 14.

der Universität findet sich ständig die Bemerkung: „Georgius Henricus Zincke, iubente et volente Serenissimo ac clementissimo Duce, huiusque Juliae Carolinae Nutritore optimo et quidem ob easdem, quas nuper in Catalogo Lectionum exposuit, causas, adhuc dum absens, explicationes suas in cameralibus et iure tam publicas quam privatas imposterum, si forte adventus contingat, indicaturus est." Von Semester zu Semester wiederholt sich diese nichtssagende Erklärung bis zu seinem 1751 erfolgten Tode und es drängt sich der Eindruck auf, daß sein Name mehr zur Erhöhung der Dozentenzahl an der Universität benutzt worden ist, als daß Zincke jemals, vielleicht infolge starker Inanspruchnahme in Braunschweig, im Stande gewesen wäre, seine Vorlesungen auch in Helmstedt den Studierenden nutzbar zu machen. Seine schriftstellerische Tätigkeit, die er in Braunschweig fortsetzte, hatte aber bereits früher in seinem allgemeinen Lexikon ihren Höhepunkt erreicht, auch ist sein Einfluß im Collegium Carolinum selbst nicht allzu groß gewesen, sodaß die Helmstedter Hochschule nicht viel an ihm verloren hat.

Ebensowenig wie jener vermochte aber auch Johann Conrad Sigismund Topp[1]) durch wissenschaftliche Leistungen das Ansehen der juristischen Fakultät zu heben, der er seit 1748 angehörte, nachdem Engau einen Ruf nach Helmstedt abgelehnt hatte. Seiner ganzen Anlage nach scheint Topp mehr ein Mann der praktischen Tätigkeit gewesen zu sein, der er ja auch entstammte; er war vor Übernahme seiner Professur in Helmstedt Protonotar am Oberappellationsgericht in Celle gewesen. Als Mitglied der dortigen juristischen Prüfungskommission war es ihm vergönnt gewesen, mancherlei Einblicke in den Wissenskreis der jungen Juristen zu tun und da dieselben nicht immer ein geordnetes Denken an den Tag legten, so reifte in ihm der Gedanke, durch kurze übersichtliche Tabellen die Erlernung des Rechtsstoffes zu erleichtern. Zuerst nur mündlich mitgeteilt, fixierte er seine Anweisungen 1736 in dem Buch: „Index iuris civilis privati prae-vel recursorius.", dem 1742 sein „Systematischer und praktischer Unterricht zu leichter Erlernung der gemeinen Rechte." und 1745 sein „Unterricht von den Lehnrechten." folgten.

Die ganze Art und Weise der Anlage dieser Bücher lassen erkennen, daß sie dem Gedankenkreise der Wolff'schen Schule entsprossen sind, ihr Ziel ist, wie Topp in der Vorrede zu seinem „Systematischen Unterricht." ausführt, mit Hilfe der mathematisch-demonstrativen Methode

[1]) Siehe Anhang Nr. 15.

Wolff's Ordnung in das Lehrgebäude des Zivil- wie Lehnrechts und damit zugleich auch in die Köpfe der Leser zu bringen. Erreichen will er dies durch folgendes System: Zusammenfassung aller gleichen Begriffe, deren ordnungsmäßige Klassifikation, indem similia individua eine species, similes species ein genus, mehrere genera ein noch höheres genus und endlich ein summum genus ausmachen, zum Schluß Sorge tragen dafür, daß dieser Aufbau durch Auslassen eines Begriffs nicht gestört werde. Wende man dies Schema an, ohne daß ein Stein in dem Gebäude fehle, so entstehe eine Idea generalis, ein allgemeiner Begriff und sei „solchergestalt die Scientia juris nicht mehr eine bloße Res memoriae sed iudici", d. h. der logischen Überlegung entsprungen. Ja, an der Hand des Buches könnten auch diejenigen etwas lernen, die seinen Vortrag nie gehört hätten. In den nun folgenden 12 Tabellen geht er zur praktischen Anwendung dieser im Vorwort angekündigten Grundsätze über und sofort befinden wir uns in der entsetzlich trockenen und nüchternen Atmosphäre der Wolff'schen Methode, in der von einem Grundbegriffe aus alles weitere in logischer Ableitung sich ergibt. Freilich dies Empfinden hat Topp als ein glühender Anhänger des großen Hallenser Philosophen ganz gewiß nicht geteilt, den er „splendissimum illud inter eruditos Germaniae immo totius Europae lumen" nennt, nach dessen Prinzip: „Ad perfectionem tui et aliorum adnitare." selbst die Engel leben, überzeugt, daß das Lehrgebäude eines Wolff zwischen Himmel und Erde nichts gleiches finde. Mit diesem System werden wir dann auf 400 Folioseiten durch das ganze Zivilrecht hindurchgeschleppt, ohne jede geistreiche Anmerkung wird Begriff auf Begriff entwickelt, in demselben Maßstabe, wie es um die gleiche Zeit Nettelbladt[1]) in seinen berühmten wie berüchtigten Lehrbüchern machte.

Nicht anders ist der „Unterricht von den Lehnrechten." „Obgleich ich nun wünsche", erklärt er auch hierin, „daß alle Wissenschaften, wie sie auch Namen haben mögen, endlich einmal in zusammenhängende Lehrbegriffe abgefaßt und bey ihnen die beweisende Lehrart angebracht werden möge, so wünsche ich nicht minder, daß hernachmals, was in den Lehrbegriffen erwiesen worden ist, auch in Tabellen gebracht werden möge, damit es entweder dem Verstande an Lichte, noch dem Gedächtnis an Hilfsmitteln fehle." Gedanken Wolffs,

[1]) Daniel Nettelbladt, Professor in Halle von 1746—1791.

entnommen seinen „Horae subsecivae Marpurgenses. Trimestre aestivum.“ von 1730 Nr. 3 § 7. Dann folgt dieselbe Behandlungsweise des Lehnrechts wie früher des Zivilrechts. Diese Leistungen Topps sind nun die einzigen, die überhaupt verdienen, genannt zu werden, seine ganze übrige Tätigkeit erschöpft sich in unbedeutenden Dissertationen, wie: „Diatribe de auxilio legali uxori christianae marito bonis labenti nuptiae vel ante concursum creditorum vel in quaelibet eius classe secundum ius commune. Helmst. 1749“, eine Abhandlung über die Hülfsmittel der Frau beim Konkurse des Mannes, in der Topp nebenbei auch demonstriert gegen die Auffassung des Thomasius, daß der gewaltige Unterschied zwischen Ehe und Konkubinat übertrieben sei, „De utilis rei vindicationis speciebus earumqe usu in concursu creditorum. Helmst. 1750“ und anderen.

Seine Tätigkeit in der Fakultät scheint am allerschlechtesten gewesen zu sein, denn sein Kollege Pertsch führte die bitterste Klage über ihn, daß er sich in der Ausarbeitung von Gutachten und Entscheidungen als vollkommen unfähig erweise. Man könnte immerhin geneigt sein, dies auf einen latenten Gegensatz zwischen beiden Männern zurückzuführen, allein auch seine übrigen Kollegen stimmten diesem Urteil bei, ja, die ganze Angelegenheit wuchs sich so weit aus, daß die Regierung eingriff. Eine angeordnete Untersuchung ergab die Berechtigung der Klagen und so sah man sich gezwungen, Topp von seinen Arbeiten in der Fakultät zu dispensieren, um die Verhältnisse in dieser wieder in friedliche Bahnen zu lenken.

Insgesamt ergibt sich kein günstiges Urteil über Topp und sein Wirken in Helmstedt. Gewiß, das eine Verdienst soll ihm nicht geschmälert werden, daß er als akademischer Lehrer den Studierenden mit seinen klaren Positionen manchen Dienst erwiesen und in manches Kandidaten Kopf die Unordnung des angehäuften Wissens beseitigt hat. Durchdrungen von dem allgemeinen Nutzen der Wolff'schen Denkart für die Menschheit, hat er wohl in deren Anwendung und Nutzbarmachung das erstrebenswerte Ziel und seine Aufgabe erblickt und jahraus, jahrein nicht gezögert, mit unendlicher Geduld seinen Schülern Wolff's Gedankengang unauslöschlich einzuprägen.

Aber auch seine Lehrmethode blieb nicht unangefochten! Er selbst schreibt darüber: „Es haben sich zwar verschiedene an meine von der bis dahin gewöhnlichen Lehr-Art abgehende Methode in

etwas gestoßen, und es vor eine juristische Ketzerey gehalten, die dem Academischen Statui sehr nachteilig, andere sich gar moquieret, und ihrer Meinung nach keinen höhnischeren Ausdruck finden können, als wenn sie meine Collegia die Catechismus-Schule genannt." Allein das verdroß Topp herzlich wenig und bis zu seinem am 25. Februar 1757 erfolgten plötzlichen Tode durch Schlagfluß hat er unwandelbar an seinen Grundsätzen festgehalten, getragen und gestützt von seinem gottesfürchtigen, gewissenhaften und gerechten Charakter, der uns ihn als Menschen sympathisch erscheinen läßt, mag auch seine wissenschaftliche Tätigkeit nicht allzu hoch stehen.

Im bisherigen Verlaufe der Darstellung habe ich schon öfter Gelegenheit gehabt, auf die Tätigkeit der sogenannten „eleganten "Juristen hinzuweisen. Waren es bis jetzt aber immer nur einzelne Hochschullehrer gewesen, die diesen Zweig der Rechtswissenschaft vertreten hatten, so begann doch allmählich ihr Wirken Früchte zu tragen und um die Mitte des Jahrhunderts breitete sich über viele juristische Fakultäten eine gewisse „elegante" Färbung, die oftmals sich noch nicht einmal in besonders gelehrten antiquarischen Untersuchungen zeigte, sondern auch schon in gewöhnlichen civilrechtlichen Abhandlungen erkennbar wurde. Gutes, klassisch gefeiltes Latein, durchgebildete Form und Prägnanz im Ausdruck sind die sicheren Kennzeichen der Ausbreitung des „eleganten" Wesens. Auch die Helmstedter Fakultät hat sich diesem Einfluß nicht entziehen können. Gottfried Ludwig Mencken[1]), bekannt auch noch als Vorfahr der Mutter Bismarcks, vertrat hier diese Richtung. Er war ein Schüler von Leyser, Bastineller[2]) und Wernher und Nachkomme des Leipziger Ordinarius Lüder Mencken[3]).

Vor Antritt seiner Helmstedter Professur hatte er bereits in Leipzig doziert und war dann 1749 einem Rufe an die Julia Carolina gefolgt, wo er seine Vorlesungen mit einem Programm: „Merum imperium iurisdictionem criminalem non esse. Helmst. 1749" ankündigte, das gleich zu Beginn seine Anschauung verrät in den Worten: „Vana est, sine antiquitatum cognitione iuris scientia iactatio. Neque ulla pars iurisprudentiae carere his fontibus potest. Nescio enim, an ullum ius in prolixiori ambiguitate versetur. Quoque gravius incessit hominum animos languor et inertia, in

[1]) Siehe Anhang Nr. 16.
[2]) Gebhard Christian Bastineller, Professor zu Wittenberg von 1714—1755.
[3]) Lüder Mencken, Professor in Leipzig von 1709—1726.

addiscendis iuribus, eo tristiores noctes futurum temporum appropinquant. Virus hoc perniciosissimum, quod nostra tempora infecit. Eoque ardentius in congerendis antiquitatibus allaborandum est.“ Auf das Thema übergleitend gibt er der Auffassung Raum, daß allgemein irrige Ansichten sich in viele Teile der Rechtswissenschaft eingeschlichen hätten. Besonders träten solche fast regelmäßig bei der Behandlung der Begriffe Jurisdictio und Imperium in Erscheinung. Diese Irrtümer zu beseitigen, bezweckt nun Mencken mit seiner Schrift. Zuerst stellt er die Begriffe klar. Jurisdictio ist die Pflicht des Staates, „de causis cognoscendi, easdem decidendi“, Imperium im Gegensatze dazu „iussus magistratus, cui omnino parendum est.“ Der Verfasser lehnt durchaus die Definition des Holländers Noodt ab, der außer der „notio“ noch die „potestas exequendi“ in den Begriff der Jurisdictio hineinzieht, mit dem gefällten Spruch hat nach Mencken die Rechtsprechung ihr Ende erreicht. In feinen und genauen Erwägungen geht er auf die Gründe Noodts ein, um sie einzeln zu zerpflücken und ihre geringe Stichhaltigkeit zu beweisen. Nach dieser Arbeit baut er dann seine eigenen Gedanken darüber auf und kommt zu dem Ergebnis, daß nach Recht und Sitte bei den alten Römern eine Behörde äußerst selten im Besitze der potestas gladii gewesen sei, daß diese vielmehr bei weitem öfters anderen zur Ausübung überlassen und nicht mit in die Rechtssprechung eingeschlossen gewesen sei. Nach gefälltem Urteilsspruch traten die Personen in Tätigkeit, welche durch Senatsbeschluß oder Gesetz zum Eingreifen gezwungen waren. Mit den Worten: „In id enim tantum, qua fieri potuit, animi contentione allaboravi, ut pateat, meri imperii et iurisdictionis criminalis consociationem, imo transformationem, Romanos ignorare.“ schließt die ganze Abhandlung, in der sich gute Kenntnis der Rechtsaltertümer mit praktisch juristischem Sinn verbinden.

Als tüchtiger Jurist erweist sich Mencken auch in seinen übrigen Schriften, von denen nur die wichtigsten hier genannt seien. Zuerst seine Untersuchung: „De donationibus inter virum et uxorem non ipso iure nullis. Helmst. 1752.“ In ihr erklärt er zwar eine Schenkung an den anderen Ehegatten für unwirksam, wenn sich herausstelle, daß durch diese eine Verschleuderung des Vermögens herbeigeführt werden solle, um andere Personen zu benachteiligen, wo dies aber nicht zu argwöhnen sei, weshalb solle es da rechtlich nicht angängig sein, daß der eine Ehegatte dem andern aus Zuneigung etwas schenke?

Es würde diese Interpretation doch eine recht unzweckmäßige Härte sein, zumal schon Severus und Antonius die Strenge der Ehegesetze gemildert und gestattet hätten, solche Zuwendungen rechtskräftig zu vollziehen, ihnen auch dauernde Wirkung zuerkannt hätten, falls sie vor dem Tode nicht widerrufen würden. Dann die Dissertation: „De probatione per duos testes in casu L. ult. cod. de fideicommissariis non admittenda. Helmst. 1756." Eine Abhandlung, die in den Streit eingreift, „an fideicommissarius vel legatarius contra eum, cuius fidei testator aliquam praestationem commisit, omissa iuramenti delatione testium duorum attestative uti possit", was Mencken entschieden verneint. Wenn die Form nicht genügend gewahrt sei, bleibe dem Legatar oder Fideikommissar nichts weiter übrig, als dem Erben den Eid zuzuschieben.

Zu seinen prozeßrechtlichen Vorlesungen bediente er sich eines selbst verfaßten handschriftlichen Grundrisses, der zu seinen Lebzeiten nicht in Druck gegeben ist. Erst nach Menckens Tode blieb es einem seiner Schüler, Georg Samuel Madihn,[1]) vorbehalten, dies nachzuholen und so erschien Menckens Prozeß zu Halle 1769 unter dem Titel: „Introductio in doctrinam de actionibus forensibus". In wenig pietätvoller Weise hatte sich schon vorher Carl Friedrich Pälike das Zögern seines einstigen Lehrers, diese Sätze der Druckpresse zu überliefern, zu Nutzen gemacht. Durch Nachschriften in den Vorlesungen in den Besitz des fremden geistigen Eigentums gelangt, gab er es unter eigenem Namen 1768 zu Bützow heraus. Der Vertrauensbruch kam mit dem Erscheinen von Madihns Buch ans Licht und trug dem Plagiator lebhaften Unwillen ein. Außer über Civilrecht las Mencken noch zeitweise über Strafrecht nach Gärtner,[2]) bewegte sich also auch auf diesem Gebiete in den aufgeklärten Anschauungen, die von Thomasius ins Strafrecht getragen waren.

Trotz seiner 13jährigen Tätigkeit an der Helmstedter Hochschule und seines großen Fleißes ist die Anzahl der von ihm hinterlassenen Schriften nicht allzu groß, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß er von Jugend auf schwächlich war und eigentlich gesunde Stunden in seinem Leben wenig gekannt hat. Schon von früher Kindheit an

[1]) Georg Samuel Madihn, Professor in Halle von 1758—1775. Er ging dann nach Frankfurt a. M. und starb dort 1784.

[2]) Carl Wilhelm Gärtner, Professor zu Leipzig, von 1727—1733. Er wurde darauf nach Dresden als Appellationsrat berufen und 1749 nach Wien als Reichshofrat, wo er 1760 gestorben ist.

hatte ihn sein Vater zu geistiger Arbeit angehalten, ohne dafür dem Körper ein passendes Gegengewicht zu schaffen. Als später sich dann noch ein Magenleiden bei Mencke einstellte, war er diesem Kräfteanspruch nicht gewachsen und starb 50jährig am 24. Oktober 1762, mitten herausgerissen aus seiner Tätigkeit, der er mit Lust und Liebe ergeben gewesen war. Mit Recht rühmen die Zeitgenossen sein scharfes Urteilsvermögen, seinen niemals ermüdenden Eifer, seine Gelehrsamkeit und sein gediegenes Wissen. Stets blieb er auch der Julia Carolina treu und lehnte die Berufung an eine holländische Universität kurzweg ab, obwohl doch gerade seine antiquarischen Neigungen in der Jurisprudenz ihn hier hätten einen passenden Boden finden lassen.

War Mencken ein Anhänger der romanistischen Antiquitätenforschung gewesen, so übertrug Johann Friedrich Eisenhart[1]) diesen Zweig der Rechtswissenschaft auf die deutschen Rechtsaltertümer aller Art. Er huldigte damit einer anderen Strömung, die, ihren Ursprung von der auf das deutsche Recht angewandten Methode der eleganten Jurisprudenz herleitend, bald immer mehr zu einem selbständigen Strome heranwuchs. Wir erkennen das Wirken eines Otto und Brunnquell als nicht vergebens und sehen um die Mitte des 18. Jahrhunderts die von ihnen gesäte Saat aufgehen und die Beschäftigung mit den alten deutschen Rechtsinstituten allgemein werden. Ja, bald sollte es soweit kommen, daß einzelne Gelehrte sich vom römischen Recht vollständig abkehren, ihre ganze Geisteskraft ausschließlich dem einheimischen Rechte zuwenden und damit zuerst den Gegensatz zwischen Germanisten und Romanisten schaffen. Soweit hat sich indessen Eisenhart in seiner Begeisterung für alles deutsche Recht nicht fortreißen lassen. Nimmt zwar die Beschäftigung mit diesem einen sehr großen Teil seiner Tätigkeit ein, so hat er dem geltenden römischen Rechte doch immerhin als Praktiker das Interesse entgegengebracht, das es nun einmal für einen Mann, der persönlich in der Spruchfakultät seiner Hochschule tätig war, erforderte. Seine Arbeitsfreude aber war beim heimatlichen Recht, das merkt man aus allem heraus, und in diesem hat Eisenhart hervorragende Leistungen aufzuweisen. Johann Friedrich war ein Enkel des Professors der Rechte Johann Eisenhart, der am Anfang des hier besprochenen Jahrhunderts in Helmstedt lehrte und dem wir schon oben Betrachtung geschenkt haben. Seit 1748

[1]) Siehe Anhang Nr. 17.

wirkte er ununterbrochen 35 Jahre hindurch an der Akademie des ihm zur zweiten Heimat gewordenen braunschweigischen Landes.

Schon bald nach seinem Erscheinen in Helmstedt trat er mit der kleinen Schrift: „Kurze Abhandlungen von dem Beweise durch Sprichwörter. Erfurt 1750" an die Öffentlichkeit, zeigte damit auch zugleich, welchen Einfluß sein Lehrer Conradi auf ihn mit seinen „Grundsätzen der teutschen Rechte in Sprichwörtern" ausgeübt hatte. In ihr hebt Eisenhart die Bedeutung der Rechtssprichwörter hervor, die stets kurze und sinnreiche Lehren für alle Disziplinen enthielten und „durch eine fleißige Betrachtung der Dinge dieser Welt und der menschlichen Handlungen und durch eine langwierige Erfahrung bestätigt werden". Sie ließen teils den Charakter der Nation erkennen, teils machten sie uns mit den hauptsächlichsten Gewohnheiten eines Landes bekannt. Einen besonders reichen Schatz von Sprichwörtern wiesen die deutschen Gaue und die deutsche Sprache auf und hätten darin vieles vor anderen Ländern voraus. In ihnen offenbare sich zugleich das Gerichtsleben der Deutschen, denn sie hätten wenig Gesetze besessen und gebraucht. Dieser Entwicklungszustand änderte sich erst mit dem Erscheinen der Römer, da wurden die Gesetze fixiert, um jedoch bald wieder in Verfall zu geraten und den Sprichwörtern von neuem Platz zu machen. Selbst heute nach der Reception hätten diese noch einen gewissen Wert und seien, soweit in ihnen eine gewisse Gewohnheit enthalten sei, als Beweismittel anzusehen, die einen für die Städte, die andern für bestimmte Bezirke, manche aber für ganz Deutschland. Man sieht, Eisenhart hat die Gedanken, die Conradi seinen Schülern vom Katheder herunter eingegeben hatte, bereits vollständig in sich aufgenommen, ja, er übertraf seinen Lehrer, denn eine so reichhaltige Gedankenfülle hatte Conradi noch nicht aufzubringen vermocht.

Aus demselben Jahre rührt seine „Vorerinnerung über das deutsche Recht.", tief bedeutsame Worte, gesprochen an seine Zuhörer vor Beginn einer neuen Vorlesung, in der er die drei Fragen erörtert: Gibt es ein deutsches Recht? Was haben wir heute darunter zu verstehen? Ist die Erlernung desselben notwendig? Zur ersten Frage erklärt er nur die mangelnde Kenntnis der deutschen Geschichte schuld daran, daß man an dem Dasein eines stammverwandten Rechtes gezweifelt habe. Wieviele einheimische Rechtssätze hätte es schon vor der Reception gegeben, die erst später durch das eindringende fremde Recht vollkommen

überwuchert seien und jetzt mühsam hervorgesucht werden müßten. Auf die zweite Frage eingehend, woraus es bestehe, legt er seinen Zuhörern dar, daß, wenn man jetzt vom deutschen Rechte spreche, man darunter die Wissenschaft von denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten zusammenfasse, die in Deutschland heute üblich seien und aus einem fremden Gesetze und dessen Gesichtspunkten nicht entschieden werden könnten. Hiermit sei auch gleich die Lösung der dritten Frage gegeben, denn wenn Verbindlichkeiten nur nach diesem Rechte beurteilt werden könnten, müsse man die Kenntnis derselben auch bei dem Gerichte voraussetzen. Selbst das oberste Reichsgericht huldige dieser Ansicht und nehme Rücksicht auf einheimische Rechtssätze.

Diese beiden eben besprochenen Programme bezeichnen die Richtungslinien der Gedanken Eisenharts in klarster Weise, ihnen hat er bis zu seinem Tode immer die gleiche Gefolgschaft geleistet und auf sie lassen sich die meisten seiner Schriften zurückführen, insofern, als wir in ihnen immer wieder denselben Auffassungen begegnen.

Zunächst trat er den Sprichwörtern näher. Die kleine Abhandlung Conradis schien ihm doch wenig geeignet zu sein, in der praktischen Jurisprudenz Verwendung zu finden, dazu war sie einmal nicht vollständig genug, entbehrte dann aber auch jeder erläuternden Anmerkung. Um beiden Mängeln abzuhelfen und ein praktisch verwertbares Druckwerk zu liefern, entschloß er sich, Conradis Sammlung zu vervollkommnen und mit ausreichendem Kommentar zu versehen. Im Jahre 1759 übergab er der Öffentlichkeit seine „Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern durch Anmerkungen erläutert". Juristisch geordnet und in leicht verständlicher Weise geschrieben, fand Eisenhart rasch Anklang mit dieser Arbeit, ein Erfolg, der durch die öfteren Auflagen und Neubearbeitungen nur bestätigt wurde. Seine Absicht bei der Herausgabe der „Grundsätze" war die gewesen, der studierenden Jugend die vornehmsten juristischen Sprichwörter bekannt zu machen, weil er vollkommen davon überzeugt ist, daß einer, der die Rechte seiner Vorfahren genauer kenner will, eine Kenntnis der Sprichwörter besitzen muß.

Eine weitläufige Erläuterung derselben hat ihm fern gelegen, mehr war ihm darum zu tun, die eigentliche Bedeutung und Anwendung eines jeden Sprichwortes kurz zu zeigen. In neun Abteilungen führt er uns die besten und merkwürdigsten Sinnwörter, von den deutschen Rechten überhaupt, von den Rechten der Personen, Sachen, von den

Verbindlichkeiten, von den Verbrechen, von den Gerichten und Prozessen, vom Staatsrecht, vom Kirchenrecht und vom Lehnrecht vor Augen, jedes Denkwort durch einen kurzen Kommentar, wie er es versprochen, klarstellend.

Im Jahre 1748 waren Pütters[1]) „Elementa iuris Germanici privati hodierni." erschienen, 5 Jahre später setzte ihnen Eisenhart, der die Dürftigkeit des Inhaltes von Pütters Lehrbuch sehr wohl empfand, bereits seine „Institutiones iuris Germanici privati usum auditorii adornatae. Helmst. 1753" entgegen. Nicht der letzte Grund der verderbten Jurisprudenz sei die Vernachlässigung des deutschen Rechts gewesen, so redet er zu uns im Vorworte, denn früher erklärte man alle einheimischen Rechtsinstitute nach römischem oder kanonischem Rechte und welche Zerrbilder damit oft geschaffen wurden, könne man sich ja leicht vorstellen. „Quaenam capita iuris ex legibus et moribus germanicis sunt decidenda", das will er im vorliegenden Falle zusammenstellen und vereinen zu einem deutschen Privatrechte. Darüber ist Eisenhart sich allerdings mit Pütter einig, daß das herrschende gemeine Recht das römische ist und daß das deutsche Privatrecht meistens nur partikularrechtlich oder lokal auftritt, trotzdem aber hält er eine Läuterung von den romanistischen Ideen für unbedingt notwendig. Sei diese Arbeit erst einmal geleistet, so würden die guten alten Rechtsinstitute wieder in ihrem früheren Glanze leuchten. Auch in der Ausmerzung aller staatsrechtlichen Materien schließt sich Eisenhart eng an Pütter an, doch weiß er durch seine recht gute Literarkenntnis auch die Ergebnisse anderer deutscher Antiquitätenforscher sehr wohl für sich zu verwenden und als ein Mann, der mit offenen Augen und Ohren in seiner Zeit lebt, geschickt deren Forschungsergebnisse in seiner Schrift zu verweben. Im Gegensatz zu Pütter behält er aber die romanistische Einteilung und Anordnung bei. Wie die Institutionen, so zerfällt auch sein Privatrecht in vier Bücher, in Personen- und Sachenrecht, in Schuldverhältnisse und das Gerichtswesen. Gleich seinen „Grundsätzen", so erlebten auch die „Institutionen" mehrere Auflagen, deren letzte 1775 erschien, ein Zeichen, welche Beliebtheit Eisenhart als juristischer Schriftsteller genoß.

Diesen Hauptleistungen im deutschen Rechte stehen nun eine größere Anzahl Einzelabhandlungen zur Seite, die meistens zwar kurz sind, aber doch noch manches Gute bieten und als Ergänzungen zu betrachten sind, als Bindemittel zwischen den Quadern seines deutsch-

[1]) Johann Stephan Pütter, Professor in Göttingen von 1746—1807.

rechtlichen Gebäudes. Zunächst prüft er den Wert von Inschriften für die Rechtsgeschichte, um deren Inhalt, falls sie etwas juristisch Brauchbares enthalten, hauptsächlich dem deutschen Recht dienstbar zu machen. Eine derartige Untersuchung hat meines Wissens Eisenhart zuerst unternommen und damit eine unter Umständen wichtige Rechtsquelle zur Ausbeutung herangezogen. Mit den Rechten und Pflichten der Agnaten nach deutscher Auffassung beschäftigt sich sein Kommentar: „De praecipuis quibusdam iuribus et obligationibus agnatorum secundum ius germanicum. Helmst. 1750". Tiefe Worte des Dankes widmet er dem deutschen Adel in seiner Rede: „De meritis nobilitatis teutonicae circa iuris patrii conservationem. Helmst. 1757" für sein mannhaftes Eintreten für das heimatliche Recht, als es infolge des Übergewichtes des römischen Rechtes dem Untergang geweiht schien. Rechtsinstitute wie Erbverträge, Morgengabe, Retraktrechte, Einlager seien hauptsächlich durch das konservative Verhalten der deutschen Adelsgeschlechter in Wirksamkeit geblieben, indem sie in den Familiengesetzen ihr Leben weiterfristeten.

Teilweise hierher gehören noch Eisenharts „Kleine Schriften, herausgegeben von Rudolf Wedekind. Erfurt 1751 und 1753", in denen wir noch manche deutschrechtlichen Aufsätze finden, wie „Von dem Heergewette und den Geraden, worin solche ehedem in den braunschweigischen Landen bestanden unter den Bauern", „Von den in dem deutschen Rechte gegründeten Vorrechten der Gesunden für den Kranken". In der Mehrzahl aber sind die Abhandlungen aus allen Rechtsgebieten gesammelt, ja, sogar Sachen erörtert, die mit der Jurisprudenz nichts zu tun haben, aus denen wir aber ersehen, daß Eisenhart als weltmännisch gebildeter Mann nicht blos lediglich im Dienste der Jurisprudenz seine Feder führen konnte. Nur die wichtigsten derselben mögen hier genannt sein: „Gedanken von dem Tode auf dem Bette der Ehre", „Von dem Rechte der Quäker in Ansehung der Eide", in dem Eisenhart wider den Gewissenszwang redet, „Gedanken von der Enterbung" und darin die Ermahnung, hiervon so selten als möglich Gebrauch zu machen, „Ob der Rabulist oder Legulegus dem gemeinen Wesen schädlicher sei", „Von der Schreibart der Rechtsgelehrten," hierin eine treffende Charakteristik der Deutschen, alles Fremde blindlings nachzuahmen, „Ob es gut sei, daß Soldaten an ein Schicksal glauben", „Von den Pantomimen", „Von der Ehre und Schande", „Von der Ehe zwischen einer jungen Mannsperson und einer alten

Frau", „Von dem Gebrauche der Lehen bei den Morgenländern", „Schreiben an einen vornehmen Rechtsgelehrten auf einer katholischen hohen Schule bei Gelegenheit einer im Jahre 1749 zu Würzburg hingerichteten Zauberin", ein Lobspruch auf Thomasius und seines Kampfes gegen das Crimen magiae. In diesen „Kleinen Schriften" ist es uns auch zuweilen vergönnt, einen Einblick in Eisenharts sonstige geistige Beschäftigung zu erhaschen und den Nichtjuristen Eisenhart kennen zu lernen. Wie gewandt weiß er sich da auf rein menschlichem Gebiete zu bewegen, wie zierlich Voltaire und Haller an passender Stelle zu zitieren, so daß wir immer wieder den Eindruck einer gediegenen Bildung wie eines klugen Kopfes mitnehmen.

Das umfangreichste Werk seiner ganzen literarischen Tätigkeit aber bilden seine „Erzählungen von besonderen Rechtshändeln. 10 Bände. Halle und Helmstedt 1767—1779", in denen er in der reichhaltigsten Fülle lehrreiche Fälle aus seiner praktischen Tätigkeit erzählt, nicht in trocken juristischer Erläuterung, nein, im behaglichen Redefall läßt er sie gleichsam wie Episoden aus dem menschlichen Leben an uns vorüberziehen in einer Weise, die uns bis zum Schluß gespannt folgen läßt. Sehr häufig leitet er die Begebenheiten mit moralischen Betrachtungen ein. Mehr Gefühlswerte betonend als starre Gesetzesregeln beobachtend, kommt er manchmal leicht dazu, seine Gründe mehr jenen zu entnehmen, als diese in Anwendung zu bringen. Es mahnt uns dieses Verfahren unwillkürlich an die ähnliche Praxis Leysers, deren Nachwirkungen jedenfalls in der juristischen Fakultät lebendig geblieben und von Eisenhart aufgegriffen waren.

Den Anschluß an die Jenenser literärgeschichtliche Bewegung fand Eisenhart mit seinen „Institutiones historiae juris literariae, in usum auditorii adornatae. Helmst. 1752", worin er den Studenten der Jurisprudenz den rechten Weg für ihr Studium zeigen will und zu diesem Zwecke ihnen den Verlauf der Rechtsentwicklung sowie eine Übersicht über die juristische Literatur vorträgt. Lange genug hatte dieser Zweig der Rechtswissenschaft darnieder gelegen, noch zehrte man von dem Wirken eines Morhof,[1]) Fabricius,[2]) Stolle,[3]) Lipenius[4]) und Struve[5]). Da diese Bücher sich aber nicht in den Händen der

[1]) Daniel Georg Morhof, deutscher Literarhistoriker. Geb. 1639, gest. 1691.
[2]) Johann Albert Fabricius, Polyhistor, lebte zu Hamburg und starb 1736.
[3]) Gottlieb Stolle, Professor zu Jena von 1717—1744.
[4]) Martin Lipenius, Bibliograph und Conrektor zu Halle. Geb. 1630, gest. 1692.
[5]) Friedrich Gottlieb Struve, Sohn von G. A. Struve, Professor in Kiel von 1725—1752.

Rechtsbeflissenen befinden, so sieht sich Eisenhart veranlaßt, für seine Schüler ein derartiges Werk zu schreiben. Gemäß der Institutionenmanier zerfällt es wiederum in 4 Bücher, in deren erstem von der Bedeutung und Einteilung des Rechts abgehandelt wird, es folgt dann eine Rechtsgeschichte, die mit den Juden, Aegyptern, Phöniziern beginnt, sich darauf den Griechen und Römern zuwendet und schließlich über ganz Europa weitergeführt wird. Daran schließt sich ein bemerkenswerter Vortrag: „De ratione iura docendi discendi." an und in ihm eine Darlegung der rechten Lehr- und Lernmethoden des Rechtes. Von einem akademischen Lehrer, so erklärt Eisenhart, müsse verlangt werden, daß er die mathematische Methode richtig anzuwenden verstehe, für das Verständnis der Studenten erwiese sich eine grundlegende Erklärung der Institutionen, dann der Digesten als nützlich. Hieran möge sofort ein Compendium anknüpfen, deutsches Recht, Natur- und Völkerrecht, Wechselrecht, Kriegsrecht, Kirchenrecht, Lehnrecht und Staatsrecht sollten folgen, immer einmal unterbrochen durch ein collegium practicum. Gleichfalls sei der Besuch von Gerichtsverhandlungen sehr zu empfehlen. Das Schlußkapitel enthält dann die Hilfsmittel für das Rechtsstudium, zu welchem Sprachen, Geschichte, Altertümer, Numismatik nnd gerichtliche Medizin gerechnet werden.

Mit seinen Leistungen ist Eisenhart der Academia Julia Carolina eine feste Stütze gewesen, aber auch über diesen Wirkungskreis hinaus verdient er durch seine gediegenen Leistungen, besonders im deutschen Rechte, dauernde wissenschaftliche Anerkennung.

Gleiches Lob darf Franz Dominicus Haeberlin[1]) für sich in Anspruch nehmen, der als Professor der Geschichte und des Staatsrechts an der gleichen Stätte wirkte und als Schüler von Schmauß [2]) das Staatsrecht noch in engster Verbindung mit der Geschichte betrieb, also die Traditionen der Hallenser publizistischen Schule in Helmstedt fortsetzte. 36 Jahre hindurch, während welcher Zeit er ununterbrochen das Jus publicum an der Universität Helmstedt vertrat, las er dasselbe nach dem Compendium seines Lehrers. Das Wirken eines Mosers ging vollkommen an ihm vorüber, unabänderlich hielt Haeberlin an der Verbindung von Staatsrecht und Geschichte fest und erwies sich wohl dadurch als einer der treuesten Anhänger von Schmauß. Nun muß

[1]) Siehe Anhang Nr. 18.
[2]) Johann Jakob Schmauß, Publizist zu Göttingen von 1734—1757.

man allerdings hierzu bemerken, daß dessen „Corpus juris publici“ nicht nur ein äußerst beliebtes, sondern auch ein praktisch sehr bedeutsames Lehrbuch war, ja selbst heute noch bisweilen als eine bequeme Sammlung für das alte Staatsrecht gebraucht wird. Aber Haeberlin benutzte es doch nicht nur ausschließlich aus diesem Grunde allein, sondern der ganze Geist, der aus dem Buche sprach, und der einem Manne gehörte, der streng den Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Geschichte aufrecht erhielt, behagte Haeberlin sicherlich und drückte ihm das Buch dauernd in die Hand. Um es den Fortschritten der Zeit anzupassen, hat er 39 Jahre nach seinem ersten Erscheinen sogar Anmerkungen dazu herausgegeben, die teilweise von ihm, zum anderen größeren Teile aber von seinem einstigen Kollegen J. G. Pertsch stammen. Bei dem Tode desselben hatte er ein diesem gehörendes Exemplar des „Corpus iuris Schmaussiani“ in seinen Besitz gebracht und, da es mit trefflichen Anmerkungen versehen war, nicht gezögert, das Ganze gedruckt erscheinen zu lassen als „Joh. Georgii Pertschii et Francisci Dominici Haeberlin Annotationes in J. J. Schmaussii compendium juris publici S. R. J. insigni apparatu scriptorum iuris publici instructae. Brunsvigae et Helmstadii 1761.“ Erläuternd fügte er in der Vorrede hinzu, daß gerade die vorzüglichen Anmerkungen Pertschens ihn zur Herausgabe veranlaßt hätten. Schon längst habe er sich ja solche „Annotationes“ zu Schmauß gewünscht, daher mit deren Drucklegung nicht gezögert, auch kein Bedenken getragen, noch einige Zusätze hinzuzufügen.

Aus derselben Zeit stammt seine Untersuchung: „De privilegio electionis fori Augustae domus Brunsvico-Luneburgicae. Helmst. 1760.“ Inhaltlich hat diese Schrift das sogenannte privilegium electionis des Hauses Braunschweig-Lüneburg zum Gegenstand, d. h. dessen Vorrecht, nur bei einem der beiden höchsten Reichsgerichte im Klagewege belangt werden zu können, dessen Wahl ihm freisteht und wonach es erst vor Erhebung der Klage interpelliert werden muß. Alles in allem eine ganz verdienstvolle Arbeit, die auch der Recensent in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1760, Stück 46, lobt, indem er schreibt: „Der Herr Hofrat Haeberlin hat in dieser gelehrten Abhandlung seine längst bekannte Stärke in der Staats- und Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit von neuem an den Tag gelegt und sich besonders dadurch um hiesige Lande ein großes Verdienst erworben.“ Der Anlage und des Gegenstandes nach ähnlich, insofern sie ebenfalls zwei reichsdeutsche Fürstenhäuser behandelt, ist die Dissertation: „De lite inter serenissimas

domus Bavaricam et Palatinam super exercitio S. R. J. vicariatus rhenani inter utramque domum amice composita".

Zur Reichshistorie leiten seine „Kleinen Schriften vermischten Inhalts aus der Geschichte und dem teutschen Staatsrechte. Helmst. 1774—1778" über. Schon aus dem Titel spricht die Neigung Haeberlins, das Staatsrecht mit der Geschichte zu verweben. In vier kleinen Oktavbänden erhalten wir eine große Anzahl von lehrreichen Erörterungen, die, bald größeren, bald geringeren Umfanges, sich im Tone der Unterhaltung mit Biographie und Historie, Numismatik oder allgemein interessierenden Sachen beschäftigen, sowohl für Gelehrte, wie für andere Leser bestimmt, denen, wie Häberlin höchst charakteristisch hinzufügt, „die Lektüre derselben von mehrerem Nutzen seyn möchte, als das Lesen einiger Romane oder süßen Gedichte und Liederchen". Nur die hervorstechendsten Stücke mögen hier in der Aufzählung Platz finden: „Abriß einer umständlichen Historie der pragmatischen Sanktion von deren Errichtung bis auf den Tod Kayfers Carls VI", „Diplomatische Untersuchung von dem Ursprunge des Titels Rex Romanorum, in der Bedeutung, daß darunter ein vom Papste noch nicht gekrönter Römischer Teutscher Kayser verstanden werde", „Abhandlung von der polnischen Conföderation", „Kayser Karls V. vortreffliches Medaillon wegen der überwundenen schmalkaldischen Bundesverwandten", „Einige gesammelte Nachrichten von dem berühmten Hause Étrées in Frankreich und dem französischen Marschall Ludwig Caesar, Grafen von Étrées", „Vom Kopenfahren, einem ehemaligen Ritterspiele zu Lüneburg", „Neue Kleidermoden aus dem XIV. Jahrhundert", „Authentisches Verzeichnis von den durchlauchtigsten Prinzen, die auf der Universität Helmstedt seit ihrer Stiftung den Wissenschaften obgelegen haben". Mit seinem „Entwurf einer pragmatischen Teutschen Reichshistorie mit zureichenden Allegationen versehen. Braunschweig und Helmstedt 1763" befinden wir uns endlich auf des Verfassers eigentlichem Schaffensgebiete. Zwar bekennt er ganz offen, daß es über die Reichshistorie eine große Anzahl von Lehrbüchern gäbe, allein an jedem derselben zeige sich ein Mangel und dies sei der Grund gewesen, das vorliegende Lehrbuch zu entwerfen. In ihm trägt Haeberlin die deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart vor und zwar in der Weise, daß in jedem Zeitabschnitt zuerst die eigentliche Geschichte, sodann die staatsrechtlichen Veränderungen erläutert werden. Bei letzteren hat er sich wieder der Ordnung des Compendiums von Schmauß

angeschlossen, „seines treuen Lehrers", wie er bemerkt, schon aus dem Grunde, weil er nach diesem Compendium ja zu lesen pflege. Vieles erscheine zwar neu von dem, was er anführe, allein bei näherer Betrachtung erweise es sich als schon dagewesen, umgekehrt habe sich anderes wiederum, was bis jetzt als richtig gegolten habe, als falsch herausgestellt und hierdurch sei die Reichshistorie oft verderbt worden. Wie es scheint, will Haeberlin damit auf manche Phantasiegebilde hinweisen, die infolge mangelnden Quellenstudiums oder falscher Auslegung derselben entstanden sind, denn als pragmatischer Historiker nimmt er nur das, was sich mit größter Sicherheit aus den Quellen ergibt.

Dieser Leitfaden kann als Vorläufer zu seinem Lebenswerke gelten, dem „Entwurf einer pragmatischen deutschen Reichshistorie." und der sich als Fortsetzung unmittelbar daran anschließenden „Neuesten Teutschen Reichshistorie". In diesem gewaltigen Werke verliert er auch vom Standpunkte des Historikers aus nie den Anschluß an das geltende Staatsrecht, seine Göttinger Schule immer wieder zur Schau tragend. Mit geradezu unglaublichem Fleiße und Sammeleifer, aber mit ebenderselben Breite und Formlosigkeit hat er dieses Riesenwerk abgefaßt. Bei Übernahme desselben hat sich Haeberlin wohl kaum eine deutliche Vorstellung von dem ganzen Unternehmen gemacht, denn noch im zweiten Bande seines Entwurfes will er in 4 Bänden die ganze Reichsgeschichte abhandeln, um später ein größeres Werk zu schreiben, selbst als er beim 12. Bande angelangt war, hielt er an dieser Absicht noch fest und erst später ließ er diesen Gedanken fallen. In der Behandlung des Stoffes selbst folgt er streng der chronologischen Ordnung, jede andere Bearbeitung scheint ihm nicht würdig genug zu sein. Darüber ist er sich indessen klar, daß seine Methode, der Zeitfolge nach die Geschichte des Reiches darzustellen, von manchem mit scheelen Augen angesehen und als publizistische Metaphysik gering geachtet wird, aber das kümmert ihn wenig, er will nicht manchen Historikern nacheifern, die von einer geschmackvollen Reichshistorie auch die Beachtung der Religion, Justiz, Gelehrsamkeit, Sitten, Gewerbe und Handel verlangen, „ein Geschmack, den wir zum Teil anfangen, unseren witzigen Nachbarn nachzuahmen, der aber gewiß nicht zur Aufnahme einer ächten Geschichtskunde dienen wird". Ganz offenkundig prägt sich hier schon der Gegensatz zwischen der alten publizistischen Schule und der neueren, von Frankreich herübergenommenen Methode, Geschichte vom nationalen Standpunkte zu treiben, aus. Auch mögen

diese Zeilen sich teilweise gegen Justus Möser und seine Art, die Geschichte zu behandeln, richten. Auf die Dauer konnte sich der Verfasser aber doch nicht ganz der neueren Anschauung entziehen und mußte ihr in der „Neuesten Teutschen Reichshistorie" schon einige Zugeständnisse machen. Als er den 20. Band derselben vollendet und bis zum Jahre 1600 gelangt war, nahm der Tod dem Siebenundsechzigjährigen die Feder aus der Hand. An seiner Stelle setzte Renatus Carl von Senkenberg[1]) das Werk fort, vermochte es aber ebenfalls nicht zu Ende zu führen. Fast 42 Jahre ist Haeberlin in unermüdlichem Fleiße und großer Pflichttreue in Helmstedt tätig gewesen, mehr bekannt als Historiker denn als Staatsrechtslehrer, trotzdem er gerade immer die Geschichte als Dienerin für das Jus publicum angesehen hat.

Auf Vorschlag des Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Gesandten beim Reichstage in Regensburg, Herrn von Knieſtedt, wurde an die Stelle Topps 1758 der Nürnberger Advokat Johann Jacob Höfler[2]) nach Helmstedt berufen. Er war kein Neuling im akademischen Leben und hatte schon vor seiner Advokatur zu Nürnberg in Leipzig und Altorf vom Katheder gesprochen. Höfler trat seine Professur in Helmstedt an mit einem rechtsphilosophischen Programm: „De primis et genuinis legum fontibus. Helmst. 1758", in dem er der Ansicht huldigt, daß die Gesetze nur aus drei Quellen fließen, aus der Erfahrung, der Vernunft und dem Nützlichkeitsprinzip. Namentlich der Erfahrung schreibt er im Gegensatz zu Thomasius eine hervorragende Rolle zu. Sie ist nach ihm „primarium omnis cognitionis fundamentum" und Allgemeinbegriffe sind ohne sie nur leerer Schall, sie ist gleichsam die Triebfeder im Menschen, da wir die Gesetze kennen lernen wollen, nach denen sich ein Vorgang abspielt, den wir in uns aufgenommen haben. Die Erfahrung lehrt uns weiter, daß ein „creator perfectissimus" vorhanden ist. In ihm muß sich alle Vollendung vereinen und da alles in sich Vollendete nur gut sein kann, so ist auch alles von Gott kommende gut und ohne Fehler. Gott ist also der Schöpfer alles fehlerlosen Seins und des mit Vernunft begabten Menschen. Und wie uns die Erfahrung das Vorhandensein des höchsten Wesens lehrt, so redet uns die Stimme der Vernunft zu, Gott vor allem zu verehren als den Urheber des Lebens.

[1]) Renatus Leopold Christian Carl von Senkenberg, geb. 1751, seit 1775 Beisitzer der Regierung in Wetzlar, 1780 Wirkl. Regierungsrat, starb daselbst 1800.

[2]) Siehe Anhang Nr. 19.

Mit der Vernunft begreifen wir ferner, daß uns und jedem Dinge bestimmte Grenzen gezogen sind, bei deren Überschreitung sich Schäden einstellen und der Zweck verloren geht, woraus geschlossen werden darf, daß Gott will, daß wir in unserem Leben diese Grenzen wahren sollen. Aus dem Gesetz, daß Gott die Grenze eines jeden Dinges nicht überschritten sehen will, läßt sich wiederum folgern, daß wir nicht nur für unser eigenes, sondern auch für fremdes Wohlergehen Sorge tragen sollen. „Propriam et aliorum felicitatem impedit laesio, itaque nemo est laedendus. Qui promissis non stat, laesionem comittit, erga pacta sunt servanda. Qui alterum in facultate re sua utendi turbat aut impedit, voluntati divinae contrarius est, ergo suum cuique tribuendi. En leges iustitiae!" Zur Erfahrung und Vernunft gesellt sich an dritter Stelle noch das Nützlichkeitsprinzip, welches in dem Satze gipfelt: „Ea solum est seligenda, quae propriam felicitatem conservant recuperunt augentque." Dieses Prinzip schließt natürlich die Sorge für den Nächsten aus und würde, wie Hobbes schon sagte, den Krieg aller gegen alle nach sich ziehen, wenn diese Härte nicht durch den natürlichen Geselligkeitstrieb gemildert würde, der alle für einen und einen für alle handeln läßt. Ebenso würde es auch zwischen den Völkergruppen sein, griffe nicht das Völkerrecht vermittelnd ein. Wie dasselbe aber den äußeren Bestand der Staaten sichert, so der Grundsatz: „In quaelibet civitate salus publica suprema lex esto!" ihren inneren Aufbau. Das Utilitätsprinzip, auf die Staaten angewandt, gebiert also das Völkerrecht, im inneren Staatsleben herangezogen die leges civiles, in beiden Fällen immer gemildert durch die lex socialis, woraus schließlich folgt: „Jus civile tam publicum quam privatum universale naturae legibus esse temperandum!"

Die naturrechtliche Stellung Höflers ist hiermit klar vorgezeichnet. Im allgemeinen weicht sie von der Philosophie eines Wolff nicht besonders ab. Aus seiner sonstigen geringen literarischen Tätigkeit seien hier noch erwähnt: „De discrimine inter testamenti solemnitatem et probationem eiusque usu practico. Helmst. 1762" und „De vera natura et indole iuris non scripti, occasione legis II Cod., quae sit longa consuetudo. Helmst. 1763." In letzterer Schrift ist die Streitfrage, ob das geschriebene Recht besser als das Gewohnheitsrecht sei als Gegenstand der Dissertation gewählt. Nach einer Erläuterung, was unter geschriebenem, was unter nicht geschriebenem Rechte

zu verstehen sei, ringt Höfler sich schließlich das Zugeständnis ab, daß er diese Frage nicht zu Gunsten des geschriebenen Rechtes zu entscheiden wage, „nam leges in moribus positae iam in animis civium sunt."

Bis zum Jahre 1767 versah Höfler in Helmstedt sein akademisches Lehramt, dann wurde er vom Herzoge zum Subdelegatus bei der ersten Klasse zur Visitation des Reichskammergerichts zu Wetzlar ernannt, wo er mit großer Pracht auftrat und vom Kaiser im folgenden Jahre sogar in den Adelsstand erhoben wurde. Hier am Sitze des höchsten Reichsgerichts sollte er die Veranlassung zu Goethes Roman „Werthers Leiden" geben. Als seinen Sekretär hatte er vom Hofe in Braunschweig den Sohn des Abtes Jerusalem zugeteilt erhalten, einen ehrgeizigen jungen Mann, der sich infolge seines Selbstbewußtseins nicht leicht unterzuordnen vermochte, dies um so weniger, als Höfler selbst voll Eigenliebe und Selbstgefälligkeit war. Die persönliche Gespanntheit zwischen beiden Männern führte schließlich zu Beschwerden Höflers bei Hofe, infolge deren Jerusalem, der in seinem verletzten Ehrgeize wohl seine Zukunft für vernichtet ansehen mochte, durch einen Pistolenschuß seinem Leben ein Ende machte. Erst im Jahre 1775 kehrte Höfler nach Helmstedt zurück, allein seine einfache Professur wieder aufzunehmen, hielt er für tief unter seiner Würde, er erstrebte vielmehr einen hohen Posten im Justizkollegium, wurde indessen nur zum Geheimen Justizrat ernannt und starb als solcher in Helmstedt in der Nacht vom 21. zum 22. Februar 1781. Im allgemeinen wird er als ein guter Jurist geschildert, der manches „Responsum" ausgefertigt habe, welches bei den „Dicasteriis Imperii" Stich und Probe gehalten. Auch bei den Studierenden erfreute er sich einiger Beliebtheit, da sein Vortrag sehr lebhaft und anregend war, und wir dürfen es schon glauben, wenn berichtet wird, daß er nächst seinem Kollegen Eisenhart die meisten Zuhörer gehabt hat. Seine äußerst geringe literarische Produktion läßt uns jedoch annehmen, daß er ein Mann von wirklich hervorragenden Geistesgaben kaum gewesen ist.

Dasselbe möchte ich auch von Albert Philipp Frick[1]) behaupten. Zwar hat er mehr gedruckte Schriften hinterlassen als Höfler, aber auf die lange Wirkungszeit in Helmstedt verteilt, gibt es doch wiederum kein allzu günstiges Bild von ihm. Er führte sich in der gelehrten Welt ein

[1]) Siehe Anhang Nr. 20.

mit seiner Abhandlung: „De reservato ecclesiastico ex mente pacis Westphalicae. Helmst. 1759." Um den Leser besser mit den Vorgängen vertraut zu machen, trägt er zunächst die ganzen evangelischen und katholischen Beschwerden über den geistlichen Vorbehalt vor, desgleichen die von beiden Seiten gemachten Vergleichsvorschläge und schließlich die gesamten Vorverhandlungen zu Osnabrück und Münster 1646, um dann erst auf das Reservatum ecclesiasticum selbst einzugehen und die Streitfrage zu entscheiden, ob nach dem Geist des westfälischen Friedens die reichsunmittelbaren und die mittelbaren geistlichen Güter verschieden gestellt seien. Frick glaubt diese Frage verneinen zu können und erklärt, der geistliche Vorbehalt sei sowohl auf bona ecclesiastica immediata als mediata anzuwenden, denn einen solchen Unterschied hätten die friedenschließenden Parteien selbst nicht gewollt, wir fänden auch in jenem berühmten § 18 P. R. diese Unterscheidung nicht und ebendasselbe gälte nach dem Westfälischen Friedensinstrumente. Mit einer verwandten Materie beschäftigt sich die Dissertation: „Flores sparsi ad ius caesareum de electione pontificis. Helmst. 1748", eine historische Darstellung des Einflusses der Kaiser bei der Papstwahl. Ursprünglich stand danach diese Wahl den Bischöfen nur allein zu, erst Karl der Große erhielt das Recht und die Macht, dem Papste die Anerkennung zu versagen. Allein Lothar I. und Ludwig II. erneuerten die überkommenen Rechte nicht und ihre Nachfolger verloren sie gänzlich. Otto der Große riß dieses Recht darauf wieder an sich und seine Nachfolger übten es gleichfalls aus. Dann aber trat die Zeit des Emporsteigens der päpstlichen Macht ein und unter Gregor VII. schüttelte die Kirche jede staatliche Einmischung von sich ab. Nach heutiger Rechtsanschauung ist es Sitte, daß beim Wahlakt ein kaiserlicher Gesandter erscheint, welcher die dem Kaiser für die Wahl zum Papste genehmen Kardinäle nennt und die wahlberechtigten Kardinäle auffordert, einen von diesen zu wählen. Rein kirchenrechtliche Schriften hat Frick nicht im Druck erscheinen lassen, doch lobt er gelegentlich Pfaff sehr und legt den Vorlesungen über Kirchenrecht Pertsch' „Elementa juris canonici." sowie G. L. Böhmers[1]) „Principia iuris canonici." zu Grunde, sodaß man mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten darf, daß er den Anschauungen dieser Männer gefolgt ist und sich gleichfalls dem Kollegialprincip angeschlossen hat.

[1]) Georg Ludwig Böhmer, Sohn von J. H. Böhmer, Professor in Göttingen von 1740—1797.

Im Staatsrecht folgt er Pütters „Elementa juris publici Germanici.“ und erklärt bei Gelegenheit die staatsrechtliche Form des Reiches als von allen Staaten gänzlich abweichend, hält es mit anderen Worten auch für ein monströses Gebilde, dem er keine Formen zu geben vermag. Als Feudalist zeigt er sich uns in seiner Schrift: „De fide antiquarum litterarum investiturae recentioribus maiore. Helmst. 1760“, eine Antwort auf Heinrich Brockes'[1]) 1734 zu Wittenberg erschienene akademische Auseinandersetzung: „De fide recentiorum litterarum investiturae antiquis maiore.“ Im Gegensatz zu Brockes' Auffassung vertritt Frick den Standpunkt, daß die Glaubwürdigkeit der alten Lehnbriefe größer sei als die der neuen, in denen irrtümlich etwas verändert sein könnte, während die alten die Originale seien. Der Verfasser setzt uns dies alles auseinander an der Hand von historischen Reminiscenzen über die Entstehung der Lehnbriefe deren Ursprung er in das 14. Jahrhundert setzt, deren erste Spuren höchstens in das 12. und 13. Jahrhundert hinabreichen, die aber vom 14. Jahrhundert an bei keiner Belehnung fehlen durften.

Seine meisten Abhandlungen erstrecken sich über das Civilrecht, dem er auch seine Hauptkraft gewidmet hat. Durch Umfang wie ausgiebigere Behandlung zeichnen sich hier aus sein „Libellus singularis de revocandis tam rebus alienatis quam summis solutis imminenti aut moto concursus judicio. Helmst. 1777“, eine konkursrechtliche Arbeit über die Wiedererlangung von veräußerten Sachen oder gezahlten Beträgen, wenn der Konkursifex die Gegenleistung noch schuldet, wozu Frick in erster Linie die Actio in factum zur Wiedererlangung des Besitzes empfiehlt, daneben auch noch die Actio recissoria, rei vindicatio utilis und die Condictio sine causa für anwendbar erklärt. Hierher gehört ferner sein „Libellus singularis de debitoris demortui creditoribus hypothecariis ad separationis beneficium admittendis. Helmst. 1783“, das in dem Satze gipfelt: „Admittendi sunt creditores debitoris denati.“, worunter auch die Hypothekengläubiger fallen, die von dem beneficium separationis nicht auszuschließen sind. Sonst wäre noch erwähnenswert: „De cleri fideiiussore meletema. Helmst. 1760“, wonach auch ein Kleriker sich rechtswirksam verbürgen kann und „De laciniis iuris romani renovato iuri Lubeccensi adsutis. Helmst. 1783“. Diese Dissertation läuft auf

[1]) Heinrich Brockes, Professor zu Wittenberg und Jena, später Syndikus und 3ter Bürgermeister von Lübeck, Geb. 1706, gest. 1773.

eine lobende Anerkennung des römischen Rechtes hinaus, das sich als unentbehrlich für Ordnung und Ergänzung des einheimischen Rechtes gezeigt habe, was Verfasser mit einer gewissen Befriedigung feststellt. Als Beispiel hierfür wählt er das verbesserte lübische Recht, aus dem er einzelne Veränderungen, die auf das römische Recht zurückzuführen sind, herausgreift. Hiermit ist Frick's literarische Tätigkeit erschöpft! Zwar gibt es noch eine ganze Anzahl Gelegenheitsschriften von ihm, allein sie sind fast ausschließlich nur unter seinem Vorsitz verteidigt, während der Doktorand der Verfasser ist. Seine Vorlesungen sollen indessen sich keines schlechten Zuspruches erfreut haben und er hielt auch in seiner akademischen Tätigkeit wacker aus, bis ihn 1798 ein Schlagfluß hinwegraffte.

Eines mitleidigen Gefühls kann man sich bei Carl Friedrich Paelike [1]) kaum erwehren. Er betrieb das akademische Lehramt zum Broterwerb, bildete also als Dozent das Gegenstück zu den vielen Brotstudierenden. So war es denn unausbleiblich, daß er immer und immer wieder „demütig den Stufen des Trones sich näherte" und um Gehaltszulage bat, damit er und seine zahlreiche Familie ihr tägliches Brot hatten. Daß von einem solchen Manne große literarische Leistungen nicht zu erwarten waren, liegt auf der Hand, sein ganzes Trachten ging nur darauf hinaus, die Zahl seiner Vorlesungen und damit die Zahl seiner Hörer zu vermehren und ein volles Auditorium zu erzielen. Er hat es denn auch fertig gebracht, an manchen Tagen 8—10 Stunden zu lesen, eine wahre Riesenleistung, und seine Zuhörer mit so ziemlich allen Rechtsmaterien bekannt gemacht. Er behandelte dabei römisches Recht nach Böhmer und Heineccius, Naturrecht nach Gribner [2]), kanonisches Recht nach G. L. Böhmer, Lehnrecht nach Mascov, Strafrecht nach dem älteren Meister, Prozeß nach Claproth [3]) und deutsches Privatrecht nach Eisenhart. Bei einer derartigen Inanspruchnahme seiner Kräfte konnte Paelike zu irgend welchen schriftstellerischen Leistungen selbstverständlich keine Zeit mehr finden, und so ist denn auf diesem Gebiete die Ausbeute bei ihm recht gering. 1759 promovierte er mit der Dissertation: „De sanctitate aratrorum." unter dem Vorsitz von Frick. In derselben beschäftigt er sich mit der Rechtsstellung des Pfluges von den Zeiten des römischen Reiches bis zur Gegenwart.

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 21.

[2]) Michael Heinrich Gribner, Professor in Wittenberg von 1707—1717, dann Justizrat in Dresden, seit 1726 Ordinarius in Leipzig bis zu seinem Tode 1734.

[3]) Justus Claproth, Professor in Göttingen von 1757—1805.

Seine außerordentliche Professur trat er mit dem Prdgramm an: „Legum quarundam lectionem male a criticis depravatam restituit et defendit C. Fr. Paelike. Helmst. 1766", in dem er erklärt, daß er sich in seinen Vorlesungen immer die größte Mühe gegeben habe, den wahren Sinn des Gesetzes herauszuarbeiten, während andere Gelehrte manchmal leichtfertig unrichtige Auslegungen gewählt hätten. Über den Auswuchs der Antiquitätenforschung und Rechtsgeschichte, über die allgemein eingerissene Verbesserungssucht beklagt er sich in der Dissertation: „De erroribus quibusdam circa querelam inofficiosi testamenti. Helmst. 1763", als deren Folge er das völlige Darniederliegen der exacten Jurisprudenz ansieht. „Alii, meint er, licet de iusto et aequo bene edocti, mentem legum intelligant, ex historia rationem, cur et a quo lex data sit, sciant, et scientiam temporis, quo lex lata, habeant, attamen, quod mirandum et simul dolendum est, nihil iis magis in deliciis est, nisi quod antiquitatem redolleat. Nil iis rectum est, nisi quod cum observantia barbarie et tyrannide conveniat. Sed missis his nos veritatis amatores rationisque indagatores, fugiamus observantiae barbariem, quae nullis nititur fundamentis, fugiamus aequitatem cerebrinam, inquiramus potius in legum rationes, sic felici eventu theoriam cum praxi coniungere, forique observantiam ab erroribus erimus liberaturi." Eine große Vorliebe für Rechtserforschung und deutsches Recht spricht gerade nicht aus diesen Worten. Und doch verkennt Paelike vollständig, welchen Nutzen beide auch dem geltenden Rechte gebracht haben. Dies muß umsomehr Wunder nehmen, als er doch gerade an Eisenharts Wirken und Arbeit die Früchte solchen Vorgehens erkennen mußte. Offenbar zielt diese Bemerkung aber darauf ab, die jetzt einsetzende Trennung zwischen Romanisten und Germanisten zu treffen, deren letzteren Wirken nach seiner Meinung auf eine Spielerei hinauslief. Diese Stellungnahme darf uns indessen nicht in Erstaunen setzen, sein ganzer Lebenslauf hatte ihn sicher zu diesen Anschauungen erzogen und der Kampf ums tägliche Brot allen unpraktischen Arbeiten abhold gemacht. Die Ausgleichspflicht endlich findet noch eine Bearbeitung in der kurzen akademischen Untersuchung: „De donatione simplici in hereditatem paternam non conferenda. Helmst. 1763." In ihr schließt sich Paelike der Ansicht von Kreß an, daß der Enkel auch das, was der Vater erhielt, zum Ausgleich zu bringen habe,

ausgenommen die den Kindern überlassenen Fideikommisse, Legate, Schenkungen von Todeswegen, Dona castrensia et quasi castrensia und einfache Schenkungen!

Damit ist das ganze Wirken Paelikes in Helmstedt erschöpft. Man erhält ein recht geringes Ergebnis an guten und dauerhaften Geistesarbeiten und selbst diesem Wenigen merkt man noch an, daß es verfaßt wurde, weil die Sachlage es erforderte. Es kann auch nur einen wenig freundlicheren Ton in das ganze Bild bringen, wenn wir hören, daß er wegen seines gründlichen und klaren Vortrages fast den „stärksten Applausum" in der juristischen Fakultät gehabt hat. Die Studenten liefen eben dem zu, der sie am schnellsten zum Examen förderte und sich am wenigsten mit nebensächlichen Dingen, die nur aufhielten, abgab. Zu alledem kommt noch der Vertrauensbruch, den er an seinem Lehrer Mencken begangen hat. Ich habe schon bei der Besprechung Menckens auf diesen unerquicklichen Vorfall hingewiesen. Es handelt sich bekanntlich um die Herausgabe von Menckens prozeßrechtlichen Grundsätzen, die Paelike unter eigenem Namen 1766 zu Bützow hatte erscheinen lassen. Die Triebfeder war wahrscheinlich auch hierbei seine schlechte pekuniäre Stellung gewesen, durch Herausgabe eines Buches hoffte er wohl, sich eine Nebeneinnahme verschaffen zu können. In seinem 44. Lebensjahre war bereits seine physische Kraft durch den aufreibenden Kampf ums Leben aufgebraucht, am 27. Dezember 1780 hat er das Zeitliche gesegnet. Aber die Helmstedter Hochschule brauchte über sein Ableben kaum betrübt zu sein, mit Männern derartigen Schlages konnte ihr Ansehen kaum gewinnen.

Noch zu seinen Lebzeiten war es dem alten Franz Dominicus Haeberlin vergönnt, zwei seiner Söhne als Inhaber eines akademischen Lehramtes in Helmstedt zu sehen. Sein ältester Sohn, Johann Friedrich Haeberlin[1]), wirkte dort bereits seit 1777. Er hatte eine strenge Lebensschule im väterlichen Hause durchgemacht und war schon von jungen Jahren auf zu geistiger Arbeit angehalten worden. Im Zusammenwirken mit seinem Vater vertrat er die Professur des Staatsrechtes, auf die er durch Reisen nach Wien und Wetzlar vorbereitet war. Am Sitze des Reichskammergerichts verweilte er 10 Monate, arbeitete dort praktisch bei einem Advokaten, erhielt vom Geheimenrat von Zwierlein[2]) Akten zur Durchsicht und genoß die

[1]) Siehe Anhang Nr. 22.

[2]) Christian Jakob von Zwierlein war neben seinem Vater Prokurator am Reichskammergericht von 1762—1793.

Freundschaft des Assessors Freiherr von Harpprecht[1]), mit dem er zusammen Tafingers[2]) „Institutiones juris cameralis." durchging. Bald nach seinem ersten Auftreten in seiner Vaterstadt zeigten sich jedoch schon die Anfänge einer Nervenschwäche und Hypochondrie, die ihm in seiner Arbeitstätigkeit starke Schranken auferlegten, sodaß wir viel Gedruckes aus seinem Wirken an der Julius Carls Universität nicht besitzen. 1779 trat er mit der Abhandlung: „De Mandato S. C. contra statum imperii subditis iura pristinae libertatis sub specie regalium detrahentem a camera imperiali haud decernendo.", die das Regalrecht berührt, hervor. Der Verfasser scheidet darin zwischen regalia essentialia, die dem Fürsten ohne weiteres zustehen, und regalia accidentalia, die er an sich gebracht hat. Die Erdschätze im besonderen seien nach alter deutscher Rechtsanschauung Regal der Fürsten, die Heilquellen eingeschlossen, jedoch dürfe der Regalherr für deren Benutzung keine Abgabe erheben, falls ihm selbst hierdurch keine Kosten entständen. Lediglich durch Privilegium oder unvordenkliche Ersitzung könnten regalia accidentalia von privater Seite erworben werden, ausgenommen sei jedoch hiervon die cura thermarum. Über Regale könne nicht mit dem Fürsten prozessiert werden und so sei das Reichskammergericht nicht befugt, ein Mandatum S. C. zu erlassen, selbst dann nicht, falls der Fürst das Regal erst neu geschaffen habe. An diese Untersuchung reihen sich noch zwei kleine publizistische Aufsätze an, die in den „Kleinen Schriften" seines Vaters mit veröffentlicht sind. Der eine bringt uns eine „Vergleichung der neuen schwedischen Regierungsform vom Jahre 1772 mit der vom Jahre 1720.", der andere eine „Historische Anzeige der Rechte des kayserlich-königlichen Hofes auf die in Polen in Besitz genommenen Provinzen, besonders in Ansehung Ungarns auf Klein-Reußen und Podolien, wie auch Böhmens auf die Herzogtümer Auschwitz und Zator.", ein Auszug aus der im Jahre 1772 in Wien herausgegebenen Schrift: „Iurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Oswicensem et Zatoriensem Ducatus praevia explicatio."

Hiermit endet die gesamte Tätigkeit Haeberlins. Die zunehmende Nervenschwäche wuchs allmählich mehr und mehr und artete in Paroxismus aus, sodaß er jetzt alle Monate in genauem

[1]) Johann Heinrich Freiherr von Harpprecht war Assessor am Reichskammergericht von 1745—1783.

[2]) Friedrich Wilhelm Tafinger, Professor in Tübingen von 1753—1777.

Wechsel von tiefster Melancholie befallen wurde und seine Vorlesungen einstellen mußte. Er setzte nur seine häuslichen Arbeiten fort und schrieb Recensionen für das Hannoversche und Göttinger Magazin. Auch von der reinen Jurisprudenz, soweit er sie hatte lesen müssen, wandte er sich ab und widmete seine Zeit ausschließlich Betrachtungen über Statistik, Politik und Finanzwissenschaft. Selbst ein größeres Werk über das Staatsrecht vollendete er noch im Manuskript, über das Geheimrat Dohm[1]) und A. F. Büsching[2]) in Berlin ein günstiges Urteil fällten, allein der Mangel an einem Verleger ließ diese Leistung nicht an das Licht treten. Trotz aller hoffnungsvollen Auskünfte seines Vaters wollte und wollte keine Besserung in seinem Befinden eintreten und so wurde ihm 1786 seine Professur genommen und sein Gehalt gestrichen. 4 Jahre später raffte ihn sein schweres Leiden dahin. Soweit man aus dem Wenigen, das er hat erscheinen lassen, ersehen kann, neigte er im Staatsrecht zum Absolutismus und möchte alle Macht in der Hand des Fürsten vereinigt sehen. Und doch begann bereits in Schlözers[3]) Briefwechsel und Staatsanzeigen die erste Reaktion gegen das Willkürregiment der Herrscher, trat Friedrich Carl von Moser für Charakterstärke vor Fürstenthronen ein.

Vergeblich hatte man nach dem Ableben Pälikes danach gestrebt, der Helmstedter juristischen Fakultät eine hervorragende Kraft zuzuführen, alle dahin abzielenden Anträge an Hofacker[4]), Quistorp[5]) und Runde[6]) waren abgelehnt worden und so griff man mangels eines besseren auf Julius Georg Paul du Roi[7]), einen Mann, der wohl von den besten Absichten beseelt war, allein Großes ebenfalls nicht zu leisten vermochte. Noch im Jahre 1780 erschien von ihm: „Dissertatio de testamento ob exheredationem sine elogio factam non ipso iure nullo.“, die sich mit der Streitfrage beschäftigt, ob bei Enterbung der Grund im Testamente angegeben sein müsse oder ob beim Fehlen eines solchen das Testament ungültig sei. Du Roi knüpft bei seinen Ausführungen an die Novelle 115 an, nach der ein Enterbter die Querela

[1]) Christian Wilhelm Dohm, preußischer Staatsmann. Geb. 1751, gest. 1820.

[2]) Anton Friedrich Büsching, Direktor des Gymnasiums zum grauen Kloster in Berlin von 1767—1793.

[3]) August Ludwig von Schlözer, Göttinger Historiker und Professor des Staatsrechts Geb. 1735, gest. 1809.

[4]) Carl Christoph Hofacker, Professor in Tübingen von 1773—1793.

[5]) Johann Christian Ernst Quistorp, Professor zu Rostock von 1772—1780, später Beisitzer des Obersten Gerichtshofes in Wismar und als solcher gestorben 1795.

[6]) Justus Friedrich Runde, Professor in Göttingen von 1785—1801.

[7]) Siehe Anhang Nr. 23.

nullitatis testamenti habe, wenn er nicht namentlich oder nicht bedingungslos oder vollkommen oder „ab omnibus heredibus et omni gradu" geradezu enterbt sei. Wir erfahren dann den Inhalt und Ursprung der Querela nullitatis, nach der jeder, der grundlos seine Kinder enterbte, als geisteskrank angesehen wurde, und diese Präsumption billigt der Verfasser auch nach dem Rechte der Natur vollauf, denn ein so folgenschwerer Schritt eines Erblassers wolle doch wohl sehr reiflich überlegt sein. Zwei Jahre später folgte eine kleine antiquarische Monographie: „De iactu lapilli singularis. Helmst. 1782", die das Rechtsinstitut der Römer behandelt, bei Verletzung eigener Rechte durch einen Nachbarn diesem den Widerspruch durch die symbolische Handlung des Steinwerfens auf sein Gebiet anzuzeigen. Ob diese Einrichtung mit der Reception in Deutschland übernommen ist, wird von manchen Schriftstellern bejaht, von anderen wiederum verneint. Im verneinenden Sinne äußern sich Gothofredus, Donellus und Schilter, mit Carpzov und Stryk meint du Roi gelte noch gewohnheitsrechtlich die Form, den Steinwurf durch eine Gerichtsperson vornehmen zu lassen. Ganz vereinzelt treffe man nur noch die Form an, die Dufresne[1]) für Frankreich, Grönwegen für Holland, Hahn und Lauterbach[2]) für Deutschland und auch für Braunschweig zur Zeit des Herzogs Julius bezeugen.

So sehr du Roi das Civilrecht bevorzugte und schätzte, so waren ihm doch die Fehler, die demselben anhafteten, nicht fremd geblieben. Er veröffentlichte seine Gedanken darüber in einer kleinen Schrift: „Über die bisher übliche Lehrmethode des römischen Rechts auf unseren Akademien." Darin beklagt er vor allem den Mangel an einem guten und tauglichen Lehrbuche über die Institutionen. Auf diese Weise entstehe zwischen den Compendien über die Institutionen und Pandekten keine rechte Harmonie und beide Teile des Corpus juris liefen zusammenhanglos nebeneinander her. Mit der Beseitigung dieses Fehlers würde manches gewonnen sein. Mit Recht aber vermißt Haselberg[3]) in seiner Rezension irgend welche Vorschläge, wie ein solches im Gegensatz zu den vielen vorhandenen Institutionslehrbüchern eingerichtet sein soll. Auch mit dem Lesen der Pandekten in einem jährlichen Kursus, wie es du Roi vorschlägt, kann Haselberg sich nicht befreunden und kommt in seinem Gesamturteil zu dem

[1]) Charles Dufresne, Sieur Du Lange, französischer Gelehrter. Geb. 1610, gest. 1688.
[2]) Wolfgang Adam Lauterbach, Professor in Tübingen von 1648—1677.
[3]) Siehe Anhang Nr. 29.

Ergebnisse, daß manche Gedanken du Rois gut und nützlich sein möchten, daß im großen und ganzen aber viel Treffendes vermißt und vieles Überflüssige gefunden würde, ein Urteil, das wohl ein wenig zu hart, aber in manchen Punkten als zutreffend sich erweist. Neben Civilrecht beschäftigten du Roi während seiner Tätigkeit in Helmstedt noch deutsches Recht, römische Rechtsgeschichte, die er nach dem hervorragenden Lehrbuch eines Bach[1]) las, sowie Strafrecht, das er fünfmal seinen Zuhörern nach dem älteren Meister vortrug.

Schon sechs Jahre nach seiner Berufung siedelte er als Hofgerichtsassessor nach Wolfenbüttel über, aber daß ihm der Abschied von der Stätte seiner Wirksamkeit recht schwer wurde, zeigt er in seiner „Rede von den Eigenschaften und Pflichten eines akademischen Rechtslehrers, gesprochen an seine Zuhörer. Helmst. 1786." In einfachen, zu Herzen gehenden Worten verabschiedet er sich in dieser Ansprache von seinen Schülern, denen er noch einmal seine Auffassung über die Eigenschaften eines guten Hochschullehrers entrollt. Guter Vortrag, so ruft er aus, sei die allererste und wichtigste Bedingung, und doch, wie oft werde gerade hierin gefehlt, wie oft rede gerade auch der berühmteste Dozent sein Auditorium leer, da keiner der Studenten einen trockenen Vortrag auf die Dauer auszuhalten vermöge. Mit der guten Vortragsweise müsse sich — ebenso wichtig — gute Methode in demselben paaren, keine langatmigen Abschweifungen gehörten hierher, streng sachlich und dabei doch interessant sollten die Ausführungen dahinfließen. Seien diese beiden Bedingungen erfüllt, so sei das Diktieren meistenteils unnötig, denn die Worte des Lehrers würden sich sicher einprägen in das Gedächtnis des Studierenden und nur in den notwendigsten Fällen eine Nachschrift erfordern. Eine weitere angenehme Folge würden auch die sein, daß der Dozent, wenn er nur fleißig lese, regelmäßig seinen Stoff in der angesetzten Zeit erledigen könne und seinen Zuhörern ein fertiges Bild zu bieten vermöge. Mit Zuneigung und Vertrauen würden ihm die Rechtsbeflissenen bei solchen Eigenschaften entgegentreten, sie würden immer gern seine Vorlesungen besuchen und auch nicht ermangeln, durch Privatfleiß ihr Wissen zu erweitern. In freimütigster Weise geht er hier noch einmal auf alle in damaliger Zeit eingeschlichenen Übelstände im Rechte ein und beweist damit, daß er mit seiner Auffassung wert eines akademischen Lehramtes war. Daß derartige Grundsätze

[1]) Johann August Bach, Professor in Leipzig von 1750—1758.

ihre Früchte getragen haben, zeigt der ziemlich gute Besuch seiner Vorlesungen. Zugleich aber erkennt man auch den geselligen, freundschaftlichen Verkehr wieder, der damals in einer so kleinen Universitätsstadt, wie Helmstedt es doch war, herrschte und der zwischen Dozenten und Studierenden oft ein starkes Band knüpfte.

Noch während seines Aufenthaltes in Helmstedt hatte er bisweilen das braunschweigisch-lüneburgische Privatrecht im Anhang an die Pandektenvorlesung mit berücksichtigt, aber erst später entwickelte sich aus diesen dabei gesammelten Notizen sein Hauptwerk: „Systematische Anleitung zur Kenntnis der Quellen und Literatur des Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts. Braunschweig 1792", in dessen Vorwort er immerhin beachtenswerten Gedanken Raum gibt. Die Kenntnis des deutschen Rechts, meint er, werde noch viel grundlegender werden, wenn wir erst die Gesetze eines jeden Landesteiles genau kennten — ein Gedanke, wie ihn bereits J. J. Moser für das Staatsrecht ausgesprochen und in die Praxis umgesetzt hatte — dieselben würden dann als Steine für das Gebäude des deutschen Rechts gelten können. Noch harrten die einheimischen Gesetze der sie ganz umfassenden Sammlung, deshalb erachtet du Roi es als seine Pflicht, eine historische Übersicht der Quellen des braunschweigischen Rechts zu liefern, die er ursprünglich nach dem Grundriß von Selchow[1]) auszuarbeiten vor hatte, woran ihn aber ungenügende Vorarbeiten hinderten. Doch soll es auch durchaus nicht lediglich ein Verzeichnis aller braunschweigischen Landesgesetze werden, das hätten bereits Woltereck[2]) und Fredersdorf[3]) mit großem Fleiß getan, sondern sein System liegt darin, daß er die Hauptquellen jeder Art angibt und bei jeder Materie die wichtigsten Gesetze, begleitet mit kurzen historischen Bemerkungen, hinzufügt, auch ein Verzeichnis der Erbverträge und der Landtagsabschiede nach dem Manuskript von Wismann liefert.

Soweit du Roi im Vorwort. Wir erkennen aus seiner ganzen Gedankenwelt heraus in ihm den Schüler Pütters und von Selchows. Schon der einleitende Satz dieser Vorrede, Sammlung

---

[1]) Johann Heinrich Christian von Selchow, Professor in Göttingen von 1757—1792, dann bis zu seinem Tode 1795 in Marburg.

[2]) Siegmund Ludwig Woltereck, Beamter in Braunschweigischen Diensten. Geb. 1725, gest. als Geheimer Justizrat in Wolfenbüttel 1796.

[3]) Leopold Friedr. Fredersdorf, Rechtsgelehrter in Braunschweig. Geb. 1737, Gest. 1814.

aller Territorialrechte zur Vertiefung des deutschen Rechts, ist dem leitenden Programm Selchows entnommen, aus möglichst vielen deutschen territorialen Rechten und Statuten ein deutsches Privatrecht zu abstrahieren, um ein selbständiges Gebäude des allgemeinen deutschen Privatrechts erbauen zu können. Während seines ganzen Lebens hat Selchow seinen Schülern gegenüber betont, den Heimatsrechten Aufmerksamkeit zuzuwenden, auch selbst 1760 ein braunschweigisch-lüneburgisches Privatrecht geschaffen und du Roi, der während seiner Göttinger Studienzeit diese Mahnung vernommen hatte, vergaß später nicht, ihr Folge zu leisten. Indem er zum Privatrecht das Staatsrecht hinzunahm, hat er Selchows System erweitert und ein Handbuch geschaffen, das lange Zeit im Gebrauche blieb und selbst heute noch bisweilen als Nachschlagewerk benutzt wird.

IV.

Die abgeblaßte Wolff'sche Philosophie und die historisch-antiquarische Gruppe als Übergang zur historischen Schule.

Trotz der nicht allzu bedeutenden Geister, die Helmstedts Hochschule gerade im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts aufwies, zeigte es sich auch hier, daß das bisher durch die Sonderstudien stark zurückgedrängte Civilrecht wieder besseren Zeiten entgegenging. Schon die letzterwähnten Lehrer waren ja alle fast ausschließlich reine Civilisten gewesen und so war es auch Gottlieb Eusebius Oelze[1]), der seit 1781 in Helmstedt dozierte, wohin er von Jena aus berufen worden war. Mit ihm hält ein ausgeprägter Schüler der Wolff'schen Methode in der Form, wie sie uns Nettelbladt entwickelt hatte, seinen Einzug in Helmstedt. Man erkennt dies weniger aus der kleinen Anzahl seiner Gelegenheitsarbeiten wie: „Commentatio an et quatenus usurae ex mora a quantitatis donatore exigi possint. Jenae 1768", „De actione reali adversus quemcunque possessorem non competente. ib. 1769", „Creditor sibi vigilans. ib. 1770" und ähnlichen, als besonders aus seinem Hauptwerk: „Anleitung zur gerichtlichen

[1]) Siehe Anhang Nr. 24.

Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilprozeß. Jena 1782", worin er erklärt, daß er seine Regeln aus der Natur der Sache, d. i. aus dem wesentlichen Zweck der rechtlichen Handlungen und aus den gemeinsamen und besonderen bürgerlichen Rechten herleite und zu erweisen sich bemühe. Den Entwurf zu einem vollständigen System aber, führt er weiter aus, hätten wir allein Nettelbladt zu verdanken und damit sind entscheidende Worte für Oelze gefallen. Als Anhänger Nettelbladts teilt er denn auch alle Vorzüge und Schwächen dieses Mannes. Zunächst die streng methodologische Gliederung, das Schaffen einzelner verwendbarer Begriffe und schwache Ansätze zu freier Systembildung der vorliegenden Materie, Anführen der früheren Arbeiten über denselben Stoff. Demgegenüber treten uns aber auch die Schwächen ganz offen entgegen. Oelze selbst führt als Quellen der praktischen Rechtsgelehrtheit Gesetz, Natur der Geschäfte und eingeführte Gebräuche an, weist also alle historische Betrachtung und Entwicklung weit von sich, lediglich rationalistische Auffassung und Behandlung der grundlegenden Begriffe greift bei ihm Platz. Entstanden ist dies Lehrbuch aus Vorlesungen, die er zehn Jahre lang auf der Universität Jena über den Prozeß gehalten hat. Weil die damals vorhandenen praktischen Lehrbücher ihm nicht angemessen erschienen, so entschloß er sich, einen eigenen Grundriß zu entwerfen. Einigen Anklang scheint er immerhin damit gefunden zu haben, denn nach 20 Jahren erlebte das Buch eine zweite Auflage.

Und die übrigen Leistungen Oelzes? Sie verschwinden einfach infolge ihrer Geringwertigkeit. Gewiß, eine kleine Anzahl von Dissertationen existiert noch von ihm, aber sie tragen keine neuen Gesichtspunkte in das Bild, höchstens könnte an dieser Stelle vielleicht noch Erwähnung finden, daß er mehrere Neuausgaben von Hellfelds[1]) „Jurisprudentia forensis." mit eigenen Zusätzen und Verbesserungen in den Jahren 1787, 1792, 1796 und 1801 veranstaltete und damit seinen Namen mit diesem an den meisten Universitäten als Vorlesungsgrundlage benutzten Buche dauernd verknüpfte. Um seine sonstige Tätigkeit kennen zu lernen, ist man gezwungen, seine Zuflucht zu den Vorlesungsverzeichnissen zu nehmen und zu sehen, welche Materien er dort behandelte. Danach las er neben Civilrecht noch Strafrecht im Sinne des jüngeren Meister[2]), des Kanzlers Koch und

[1]) Johann August Hellfeld, Professor in Jena von 1753—1782.
[2]) Georg Jacob Friedrich Meister der Jüngere, Professor in Göttingen von 1782—1832.

von G. L. Böhmer, während er Hommel[1]) unbeachtet läßt, deutsches Recht nach von Selchow und Runde. Sonst gab er noch Anleitung im Handels- und Wechselrecht, Lehnrecht sowie Unterricht in der Referierkunst. Ein immerhin umfangreiches Programm, das er bis an das Ende seines Lebens durchhielt. Daneben genoß er den Ruhm eines höchst eifrigen Mannes in der praktischen Tätigkeit seiner Fakultät, wo er unermüdlich war in der Ausarbeitung und Begutachtung von Akten. Eine für damalige Zeit gewiß recht verdienstliche Leistung, aber nicht dazu angetan, seinen Namen der Nachwelt zu erhalten. Kein findiger Kopf in der Erschließung neuer Wege und neuer Ideen in der Jurisprudenz, trug er die Lehren seines Meisters Nettelbladt mit hinüber ins 19. Jahrhundert. Der emporsteigende Stern eines Hugo[2]) setzte ihn durch seinen hellen Schein nicht in Erstaunen, eine Verbesserung über die Nettelbladt'sche Schule hielt er nicht mehr für möglich und sah die Versuche dazu als tollkühn und erfolglos an. So erlebte er noch den Zusammenbruch der deutschen Verhältnisse und starb 1807, ohne eine Spur in der literarischen Welt zu hinterlassen.

Lediglich ein Durchgangsposten war die Universität Helmstedt für Andreas Joseph Schnaubert[3]). Er war 1784 von Gießen aus vorzüglich als Professor des Kirchen- und Lehnrechts nach Helmstedt berufen worden, verließ die braunschweigische Universität aber schon nach zweijähriger Tätigkeit wieder, um einem Rufe nach Jena zu folgen. Dementsprechend ist auch sein Wirken in Helmstedt ohne tieferen Einfluß geblieben und um uns ein Bild von seiner Anschauung zu machen, sind wir gezwungen, seine Leistungen, soweit sie vor und nach seiner Helmstedter Dozentenzeit fallen, zu berücksichtigen. Noch während seiner Anwesenheit in Gießen hatte er eine Erläuterung des Lehnrechts in Form eines Kommentars über die Böhmerschen „Principia juris feudalis." erscheinen lassen, worin er auf naturrechtlicher Basis in angenehmer Ausführlichkeit das Lehnrecht an der Hand von G. L. Böhmer darstellt. Als er dann nach Helmstedt gekommen war, nahm er hier mit seinem Programm: „De analogia iuris publici S. R. J. territoriarum non numeranda. Helmst. 1785" im Staatsrecht den Kampf mit Johann

---

[1]) Carl Ferdinand Hommel, Professor in Leipzig von 1752—1781, berühmter Kriminalist, dessen humane Anschauungen im Strafrecht bahnbrechend waren.

[2]) Gustav Hugo, Professor in Göttingen von 1788—1844.

[3]) Siehe Anhang Nr. 25.

Christian Mayer[1]) und seiner Ansicht, mangels eines allgemeinen deutschen Territorialrechtes die Analogie des Reichsstaatsrechtes zu Hilfe zu nehmen und das allgemeine Territorialstaatsrecht daraus abzuleiten, auf. Die Quellen und Hilfsmittel für das Territorialstaatsrecht, erklärt Schnaubert, seien zwar ebendieselben wie beim Reichsstaatsrechte, aber die Analogie des Reichsstaatsrechtes könne nicht der Ursprung für das Territorialstaatsrecht sein. Das Reich sei durchaus getrennt von den einzelnen Territorien, es stehe auf der einen und die Einzelstaaten auf der anderen Seite. Außerdem seien die Grundgesetze des Reiches nicht für die Einzelterritorien geschrieben, könnten daher auch nicht Quellen sein für das Staatsrecht derselben. Im allgemeinen sei Analogie nur dann anzuwenden, wenn man zu der Annahme berechtigt sei, daß der Gesetzgeber „in casu non expresso constituto" dasselbe festgesetzt hätte, aber das sei im vorliegenden Falle doch vollkommen hinfällig, da man ohne große Kühnheit den Schluß, der Gesetzgeber des Reichsstaatsrechtes habe auch etwas für die Einzelstaaten anordnen wollen, nicht ziehen könne. Schnaubert meint dann, man müsse überhaupt nach Möglichkeit solche Hypothesen zu meiden suchen, vielmehr nach dem Grundsatze J. J. Mosers seine eigene Meinung zurückhalten und sich allein auf die Akten verlassen, denn die Jurisprudenz solle nicht nur lediglich spekulativ sein, sondern auch praktischen und realen Wert haben. In seiner Bemühung um das deutsche Territorialstaatsrecht folgt er unbedingt Pütter, wie überhaupt dessen Gedanken leitend für ihn sind, was er selbst zugibt in seinen „Anfangsgründen des Staatsrechts der gesamten Reichslande. Jena 1787." Er nimmt hier den in Helmstedt gesponnenen Faden über das allgemeine Territorialstaatsrecht wieder auf, indem er nochmals ausführlich darlegt, daß wegen der Verschiedenheit der Verfassung des Reiches und der Territorien die Analogie nicht Platz greife. Im übrigen glaubt er, den Wunsch der Rechtsgelehrten, ein Territorialstaatsrecht zu besitzen, endlich mit vorliegendem Buche erfüllt zu haben, das er begründet auf die Territorialgrundgesetze und Observanzen unter Zuhilfenahme des Natur- und allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, der deutschen Staatsgeschichte, des Reichsstaatsrechtes, des Landesstaatsrechtes, der deutschen Staatsklugheit, der Statistik und der Literatur des Staatsrechtes. Doch lautete die Rezension in den Göttinger Gelehrten Anzeigen nicht günstig, in welcher weder der Materie noch

[1]) Johann Christian Mayer, Professor in Tübingen von 1776—1821.

der Form Schnauberts irgend welche Neuheit zugesprochen wird. In Ansehung beider ist das Püttersche Compendium der „Teutschen Rechtshistorie“ zu Grunde gelegt und stark benutzt.

Im folgenden Jahre schon nahm er Stellung zu Carl Friedrich von Mosers vernichtender Kritik der geistlichen Staaten Deutschlands in seiner Abhandlung: „Über des Freiherrn von Mosers Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland. Jena 1788“, in der er den Versuch macht, Politik und Recht miteinander zu verbinden, da die erstere ohne die letztere in den Staaten meistens unnütz und gefährlich sei. Er gibt ohne weiteres zu, daß die Beschaffenheit der deutschen geistlichen Staaten mehr als betrübend sei, meint aber, daß die Vorschläge Mosers unter dem Gesichtspunkte des Staats- und Kirchenrechts erst einmal zu prüfen seien. Er pflichtet auch Moser darin bei, daß Bistum und Fürstentum getrennt werden müssen, Bedenken erregt bei ihm jedoch die Umwandlung derselben in Wahlstaaten. Sympathischer erscheint ihm da der Gedanke, die geistlichen Staaten unter einer erblichen Monarchie weiterleben zu lassen. Auch der Verminderung und Reformation der Klöster redet er das Wort, betont die Einführung der Toleranz, denn Toleranz sei Pflicht nach den Grundsätzen des Naturrechts, auch verspräche die Duldung von Andersgläubigen, Bevölkerung und Reichtum zu vermehren, da die Protestanten arbeitsfreudiger seien. Am Schluß geht er zu einem persönlichen Angriff auf Moser über, dessen Abneigung gegen die Juristen er mit scharfen Worten geißelt. Moser dürfe sich nicht nur Rechtsgelehrte ohne Kopf und Herz denken, sondern auch solche, die gesunde Politik mit ihrer Rechtswissenschaft verbänden und dabei nicht blos Hirn, sondern auch Verstand brauchten. Aber Politiker seien ja bekanntlich nie gut auf Rechtsgelehrte zu sprechen, lediglich aus dem Grunde, weil die Rechtslehrer die politischen Theorien auch auf ihre juristische Möglichkeit hin einer Prüfung unterwürfen. Moser schelte fortwährend auf die Juristen, die von ihm Barbaren genannt würden, und doch seien sie an den unglückseligen Zuständen in Deutschland nicht Schuld, sondern dies sei lediglich der Verfassung zu gute zu rechnen, diese abzuändern und zu verbessern, werde ein guter Jurist nie zu hindern versuchen. Die Arbeit klingt aus in dem Hoffnungssatze, daß die Erleuchtung der geistlichen Staaten bald mit voller Kraft hereinbrechen möge, ehe es zu spät sei und man durch Schaden klug werde. Wollten die

geistlichen Staaten und das Reich aber den Verbesserungsvorschlägen nicht nachkommen, so hätten sie die Folgen zu tragen. Der stark fortschrittlichen Neigung Mosers setzt hier Schnaubert ruhige Besonnenheit entgegen, ohne daß man behaupten kann, er sei Verbesserungen feindlich. Er erkennt offen und ehrlich die Schäden der geistlichen Staaten an, wünscht auch aus vollem Herzen ihre Reformation, warnt nur vor übereilten Schritten.

Den Hauptwert aber legte Schnaubert nicht auf das Lehn- und Staatsrecht, sondern auf die Lehre vom Kirchenrecht. Hier war er der Begründer eines gänzlich neuen Prinzips. Hatten die bisherigen Schriftsteller mit dem gesamten katholischen Kirchenrecht begonnen und dann die Abweichungen des protestantischen Kirchenrechts folgen lassen, oder hatten sie beides nebeneinander abgehandelt, so schloß sich Schnaubert zwar der Absonderungsmethode an, stellte dieselbe aber gänzlich auf den Kopf, indem er zuerst die „Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. Jena 1792" erschienen ließ, dann „Besondere Grundsätze des Kirchenrechts der Katholiken. Jena 1794" zum Druck förderte, endlich beide Werke verband zu den „Grundsätzen des Kirchenrechts der Protestanten und Katholiken. Jena 1794". Als hervorstechendes Merkmal des naturrechtlichen Zeitalters darf uns diese durchaus unhistorische Behandlung nicht weiter Wunder nehmen, wer gab etwas auf historische Entwicklung?! Was die Kirchenverfassung angeht, so steht Schnaubert auf dem Standpunkte des Kollegialprinzips und schließt sich im katholischen Kirchenrechte dem Febronianismus an. Als Anhänger des Kollegialprinzips darf er jedoch nur mit einer gewissen Einschränkung gelten. Er behauptet, daß die ursprünglichen Majestäts- und Hoheitsrechte, welche vor der Reformation den Bischöfen vermöge der Verleihung durch die weltlichen Regenten zugestanden seien, und welche diese mit der Kirchengewalt in ihrer Person vereinigt hätten, jetzt mit der Landeshoheit wieder verbunden worden und an den evangelischen Landesherrn zurückgekehrt seien, somit die Kirchengewalt sich um ein Weniges verringert habe. Er sucht auf diese Weise eine gewisse Verbindung mit dem Territorialprinzip aufrecht zu erhalten, bestätigt dies selbst auch durch eine ähnlich lautende Anmerkung.

So ist es also nur das Kirchenrecht, in dem Schnaubert wirklich Eigenes geleistet hat, während er im Staatsrecht und Lehnrecht sich teilweise als recht abhängig von Pütter und Böhmer erweist. Man

erkennt aber zur Genüge aus dem Angeführten, daß er die zuletzt besprochenen Helmstedter Rechtslehrer an Fähigkeit überragte und es ist zu bedauern, daß man ihn der Helmstedter Juristenfakultät nicht zu erhalten gewußt hat, zumal auch der ständige Wechsel der Dozenten, wie er gerade um diese Zeit auffällig häufig eintritt, zur inneren Festigkeit der Fakultät sicherlich nicht beigetragen hat.

An die lehnrechtliche Tätigkeit Schnauberts schließt sich diejenige Theodor Hagemanns[1]) unmittelbar an. Wie jener, so folgte auch Hagemann Georg Ludwig Böhmers „Principia juris feudalis", die er seinen Vorlesungen über Lehnrecht zu Grunde legte. Als Vorbereitung dazu verfaßte er seine „Einleitung in die gemeine, in Deutschland übliche Lehnrechtsgelehrsamkeit, zu den Vorlesungen über des Herrn Geheimen Justizrats Böhmers „Principia juris feudalis." Braunschweig 1787." In dieser kleinen Belehrung sucht er die grundlegenden Begriffe des Lehnrechts bei seinen Zuhörern zu festigen, damit sie sich später einem Compendium wie dem Böhmers gewachsen zeigten. Er gibt uns in 4 Kapiteln Kenntnis von dem Begriffe und den Teilen der Lehnrechtsgelehrsamkeit, den Quellen derselben, die er entweder den positiven Lehngesetzen oder der Natur und dem Wesen der Lehen entnimmt, den besonderen Hilfsmitteln des Lehnrechts, Geschichte, Philologie und Philosophie und endlich von der Methode, es zu lehren. Er entpuppt sich dabei als ein Schüler Nettelbladts, indem er mit diesem die praktische Lehnrechtsgelehrsamkeit teils durch Regeln, teils durch Formulare und Muster lehren, nebenherlaufend aber immer die theoretische Kenntnis des Jus feudale fördern will. Eine umfassende Sammlung lehnrechtlicher Materien liefert er uns in seinen „Analecta juris feudalis Brunsvico-Luneburgici. Tomus I. Helmst. 1777" mit Beiträgen vom Verfasser selbst, J. Chr. Reiske[2]), Augustin Leyser, H. Chr. Senckenberg[3]), H. Andreas Koch[4]), Jacob Rave[5]) und als Fortsetzung dazu gedacht seine „Beyträge zum Braunschweigisch-Lüneburgischen Lehnrechte. Helmst. 1791", ebenfalls eine Reihe einzelner Aufsätze über das braunschweigische Lehnrecht enthaltend. Auch noch zwei Einzelabhandlungen, die sich auf die gleiche Materie beziehen,

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 26.

[2]) Johann Christian Reiske schrieb: „De feudis Brunsvico-Luneburgici. Halae 1716."

[3]) Heinrich Christian Senckenberg, von 1735—1738 Professor in Göttingen, dann bis 1743 zu Marburg, wurde 1745 zum Reichshofrat ernannt und starb als solcher 1768.

[4]) Heinrich Andreas Koch, geb. 1706, gest. 1766 als Geheimer Justizrat in Wolfenbüttel

[5]) Jacob Rave, Professor in Jena,

mögen hier genannt werden: „De expectativis feudalibus in terris Brunsvico-Luneburgicis. Helmst. 1786“ und „De feudo iurato vulgo Hand-Lehn dicto observatio. Helmst. 1788.“ Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit der Lehnsanwartschaft, einer besonderen Form, Lehen zu verleihen, die noch besetzt sind, vom Handlehn, einer Art der Belehnung, bei der der Lehnseid in Fortfall kommt, gibt uns die zweite Schrift Hagemanns Kunde.

Durch seine sämtlichen lehnrechtlichen Arbeiten zieht sich genau dieselbe naturrechtliche Auffassung, wie wir sie schon bei Schnaubert kennen gelernt haben. Als ein Kind seiner Zeit läßt er aus der Natur der Sache alle Entscheidungen treffen, die nicht auf positive Vorschriften des Lehnrechtes begründet werden können unter Beiseitelassung jeder historischen Reminiscenz.

Neben dem Jus feudale, das durch Hagemanns Fleiß unstreitig manche Förderung erfuhr, waren es noch die encyklopädischen Vorlesungen, denen er speziell in Helmstedt seine Aufmerksamkeit widmete. Als Schüler Pütters, zu dessen Füßen er in Göttingen gesessen und durch dessen Vermittlung er die Professur in Helmstedt erlangt hatte, war er von deren großem Nutzen unzweifelhaft überzeugt und durch ihn fand die Pütterſche Art und Weise, sogenannte Collegia praeparatoria zu lesen, auf der Julia Carolina zuerst Eingang. Als Grundriß dazu benutzte er seines früheren Lehrers „Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie.“ Aber auch damit noch nicht zufrieden, glaubte er seinen Schülern noch weiter hülfreich zur Seite stehen zu müssen, und so ging von ihm aus die Anregung zur Anlegung einer juristischen Lesebibliothek in seiner kurzen Denkschrift: „Plan und Vorschlag zu einer juristischen Lesebibliothek auf der Akademie zu Helmstedt nebst einer kurzen Vorerinnerung vom juristischen Studium. Helmst. 1786.“ Die Pflicht eines jeden akademischen Dozenten erfordere es, so läßt sich Hagemann vernehmen, die Studierenden auf die richtige Einteilung ihres Studiums aufmerksam zu machen. Und das geschähe am besten, wenn dem jungen Studenten bei seiner Ankunft auf der Universität ein fertiger Plan vorgelegt werde; denn gerade die verkehrte Art, seinem Studium obzuliegen, sei ja der Grund zu der immer und immer wieder auftauchenden Behauptung, daß die Rechtswissenschaft nüchtern, trocken und nicht zu begreifen sei. Aber nicht allein mangelnde Ordnung im Studium, sondern auch ungenügende Vorbildung seien es, die dieser Ansicht Vorschub leisteten und der nicht eher der Garaus gemacht werden

könne, bis beides eine Verbesserung erfahren habe. Die Hebung der Vorbildung liege nicht in der Gewalt des Hochschullehrers, sondern sei Staatssache. Eine gute Anordnung des Studiums zu ermöglichen, sei aber eine der ersten und besten Obliegenheiten des Dozenten und das könne er durch Ankündigung von encyklopädischen und methodologischen Vorlesungen. Die erstgenannten sollten die Frage lösen, was habe ich zu studieren, die andern die Einrichtung des Studiums anzeigen. Lägen sie in guten Händen, so seien sie für den jungen Studiosus gleichsam ein Ariadnefaden und führten sicher aus dem Labyrinth der Pandekten wieder heraus. Die beste Art, sich in die Jurisprudenz hineinzufinden, scheint dem Verfasser die zu sein, zuerst ein Compendium, dann ein System und schließlich einzelne Abhandlungen über jeden Gegenstand durchzuarbeiten, auch werde gute Literaturkenntnis oft nicht geringe Dienste leisten. Wohlverstanden juristische Literaturkenntnis! In einen Stoßseufzer bricht Hagemann aus, sobald er auf die schöngeistige Literatur zu sprechen kommt. Treffende Worte findet er hier gegen den verzärtelten Geschmack, der nicht mehr im Stande sei, die derbe und reelle Lektüre des Corpus juris zu ertragen, sondern allein nur noch an sentimentalen Gedichten und Romanen Gefallen finde. Und doch könne juristischer Geschmack nur dadurch beigebracht werden, daß man gute rechtswissenschaftliche Bücher lese. Aber wo sollten die Studenten dieselben bei ihren oft sehr beschränkten Mitteln hernehmen? Einen Ausweg böte hier die Errichtung einer juristischen Lesebibliothek, die gegen eine geringe Benutzungsgebühr dem Studierenden alle irgendwie nützliche Literatur in die Hand gäbe und deren Vorteile jeder später noch oft spüren werde. Die recht beherzigenswerte Anregung fand auch den Beifall der Regierung, und unter dem 9. November 1786 wurde der Plan vom Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand genehmigt; ob er wirklich zur Ausführung gekommen ist, habe ich nicht ermitteln können. Das eine geht indessen hieraus hervor, daß Hagemann in aufrichtiger Weise daran gelegen war, die mannigfachen Mängel, die dem juristischen Studium immer noch anhafteten, zu beseitigen und seine Schüler in selbstlosester Weise zu fördern. Damit stimmt auch überein, wenn über ihn berichtet wird, daß er sich mit höchstem Vergnügen seinem Berufe gewidmet habe.

Wie er seinen Zuhörern sich als nützlich zu erweisen beflissen war, so erstrebte er für weitere juristische Kreise dasselbe Ziel durch Herausgabe seines „Archivs für theoretische und praktische Rechts-

gelehrsamkeit. Braunschweig 1788—1790", wofür er sich die Mithülfe seines Kollegen Günther sicherte und mit dem er zusammen dasselbe leitete. Als den Hauptzweck dieses Archivs führen die Herausgeber an, ungedruckte Abhandlungen und kürzere Aufsätze über einzelne Materien sowohl aus der theoretischen wie praktischen Rechtsgelehrsamkeit sowie Nachrichten von dem Leben und den Schriften einzelner Rechtsgelehrter ans Tageslicht zu fördern. Hagemann selbst ist denn auch an der Zeitschrift ein emsiger Mitarbeiter gewesen, aus seiner Feder stammen Aufsätze wie „Über das Leben und die Schriften des Andreas von Isona", „Etwas über die zur Nachtzeit ohne Lichter errichteten Testamente und deren Gültigkeit", „Etwas zur Erläuterung des § 112 des jüngsten Reichs-Abschiedes", „Über Hägergüter" u. a., die sich alle durch gute Ausführung wie juristische Begabung auszeichnen. Leider war indessen seine praktische Wirksamkeit in Helmstedt nur ganz vorübergehend, es mag ihm wohl der Kreis seiner Tätigkeit nicht umfangreich genug gewesen sein, und so nahm er schon 1788 einen Ruf an das Oberappellationsgericht in Celle an, wo er in segensreicher Wirksamkeit bis zu seinem Tode verblieb und namentlich in späterer Zeit durch seine „Praktischen Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urteilssprüchen des Celleschen Tribunals vermischt" sich noch weithin einen Namen machte.

Christian August Günther[1]) haben wir als Mitherausgeber von Hagemanns Archiv kennen gelernt. Er war vor seiner Berufung nach Helmstedt als Privatdozent in Leipzig bereits ansehnlich literarisch tätig gewesen, hatte sich vor allem an ähnlichen Unternehmungen wie das obengenannte Archiv beteiligt und mit C. Fr. Otto[2]) 1784—1786 das „Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte" erscheinen lassen, dem 1786—1787 das „Neue Leipziger Magazin" folgte, auch waren verschiedene Gelegenheitsschriften von ihm schon in die Öffentlichkeit gebracht. In Helmstedt setzte er in gleicher Weise seine schriftstellerische Tätigkeit fort und folgte gern der Aufforderung Hagemanns, sich an der Herausgabe seines Archivs zu beteiligen. Er steuerte eine ziemliche Anzahl von Ausarbeitungen bei, die sich durchweg mit dem Zivilrecht befassen und die Erörterungen wie „Können Aeltern ihre Kinder verstoßen? Und welche rechtliche Würkung hat diese Handlung?" sowie Auseinandersetzungen „Über die L 6 § 1 D de excusationibus" zum

[1]) Siehe Anhang Nr. 27.
[2]) Carl Friedrich Otto, seit 1785 Reußischer Rat und Amtmann in Lobenstein.

Gegenstande haben. 1768 besorgte er eine 4. Ausgabe des „Promptuarium juris Bertochianum", eines Reallexikons von allerdings keineswegs großem wissenschaftlichen Werte, das sich in sächsischen Juristenkreisen aber allgemeiner Beliebtheit erfreute.

Diesen Arbeiten folgte als größeres Werk seine „Historia iuris romani, in usum auditorum scripta. Helmst. 1798", in der er dem leitenden Grundsatze folgte, „tum varias iuris origines ac vicissitudines secundum temporis seriem, quam exactissime fieri posset, collocatas atque ex antiquitate paucis illustratas sistere tum absolutis singulis temporum intervallis brevem iuris constituti tabulam, recenti quorundam doctorum virorum exemplo, veluti depictam, exhibere, omisso tamen iuris a Justiniano mutati vel introducti demum conspectu." Als Quellen benutzt er hauptsächlich die alten Schriftsteller, die über das römische Recht geschrieben haben, allein auch die Grammatiker und Dichter, sowie die Kommentatoren des Land- und Militärwesens finden Berücksichtigung, ebenso die Schriftsteller des griechisch-römischen Rechtes, Dokumente, Inschriften, Konstitutionen und Münzen, welches reichhaltige Material Günther mit Hilfe der Geschichte und einer scharfen Kritik sichtet und zum allgemeinen Gebrauche geeignet macht. Von dem Nutzen einer solchen Rechtsgeschichte verspricht er sich für die Kenntnis der Sitten und Einrichtungen des alten römischen Reiches sowie zur Aufklärung vieler Kapitel der Antiquitätenforschung Bedeutendes, was wiederum zur Förderung des römischen Rechtes unmittelbar beitrage, indem manche Dunkelheiten desselben dadurch klargestellt würden. Allein nicht nur ausschließlich die Rechtsentwicklnng stellt Günther dar, auch das römische Staatswesen wird chronologisch nach jeder Richtung hin in den Kreis der Rechtsgeschichte einbezogen. Formal zerfällt das ganze Buch in vier Kapitel, deren erstes die Zeiten von Romulus bis zu den Decemvirn einschließt, das zweite bis zu den Kaisern weiterschreitet, das dritte bis zu den Zeiten Justinians gelangt und das letzte der neueren römischen Jurisprudenz von 527 an gewidmet ist. Die Schrift hat das warme Lob Hugos gefunden, der in den Göttinger gelehrten Anzeigen vom Jahre 1798 darüber schreibt, daß Günther nicht nur das Wichtigste herausstelle, sondern auch auf die Arbeiten der neueren Schriftsteller Rücksicht nehme und daher vieles, was in jeder Rechtsgeschichte fehle und manches, was noch nie geschrieben sei, behandele, wie z. B. die am Ende jeder Periode

gegebene Übersicht über das Privat- und öffentliche Recht. Einen Vorzug vor allen anderen deutschen Lehrbüchern bedeute dann die lex für das cisalpinische Gallien, die lex Rubria und die Erwähnung des zweiten großen Fragments von der lex, welche Conradi erwähnt und zuerst erläutert habe. Auch die Literatur der Quellen sei ungleich besser als sie Bach geliefert habe, ebenso sage Günther mehr von den Constitutionen seit Constantin als in den bisherigen Rechtsgeschichten darüber geschrieben worden sei.

Trotzdem aber war Günther weit davon entfernt, der historischen Schule anzugehören. Wenn er sich derselben auch in manchen Punkten erheblich näherte, so war er doch keineswegs gesonnen, den entscheidenden Schritten eines Hugo zu folgen und die Brücken zum Naturrecht vollständig abzubrechen. So ragt er halb in die alte und halb in die neue Zeit und man kann ihn etwa zur antiquarisch-historischen Gruppe der Jurisprudenz dieser Zeit, der ein Haubold, Cramer[1]) und Schrader[2]) angehörten, rechnen, welche als Nachfolger der eleganten Jurisprudenz, die sich träge und dürftig durch das ganze letzte Viertel des 18. Jahrhunderts hindurchgezogen hatte, angesehen werden. Eine Annäherung an Hugo ist besonders darin zu erblicken, daß Günther mit ihm eifrig bemüht war, den verlorenen Zusammenhang zwischen den antiquarischen Studien und der praktischen Jurisprudenz wiederherzustellen, und daß er nicht zu denen gehörte, die da meinten, daß nach dem Wirken eines Heineccius und Bach nichts Wesentliches mehr zu leisten sei, sondern die sich mit neuer Hingabe den Quellen zuwenden und in neuer Arbeitslust an die Ausschöpfung derselben gehen. Der Gegensatz zu Hugo liegt in dem unwandelbaren Festhalten am überlieferten Naturrecht, das Günther zuerst nach Höpfner[3]) las, also in der blaß abgefärbten Wolff'schen Philosophie Feders[4]) sich bewegte, später aber Hufeland[5]) für seine Vorlesungen heranzog und sich damit der Kantschen Philosophie näherte. Es entsteht die Frage, ob in wahrer Erkenntnis der neuen Philosophie oder nur, weil er in des

---

[1]) Andreas Wilhelm Cramer, Professor in Kiel von 1786—1833.

[2]) Siehe Anhang Nr. 33.

[3]) Ludwig Julius Friedrich Höpfner, Professor in Gießen von 1771—1780, darauf an das Oberappellationsgericht nach Darmstadt berufen, wo er 1797 starb.

[4]) Johann Georg Heinrich Feder, Professor der Philosophie in Göttingen von 1768—1797, starb zu Hannover 1821.

[5]) Gottlieb Hufeland, Professor in Jena von 1788—1803, später in Würzburg und Landshut. Ging 1808 als Staatspräsident und Bürgermeister nach Danzig, legte diese Ämter jedoch 1812 nieder, hielt sich vorübergehend wieder in Landshut auf und starb 1817 in Halle.

Königsberger Philosophen Lehre lediglich ein neues Naturrechtssystem erblickte. Nach den Auffassungen, in denen sich Günther bewegte, nehme ich das letztere an, er sah sicherlich in Kant einen neuen Naturrechtslehrer, wie ja so viele mit ihm dasselbe glaubten, weil sie sich nicht in die neue Art zu philosophieren hineinfanden, wofür Hufeland selbst das beste Beispiel bietet. Auch die Benutzung von Heineccius' Institutionen, Hellfelds Pandekten, Struves Jurisprudenz zeigen weiter, daß Günther innerlich der neuen Richtung vollkommen fremd gegenüber stand.

Als reiner Civilist suchte er die Rechtsprechung seiner Fakultät der theoretischen Rechtswissenschaft nutzbar zu machen durch Herausgabe seiner „Rechtlichen Bemerkungen durch vorgekommene Fälle veranlaßt. Helmstedt 1802", die er als Teilnehmer am Spruchkollegium der Universität gesammelt hat und in bunter Mischung aus allen Teilen des Rechts uns vorbringt. Für seine strafrechtliche Stellung ist da für uns besonders ein Fall lehrreich, in dem er auf den Rückfalldiebstahl zu sprechen kommmt. Die Carolina setze für dreimal begangenen Diebstahl die Todesstrafe fest, so führt Günther aus, allein dies möchte doch nur in den schwersten Fällen angewandt werden, da Carl V. diese Strafe in einem zurückliegenden Zeitalter bestimmt und vieles sich seitdem verändert habe. Durch Gerichtsgebrauch oder ausdrückliches Gesetz sei ja auch bereits in verschiedenen deutschen Staaten eine Milderung erfolgt. Um die harte Strafe der Carolina eintreten zu lassen, müsse der Täter bereits eine peinliche Strafe erlitten haben und der begangene Diebstahl ein umfangreicher sein. In der C. C. C. sei dies zwar nicht ausdrücklich bestimmt, allein es sei wohl als überflüssig erachtet worden, weil man den bösen Hang hauptsächlich treffen wollte. Auch sonstige Milderungsgründe, wie das Fehlen von besonderer Hinterlist oder Erstattung des gestohlenen Gutes, hätten vielleicht noch Anspruch darauf, beim Urteil berücksichtigt zu werden. Ganz offenbar ist in dieser milden Handhabung des Strafrechts Hommels Einfluß zu erkennen, der sich ja durch dessen umfassende Spruchsammlung über alle juristischen Fakultäten ausgebreitet und der allgemeinen Neigung zur Gesetzesumgehung im Dienste der Humanität wesentlichen Vorschub geleistet hatte. Aber Günther weiß auch noch Kleinschrod[1]), Püttmann[2]), Quistorp, Meister jun. zu zitieren,

[1]) Gallus Aloys Caspar Kleinschrod, Professor in Würzburg von 1785—1824.
[2]) Josias Ludwig Ernst Püttmann, Professor in Leipzig von 1765—1796.

während von Feuerbachs[1]) Gedanken noch nicht das geringste zu spüren ist, obwohl dessen Strafrechtstheorien schon anfingen, ihre Wirkung auszuüben. Noch kennt Günther keine strenge Gesetzlichkeit, noch wendet er selbsterfundene Strafmilderungsgründe an, alles Auffassungen, die Feuerbachs neuer Theorie direkt zuwiderlaufen und Günthers naturrechtlichen Standpunkt klar kennzeichnen. Im Anhang an diesen Fall ergreift er die Gelegenheit und äußert sich über die Bestrafung uneingestandener Diebstähle nach einem durch Anzeigen begründeten zusammengesetzten Beweise, wohl im Zusammenhange mit Quistorps ähnlich lautender kriminalistischer Abhandlung. Niemand dürfe wegen eines Verbrechens ohne rechtliche Gewißheit bestraft werden, so erklärt Günther hier, das sei sowohl in der Natur der Sache, als in den deutlichsten Vorschriften der positiven Gesetze begründet. Sei der Täter nicht geständig, so sei der Richter auf Indicienbeweise angewiesen, müsse also auf künstlichem Wege sich die erforderliche Überzeugung verschaffen durch eine Kette von Vernunftschlüssen, die logisch verbunden seien. Gelänge ihm der Vernunftsschluß, so sei der Angeklagte zu bestrafen, gelänge er nur bis zu einem gewissen Punkte und habe der Angeklagte sich auch mit dem Erreichten strafbar gemacht, so träte eine andere, außerordentliche angemessene Strafe ein, andernfalls sei er gänzlich freizusprechen oder ein Sicherungsmittel gegen ihn durchzusetzen. Hier haben wir das Verfahren, das Günther angewandt wissen will an Stelle der Tortur, deren Verwendung ja nicht mehr stattfindet. Mit diesen Beweisregeln sucht er die durch den Fortfall der Folter entstandene Lücke auszufüllen und wandelt dieselben Wege, die vor ihm schon ein Claproth, Quistorp und Kleinschrod gegangen waren.

Noch während seiner letzten Jahre, die er in Helmstedt zubrachte, begann er sein umfangreiches Werk: „Principia juris romani privati novissimi", das er später in Dresden, wohin er 1804 übersiedelte, vollendete. Auch dieses unterscheidet sich in nichts von früheren Arbeiten Günthers, es bietet nur insofern etwas neues, als Günther, dem Rate Pütters folgend, äußerlich die Legalordnung der Pandekten aufgibt und eine eigene Ordnung herzustellen sucht, die aber ebensowenig wie die anderen derartigen Versuche Hofackers,

[1]) Paul Johann Anselm von Feuerbach, ausgezeichneter Kriminalist, Verfasser des bayrischen Strafgesetzbuches. Geb. 1775, gest. 1833.

Habernickels[1]), Lobethans[2]), Madihns, Dabelows[3]) den Beifall Hugos fanden. Inhaltlich gefällt er sich in einer äußerst schwerfälligen Schreibart, die nicht zum Nutzen des Buches dient, trotzdem aber Glück[4]) nicht abgeschreckt hat, es als Anhaltspunkt für sein „Handbuch zum systematischen Studium des römischen Privatrechts" zu benutzen.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts war es neben den rein civilistischen Studien, deren Aufschwung ich schon kennzeichnete, besonders das Staatsrecht, das sich zur schönsten Blüte entfaltete. Pütters Lehren, von ihrem geistigen Schöpfer ausgestreut, beginnen zu sprießen und reifen auch in Helmstedt zu herrlicher Frucht heran. Vorübergehend war zunächst nur die Tätigkeit Gabriel Peter Haselbergs[5]), der 1788 als Lehrer des Staatsrechts einem Rufe an die Helmstedter Hochschule folgte. Als junger 25jähriger Professor hat er sich noch nicht recht zu eigenen Leistungen aufgeschwungen, sondern lehrt noch in engster Anlehnung an Pütter, auch sein schriftstellerisches Wirken ist noch gering. In Göttingen hatte er sich mit Erbverbrüderungsverträgen beschäftigt und förderte als Ergebnis dieser Untersuchungen in Helmstedt seinen Kommentar: „De origine et incremento pacti confraternitatis Saxo-Hassiaci. Helmst. 1788" zum Druck. Eine bessere Leistung ist schon die Herausgabe seiner „Juristischen Bibliothek", die ganz nach dem Muster der von Selchow'schen angelegt war, und in der Haselberg eine rege kritische Tätigkeit ausübte. Er verspricht uns im Vorworte die wichtigsten und vorzüglichsten Werke aus allen Teilen des Rechts anzuzeigen und zu würdigen mit Ausnahme von juristischen Streitschriften. Ferner seien zu rezensieren die historischen Schriften, die sich auf das deutsche Staats- und Privatrecht bezögen, auch die des Naturrechts, gleich, ob sie von in- oder ausländischen Verfassern herrührten. 1782 hatte Selchows „Juristische Bibliothek" ihr Erscheinen eingestellt, mit Schott's[6]) „Unparteyischer Kritik" hörte auch Haselbergs gleiches Unternehmen auf. Seinen Rezensionen sind wir schon früher bei der Würdigung du Roi's begegnet, ihre allgemeine Schärfe klingt noch an an Selchows vernichtende Kritik. Hier seien noch

---

[1]) Eberhardt Habernickel, Professor in Göttingen von 1759—1789.

[2]) Friedrich Georg August Lobethan, Professor am Gesamt-Gymnasium in Zerbst von 1776—1832.

[3]) Christoph Christian Dabelow, Professor in Halle von 1791—1808, dann Staatsminister von Anhalt-Cöthen, endlich Professor zu Dorpat von 1819—1830.

[4]) Christian Friedrich Glück, Professor in Erlangen von 1784—1831.

[5]) Siehe Anhang Nr. 28.

[6]) Friedrich August Schott, Professor in Leipzig von 1767—1792.

erwähnt seine Besprechungen über den „Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die preuß. Staaten", über die „Vollständige Darstellung der Rechte des größeren Bürgerlichen Rates zu Nürnberg" und die „Darstellung des Fürstenbundes", nur um zu zeigen, wie weit der Herausgeber sich den Rahmen gesteckt hatte. Kaum waren indes 2 Jahre ins Land gegangen, als Haselberg 1790 einen Ruf nach Erlangen erhielt, den er wegen der sich bietenden Vorteile annehmen zu müssen glaubte. Er bat um seine Entlassung, die ihm auch im Oktober gewährt wurde. Haselbergs Wirken läßt sich schwer kennzeichnen, da er sich zu einer geistigen Selbständigkeit kaum durchgerungen hatte. Eins spricht allerdings aus seinen wenigen Zeilen, eine gute Vorbildung, die er Pütter verdankte, und die mit zunehmender Entwicklung sicherlich auch noch gute Leistungen gezeitigt hätte, wenn er sich in Helmstedts Mauern hätte wohlfühlen können. In seinen persönlichen Eigenschaften schildert ihn der Göttinger Philologe Gottlieb Heyne[1]) als einen fleißigen Arbeiter von bescheidenem, sanftem, liebenswürdigem Charakter, der durch gute Erziehung und Welt gebildet sei, ein Urteil, das uns Haselberg als Menschen durchaus schätzenswert erscheinen läßt.

Schon während seines Aufenthaltes in Helmstedt war ein weit, weit mächtigerer auf dem Gebiete des Staatsrechtes erstanden, Carl Friedrich Haeberlin[2]), der Bruder des oben genannten Johann Friedrich Haeberlin und Sohn von Franz Dominicus, als deren beider Nachfolger er auch anzusehen ist. Er hatte unter der Leitung seines Vaters an der heimatlichen Universität studiert, war dann zur Erlernung der cameralistischen Praxis nach Wetzlar gegangen, wo ihn mit dem Kammergerichtsassessor Frhr. v. Harpprecht die gleichen freundschaftlichen Bande verknüpften wie ehemals seinen Bruder. Nach einjährigem Aufenthalt daselbst kehrte er in die Heimat zurück, wurde Justizkanzleiassessor in Wolfenbüttel, 1782 ordentlicher Professor in Erlangen, folgte aber 1786 gern einem Rufe an die Helmstedter Hochschule, wo er bis zu seinem Tode mit größtem Erfolge, geehrt durch das ständige Vertrauen seines Landesherrn, lehrte und eine reiche schriftstellerische Tätigkeit entfaltete. Seine Habilitationsschrift war dem Kirchenrechte gewidmet und führte den Titel: „De iuris circa sacra iurisque sacrorum fundamento et discrimine. Helmst. 1778", in der er sich ganz in den Gedankengängen G. L. Böhmers bewegt und die Ansicht ausspricht, daß

[1]) Christian Gottlieb Heyne, Professor der Philosophie in Göttingen von 1763—1812.
[2]) Siehe Anhang Nr. 29.

die Kirche als eine Gesellschaft im Staate gleich den übrigen Untertanen wenn auch nur in rebus externis, dem Willen des Landesherrn sich unterzuordnen habe, im übrigen aber als societas libera nach ihrem Bedürfnis sich selbständig betätigen könne. Es ist die allgemeine Anschauung der Zeit! Haeberlin hat sich jedoch dann nicht mehr mit dem Kirchenrecht befaßt, es verschwindet nach dieser ersten Leistung des jungen Dozenten für immer von seinem Arbeitsprogramm, um dem Staatsrecht Platz zu machen, dem er von nun an seine ganze Geisteskraft angedeihen läßt. In Erlangen hatte er mit der eifrigsten Pflege desselben begonnen, hatte seine beiden periodischen Werke: „Ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften" und die „Materialien und Beiträge der Geschichte, den Rechten und deren Literatur" herausgegeben, auch „Vorlesungen über die Teutsche Reichsgeschichte" erscheinen lassen, nach Helmstedt übersiedelt fuhr er aufs lebhafteste in dieser Tätigkeit fort.

1792 erscheint eine „Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen und der an kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben. Leipzig 1792", worin er sich als rechter Schüler Pütters erweist. Er will uns einen räsonnierenden, systematischen Auszug aus der Capitulation liefern, um sowohl die Lesung der Protokolle dem Geschäftsmann zu erleichtern, als auch um dem Anfänger die Wahlkapitulation verständlicher zu machen. Zu diesem Zwecke folgt er aber nicht der chronologischen Ordnung, sondern stellt für jede Materie die auf sie bezüglichen Auszüge aus Protokollen und Berichten zusammen. Auf diese Weise erhalten wir einen vorzüglich klaren Überblick, der uns um so angenehmer auffällt, als gerade die alten Publizisten eine derartige Stoffhäufung auf diesem Gebiete herbeigeführt hatten, daß man nur mit großer Mühe sich durch den Wust hindurcharbeiten konnte und der systemlose Aufbau leicht eine Abneigung gegen diese Materien aufkommen ließ. Jedoch die scharfe Systematik eines Pütter, angewandt von einem so trefflichen Kopfe wie Haeberlin, lassen schnell derartige widerwillige Gefühle verschwinden. An und für sich glaubt der Verfasser, daß jede Erläuterung der kaiserlichen Wahlkapitulationen der gelehrten Welt sehr willkommen sein werde, besonders die Verhandlungen des Wahlkonvents und die Abstimmungen in demselben, die als sorgfältige Überlegungen eines jeden Staatsministeriums anzusehen seien, woraus man also am besten auf die Gesinnungen der Kurhöfe schließen könne.

Dieselbe klare Sprache bei ähnlichem Inhalt führt seine „Pragmatische Geschichte der Wahlkapitulation Kaiser Franz II.“, die schon im folgenden Jahre erschien. Aus dem gleichen Zeitraum rührt sein „Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Bd. III L-O, Bd. IV P-R. Leipzig 1793—1795.“ Die ersten beiden Bände dieses Lexikons hatte der Professor Scheidemantel[1]) herausgegeben. Nach dessen Tode fand sich lange kein Nachfolger, der seine Arbeit hätte fortführen wollen. Endlich nahmen sich Posse[2]) und Schmelzer[3]) des halbfertigen Werkes an, traten aber bald davon wieder zurück, worauf sich Haeberlin allein entschloß, das Lexikon weiter auszuführen unter gelegentlicher Mitarbeit seiner Helmstedter Kollegen Remer[4]), Eisenhart, Schmelzer, Henke[5]) sowie des Kammersekretärs Florencourt[6]) aus Braunschweig. Er fand den Inhalt allerdings bei weitem größer, als der Name des Buches erkennen ließ, doch gab es kein Zurück mehr und rüstig machte er sich an die Fortführung. Dabei leistete er diesen Erweiterungstendenzen nur insofern Folge, als er durch Ankündigung in den ersten beiden Bänden dazu genötigt war, sonst hielt er sich streng am Titel, zumal diese Bände garnicht für Gelehrte, sondern lediglich für Geschäftsleute, die das Staats- und Lehnrecht als Hilfswissenschaft gebrauchen, sowie für ein gebildetes Publikum zu dienen bestimmt waren. Allein wirklich zu Ende gebracht hat Haeberlin dies Werk ebenfalls nicht, nach dem Buchstaben R ist nichts weiter erschienen, übergroße Beschäftigung der verschiedensten Art hinderte ihn daran und haben das Repertorium der Nachwelt als Torso überliefert.

Auf der vollen Höhe seiner Leistungsfähigkeit steht Haeberlin in seinem „Handbuche des Teutschen Staatsrechtes nach dem System des Herrn Geheimen Justizrat Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten Stände in Deutschland. Berlin 1797.“ Mit der systematischen Stoffbeherrschung Pütters, die wir schon früher an Haeberlin kennen und schätzen gelernt haben, verbindet er hier die Gesinnungstüchtigkeit eines Schlözers zu einem harmonischen Ganzen

---

[1]) Heinrich Gottfried Scheidemantel, seit 1769 Professor in Jena, 1784 an die Karlsschule nach Stuttgart berufen, starb dort 1788.

[2]) Adolf Felix Heinrich Posse, seit 1789 Professor in Rostock, 1805 nach Erlangen, wo er 1825 starb.

[3]) Siehe Anhang Nr. 32.

[4]) Julius August Remer, Professor der Geschichte in Helmstedt von 1787—1803.

[5]) Heinrich Philipp Conrad Henke, Professor der Theologie in Helmstedt von 1776—1809.

[6]) Chassot de Florencourt, herzoglicher Kammersekretär in Braunschweig, geb. dort 1769

und richtet beherzigende Worte in der Vorrede zu diesen Bänden an den deutschen Staatsbürger, die so recht seinen schlichten, geraden Sinn offenbar machen und ihn als einen Mann, der jeder guten Neuerung zugetan ist, erkennen lassen. Er hebt zunächst die heilsamen Folgen der französischen Revolution hervor und meint, daß man nicht gleich jeden einen Jacobiner schelten dürfe, der die Vorteile dieser großen Staatsumwälzung auch für Deutschland offen herausjage; denn daß ein günstiger Einfluß derselben in Deutschland zu bemerken sei, sei ganz offenbar. Mehrere Fürsten und Obrigkeiten hätten eine sparsamere oder auch zweckmäßigere Oekonomie einzuführen gesucht, hätten angefangen, ihre Untertanen schätzen zu lernen und seien aufmerksam auf ihre Bedrückungen geworden, hätten Verfügungen gegen Wildschäden erlassen, sich also durchaus um das Volkswohl bemüht. Ingleichen seien die alten Stände wieder ihrer Pflicht eingedenk geworden und hätten dafür Sorge getragen, daß die Abgaben gleichmäßiger verteilt würden. Der allergrößte Gewinn aber sei der, daß der deutsche Bürger, plötzlich aus seiner Lethargie erwacht, angefangen habe, sich um seine Verfassung zu kümmern, und um dieses Interesse weiter anzuregen und zu fördern, habe er vorliegendes Werk geschrieben. Als System nimmt er, um demselben eine weite Verbreitung zu sichern, das des Herrn Pütter an, nach dem er selbst liest, sodaß es auch als Kommentar zu Pütters „Institutiones iuris publici germanici" gelten kann. „Wer seine Rechte kennt", fährt er dann fort, „wird sie zu erhalten wissen, wer sie nicht kennt, kommt in Gefahr, sie zu verlieren." Deshalb sollen Überzeugung, Wahrheits-, Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe die Führer seiner Feder sein. Nicht wolle er zu irgend einer publizistischen Sekte gezählt werden, es sei denn, man schüfe für ihn eine neue, etwa eine kosmopolitische. Wohl strebe er nach der Erhöhung des Ansehens des Kaisers und der Reichsgerichte, ohne indeß Caesarianer zu sein oder Kurfürsterianer, vor allem wolle er nicht zu der Klasse der Hofpublizisten gerechnet werden oder als Volkspublizist gelten. Mit ebenderselben Wärme, womit er das Ungeheuer, Despotismus genannt, bekämpfe, verteidige er auch die wahren Rechte der Fürsten und Obrigkeiten. Ein Musterbeispiel scheint ihm da das braunschweigische Land zu sein, wo Preßfreiheit gilt, die Bürger wie Bauern ihr Recht finden und Despotismus wie Hofpublizisten nur dem Namen nach bekannt sind.

Im Jahre 1794 war der erste Band des Staatsrechts erschienen. Als 1797 der dritte und letzte vom Verleger angekündigt wurde, war das Reich, dessen Grundgesetze beschrieben wurden, bereits mitten in die Stürme geraten, die die französische Revolution in ganz Europa heraufbeschworen hatte und manchen Demütigungen und Verringerungen ausgesetzt worden. Haeberlin läßt aber die Hoffnung nicht schwinden, daß das Imperium auch diese Schläge überwinden werde und sucht in der Vorrede zum dritten Bande die Bedenken zu zerstreuen, gerade unter jetzigen unsicheren Umständen ein deutsches Staatsrecht zu schreiben, wo infolge der Kriegsunruhen mancher zweifelt, ob die Verfassung bestehen bleiben wird. „Aber", meint er gegenüber diesen Schwarzsehern, „mögen auch einige Reichsstände untergehen, die Konstitution wird deshalb keinen Schaden leiden, wenigstens ist dies mein herzlicher Wunsch, dessen Erfüllung ich mit Zuversicht entgegensehe". Einen Trost findet er an Limnäus [1]), dessen Werk auch vor dem westfälischen Frieden erschienen sei und nur einen Nachtrag infolge des Friedens erfordert habe. Allein zu einem solchen Nachtrag sollte er nicht mehr kommen, die Ereignisse überholten ihn und donnernd brach das Gebäude des alten Reiches zusammen, es hatte manches Saeculum hindurch oftmals Stürmen Trotz geboten, jetzt aber sank es haltlos dahin. Geht man zum eigentlichen Inhalt über, so muß man zugeben, daß es Haeberlin bis zu einem gewissen Grade gelungen ist, unser Interesse auf diese alte, verrostete, komplizierte Reichsmaschine zu lenken. Deutschland ist nach ihm eine ständisch beschränkte Monarchie, ein Wahlreich, das in mehrere Staaten geteilt ist, die systematisch miteinander verbunden sind, trotzdem ist es ein Reich, „Teutschland ist ein in mehrere, ganz verschiedene Staaten eingeteiltes Reich, welche aber doch nach Art eines zusammengesetzten Staates unter einem gemeinschaftlichen, höchsten, zwar monarchischen, jedoch eingeschränkten, erwählten Oberhaupte vereinigt sind." Dies festzustellen erachtet Haeberlin gerade im Gegensatze zu Moser für wesentlich. Die deutsche Verfassung hält er für gut, einige Mängel bedürften zwar einer Reformation, aber eine Revolution sei nicht von Nöten.

Die Anerkennung aller gebildeten Stände blieb für diese Leistung nicht aus und man darf mit Recht behaupten, daß er diesen Beifall

[1]) Johann Limnäus, Geheimer Rat in markgräflich Ansbachischen Diensten, Verfasser des Werkes: „Iuris publici Imp. Romano-Germanici libri IX." Geb. 1592, gest. 1663.

im vollsten Maße verdient hat. Ein Nachtrag, wie ihn Haeberlin angekündigt hatte, ist nicht von ihm verfaßt worden; als Grundlage hätte er allenfalls an den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 anknüpfen können, aber es war nichts mehr vom Reiche übrig geblieben.

Im Zusammenhange mit seinem Staatsrecht, ohne aber ein Anhang sein zu wollen, steht die Abhandlung: „Über die Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Deutschland. Helmst. 1805", in der Haeberlin den dunklen § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses einer Klärung unterwirft. Sie ist als Gegenschrift gedacht gegen den „Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg." Der Verfasser dieser Schrift hatte gemeint, alles sei gut und die Männer, die ihn beraten hätten, bürgten auch für die gute Abfassung, aber, sagt Haeberlin, die Subdelegierten mußten einfach den Entwurf Frankreichs annehmen und konnten eigene Meinungen gar nicht zur Sprache bringen, so sei es kein Werk deutscher Männer. Er entwickelt dann die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen und knüpft daran eine Erörterung von Rechtsfragen, wonach nur diejenigen, welche auf dem Deputationshauptschluß eine Territorialentschädigung erhalten haben, die in ihrem alten Besitze befindlichen Stifter, Abteien und Klöster in Kammergüter verwandeln dürfen, während mittelbare protestantische Damenstifte nicht unter den genannten § 35 fallen.

Neben diesen Leistungen zeigte sich Haeberlin als Schüler Schlözers und K. Fr. von Mosers in der Verteidigung des seines Amtes willkürlich entsetzten Hofrichters von Berlepsch, zu dessen Gunsten er mehrere umfangreiche Schriften sowie Aktenstücke veröffentlichte und zur Führung des Prozesses sich persönlich nach Wetzlar begab. Mit seinem Staatsarchiv schließt er sich sogar inhaltlich wie zeitlich eng an Schlözer an, dessen „Briefwechsel" (1776—1782) und „Staatsanzeigen" (1782—1793) als das Beschwerdebuch des Reiches galten und, gelesen in hohen und niederen Ständen, mit unbarmherziger Offenheit alles geißelten, was an Mißständen im Reiche vorhanden war. Ihnen ließ Haeberlin, als Schlözer infolge einer Verurteilung wegen Beleidigung eines Postbeamten in Northeim die Herausgabe seiner Staatsanzeigen einstellte, sein „Staatsarchiv. 62 Hefte. Helmstedt 1798—1808" folgen. „Es wird dies Archiv der Geschichte, Statistik und dem Staatsrechte, zwar nicht ausschließlich, aber doch vorzüglich

von Teutschland gewidmet sein" — mit diesen Worten übergibt Haeberlin das Archiv seiner Bestimmung und schickt es in das gesamte Deutschland hinaus. „Es soll nicht blos zur augenblicklichen Lektüre, sondern auch zum künftigen Gebrauch und zur Belehrung dienen und daher vorzüglich Urkunden und Aktenstücke enthalten." Er erklärt, meist nur Referent sein zu wollen, allein im gegebenen Augenblicke verspricht er auch, mit seinem eigenen Urteile nicht zurückzuhalten. „Ich bin", fährt er fort, „ein Feind von allen Aufwiegelungen, Empörungen und Anarchie und werde nichts derartiges aufnehmen, allein ebenso bin ich ein Feind aller Unterdrückungen, Ungerechtigkeit und Willkür." Man fühlt, es sind Carl Friedrich Mosers Worte! „Ich liebe und ehre die Fürsten und Obrigkeiten, ja ich glaube sogar, daß sie im Zweifel recht handeln, aber ich hasse den wirklichen Despoten, dieser sei einer oder ein vielköpfiges Ungeheuer und halte es für Pflicht eines jeden Bürgers, dem Despotismus, der überhaupt in Teutschland nach der teutschen Constitution fremd sein soll, entgegen zu arbeiten. Dies kann oft mehr durch Verbreitung richtiger Grundsätze und durch Publicität bewirkt werden, als durch Reichsexecutionsmandate." Auch an dieser Stelle kommt er wiederum auf die Güte der deutschen Staatsverfassung zu sprechen. „Sie ist ein ehrwürdiges Gebäude, das um des Himmelswillen nicht eingerissen werden muß, aber — es hat viel Irregularität, besonders fehlt es hier und da an Licht und an einer guten Grundmauer — denn wer kannte die Staatsbaukunst, das allgemeine Staatsrecht, als es aufgeführt wurde?! — Doch geschickte Baumeister werden auch hier zu helfen wissen und dem Gebäude mehr Licht, Ansehen und Haltbarkeit geben können, ohne demselben zu schaden. Viel ist schon geschehen, aber freilich mehr noch zu bessern übrig. Von der Politik glaube ich, daß sie dem Rechte nachstehen und eng mit der Moral verschwistert sein müsse. Ein Glaube, der freilich nicht an allen Höfen herrscht, den ich jedoch für den allein seligmachenden halte und daher nicht versäumen werde, ihm immer mehrere Anhänger zu verschaffen!!" Wahrhaft edle Worte, aus denen man am allerbesten die hohe Auffassung, Redlichkeit und Überzeugungstreue Haeberlins erkennt.

Leider half dieses alles nicht, das Reich vor der drohenden Auflösung zu retten. Noch 1801, also dicht vor dem Reichsdeputationshauptschluß, machte Haeberlin im 6. Bande, 21. Heft den Vorschlag zu einer Veränderung der deutschen Konstitution. „Denn unsere

Trennungen, die Vielköpfigkeit der Bestandteile unseres Staatskörpers und die Vielköpfigkeit in den öffentlichen Verhandlungen hat Teutschland in den Verfall und in die schimpfliche und drohende Hülflosigkeit hineingestürzt, die wir jetzt alle beseufzen. Um zu erhalten, was wir noch haben, um wenigstens die Ruinen unserer Macht auf die Nachwelt zu bringen und unseren Kindern zu zeigen, daß wir durch das Unglück weise geworden sind, gibt es kein anderes Mittel, als Konzentrierung des Nationalwillens und Verringerung der Reichsstände." Aber auch dieser letzte Versuch in zwölfter Stunde, das Unheil zu bannen, blieb ohne Wirkung, und so ließ Haeberlin das Unglück des Reiches über sich ergehen. Er wurde im neuen Königreich Westfalen 1807 zum Reichsstand und Mitglied der in Kassel tagenden Gesetzgebungskommission ernannt, an deren Sitzungen er noch teilnahm. Bald erkrankte er jedoch und starb schon kurz darauf zum Schmerze der Hochschule, der er ein so warmer Förderer gewesen war. Sein Kollege und treuer Freund, der Theologe Abt Henke, hielt ihm in warmherzigen Worten die Gedächtnisrede, die uns den Verstorbenen trefflich darstellt und deshalb hier auszugsweise Platz finden möge: „Unter den deutschen Gelehrten und Schriftstellern seines Faches war er einer der ersten, bedachtsam ohne Schwerfälligkeit, entschlossen und rasch ohne Leichtsinn, fast ohne Ausnahme glücklich in der Ausrichtung jeden Werkes, das ihm Berufspflicht oder Freundschaft oder Zutrauen auferlegte, tapfer, freimütig und unbestechlich, wo Wahrheit, Unschuld und Recht zu verteidigen war! Ein Mann von offenem und einfachem Gemüt, keiner Verstellung fähig; getreu und zuverlässig in der Beratung aller, die in seiner Wissenschaft, Klugheit und Geschäftskunde einen Beistand suchten, bereitwillig und eifrig zu dienen und zu helfen, nicht nur, wo es ihm nicht Nutzen brachte, sondern auch wo es Aufopferung kostete."

Einem solchen Manne gegenüber mußte naturgemäß die ganze Tätigkeit Friedrich August Schmelzers[1]) verschwinden, das blendende Geisteslicht eines Haeberlin verdunkelte die leuchtende Flamme eines Schmelzer und so ist auch sein Wirken in Helmstedt nie recht zur Geltung gekommen, wohin er am 2. April 1791 von Wetzlar aus berufen war, nachdem er schon vorher in Göttingen als Schüler Pütters privatim doziert hatte. Noch als Frucht seines Wetzlarer Aufenthaltes erschien 1792 zu Helmstedt sein Buch: „Contumacialprozeß

[1]) Siehe Anhang Nr. 32.

der höchsten Reichsgerichte in einer mit den Gesetzen verglichenen systematischen Darstellung der gegenwärtigen Praxis." Die Unsicherheit und Langsamkeit des bisherigen Contumacialverfahrens haben den Verfasser veranlaßt, dieser Materie seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zwar seien schon seit ungefähr 2 Jahrzehnten diese Hemmnisse mehr und mehr beseitigt worden, aber es würde trotzdem eine erleichterte Übersicht über diese Prozeßart vielen willkommen sein, zumal sich dabei auch herausstellen werde, welche Gesetze aufgehoben oder geändert seien und welche noch in Geltung sich befänden, in welchen Fällen ferner die praktischen Maßregeln mit diesen Vorschriften übereinstimmten und warum die gesetzliche Theorie so und nicht anders angewandt werde. Eine ganz gute Rezension findet das Werk in den Göttinger gelehrten Anzeigen, die schreiben: „Es war kein leichtes Unternehmen, dem sich der Verfasser unterzog, denn das Contumacialverfahren greift so fest und so weit in das Ganze der reichsgerichtlichen Justizpflege ein, daß es sich aus seinen mannigfachen Verbindungen mit allen seinen feinen Ranken nur mit großer Mühe und Behutsamkeit herausheben läßt. Es ist ebenso leicht, etwas zu zerreißen, wie etwas Fremdartiges unabgesondert zurückzulassen. Beide Schwierigkeiten hat Schmelzer glücklich überwunden, letzteres dadurch, daß er das einzelne mit philosophischem Geiste gesammelt, auf seine Grundsätze zurückführt und zu einem System verbunden hat. Außer guter Anordnung ist das Werk noch gut stylisiert, ebenso gründlich als vollständig. Lobenswert ist auch die Berücksichtigung der jetzigen Praxis. Der Verfasser verdient volles Vertrauen wegen seines Aufenthaltes in Wetzlar und Wien, und da er durch mehrere Kammergerichtsassessoren, besonders durch Herrn von Albini[1]), dessen gesammelte Schriften er benutzen durfte, unterstützt wurde." In demselben Jahre noch gab Schmelzer seine Abhandlung: „Über die Wirkung kaiserlicher erster Bitten nach dem Tode des Verleihers" heraus, in der er die Frage ventiliert, ob und inwiefern die Stifter und Collatoren verbunden bleiben, eine von dem Kaiser nach dem Rechte des Gesetzes verliehene Bitte rechtmäßig nach dem Tode desselben zu vollziehen. Im allgemeinen war gerade dies Kapitel des Staatsrechts ziemlich stiefmütterlich behandelt worden, hatte doch selbst Moser diese Frage nur kurz abgefertigt ohne in die

[1]) Caspar Anton Freiherr von Albini war Assessor beim Reichskammergericht zusammen mit seinem Sohne Franz Joseph, dem späteren Staatsmanne. Welcher von beiden gemeint ist, ist nicht festzustellen gewesen.

Tiefe zu bringen, sodaß man es dem Verfasser immerhin als ein Verdienst anrechnen muß, diese Materie ans Licht gezogen und in ziemlich gründlicher Weise dargestellt zu haben. Eine passende Gelegenheit bot das gerade 1792 erfolgte Ableben des deutschen Kaisers und so sah Schmelzer sich denn in allen alten Urkunden und Staatsakten, in den Sammlungen von Reichshofratsbeschlüssen um, um auf Grund früher geübter Reichspraxis diese Frage einer Lösung entgegen zu führen. Sein eifriges Studium der älteren Quellen führte ihn zu der Ansicht, daß das einmal verliehene Recht auch nach dem Tode des Kaisers weiterbestehe.

Schon im Jahre darauf ließ er gleichzeitig mit Haeberlins „Pragmatischer Geschichte der Wahlcapitulationen Franz II." eine Schrift zum Druck fördern, die betitelt war: „Die kaiserliche Wahlcapitulation Franz II. mit kritischen Anmerkungen und einem Versuche ihres Vortrages in gereinigter Kanzleisprache des jetzigen Zeitalters. Helmstedt 1793." Er verfolgt hiermit den Zweck, den echten Sinn der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation auf eine ihrer Natur und der Würde ihres Gegenstandes angemessene Weise, in gereinigter Kanzleisprache des jetzigen Zeitalters, vorzutragen, damit sie nicht nur denjenigen, die sie zunächst angehe und deren verfeinerter Geschmack durch ihr allerdings unanständiges, widerliches und zurückschreckendes Äußere beleidigt würde, in einer edleren, gefälligeren und anziehenderen Gestalt erscheine, sondern auch dem größeren Publikum unanstößiger, verständlicher und lesbarer werde. Damit hatte Schmelzer sich allerdings an eine recht schwierige Aufgabe herangetraut, an der sich schon vor ihm Klüber[1]) und Senkenberg abgemüht hatten, ohne daß ihre Arbeiten mehr als blos theoretische Betrachtungen geworden wären, was sofort einleuchtet, wenn man bedenkt, daß an Stelle der ausgemerzten Worte nur solche treten durften, die in keiner Weise irgend einer neuen Auslegung Raum gaben, die den Zusammenhang nicht störten oder gar den Inhalt der Kapitulation veränderten. Schmelzer geht in der Weise vor, daß in gespaltener Kolumne die Wahlkapitulation in doppelter Gestalt nebeneinander herläuft, um sofort einen vergleichenden Überblick in bequemster Form zu gestatten. Unter dem Text stehen dann die Anmerkungen, erläuternde wie kritische, die

[1]) Johann Ludwig Klüber, Professor in Erlangen von 1784—1804, dann Erzieher des Erbprinzen Carl von Baden, von 1807—1817 wieder Professor in Heidelberg, schließlich im Dienste des preußischen Auswärtigen Amtes, aus dem er aber infolge liberaler Gesinnung ausschied und in Frankfurt a. M. als Privatmann lebte, wo er 1837 gestorben ist.

viel zur Klarheit des Ganzen beitragen. Aus einem Vergleich beider Fassungen, der alten wie der neuen, ergibt sich, daß er schlechterdings alles beibehält, was die Stellung und die Folge der Materien betrifft, aus Schicklichkeitsrücksichten stehen läßt, was der Gebrauch geheiligt hat und nur durchaus notwendige Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Fremdwörter, fehlerhafte Interpunktion, dunkle Sätze in grotesker Einkleidung, schlechte Bezeichnungen, unedle Ausdrücke, schwerfällige Perioden und Weitschweifigkeiten beziehen. So geringfügig also im allgemeinen diese vorgeschlagenen Abänderungen waren und so vortrefflich die Methode Schmelzers, gegen die Scheu, an dem altüberlieferten Stile etwas zu ändern, kämpfte auch er vergebens. Die wohlgemeinte Absicht, dem alten Uhrwerke des römisch-deutschen Reiches durch einige kleine Verbesserungen zu einem leichteren Gang zu verhelfen, scheiterte an der Abneigung der leitenden Stellen, denen dies Gebiet als ein Noli me tangere galt. Das dem gleichlautende Urteil über diesen Vorschlag ist durch seine Gründe interessant. Man meinte, dieser Wunsch dürfe und könne nicht in Erfüllung gehen, er könne es nicht, weil man entweder die alte Fassung bei der Auslegung zu Hilfe zöge und dann gälte sie trotzdem, oder aber man beseitige sie, dann machten die Reichsstände bei solchen einschneidenden Änderungen nicht mit. Er dürfe nicht, denn der coäve Geist der Zeit gehöre zum inneren Sinn der Worte und wenn der Buchstabe getötet würde, so bleibe der Geist nicht lebendig. Solch ein Versuch diene lediglich zum bequemeren und angenehmeren Privatgebrauch und zur Vermehrung der Gemeinnützigkeit. Und wie leicht und schnell sollten 10 Jahre später noch viel einschneidendere Änderungen am deutschen Staatskörper vollzogen werden!

Noch einmal kehrte Schmelzer im Jahre 1805 zur kameralistischen Literatur zurück in der leider unvollendet gebliebenen Dissertation: „Singularia iuris Brunsvico-Wolfenbuttelani in appellationibus ad suprema imperii tribunalia.“ Er stellt hierin den juristischen Entwickelungsgang der Berufung in braunschweigischen Landen unter Anlehnung an die Geschichte und Vergleichung mit den allgemeinen Vorschriften dar, woraus sich dann einmal die rechtlichen Unterschiede ergeben, dann aber auch die historischen Grundlagen für dieselben. Doch schon nach vier leitenden Abschnitten bricht die Arbeit plötzlich ab, der Rest ist ungedruckt geblieben, ebenso wie sein „Entwurf eines Lehnrechtes für die Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Staaten.“

vom Jahre 1801, in dem er unter Anlehnung an das preußische Landrecht und mit Berücksichtigung der speziell braunschweigischen Abweichungen den Stoff des Jus feudale scheinbar in einem Handbuch zusammenfassen wollte.

Trotz eines verlockenden Angebotes nach Halle ließ sich Schmelzer bewegen, in Helmstedt zu bleiben, obwohl seine Stellung neben Haeberlin keine günstige war, durch dessen Wirken seine Leistungen mehr erdrückt wurden, als sie es verdienten. Er hatte manche tüchtige Arbeit aufzuweisen, wenn auch seine geistigen Kräfte auf keinen Fall an die Seite eines Haeberlin gestellt werden können. Seine Zeitgenossen erkennen an, daß er ein Mann von großem Fleiße und gründlicher Kenntnis des Staatsrechtes gewesen ist, und schon der Kammergerichtsassessor Schüler von Sehnden gibt ihm das Zeugnis eines vorzüglich fähigen Kopfes. Für seine sämtlichen Vorlesungen — staatsrechtliche wie cameralistische — benutzte er nur die Pütterschen Compendien, ein Zeichen seiner treuen Anhängerschaft an diesen verdienstvollen Mann. Bei Aufhebung der Helmstedter Hochschule wurde Schmelzer nach Halle versetzt und ist dort erst 1842 gestorben.

Seinen ganzen Familienüberlieferungen getreu widmete sich auch Ernst Ludwig August Eisenhart[1]) mit Vorliebe dem deutschen Rechte und setzte hierdurch die Traditionen seines Vaters fort. Der größeren Welt machte er sich zuerst bekannt durch seinen „Versuch einer Anleitung zum teutschen Stadt- und Bürgerrechte. Braunschweig 1791." „Schon Nettelbladt", so führt er in dem Geleitwort dazu aus, „wünschte in seiner Vorrede zu Gabkens Grundsätzen zum Dorf- und Bauernrecht eine Erläuterung auch der Stadt- und Bürgerrechte, und wenn ich dieser Aufforderung jetzt Folge leiste, so will ich damit einem Mangel, der von verschiedenen Rechtsgelehrten bemerkt worden ist, abzuhelfen versuchen." Mehr als einen Versuch verspricht der Verfasser nicht zu liefern, sollte derselbe jedoch vom Publikum gut aufgenommen werden, so wäre dies die Veranlassung, später ein Handbuch des Stadt- und Bürgerrechts zu schreiben. Stofflich schildert er darin das Entstehen der Städte und den Begriff der Rechte und Verbindlichkeiten einer Stadtgemeinde und ihrer Mitglieder. Als die Quellen dieses Rechts nennt er Verträge, Privilegien, Statuten, Landesgesetze, Reichsgesetze, Gerichtsgebrauch, subsidiär römisches Recht und Naturrecht. Von der Verfassung der Städte, ihrer gesetzgebenden Gewalt

[1]) Siehe Anhang Nr. 30.

Gerichtsbarkeit, Polizeirecht, Vermögen und Einkünften geht er über auf die Einwohner selbst und beschreibt ihre Einteilung in die verschiedenen Klassen, die Erwerbung des Bürgerrechts, die Rechte und Pflichten eines Bürgers, ihren Gewerbetrieb, ihre Braugerechtsame und Schankrecht. Über den naturrechtlichen Standpunkt ist Eisenhart hierin nicht hinausgekommen. Methodologische Konstruktionen wie Naturrecht feiern noch Triumphe in dieser Arbeit, eine Beobachtung, die man indessen allgemein noch im deutschen Privatrechte macht und die einen Westphal[1]), Selchow und Runde ebenso kennzeichnen wie Eisenhart.

1792 besorgte er die schon von seinem Vater geplante Neuausgabe der „Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern." Immer mehr hatte sich dieses äußerst beliebte Buch in den Kreisen der Rechtsgelehrten eingebürgert; sowohl von den Germanisten wie von den Mitgliedern der Spruchkollegien wurde es gern benutzt. Gerade aber dieser stetige Gebrauch erheischte jetzt eine Überarbeitung, mit der der Herausgeber zwei Zwecke verfolgte, einmal die praktischen Rechtsgelehrten mit dem wahren Sinn, Gebrauch und Mißbrauch der juristischen Sprichwörter gehörig bekannt zu machen, dann aber auch den Studierenden eine Ergänzung ihres Studiums des deutschen Privatrechts zu geben. Eigene Zusätze hat Eisenhart nur ganz wenig gemacht, höchstens da, wo die fortgeschrittene Zeit solche erforderte, dagegen hat er die eingestreuten französischen und deutschen Dichterzitate als störend fortgelassen, die lediglich der damaligen Geschmacksrichtung entsprangen, ohne den wissenschaftlichen Wert der Sammlung zu erhöhen. Auch in dieser neuen Gestalt haben die Grundsätze nichts von ihrer Beliebtheit eingebüßt und waren noch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts ein oft benutztes Handbuch.

Daneben nahm Eisenhart an dem Streben der Zeit teil, für das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft methodologische Überblicke zu schaffen. An Pütter, Dabelow, Schott reihte er eine juristische Encyklopädie und Methodologie unter der Überschrift: „Die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, deren einzelnen Teilen und Hülfswissenschaften nebst einer juristischen Methodologie zum Gebrauch encyklopädischer Vorlesungen. Helmstedt 1794", die ihn vollkommen auf naturrechtlichem Boden zeigt. Weiter seien hier noch eine kleine Anzahl von Dissertationen genannt, deren Inhalt für uns einigermaßen von Interesse ist.

[1]) Ernst Christian Westphal, Professor in Halle von 1761—1792.

Zuerst die Schrift: „De legitimatione liberorum illegitimorum praecipue secundum ius germanicum hodiernum. Helmst. 1786", die nach einer historischen Einleitung über die trostlose Lage der außerehelich Geborenen bei den alten Germanen uns zeigt, wie bei der inzwischen bedeutend verbesserten Lage dieser Kinder der ihnen immer noch anhaftende Mangel auf altgermanische Zeiten zurückführt und sich auch im modernen Rechte zu erhalten gewußt hat. So sei es natürlichen Kindern nicht möglich, ein Richteramt zu bekleiden, ebenso seien sie nach lübischem Rechte und den Statuten von Lüneburg von der Erbschaft ausgeschlossen und im Lehnrechte hätten sie die Successionsfähigkeit verloren. „De poena legibus romanis adversus vindictam privatam sancita in foris adhuc valida. Helmst. 1787" ist eine andere Schrift betitelt, die die Anschauung bekämpft, daß jemand sich sein Recht selbst schaffen dürfe. Eisenhart steht auf diesem verneinenden Standpunkt, weil er es für den größten Schaden hält, wenn der Staat das zugeben würde. Nach dem römischen Rechte sei diese Überschreitung der persönlichen Befugnisse mit Strafe bedroht, doch frage es sich nun, ob diese Strafe in Deutschland rezipiert sei. Der Verfasser behauptet es und begründet seine Ansicht damitt. daß das römische Recht insgesamt übernommen sei, soweit nicht Gewohnheit oder ausdrückliches Gesetz dem entgegenständen oder die Anwendung auf deutsche Verhältnisse nicht rätlich erscheine. Nichts von alledem träfe aber auf vorliegende Strafe zu, selbst nach canonischem Rechte erfreue sie sich der Gültigkeit und so müsse sie aus Billigkeitsgründen als auch in Deutschland geltend angesehen werden. In der Untersuchung „De immunitate praediorum equestrium a metatis eiusque ratione et indole. Helmst. 1795" bietet er uns ein anziehendes Problem über die Freiheit der Landgüter von der Quartierpflicht, das nicht allein aus rechtlichen Ursachen unsere Aufmerksamkeit gefangen nimmt, sondern in dem schon die Idee der Gleichheit sich bemerkbar zu machen beginnt als Zeichen der weit über die Grenzen Frankreichs hinaus Wellen schlagenden französischen Revolution. Der Bürger, so schreibt hier Eisenhart, ziehe von den Soldaten ohne Zweifel Vorteile mannigfacher Art, folglich müsse er natürlich auch zu der Erhaltung derselben beitragen und das könne er auf dreifache Weise, einmal — und das sei die gewöhnlichste Art — durch Zahlung von Steuern, dann durch Lieferung von Unterhalt und endlich durch Gewährung von Quartier. In vielen Gegenden Deutschlands werde alles

drei gefordert. Auf das eigentliche Thema übergehend, bezeichnet er die Einquartierungspflicht als eine Reallast, als eine Pflicht, die jedem Eigentümer obliege. Die Besitzer von Gütern beriefen sich nun zwar auf den Rezeß von 1641, allein aus diesem könne schlechthin diese Quartier-Freiheit nicht gefolgert werden, sie herleiten könne man nur aus den Particulargesetzen. Wo eine Immunität nicht ausdrücklich festgesetzt sei, sei sie nicht zu präsumieren, dem widerstreite schon der naturrechtliche Grundsatz, daß, wer den Vorteil habe, auch zahlen müsse. Außerdem aber, es schmecke etwas sehr nach Ungleichheit und diene nicht zur Erhaltung des Friedens unter den Ständen.

In der Jahrhundertwende lebend und in dieser unstät und aufgeregt neue Grundlagen suchenden Zeit seine akademische Professur versehend, nimmt doch Eisenhart an den zeitigen Neuerungen keinen Anteil. Im deutschen Privatrechte verläßt er nicht den Standpunkt eines Runde, dessen geflügeltes Wort „aus der Natur der Sache" auch trefflich in den Gedankenkreis Eisenharts paßt, und so ist er bis zu seinem frühen Tode der alten Richtung treu geblieben. Persönlich soll sein unzweifelhaft schriftstellerisches Talent, das er wohl von seinem Vater geerbt hat, mit guter Gabe zum Dozieren verbunden gewesen sein und ihm dauernden Beifall in allen seinen Vorlesungen gesichert haben. Auch seine Tätigkeit in der Fakultät soll nach dem Zeugnis des Professors Oelze sich in glänzendem Lichte gezeigt haben, da er verwickelte Rechtsfälle zur Ehre des ganzen Kollegiums trefflich bearbeitete und zur Lösung brachte.

Die Nachfolgerschaft Hagemanns im Lehnrecht trat nach dessen Übersiedlung nach Celle Johann Nikolaus Bischoff[1]) an, bisher Sekretär des braunschweigischen Staatsministers Fürsten Hardenberg[2]). Wie schon seine Vorgänger, so wandelte auch er in den Bahnen G. L. Böhmers und übergab als erstes Produkt seiner Helmstedter Tätigkeit dem Publikum seine Abhandlung: „De feudis oblatis. Helmst. 1790", die sich mit jener privilegierten Form des Lehens befaßt, jedoch unvollendet geblieben ist. Nach kurzer Zeit schon war er aber mehr und mehr bestrebt, sein Gebiet in den Vorlesungen zu erweitern und warf sich mit Eifer auf die Erläuterung des Geschäfts- und Kanzleistils, dem er fortan seine Hauptkraft widmete, indem er

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 31.

[2]) Karl August Fürst von Hardenberg war von 1782—1790 Minister in Braunschweigischen Diensten.

von der Ansicht ausging, daß den Studenten nicht nur Theorie, sondern auch Praxis auf der Hochschule geboten werden müsse, sodaß sie, bereits mit dem Geschäftsgang und dem Geschäftsstil der Verwaltung vertraut, in den Dienst des Staates träten. Zur Unterstützung seiner Vorlesungen erschien sein „Lehrbuch des teutschen Canzleystyls und der Canzleygeschäfte. 2 Teile. Helmst. 1793—1798", ein recht verdienstvolles Werk, dessen Inhalt weit über den Titel hinausgeht. Im ersten Teil geht Bischoff davon aus, daß Akademien dazu bestimmt seien, den jungen Mann so auszubilden, daß er mit seinen Kenntnissen sich sofort nützlich erweisen könne. Hierzu gehöre aber nicht nur Theorie, sondern auch die Fähigkeit, sein Wissen geschickt zu verwerten und dieses würde durch praktische Vorübungen erworben. Den Theologen und Medizinern kämen die Seminare zu Hülfe, allein für den Juristen, der doch in so vielen Geschäften Verwendung finde, klaffe hier noch eine große Lücke, welche vorliegendes Buch ausfüllen solle. Als Einleitung dient ihm ein kurzer Abriß der Geschichte des Kanzleistils, worauf er auf diesen selbst zu sprechen kommt und seinen Nutzen, seine Art und Weise und seine Anwendung erörtert.

Bei weitem anziehendere Sätze aber enthält der zweite Teil, der von der Staatsverwaltung redet, und hier sprudelt Bischoffs geistiger Quell mit nimmer versiegender Reichhaltigkeit. Eine historische Erörterung über die Entstehung der Staatsverwaltung dient zum Sprungbrett in dies weitumgrenzte Gebiet, in dem zunächst die Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt einer Betrachtung unterworfen werden. Der Verfasser scheidet zwischen positiver und negativer Staatstätigkeit; die erstgenannte soll dazu dienen, den Staat, die Person und das Eigentum zu schützen, zu welchem Zwecke ihr das Recht zustehe, Gesetze vorzuschreiben und über deren Ausübung zu wachen, letztere Art soll die Vervollkommnung der einzelnen Staatsglieder durch Aufklärung, Bildung und Pressefreiheit, der körperlichen Kräfte durch Gesundheitsschutz und des Vermögens durch Förderung von Industrie, Oconomie wie Handwerk bezwecken. Der Vervollkomnung des Einzelnen steht die Hebung des ganzen Staatswesens gegenüber, die erreicht wird durch Vermehrung seiner Kräfte, Verhütung des Auswanderns ohne Anwendung von Zwang, Vermögenserhöhung, Heranziehung von Kolonisten, bessere Ausnutzung der Domänen, allmähliche Besserung der Grundgesetze durch Reformen. Diesen in durchaus modernem und aufgeklärtem Sinne gehaltenen Sätzen folgt

der wichtigste Abschnitt des ganzen Werkes, der an Carl Friedrich von Mosers Schrift „Der Herr und der Diener" anklingende Teil von den Staatsbeamten, ihren Pflichten und Rechten. Der Staatsbeamte, so läßt sich Bischoff aus, sei zur unmittelbaren Beförderung des Staatswohles verbunden. Aufrechtes Wesen, dem jede Liebedienerei und Schmeichelei fernliege, solle der erste Grundzug seines Charakters sein. Ganz besonders aber wendet er sich gegen die Leute, die nach bestandenem Examen sich aufführen, als wäre das Amt um ihretwegen da, oder die in demselben nur eine Brotstelle zu sehen gewohnt sind. Ebenso scharf zu verurteilen seien der leicht einreißende Nepotismus, die Vetternwirtschaft und endlich, nicht genügend zu geißeln, die Bevorzugung des Adels. „Ein angestammtes Recht des Geburtsadels auf Zivilämter läßt sich nicht weniger erweisen, als eine Befugnis, auf die höheren Kriegsbedienungen ausschließlich Anspruch zu machen. Da ferner Geistestalente, Kenntnisse und edle Gesinnung nicht angeboren werden oder notwendig sich forterben, so kann auch in dieser Richtung adelige Geburt oder eine lange Ahnenreihe allein kein günstiges Vorurteil für den Edelmann zum Nachteile des verdienten Bürgerlichen bewirken und eine Menge älterer und neuerer Beispiele zeigt, daß Bürgerliche die höchsten Staatsämter aller Art mit allgemeinem Ruhme und zum besten des Staates verwaltet haben, daß sie den wahren Vorteil des Regenten treu und mutig beschützt und befördert haben, ohne darüber das Wohl des Volkes zu vernachlässigen."

Wirklich Worte von tiefer Wahrheit und vom Verfasser aus innerster Überzeugung ausgesprochen, von umso größerer furchtloser Freimütigkeit zeugend, als die Zeiten, wo man noch von der „bürgerlichen Canaille" zu sprechen pflegte, kaum vorübergegangen waren. Freilich, die französische Umwälzung hatte auch in Deutschland der herrschenden Klasse als ein Memento gedient und ihr als Spiegelbild das eigene Ende vorgehalten. So war man duldsamer geworden, ohne indessen an dem System etwas zu ändern.

Selbst das grundlegende Problem der Vorbildung und Erziehung der Staatsdiener beleuchtet er mit den Strahlen seines kritisch geschärften Geistes, denn die Fehler, in der Jugend begangen, rächten sich bitter im Alter, und Fehler seien die Uninteressiertheit dieser Kreise, die nur Brotkollegien hörten, um durch das Examen zu schlüpfen und sich aus der Staatskrippe zu nähren, sowie das ausgedehnte Bummeln als Studenten, an welcher bemitleidenswerten Tatsache auch die

langen Ferien schuld seien. Hiermit steuert Bischoff auf die Mängel, die sich im Hochschulwesen eingeschlichen haben und deren Nachwirkung im Staatsleben sich um so unangenehmer bemerkbar machen. Das Gemälde, das er uns von einer Universität entwirft, wie sie sein soll, stimmt mit dem, wie sie waren, allerdings wenig überein. Ganz besonders mochte er das wohl in Helmstedt empfinden, aber welche Akademie zeigte sich wohl zu damaligen Zeiten den Anforderungen in der Reichhaltigkeit gewachsen, wie Verfasser sie stellte?! Namentlich haperte es doch fast überall bedenklich mit den Instituten, die zum größten Teil noch in den Kinderschuhen steckten, wenn man von botanischen Gärten, Bibliothek, Reitbahn, Anatomie und Kirche absieht. Hier wirft Bischoff gleichsam einen Blick in die Zukunft, wenn er Altertümersammlung, gute Versammlungszimmer zur Erholung mit Lesekabinett, Institute für angewandte Mathemathik, Technologie und Chemie verlangt. Die ganze Dauer des juristischen Studiums ist nach seiner Meinung viel zu kurz, die Länge desselben sei auf mindestens 4 Jahre festzusetzen und im weitesten Umfange seien alle nur irgendwie in Betracht kommenden Kollegien zu hören. Auf diese Weise sei der junge Nachwuchs der Staatsbeamten in der Lage, allen an ihn herantretenden Anforderungen gerecht zu werden und mit dem erweiterten Blick werde sich auch die tiefere Auffassung vom Amte einstellen. Wie Moser und Haeberlin widmete auch er der Frage über die Endigung der Staatsdienste ein Kapitel, die er vertraglich oder zeitlich oder mit Zustimmung des Beamten endigen läßt. Bitte ein Staatsdiener um seine Entlassung, so werde der Fürst regelmäßig diesem Wunsche willfahren, da er nur in Ausnahmefällen seine Zustimmung versagen könne und dürfe. Eine willkürliche Entsetzung sei dagegen unmöglich und berechtige den davon Betroffenen, richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und den Staat wegen Vertragsbruches zu verklagen, sofern kein nachweisbarer Grund vorliege. Anschaungen, wie sie ganz ähnlich schon Seuffert[1]) in seiner Schrift: „Vom Verhältnis des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande." 1793 ausgesprochen hatte und wodurch sich Bischoff aktiv an der so lange schon der Lösung harrenden Frage des Beamtenrechts beteiligte und wesentlich zur Einschränkung der fürstlichen Willkür sowie zur Sicherung des Beamtentums gegen

[1]) Johann Michael Seuffert, Staatsmann in Würzburgischen dann in Bayrischen Diensten, später Präsident hoher Gerichtshöfe. Geb. 1765, gest. 1829.

Gewissensvergewaltigung beitrug. Er bildete mit dieser Auffassung ein würdiges Gegenstück zu seinem Kollegen Haeberlin, dessen gleiches Wirken ihm sicherlich einen gewissen Rückhalt gab und seine gleichgeartete Natur zur weiteren Tätigkeit auf öffentlich-rechtlichem Gebiete anspornte.

Dazu sollte sich schon bald eine Gelegenheit bieten! Die schlechte finanzielle Lage des braunschweigischen Staates nach dem Ableben Herzog Carls I. und die Bemühungen seines Nachfolgers Karl Wilhelm Ferdinand zur Beseitigung dieser Mißwirtschaft gaben ihm den Anlaß zu seinem geschichtlich-politischen Kommentar: „Ad edictum ducale, die gegenwärtigen fürstlichen Kammerschulden betreffend. Helmst. 1794". Wie Braunschweig, so befanden sich auch die meisten anderen Staaten des deutschen Reiches in manchmal heilloser Schuldenwirtschaft, und da die Schulden Fürsten wie Untertanen bedrückten, die Patrioten verzweifelten, alle schlechten Elemente aber ihr Haupt erhoben und auf Umsturz sannen, so will Bischoff endlich einmal die Ursachen, die Ausbreitung und Wirkungen dieses schrecklichen, am Mark des deutschen Volkes zehrenden Unheils klarstellen und die Gegenmaßnahmen, die zu ergreifen sind, erörtern. Seine Untersuchung beginnt mit dem Mittelalter, wo die Könige noch ihre Vasallen und ihre Domänen hatten und vom Borgen keine Rede war. Man belehnte Allodien, verpfändete Kammergüter und verkaufte Rechte. So ging es bis ins 15. Jahrhundert, dann aber stiegen die Ausgaben durch Kriege, Militärwesen und Verwaltung ins Ungemessene und da man selbst nichts mehr zu geben oder zu verpfänden hatte, wurden alle Lasten auf die Bürger und Bauern abgewälzt. Alle Auswege, die man versuchte, erwiesen sich als eitel, der 30jährige Krieg vernichtete die besten Hoffnungen und schuf dauernde Militärlasten. Dazu kam, daß nur noch selten wirklich gute und weise Fürsten an der Spitze ihrer Länder standen, und die Entdeckung Amerikas die Handelszentren in einschneidender Weise verschob. Einmal auf die abschüssige Bahn gekommen, taten die Prunksucht der Fürsten sowie ihre schlechte Beratung das Ihre, um die Herrscher in immer tiefere Schulden zu verstricken, der Adel verkam mit ihnen, und die Untertanen gewöhnten sich an Betrug und Unrecht. Als endlich der Druck übermäßig wurde, stand das verzweifelte Volk auf und die Revolution mit allen ihren Schrecken war da.

Es ist wieder das Bild der französischen Umwälzung, das uns Bischoff hier, ohne Namen zu nennen, darstellt und wenn er sagt,

daß die Patrioten verzweifeln, so hat er damit wohl nur seine eigene Stimmung wiedergegeben, daher von seiner Seite fortgesetzt die warnenden Rufe, die er an das deutsche Volk hinausdringen läßt. Doch man dürfe nicht verzweifeln, möchten die Schulden sich noch so gehäuft haben, durch vorsichtige Anwendung der Mittel und durch sparsame Wirtschaft unter einem guten Regenten könne mancher Schaden geheilt werden und das Vertrauen zwischen Fürst und Volk — das alles bedeute im Staate — würde wiederkehren und beide würden einträchtig an dem gemeinsamen Wohl in emsigem Wirken arbeiten. Allein so mochte es wohl im eigenen Vaterlande möglich sein, ein großer Teil der deutschen Staaten war unrettbar verloren und zum Untergange reif, der ja nicht lange mehr auf sich warten lassen sollte. Immer mehr sehen wir Bischoff in die Kreise eines C. F. v. Moser geraten, mit den letzten Publizisten des alten Reiches sich vergeblich abmühen, durch politische Wahrheiten dem deutschen Volke zu helfen und, um Mosers eigene Worte zu gebrauchen, „Schutt zur Wegebesserung herbeizufahren". Doch der Wagen des Imperiums versank am Wege, versank trotz aller Versuche, ihn wieder flott zu machen, in dem Morast seiner eigenen Verfassung.

Unter die Mittel, das Staatswohl zu fördern, fallen auch Bischoffs Sammlungen der braunschweigischen Landesordnungen zum Zwecke einer späteren Kodifikation des braunschweigischen Rechts, wie ja ähnlich Höpfner von der Regierung zu Darmstadt aufgefordert war, eine solche Sammlung vorzunehmen. Bischoff konnte sich allerdings für das welfische Herzogtum schon auf Vormänner stützen; Leyser, Woltereck, Lichtenstein[1]), der ein braunschweigisches Landrecht entwerfen sollte, Fredersdorf hatten sich mit der Sammlung der Verordnungen bereits beschäftigt, ohne aber zu einem Abschluß gekommen zu sein. Nun versuchte Bischoff sich daran und kaufte die Sammlung Bachmeyers von Hardenberg, um dieselbe zu vervollständigen, herauszugeben und damit die große Unsicherheit der Kenntnisse der Verordnungen bei allen Personen und die Neigung, sich darüber hinwegzusetzen, zu beseitigen, zugleich aber auch dem Dozenten die Schwierigkeiten, über braunschweigisches Recht zu lesen, aus dem Wege zu räumen. Inhaltlich erstrebt er als Ziel zuverlässigste und bequemste Handhabung der Sammlung, was er durch die chronologische Anordnung am ehesten

[1]) Joachim Dietrich Lichtenstein, Bürgermeister in Helmstedt von 1744—1773.

zu erreichen hofft. So gut die Absicht, verwirklicht ist der Plan nicht, mancherlei Schwierigkeiten sowie seine Berufung nach Dresden scheinen Schuld daran gewesen zu sein.

Hand in Hand mit Bischoffs edler deutscher Gesinnung geht seine moderne Geschichtsauffassung, die sich in seiner „Pragmatischen Darstellung der europäischen Staatshändel vom Tode Friedrichs des Großen bis zum Tode Josephs II. Helmstedt 1790" widerspiegelt. Er schließt sich in dieser Arbeit der von Frankreich nach Deutschland verpflanzten Methode, Geschichte und Kultur zu gemeinsamer Behandlung zusammenzuschweißen, an, im Gegensatz zu Franz Dominicus Haeberlin, der diese Art und Weise der Geschichtsschreibung noch verächtlich eine historische Metaphysik genannt hatte, von „unseren vorwitzigen Nachbarn" übernommen. Nach einem geschichtlichen Überblick über die verschiedenen Epochen der Weltgeschichte geht Bischoff zur Darstellung der Geschichte des Tages über. Gerade diese nahm unter seinen historisch-publizistischen Vorlesungen den ersten Platz ein und erfreute sich des lebhaftesten Zuspruchs der Helmstedter Studierenden aus allen Fakultäten. Und wie lebhaft und anziehend wußte Bischoff dies Thema zu behandeln, dessen Stoff er aus den Nachrichten der besten und gelesensten Zeitschriften und Zeitungen entnahm, die er für seine Zwecke gruppierte und verwertete. Wieviel er von der Tagesgeschichte hielt, sehen wir an seinem eigenen Ausspruche: „Ohne Buchdruckerkunst, ohne Denk- und Preßfreiheit läßt sich keine Publizität, keine vollkommene Zeitung, ohne Zeitung keine Geschichte des Tages, ohne diese keine allgemeine Aufklärung denken, denn Posten und Zeitungen sind die tätigsten Förderungsmittel der neuesten Geschichte."

Kurz vor seinem Fortgang finden wir noch einmal Bischoff auf rein juristischem Gebiete mit der „Sammlung praktischer Arbeiten aus dem Lehn-, Zivil- und Kriminalrechte. Erstes Heft. Appellations-Deduktion für die Gebrüder von Ilten gegen den Anwalt der Chur-Hannöverschen Lehnskammer. Helmstedt 1804", womit er, wie es den Anschein hat, in die Fußtapfen eines Strube[1]) und Esaias von Pufendorf treten und praktische Fälle für die Theorie nutzbar machen wollte. Allein das erste Heft blieb das einzige, die veränderten Lebensumstände traten auch diesem Unternehmen hindernd in den Weg.

[1]) David Georg Strube, geb. 1694, seit 1720 Landsyndikus der Hildesheimischen Ritter und Stände, später in Hannoverschen Diensten, starb 1776.

Als Vertreter des Lehnrechts berufen, hat Bischoff in Helmstedt einen eigenartigen Entwicklungsgang durchgemacht und sich ganz überraschend zum Politiker entwickelt, sodaß er mit Haeberlin zusammen wohl die aus dem stillen Helmstedter Gelehrtenleben am meisten hervortretende Persönlichkeit ist. Ohne Zweifel wohnte in ihm ein Stück von dem Geiste eines Carl Friedrich von Moser, eines Schlözer, und erreichte er auch in seinen Schriften die Kraft und Eindringlichkeit der Sprache dieser beiden Kampfnaturen nicht, so haben seine politischen Lehren sicherlich neben denjenigen Mosers im Staatsrechte zur Aufklärung das Ihre beigetragen. Am schwächsten erwies er sich in der reinen Rechtswissenschaft, so auch diesen Zug mit Moser teilend, und seine Tätigkeit in der Fakultät soll nicht besonders gut gewesen sein, da er es an genügend klarer Denkweise fehlen ließ und in die Urteile hineinbrachte, was garnicht dorthin gehörte. Trotzdem sah man ihn aus Helmstedt äußerst ungern scheiden, wo er immer als begabter Dozent und tüchtiger Publizist sehr gewürdigt und geschätzt worden war.

Die antiquarisch-historische Richtung Günthers setzte auf der Helmstedter Hochschule Heinrich Eduard Siegfried Schrader[1]), ein persönlicher Schüler Hugos, fort. Er war 1804 einem Rufe der braunschweigischen Regierung an die Landesuniversität gefolgt und trat sein neues Lehramt an mit der Rede: „De divisione fructuum dotis", die 1805 als Kommentar gedruckt zu Helmstedt erschien. In dieser verbindet Schrader juristisches Können mit mathematischer Wissenschaft, welche er in früheren Jahren voll höchsten Eifers getrieben hatte und die ihn als Lieblingsbeschäftigung sein ganzes Leben hindurch begleitete. Er erläutert im Inhalt die Teilung der Einkünfte aus der dos an praktischen Beispielen unter Zuhilfenahme der Mathematik, deren Formeln er gewandt zur Lösung dieser Frage verwendet, sodaß wir uns auf mancher Seite mehr in das Reich der Zahlen denn in eine juristische Abhandlung versetzt glauben. Aber stets weiß Schrader den juristischen Faden geschickt weiterzuspinnen, ohne in uns das Gefühl von einzelnen abgerissenen Deduktionen aufkommen zu lassen. Dieser technisch-mathematisch-juristischen Arbeit folgten seine umfangreichen „Abhandlungen aus dem Civilrecht. Hannover 1808", die schulgemäß und quellentreu zivilistische Einzelheiten behandeln. In ihnen tauchen bereits die Anfänge eines Studienobjektes auf, das Schrader bis an das Ende seines Lebens mit zähem Eifer und unermüdlichem Fleiß verfolgt hat, nämlich der

[1]) Siehe Anhang Nr. 33.

Plan, eine neue kritische Ausgabe des Corpus iuris herauszugeben. Auf Seite 193—323 des Werkes entwickelt er dem Publikum seine Gedanken darüber und schon hier tritt bereits jene unendliche Weitschichtigkeit und das Streben, alle literarischen Hilfsmittel zu verwenden, zu Tage, die später die ganze Arbeit zum Scheitern bringen sollten. Zu einer eingehenderen Betrachtung Schraders ist allerdings der Rahmen dieser Arbeit nicht angetan, da er nur bis 1810 in Helmstedt wirkte und mit der Auflösung der Hochschule auch vorliegende Betrachtung abbricht. Trotzdem genügt diese sechsjährige Tätigkeit, um die Persönlichkeit Schraders nach der juristischen Seite hin klar zu erkennen, um festzustellen, daß er die Lehren der naturrechtlichen Schule noch nicht von sich abgestreift hat. Nach wie vor kündet er am schwarzen Brette Vorlesungen über Naturrecht an, liest Kirchenrecht nach einem naturrechtlichen Autor wie Wiese[1]), um mit dieser in früheren Verhältnissen festgewurzelten Ansicht die persönlichen Eindrücke seines Lehrers Hugo zu verbinden. Seiner Wirksamkeit in Helmstedt machte die gewaltsame Aufhebung der Julius Carl Universität ein plötzliches Ende; er wurde von der französischen Regierung der Universität Marburg überwiesen, von wo er gleich darauf nach Tübingen ging, um dort bis zu seinem Tode eine segensreiche Tätigkeit zu entwickeln.

Mit Schrader zugleich war Leonhard Ludwig Süptitz[2]) nach Helmstedt gekommen. Früher Advokat und Notar in seiner Vaterstadt Braunschweig, hatte er seine praktische Tätigkeit mit einem juristischen Lehramte in Helmstedt vertauscht, wo er neben Oelze das Zivilrecht und den Zivilprozeß las, ersteres in der Form der Pandekten nach Hellfeld, letzteren in der Art und Weise eines Martin[3]), also im streng konservativen Sinn und ebenso wie jener Mündlichkeit, Öffentlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens verwerfend. Als prozeßrechtlicher Schriftsteller zeigt er sich in seinem „Lehrbuche der summarischen Prozesse. Helmstedt 1807", in dem er bei guter Schreibweise manchmal von seinem Vorbilde Martin abgewichen ist, schon allein dadurch, daß er die summarischen Prozeßarten vom ordentlichen Prozeß gesondert erscheinen läßt.

---

[1]) Georg Walter Vinzenz Wiese, seit 1793 Regierungsrat zu Gera, 1806 von Kaiser Franz geadelt und zugleich Vizekanzler der Geraer Regierung, 1822 Kanzler und Oberkonsistorialpräsident, starb 1824.

[2]) Siehe Anhang Nr. 34.

[3]) Christoph Reinhard Dietrich Martin, Professor in Heidelberg von 1805—1816, dann in Jena bis 1842, starb 1857.

Aus dem gemeinen Recht besitzen wir von ihm den Kommentar: „De nepotibus ex filio unico avo non in capita, sed in stirpes succedentibus. Helmst. 1806." Der Inhalt dieser Abhandlung geht schon aus dem Titel hervor, zu bemerken wäre nur noch, daß Süptitz im Gegensatz zu Rötgers der Ansicht ist, daß man trotz des Plurals von „in capita" und „in stirpes" diesen Begriff auch gebrauchen könne, wenn nur ein Nachkömmling vorhanden sei. Im Anschluß an seine theoretischen zivilrechtlichen Vorlesungen veranstaltete er, wie es auch in Göttingen gehandhabt wurde, ein juristisches Praktikum, in welchem er seine Zuhörer das, was er ihnen vorgetragen hatte, an praktischen Beispielen erproben ließ und das sich des allgemeinen Beifalls erfreute und stark besucht wurde. Doch war seine Wirksamkeit an der heimatlichen Hochschule nur kurz, bereits 1807 wurde er dem Professorenkollegium durch den Tod entrissen.

An seine Stelle trat wieder ein Mann aus der Praxis, der Helmstedter Advokat und Sohn des letzten Universitätsstallmeisters Ferdinand Mackeldey[1]). Außer seiner Doktordissertation führt aber keine größere Publikation ihren Ursprung auf sein Helmstedter Wirken zurück. In dieser, betitelt: „Quatenus actio de recepto contra aurigas et curatores mercium sive speditores competat. Helmst. 1806", unterwirft er die Haftung der Fuhrleute und Spediteure einer eingehenden Betrachtung und gibt uns die Entwicklung der in diesem Fall statthabenden Actio de recepto bei den Römern. Die Frage, ob genannte Actio auch auf Fuhrleute und Spediteure anzuwenden sei, bejaht Mackeldey ganz entschieden — actio admittenda est contra aurigas hodiernos per analogiam propter paritatem rationis — die Stellung der Fuhrleute unterscheide sich in nichts von der der römischen nautae, aber ganz abgesehen davon, schon der äußerst rege Handelsverkehr in Deutschland bedinge eine derartige Entscheidung, die durchaus im Empfinden eines jeden liege. Außerdem sei diese Auslegung nicht erst eine neue Errungenschaft, sondern finde sich schon in früheren Zeiten im deutschen Reiche, so in den Reichsgesetzen von 1548 und 1577 und in manchen Provinzialrechten, wie dem lübischen und dem preußischen, die alle die Gleichheit von Fuhrleuten und Seeschiffer anerkennten. Ein kleiner juristischer Aufsatz: „Erörterung der Frage, ob bei den Protestanten eine ohne Einwilligung der Eltern vollzogene Ehe nichtig sei" im braunschweigischen Magazin vom Jahre 1806,

[1]) Siehe Anhang Nr. 35.

37. Stück, ist ohne jede größere juristische Bedeutung, er gibt uns nur Klarheit darüber, daß auch Mackeldeys Blick noch durch das Naturrecht getrübt ist, in welchem er ungefähr den Standpunkt eines Weber[1]) und Runde einnimmt. Im Todesjahre der Universität hören wir jedoch noch einmal seinen Namen im Verein mit dem seines Kollegen Schrader, indem er mit demselben zusammen einen „Conspectus Digestorum in ord. reductorum ad Hellfeldii iurisprudentiam forensem in usum scholarum" an die Öffentlichkeit förderte, dann aber machte der Untergang der Julia Carolina auch seiner Helmstedter Lehrzeit ein Ende. Die westfälische Regierung überwies ihn wie Schrader nach Marburg, von hier siedelte er 1818 nach Bonn über, wo er noch bis 1834 sein akademisches Lehramt versah. Obwohl in einer Zeit lebhafter und vertiefter Wissenschaftlichkeit lebend, war Mackeldey doch noch ganz der Mann aus der Zeit eines Höpfner, dessen gemächlichen wissenschaftlichen Betrieb er während seiner ganzen Lebenszeit beibehielt, ungeachtet er sich alle Mühe gab, dem Fortschritte der Zeit zu folgen, sodaß er zur historischen Schule wohl kaum zu rechnen ist. Gewiß, seine hervorragende Lehrgabe und seine praktische Tüchtigkeit, die schon in Helmstedt im Hörsaal wie in der Fakultät zu Tage getreten waren, sollen ihm nicht geschmälert werden, aber er paßte nicht mehr in die neue Zeit hinein und so wurde er mit seinen ganzen literarischen Leistungen, denen man Seichtheit nach jeder Richtung hin vorwarf, bei Seite geschoben.

Der letzte Rechtsgelehrte, der in Helmstedt zum Professor ernannt wurde, war Johann Friedrich Ludwig Günther[2]). Er hatte in Göttingen seine Vorbildung erhalten, war dann in den braunschweigischen Staatsdienst getreten und wurde 1808 von der westfälischen Regierung als Richter bei dem Tribunale erster Instanz zu Helmstedt ernannt, zugleich mit dem Auftrage, als Professor der Jurisprudenz seine Fähigkeiten den dortigen Studierenden dienstbar zu machen. Als solcher las er über Besitz und Ersitzung, Strafrecht, deutsches Privatrecht und westfälischen Zivilprozeß, ohne literarisch irgendwie hervorzutreten, denn schon 1809 endigte das Dekret über die Aufhebung der Universität auch sein juristisches Lehramt, während er sein Richteramt bis zum Wiedereintritt der alten Regierung beibehielt, worauf er Hofrat und Mitglied des Oberappellationsgerichtes in Wolfenbüttel wurde, in welcher Stellung er bis zu seinem erst spät erfolgten Tode verblieb.

[1]) Adolf Dietrich Weber, Professor in Kiel von 1784—1791, dann in Rostock, wo er 1817 starb.

[2]) Siehe Anhang Nr. 36.

Damit ist die Reihe der ordentlichen Professoren erschöpft. Zur Vervollständigung des Bildes möge aber noch eine Anzahl Männer Beachtung finden, welche, ohne einen ordentlichen Sitz in der Fakultät zu haben, sich dennoch als Adjunkte durch Vorlesungen oder durch teilweise Übernahme der Fakultätsarbeiten oder durch beides zusammen der Hochschule als nützliche Mitglieder erwiesen und die durch frühen Tod oder andere Geschäfte der Dozentenlaufbahn entzogen wurden. Da wäre zunächst seit 1748 Christoph Isenbart zu nennen, im Hauptamte Bürgermeister der Stadt Helmstedt, der sich zum größten Teile mit der theoretischen wie praktischen Anleitung zum Prozeß befaßte, den er nach Knorre[1]), Schaumburg[2]) und J. H. Böhmer las, also nach Autoren, die sämtlich Schüler von Stryk waren und durch Gediegenheit wie Genauigkeit sich auszeichneten, sodaß man annehmen darf, daß Isenbart seinen Hörern immerhin wesentliche Dienste geleistet hat. Literarisch besitzen wir von ihm nur seine Dissertation lehnrechtlichen Inhalts: „De iure subvasalli in subfeudo aperto. Helmst. 1748", die über die Streitfrage handelt, ob der Lehnherr beim Anfall des Lehens auch das Unterlehen an sich ziehen darf, eine Frage, die Isenbart zu Gunsten des Lehnherrn entscheidet.

Dieser ersten Veröffentlichung sind später keine weiteren mehr gefolgt, sein Verwaltungsamt wie seine Dozentenpflichten beschäftigten Isenbart wohl genügend, vielleicht ging dies schon über seine Kräfte, denn nach 4 Jahren schied er aus der Fakultät aus, in die schon kurz vorher der Wolffianer Gerhard Wilhelm Lodtmann ebenfalls als Adjunkt eingetreten war. Er führte sich ein mit dem Programm: „De origine iudiciorum vemicorum". In dieser rechtshistorischen Arbeit prüft er den Ursprung der Femgerichte näher, um sich zu der Überzeugung durchzuringen, daß Karl der Große der Stifter dieser Gerichte sein müsse. Er stellt sich damit in Gegensatz zu Thomasius, der den Ursprung der Femgerichte erst in späterer Zeit ansetzt. Aber, so deduciert Lodtmann, „iudicia huiusmodi non possunt sine lege, sine principe constituente esse nata, sed cuius auctoritate?" Haben wir den Gerichtsherrn, in dessen Namen Recht gesprochen wird, so haben wir damit auch den Gründer. Da sich nun zur Zeit der Freigerichte die Gewalt in Niedersachsen nur in zwei Männern verkörpert habe, im Herzoge von Sachsen und dem Kaiser, alle Urteile aber in des letztgenannten Namen

[1]) Carl Gottlieb Knorre, Professor in Halle von 1723—1753.

[2]) Johann Gottfried Schaumburg, von 1734—1736 Professor in Rinteln, dann in Jena wo er 1746 starb.

ergingen, so müsse man den letzteren auch als Gründer ansehen, und das sei zur Zeit der Sachsenkämpfe Karl der Große gewesen. In dasselbe Gebiet möchten vielleicht noch seine: „Monumenta Osnabrugensia, ex historia romana, francica, saxonica eruta notis illustrata. Helmst. 1753" gehören, insofern ihr Inhalt zur Unterstützung der Reichsgeschichte dient. Zu seinen Lebzeiten hat Lodtmann weiter nichts mehr erscheinen lassen, was im juristischen Sinne zu deuten wäre. Erst 12 Jahre nach seinem Tode gab sein Sohn des Vaters „Delineatio iuris Osnabrugensis" heraus, die er im Nachlaß gefunden hatte. Als Philosoph Wolffscher Richtung las Lodtmann Naturrecht nach Wolff sowie Nettelbladts eben erschienenen „Systema elementare", während er im Strafrecht J. S. F. von Böhmer und in der deutschen Rechtsgeschichte Koppe bevorzugte.

Als Lodtmann 1755 starb, war eine Hilfskraft für die Universität umso notwendiger, als, wie wir ja wissen, Topp von den Arbeiten in der Fakultät befreit war, und zu einer solchen wurde Justus Friedrich Mackensen ausersehen. Man hatte mit ihm keinen Fehlgriff getan, denn mit Fleiß und Begabung erfüllte er seinen Posten, sodaß Mencken ihn gelegentlich als einen fleißigen und treuen Mitarbeiter der Fakultät rühmt. Daneben erhielt er auch die Erlaubnis zu Vorlesungen, die sich aber auf prozeßrechtliche Materien beschränken, wobei Mackensen wie Isenbart sich auf Knorres Lehrbuch stützte. Dieser praktischen Tätigkeit hatte er indessen keine literarischen Leistungen entgegenzusetzen, sodaß seine Tätigkeit lediglich eine einseitige geblieben ist.

Nach Mackensens frühzeitigem Tode übernahm der Syndikus des Klosters St. Ludgeri zu Helmstedt, Johann Heinrich Kratzenstein, die erledigte Adjunktenstelle. Er hatte in Helmstedt 1760 mit der Arbeit: „De iuribus singularibus viduarum" promoviert und war sofort in die Fakultät eingetreten, an deren Arbeiten er sich wie seine Vorgänger in der gewohnten Weise beteiligte. Für die Rechtslage der Frauen sowie die Hebung ihrer Bildung scheint er eine große Vorliebe gehegt zu haben. Dies geht nicht allein aus seiner Dissertation hervor, sondern tritt bereits schon früher zu Tage in seinem kleinen Oktavband: „Institutes du droit civil pour les dames. Helmst. 1751", einer ganz eigenartigen und interessanten Abhandlung über das Frauenstudium, der ich hier noch ein paar Worte widmen möchte. Der Verfasser beklagt es hierin überaus, daß die Frauen bis jetzt immer von den Wissenschaften ausgeschlossen gewesen seien und hofft, daß dies sich jetzt von Grund auf ändern werde, seitdem „une savante Ziegler" eine

Philosophie für Damen verfaßt und herausgegeben habe. Wie nun jene wissenschaftlich gebildete Frau ihren Schwestern die Grundzüge der Philosophie enthüllte, so will Kratzenstein die Frauen in die Lehren der Rechtswissenschaft einweihen. „Quel brillant éclat pour nos universités", so ruft er enthusiastisch aus, „que d'y voir les chaires remplies par des femmes savantes!" Schon gäbe es eine Professorin der Mathematik in Bologna, möchten doch auch die deutschen Universitäten bald folgen, die Wissenschaften würden dann viel angenehmer werden. Wie unverzeihlich sei es, den Frauen nicht durch eine Sprache, die sie verständen, das Studium zu erleichtern. Könnte man nicht ebenso gut französisch anstatt lateinisch schreiben?! Kratzenstein erläutert dann einzelne Partien des römischen Rechts, wie den Altersunterschied, den Eigentumserwerb, die Erbschaftsübernahme und die Grundzüge des Testaments, die Intestaterbfolge, die Verträge und Bürgschaften der Frauen, ja, er verspricht sogar eine Art Pandekten für Damen zu schreiben, falls diese kleine Schrift Anerkennung fände. Gewidmet ist das Buch der Frau Hofrätin Topp zum Geburtstage, doch bin ich nicht der Ansicht, daß aus diesem Grunde an dem Ernst der Vorschläge zu zweifeln ist, und es etwa nur eine Artigkeit gegen seine hohe Gönnerin darstellen soll. So einzig die kleine Schrift, so entsprechend auch die Rezensionen in den Göttinger Gelehrten Anzeigen, die schreiben: „Die Rechtsgelehrsamkeit wird vieles von ihrem ernsthaften, was andere verdrießlich nennen, verlieren, wenn erst das Frauenzimmer anfangen wird, sich auch von der Quarta Falcidia, Restitutio in Integrum, Usucapio zu unterhalten". Kratzenstein war der letzte Jurist, der als Adjunkt in Helmstedt tätig war, ohne die akademische Laufbahn einschlagen zu wollen; seine Nachfolger rückten sämtlich in Professuren ein, und so hört die Erscheinung, Adjunkturen im Nebenamte zu versehen, mit Kratzenstein auf.

V. Schlußbetrachtung.

Mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts neigt sich das Zeitalter des Naturrechts zu Ende, zu Ende mit ihm geht gleichzeitig das Wirken der Hochschule, deren Juristenfakultät uns im letzten Jahrhundert ihres Bestehens beschäftigt hat. Die alte Julia

Carolina sollte die Wirren der Fremdherrschaft nicht überleben, sie hatte ihre Rolle ausgespielt, die Vorsehung schnitt ihr den Lebensfaden ab und sie mußte ihren Rang an ihre glücklicheren Schwestern Halle, Göttingen und Marburg abtreten. Doch selbst in dem engeren Rahmen ihrer Wirksamkeit, der ihr nach der Gründung von Göttingen und Halle geblieben war, hat sie immer noch Lobenswertes geleistet, wenn auch das eine garnicht zu leugnen ist, daß der Abstieg seit der Blüte der Universität unter Conring unaufhaltsam weitergeht. Wir sahen, daß Helmstedt verhältnismäßig früh — namentlich im Vergleich zu Wittenberg und Leipzig — der neuen Lehre, dem Naturrecht, zugetan war, dem es dauernd die Beachtung schenkte, die der aprioristischen Rechtslehre zukam, daß es ständig in allen Teilen des Rechtes den neu auftauchenden Ideen die Aufnahme nicht verweigerte und durch seine Geisteskräfte in der juristischen Fakultät verarbeiten ließ. Die bedeutendsten Fakultätsmitglieder finden wir im Anfange des 18. Jahrhunderts. Eisenhart, Werlhof, Chr. J. C. Engelbrecht leiten die Naturrechtsepoche gut ein und befestigen die Basis, auf der sich das Lehrgebäude des Grotius erheben soll. Schon aber weilt bereits der geistreiche Augustin von Leyser in Helmstedts Mauern, der im Verein mit J. P. Kreß den Namen der juristischen Fakultät der Juliushochschule auf allen übrigen Universitäten, in allen Gelehrtenstuben und Gerichten bekannt und geschätzt macht. Unter diesem geistigen Zwillingspaar erreicht die facultas iuridica Helmstadiensis ihren Höhepunkt im Zeitalter der Aufklärung, und es ist diese Zeit gleichsam eine Nachblüte zu der Zeit Conrings zu nennen. Dann aber geht der Niedergang langsam weiter, oft noch unterbrochen durch gute Leistungen des einen oder anderen Gelehrten, wie Conradi als eleganten Juristen, Pertsch als Kirchenrechtler, F. D. Haeberlin als Historiker und Staatsrechtslehrer aus der Hallischen Schule, Eisenhart als Germanisten. Indessen auf die Dauer war ein Wettstreit mit der kraftvoll aufblühenden Georgia Augusta und ihren hervorragenden Juristen nicht möglich und so mußte sich die viel ältere Julia Carolina in die geistige Abhängigkeit ihrer Rivalin begeben, in der sie bis zu ihrer Auflösung auch verblieb. Gerade das dritte Viertel der Aufklärungszeit bezeichnet dann den Tiefstand der Fakultät. Köpfe wie Höfler, Frick, Paelicke, Oelze tragen nicht zum Ruhme derselben bei und erst die letzten Jahrzehnte zeigen unverkennbar wieder eine Besserung, eine Belebung des stagnierenden Geisteslebens, veranlaßt durch die Not des Vaterlandes und

die von Göttingen sich ausbreitenden Lehren eines Pütter und Hugo. Namen wie Hagemann, Günther, C. L. A. Eisenhart, Bischoff und C. Fr. Haeberlin kennzeichnen die letzte Zeit der Fakultät, besonders sind es ja die beiden letztgenannten, die als Publizisten und Politiker den Namen der Julius Carl Universität wieder aufs Neue zu Ehren bringen. Und wie jeder Tote unserem Gedächtnis sich einprägt in dem Aussehen, daß er kurz vor seinem Verbleichen hatte, so drücken auch Haeberlin und seine obengenannten Kollegen der juristischen Fakultät ihr Bild für immer auf und mit einem vollen Akkorde schließt das Leben der Rechtsfakultät ab.

Fragen wir uns nun einmal, was Helmstedt im Zeitalter des Rationalismus der deutschen Rechtswissenschaft geleistet hat, so ist das Ergebnis allerdings kein allzu bedeutendes. Eine Stellung wie Halle und Göttingen, die Zentren der Aufklärung waren, hat es nie eingenommen, sondern nur die Erzeugnisse dieser Geistesstätten in manchmal ganz geschickter Weise zu verwenden gewußt. Ihm fehlt die wahre geistige Selbständigkeit, das aus geistigem Kraftgefühl herauswachsende eigene Schaffen, soweit solches im Rahmen des Naturrechts überhaupt möglich war. Es sind kaum Rechtslehrer in Helmstedt, von denen man behaupten könnte, daß sie durch die Schärfe ihres Geistes der Welt ihre Lehren aufgezwungen hätten. Am meisten darf dies noch von Leyser behauptet werden, der als der letzte große Praktiker des Usus modernus juris romani in foro germanico die Selbstauflösung des gemeinen Rechtes eingeleitet hat. Aber er war lediglich ein Mann der Praxis, und Kreß folgte auch im Strafrechte den Weisungen des Thomasius, der die Strafrechtswissenschaft zwar nicht selbst beackerte, aber doch die maßgebenden Richtlinien dazu gegeben hatte, die Kreß dann als der erste Thomasianer der Allgemeinheit nutzbar machte und zu dem Ruhm gelangte, der erste Verfasser eines wirklich guten Kommentars zur Carolina zu sein. Außer diesen beiden darf sich kein Helmstedter Gelehrter rühmen, außergewöhnlich stark hervorgetreten zu sein.

An sie schließt sich nun aber die große Zahl derer an, die in den Bahnen ihrer Vorbilder beachtenswerte Gedanken geoffenbart, die empfangenen Lehren ausgebaut und vertieft haben. Mit gleichem Stolz wie Tübingen auf die Harpprechts, Leipzig auf die Pistoris blickt, rühmt Helmstedt die Familien der Eisenhart und Haeberlin und ihre wissenschaftlich wertvollen Leistungen. Ihnen schließt sich ein

Werlhof, ein Conradi, ein Treuer, ein Pertsch, ein Hagemann, ein Günther und Bischoff an, deren Arbeiten in Deutschland die wohlverdiente Beachtung gefunden haben und die als gute Werkhelfer unabläßig bemüht waren, Steine zum Bau der allgemeinen deutschen Jurisprudenz herbeizuschaffen, ein Verdienst, das ihnen auch das rollende Rad der Zeit nicht schmälern kann. Daß neben ihnen auch einmal minder gute Kräfte vorhanden waren, welche Universität machte davon eine Ausnahme?! Berücksichtigt man schließlich noch die einzelnen Rechtsmaterien, so hat Helmstedt sich um das Zivilrecht die meisten Verdienste erworben, indem ein Leyser schwer in die Wagschale fällt. Dem Zivilrecht schließt sich dann das Staatsrecht und durch Kreß das Strafrecht an, das während des ganzen Jahrhunderts manche fruchttragende Idee entwickelte, während alles übrige Recht sich nicht über durchschnittliche Leistungen erhob.

Aber trotz alledem blicken wir auf die Juristenfakultät von Helmstedt mit dem Empfinden, daß ihr Wirken nicht umsonst gewesen ist, daß sie zwar nicht mit den Rechtsfakultäten der großen deutschen Hochschulen wetteifern kann, daß sie aber noch hoch über den Leistungen mancher anderen Fakultät der zahlreichen kleineren deutschen Akademien des 18. Jahrhunderts stand und bis zum letzten Atemzuge getreu die ihr von ihrem Stifter zugewiesene Aufgabe erfüllte, der Wahrheit und dem Rechte der engeren Heimat wie des deutschen Volkes zu dienen.

VI. Anhang.

Biographische Notizen der einzelnen Rechtslehrer.

1. Johann Eisenhart (1675—1707), wurde geboren am 18. Oktober 1643 zu Erxleben in der Altmark als der Sohn des dortigen Pfarrers. Er studierte seit 1663 zu Helmstedt, wurde daselbst magister artium und 1674 Licentiat sowie Doktor beider Rechte. Nach Erlangung einer außerordentlichen Rechtsprofessur erhielt er den ordentlichen Lehrstuhl für Geschichte, Poesie und Sittenlehre. 1675 stieg er zum ordentlichen Professor der Jurisprudenz auf, nachdem er wieder in die Juristenfakultät übergetreten war und las über die Institutionen, die Pandekten, den Codex sowie das Strafrecht. Er war der Schwiegersohn des bekannten Juristen und Helmstedter Professors Hulderich von Eyben, der seine Professur mit einem Sitz im Reichskammergericht vertauscht hatte. Auch der Freundschaft Conrings konnte er sich rühmen. Er starb als Senior der Fakultät am 9. Mai 1707.

2. Johann Werlhof (1686—1711) wurde geboren am 12. März 1660 zu Lübeck. Der Vater war dort ein angesehener, wissenschaftlich gebildeter Bürger, die Mutter entstammte der Gelehrtenfamilie der Meibom. Werlhof bezog die Universität Helmstedt, an der er 6 Jahre philosophische, hauptsächlich aber juristische Vorlesungen besuchte. Zu seinen Lehrern gehörte Conring. 1681 trat er eine größere Reise an und besuchte Cassel, Marburg, Gießen, Frankfurt a. M. und Speyer, den Sitz des Reichskammergerichts, um das Verfahren dieses höchsten Gerichtshofes kennen zu lernen. Von hier aus wandte er sich nach Freiburg i. B., Tübingen und Straßburg, wo er ein volles Jahr bei Obrecht zubrachte. Nach mehrwöchigem Aufenthalte in Basel und Genf bereiste er in Frankreich die größeren Städte der Provence. Auf dem Rückwege berührte er Toulouse, Bordeaux, Nantes, dann Orleans, wo er zum Licentiaten ernannt wurde. Im Februar 1683 kam er nach Paris und gedachte von hier aus über Belgien nach England zu gehen. Allein auf die Nachricht von dem plötzlichen Tode seiner Mutter kehrte er nach Hause zurück und wurde 1686 an

Stelle Conrings in Helmstedt zum Professor des ius publicum ernannt, womit er die Professur der Institutionen und des Strafrechts verband. 1708 verlieh ihm sein Landesherr Anton Ulrich den Hofratstitel und die Professur des Codex. Allein schon nach 3 Jahren starb er am 25. April 1711.

3. Andreas Homborg (1698—1714) wirkte als professor iuris primarius seit 1698 in Helmstedt, nebenher noch als Assessor beim Herzoglichen Hofgerichte in Wolfenbüttel. Er war geboren im Jahre 1656 und starb am 21. Juni 1714.

4. Georg Engelbrecht der Jüngere (1704—1712), Sohn Georg Engelbrechts des Aelteren, hatte 1679 zu Helmstedt das Licht der Welt erblickt. Er bekleidete die Professur der Sittenlehre und der Rechte auf der väterlichen Hochschule, vertauschte dies Amt aber 1712 mit dem eines Richters am Oberappellationsgerichte in Celle. Dort wurde er Hofrat wie Oberappellationsrat und starb daselbst im Oktober 1735.

5. Johann Wilhelm Engelbrecht (1705—1729) stammte aus Hannover, wo er am 15. Januar 1764 geboren wurde. Er lag in Helmstedt und Leipzig juristischen und philosophischen Studien ob und ward an letzterer Universität Magister. Einem alten Brauche folgend trat er mit dem braunschweigisch-lüneburgischen Geheimrat von dem Busch eine Reise nach Ostfriesland und den Niederlanden an, ging dann als Hofmeister zweier junger Adeligen nach Halle und wurde schließlich von dem Abte Molano zum Syndikus des Klosters Loccum erwählt. Aus dieser Stellung schied er 1701 wieder aus, schlug die Dozentenlaufbahn ein, wurde Professor der Moral zu Helmstedt und trat 1705 in die juristische Fakultät über. Er starb als Hofrat und Senior der Fakultät am 12. Dezember 1729.

6. Augustin von Leyser (1712—1729) stammte aus dem alten Gelehrtengeschlechte der Leyser, in deren Heimatstadt Wittenberg er am 18. Oktober 1683 zur Welt kam. Er besuchte die Klosterschule zu Bergen und das Gymnasium zu Gotha, um sich dann an seiner heimatlichen Universität dem Rechtsstudium zuzuwenden. Im Jahre 1704 wandte er sich nach Halle, um Stryk zu hören. Nach einjährigem Aufenthalte daselbst begann er seine große akademische Reise anzutreten, die ihn durch Deutschland, Oesterreich bis nach Wien und weiter nach Italien führte, wo er als freiwilliger Soldat das Treffen von Calcinato auf österreichischer Seite mitmachte. Nach 2jähriger Abwesenheit kehrte er heim und nahm seine Studien wieder auf, wurde

1707 zu Wittenberg außerordentlicher Professor, 1708 Beisitzer der Juristenfakultät und 1709 Dr. juris. Auf Veranlassung des hannoverschen Ministers von Bernstorf wurde er 1712 als ordentlicher Professor nach Helmstedt berufen, wo er nacheinander Hofgerichtsassessor sowie Hofrat wurde. Allein ein Zwischenfall mit dem Hofe in der Angelegenheit des verabschiedeten Ministers von Münchhausen machte seiner ihm liebgewordenen Tätigkeit an der Helmstedter Hochschule 1729 ein Ende; er kehrte nach Wittenberg zurück, wo er in gesegneter Arbeit bis zu seinem Tode am 3. Mai 1752 weiter tätig war.

7. Johann Paul Kreß (1712—1741) erblickte zu Hummelshayn im Vogtlande am 22. Februar 1677 als Sohn eines Predigers das Licht der Welt. In seiner Jugend war er Schüler des Gymnasiums zu Gera, das er 1695 verließ, um sich in Jena weiterzubilden. Von Jena wanderte er nach Halle, wo er Stryk und Thomasius hörte und auf Empfehlung des letzteren Hofmeister bei einem Sohne des Präsidenten von Schwanenbeck in Riga wurde. Nach Endigung dieses Amtes kehrte er nach Jena zurück, wurde dort Licentiat und hielt Vorlesungen. Seiner Bekanntschaft mit Leibniz verdankte er seine Berufung nach Helmstedt im Jahre 1712. Alle Versuche, ihn von dort wegzuziehen, scheiterten an seiner Vorliebe für diese Stadt. Er erhielt 1731 den Hofratstitel und starb am Schlag am 22. November 1741.

8. Christoph Johann Conrad Engelbrecht (1716—1724) war der dritte Träger des Namens Engelbrecht auf der Academia Julia, Bruder des früher genannten Georg Engelbrecht des Jüngern und wie dieser zu Helmstedt am 24. September 1690 geboren. Seiner heimatlichen Hochschule verdankte er seine Ausbildung. Er reiste dann nach Frankfurt a. M., wo er der kaiserlichen Wahl und Krönung beiwohnte, hielt sich längere Zeit zu Regensburg auf und wurde 1715 zu Helmstedt außerordentlicher, 1717 ordentlicher Professor des Rechts. Nach 8jährigem Wirken starb er indessen schon an der Schwindsucht am 20. Oktober 1724.

9. Johann Wilhelm von Göbel (1716—1745) stammte aus einer Predigerfamilie, sein Vater amtierte zu Amelungen, später in Höxter. In Amelungen geboren am 21. März 1683 wurde er dem Jesuitenkollegium in Hildesheim zur Ausbildung anvertraut und studierte später zu Jena und Königsberg die Rechte. Rinteln und Helmstedt galt sein nächster Besuch, wobei er in letztgenannter Stadt Informator der Söhne des Hofrats Müller wurde. Mit dem Sohne

des Generals von Bülow besuchte er als dessen Erzieher die Universitäten Utrecht und Leyden, ging dann weiter nach Frankreich und nahm schließlich in Straßburg längeren Aufenthalt, um endlich sich in Hannover als Advokat niederzulassen. Sein guter Ruf trug ihm 1716 eine Professur in Helmstedt ein, wo er in eifriger Lehrtätigkeit, vom Kaiser Karl VI. 1730 in den Adelsstand erhoben, bis zu seinem 1745 erfolgten Tode lebte und namentlich als Privatlehrer von jungen, in Helmstedt studierenden Adeligen geschätzt wurde.

10. Gottlieb Samuel Treuer (1713—1734) wurde am 24. Dezember 1683 zu Jacobsdorf bei Frankfurt a. O. geboren. Im Alter von 17 Jahren bezog er die Leipziger Universität, wo er erst Philosophie und Theologie, dann Jurisprudenz studierte. 1702 zum Magister gewählt, wurde er 1707 Assessor der philosophischen Fakultät. Noch in demselben Jahre an die Ritterakademie zu Wolfenbüttel berufen, erregte er durch seine Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit des Herzogs Anton Ulrich, auf dessen Fürsprache er 1713 Professor in Helmstedt wurde. Er vertrat dort die Lehrfächer der Moral und Politik und seit 1728 das der Geschichte. 1730 erlangte er auch den ersehnten Sitz in der juristischen Fakultät und die professio iuris publici. Nach Gründung der Universität Göttingen nahm er einen Ruf nach dorthin an und starb daselbst 1743.

11. Franz Carl Conradi (1730—1748), geboren am 2. Februar 1701 zu Reichenbach im Voigtlande, studierte seit 1720 zu Leipzig, wo er sich 1723 als Privatdozent niederließ. Er folgte dann einem Rufe nach Wittenberg und vertauschte diese Stellung mit einer ordentlichen Professur in Helmstedt, wo er als Professor primarius am 17. Juli 1748 starb.

12. Johann Wolfgang Kipping (1737—1747), geboren am 2. April 1695 zu Bayreuth, studierte in Jena und Halle die Rechtswissenschaft. 1727 wurde er in seiner Vaterstadt Archivar, 1728 Hofrat, aber 1735 plötzlich entlassen. Er habilitierte sich nun in Jena, wurde indessen bereits nach 2 Jahren nach Helmstedt als ordentlicher Professor des Staatsrechts und der Geschichte berufen, um 1741 ordentlicher Lehrer und Beisitzer der juristischen Fakultät zu werden, in welcher Stellung er am 2. Februar 1747 starb.

13. Johann Georg Pertsch (1743—1754) entstammte einer alten Theologenfamilie und erblickte zu Wunsiedel am 10. Mai 1694 das Licht der Welt. Seinen Studien lag er seit 1713 in Halle ob

und wurde 1719 in Bayreuth Regierungsadvokat, 1722 Prozeßrat beim Markgrafen daselbst und nach dessen Tode 1726 Hofrat bei der Tochter seines Fürsten, der er bei der Geltendmachung ihrer Erbschaftsforderung wesentliche Dienste leistete. Der Übertritt seiner Gönnerin zum Katholizismus verleidete ihm seine Stellung und er wandte sich nach Jena, wo er Privatvorlesungen hielt. Infolge Hinhaltung mit einer ordentlichen Lehrstelle übernahm er den Posten eines Syndicus der Stadt Hildesheim, den er mit großem Erfolge versah, bis auch hier Streitigkeiten ihn bewogen, 1743 einen Ruf als Professor der Rechte an die Universität Helmstedt anzunehmen. Er starb am 19. August 1754 gerade während seines Prorektorats.

14. Georg Heinrich Zincke (1746—1751) wurde am 27. September 1692 zu Altenrode unweit Naumburg geboren. Er folgte ursprünglich seiner Neigung zum Soldatenstande, beteiligte sich 1708 an dem Feldzuge nach Brabant, wurde aber gefangen genommen und nach Frankreich gebracht. Glücklicherweise gelang es ihm, sich der Gefangenschaft durch die Flucht zu entziehen und nach der Heimat zurückzukehren, wo er 1709 zu Jena Theologie und Philosophie studierte, bis ihn die Vorliebe für das juristische Studium umsatteln ließ. Er lag nun in Halle der Rechtswissenschaft ob, promovierte 1720 zu Erfurt und ließ sich in Halle als Advokat nieder. Später wurde er Fiscal der Kriegs- und Domänenkammer, Criminalrat im Herzogtum Magdeburg und 1731 Hofrat in Weimar. Durch die Ungnade des Herzogs von Weimar verlor er diese Stelle und ging, nachdem er 3 Jahre inhaftiert gewesen war, nach Leipzig als Dozent für Rechts- und Cameralwissenschaften. Nach Gründung des Collegium Carolinums in Braunschweig wurde er 1745 dorthin berufen, zugleich auch zum Beisitzer der Juristenfakultät in Helmstedt ernannt. Er starb im Jahre 1751.

15. Johann Conrad Sigismund Topp (1748—1757), der Sohn eines Predigers, wurde geboren am 18. Dezember 1692 zu Ilten im Hannöverschen. Zur Erziehung kam er auf das Pädagogium zu Ilfeld und bezog von dort die Universität Jena, wo er Jurisprudenz studierte. Nach Beendigung des Studiums ließ er sich in Celle als Anwalt nieder, lehnte einen Ruf an das Hofgericht in Hannover ab, folgte 1748 aber gern einem Rufe nach Helmstedt, wo er den Titel eines Hofrats erhielt. Neben seiner Professur hatte er noch die Aufsicht über das Waisenhaus und das Konviktorium, ein Amt, das er mit

Gewissenhaftigkeit bis an sein Lebensende verwaltete. Er starb durch einen Schlagfluß am 25. Februar 1757.

16. Georg Ludwig Mencken (1749—1762), der Enkel des Leipziger Professors Lüder Mencken, war ebendort geboren am 17. Mai 1712. Er studierte auf der Universität Wittenberg, habilitierte sich dann 1734 an der Leipziger Universität und wurde 1740 außerordentlicher Rechtslehrer. 1749 erhielt er einen Ruf als Ordinarius nach Helmstedt, den er gern annnahm. Er starb hier am 24. Oktober 1762.

17. Johann Friedrich Eisenhart (1753—1783) war der Enkel des schon oben genannten Johann Eisenhart, dessen Sohn Archivar und Kanzleisekretär der Stadt Speyer geworden war. Hier erblickte Johann Friedrich das Licht der Welt am 15. Oktober 1720. Der Überlieferung gemäß studierte er seit 1739 auf der Helmstedter Universität, zuerst Philosophie und schöne Wissenschaften, von 1741 ab aber Rechtswissenschaft. 1746 wurde er Licentiat, siedelte auf ein Jahr als Hofmeister nach Göttingen über und wurde 1748 an der Julius Carl Universität Adjunkt und Dr. juris, 1751 außerordentlicher, 1755 ordentlicher Professor, endlich 1759 Hofrat. Ein volles Menschenalter lehrte er in Helmstedt und starb am 10. Oktober 1783.

18. Franz Dominicus Haeberlin (1747—1787), geboren am 31. Januar 1720 zu Grimmelfingen bei Ulm, wandte sich nach dem aufblühenden Göttingen, um dort Theologie zu studieren. Bald vertauschte er aber dies Studium mit dem der Geschichte und der Publizistik und begann nach Abschluß seiner Studien 1742 zu dozieren. Er unterbrach seine Vorlesungen dann, um Hofmeister bei dem Freiherrn von Forstner zu werden, da dieser ihm die Aussicht eröffnete, mit ihm eine Reise durch Europa zu unternehmen. Diese Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht, und so nahm Haeberlin seine unterbrochene Lehrtätigkeit 1745 als Assessor der philosophischen Fakultät wieder auf. In demselben Jahre noch wurde ihm eine außerordentliche Professur für Geschichte in Helmstedt angeboten, die er sofort annahm. Er wurde 1747 ordentlicher Lehrer der Geschichte, 1751 des Staatsrechts, 1757 Inspektor des Konviktoriums und Universitätsbibliothekar. Nach reichgesegneter Tätigkeit starb er in Helmstedt als Hofrat am 20. April 1787.

19. Johann Jacob von Höfler (1758—1767), geboren zu Beetzenstein im Nürnbergischen, studierte zu Altorf und Leipzig und ward daselbst 1740 Magister. Als solcher ging er nach Altorf und hielt Vorlesungen. Nachdem er 1742 zum Doktor beider Rechte

promoviert war, ließ er sich in Nürnberg als Advokat nieder, verdingte sich dann als Hofmeister, um 1758 ordentlicher Lehrer des Rechts und Beisitzer der juristischen Fakultät in Helmstedt zu werden. Im Jahre 1767 ernannte ihn der Herzog Carl I. zum zweiten Subdelegatus bei der ersten Klasse zur Visitation des Reichskammergerichts zu Wetzlar und erhob ihn gleichzeitig zum Geheimen Justizrat. Während seines Aufenthaltes in Wetzlar wurde ihm vom Kaiser am 24. März 1768 der Adel verliehen, was den ehrgeizigen Mann derart betörte, daß er nach seiner Rückkehr nach Helmstedt nichts mehr mit der Universität zu tun haben wollte, und, da seine Person eine andere Verwendung nicht fand, untätig dort bis zu seinem am 20. Februar 1781 erfolgten Tode lebte.

20. Albert Philipp Frick (1764—1798) stammte aus Eßlingen, wo er am 20. April 1733 geboren wurde. Er studierte zu Helmstedt und Göttingen und wurde an erstgenannter Universität 1761 außerordentlicher, 1763 ordentlicher Lehrer des Rechts, 1779 Hofrat und starb am 21. März 1798.

21. Karl Friedrich Paelicke (1766—1780), Sohn eines Advokaten aus Wismar, geboren am 12. Oktober 1736, bereitete sich seit 1758 in Helmstedt zur Rechtswissenschaft vor. Durch den Tod seines Vaters zum Erwerb gezwungen, repetierte er mit Studenten Vorlesungen, wodurch er auf die akademische Laufbahn gewiesen wurde. Er ward 1763 Adjunkt bei der Fakultät, rückte 1766 zum außerordentlichen, 1768 zum ordentlichen Professor auf und starb als solcher am 27. Dezember 1780.

22. Johann Friedrich Haeberlin (1777—1786) war der älteste Sohn des Helmstedter Professors gleichen Namens und geboren am 10. Januar 1753. Unter der Leitung seines Vaters studierte er Staatsrecht in Helmstedt, beschäftigte sich dann längere Zeit in Wetzlar am Reichskammergericht und wurde 1777 außerordentlicher Rechtslehrer an der väterlichen Hochschule. Allein ein schweres Nervenleiden zwang ihn bald zur Aufgabe seiner Vorlesungen. Er wurde 1786 seiner Professur entsetzt und starb am 13. Juni 1790.

23. Julius Georg Paul du Roi (1780—1786), geboren am 20. Juni 1754 zu Braunschweig, wandte sich zum Studium der Jurisprudenz nach Göttingen und Helmstedt und wurde hier 1780 Extraordinarius in der juristischen Fakultät. Schon nach 6jähriger Lehrtätigkeit verließ er aber die Dozentenlaufbahn, um Hofgerichtsassessor in

Wolfenbüttel zu werden. 1796 zum Hofrat beim Hofmarschallamte ernannt, wurde er am 10. Dezember 1806 Direktor der Armenverwaltung, später Geheimer Justizrat und starb in seiner Vaterstadt am 11. Oktober 1825.

24. Gottlieb Eusebius Oelze (1781—1807) stammte aus Bornstädt bei Magdeburg, wo er am 20. März 1734 geboren wurde. Er war zuerst Professor der Rechte auf der Universität Jena und seit 1781 zu Helmstedt. Schon 1783 wurde er Hofrat und Ordinarius der Juristenfakultät, 1788 Geheimer Justizrat und starb am 27. Februar 1807.

25. Andreas Joseph Schnaubert (1784—1786) war gebürtig aus Bingen am Rhein, wo er als Sohn eines Weinhändlers das Licht der Welt erblickte. Ursprünglich hatte ihn sein Vater zum geistlichen Stande bestimmt und er hörte deshalb auf der Universität Mainz philosophische und historische Vorlesungen, auch trat er ins kurfürstliche Seminar ein. Allein der Widerwillen gegen den eingeschlagenen Beruf ließ ihn demselben plötzlich entsagen, worauf er 1776 in Gießen sich dem Rechtsstudium zuwandte, auch zur reformierten Kirche übertrat. Er habilitierte sich dort 1780 und wurde 1783 außerordentlicher Professor. Im folgenden Jahre siedelte er nach Helmstedt als ordentlicher Lehrer über, mußte diese Stadt jedoch 1786 wieder verlassen, da ihm das Klima nicht zusagte. Er übernahm nun eine Professur in Jena, wo er blieb und am 10. Juli 1825 gestorben ist.

26. Theodor Hagemann (1786—1788), geboren am 14. März 1761 zu Stiege im Blankenburgischen, studierte zuerst in Helmstedt, dann in Göttingen die Rechte. Hier ließ er sich auf Pütters Rat als Privatdozent nieder und erteilte zugleich Liv- und Esthländern Rechtsunterricht. Auf Pütters Anregung berief ihn Hardenberg 1786 nach Helmstedt, wo er jedoch nur zwei Jahre verblieb, um dann Hofrat an der Justizkanzlei in Celle zu werden. Er starb dort am 14. Mai 1827.

27. Christian August Günther (1786—1804) war 1758 zu Schönstedt bei Langensalza geboren. Nach vollendetem Studium habilitierte er sich 1781 in Leipzig, nahm dann aber einen an ihn ergehenden Ruf als außerordentlicher Professor der Rechte an die Helmstedter Hochschule an, wo er 1788 Ordinarius und Hofrat wurde. 1804 siedelte er nach Dresden als Appellationsrat über und wurde 1815 Oberlandesgerichtsrat zu Naumburg. Er starb zu Berlin als Geheimer Obertribunalrat am 16. Juli 1839.

28. Gabriel Peter Haselberg (1788—1790) stammte aus Greifswald, wo er am 4. August 1763 geboren war als Sohn des Syndicus Mathias Haselberg. Er studierte in Greifswald und Göttingen, promovierte auf letzterer Universität und ließ sich dort als Privatdozent nieder. Am 1. September 1788 nach Helmstedt als Extraordinarius berufen, ging er schon nach 2 Jahren nach Erlangen, um 1797 nach seiner Vaterstadt als Präsident des Tribunalgerichts zurückzukehren, wo er am 28. Oktober 1838 starb.

29. Karl Friedrich Haeberlin (1786—1809) war der älteste Bruder des 1790 verstorbenen Johann Friedrich und hatte ebenso wie dieser in Helmstedt Jurisprudenz studiert. Nach einem Aufenthalte in Wetzlar zur Erlernung der Praxis des Kammergerichts war er 1779 Justizkanzleiassessor in Wolfenbüttel geworden, um 1782 einem Rufe nach Erlangen zu folgen. Gern kehrte er jedoch als Hofrat 1786 nach Helmstedt zurück. 1798 wurde er vom fürstlichen und gräflichen gesamten Hause von Stolberg nach Rastatt gesandt, wo er auch noch nebenbei für seinen Landesfürsten tätig war. 1799 Geheimer Justizrat, 1806 Probst des Klosters Marienberg vor Helmstedt, erlebte er noch den Untergang des Reiches, wurde 1807 Reichsstand und Mitglied der in Cassel tagenden Gesetzgebungskommission, starb jedoch schon am 16. August 1808 zu Helmstedt.

30. Ernst Ludwig August Eisenhart (1788—1808), Sohn von Johann Friedrich Eisenhart, war zu Helmstedt geboren am 31. Dezember 1762. Er studierte unter der Aufsicht seines Vaters, wurde Privatdozent an der Julius Carl Universität, 1788 außerordentlicher, 1794 ordentlicher Professor und starb am 2. August 1808.

31. Johann Nicolaus Bischoff (1788—1804) war zu Weimar am 3. September 1756 geboren. Er stand zunächst als Sekretär im Dienste des braunschweigischen Staatsministers Freiherrn von Hardenberg, wurde aber 1788 außerordentlicher Professor der Rechte in Helmstedt, 1794 Ordinarius in der philosophischen Fakultät, 1803 solcher in der juristischen Fakultät und folgte 1804 einem Rufe nach Dresden an das dortige Oberappellationsgericht. Wann sein Tod erfolgt ist, vermochte ich nicht festzustellen.

32. Friedrich August Schmelzer (1791—1810) war der Sohn eines Kirchenrats und Superintendenten und geboren zu Frankenhausen am 27. Mai 1759. Er habilitierte sich 1785 zu Göttingen, weilte dann von 1788—1791 in Regensburg, Wien und Wetzlar, worauf

er einen Ruf nach Helmstedt am 2. April 1791 erhielt, den er auch annahm. 1794 rückte er zum ordentlichen Professor auf, wurde 1796 Hofrat, 1801 infolge Ablehnung einer Berufung nach Halle Geheimer Justizrat. Bei Aufhebung der Helmstedter Hochschule 1810 versetzte ihn die westfälische Regierung nach Halle, wo er am 2. Oktober 1842 starb.

33. Heinrich Eduard Siegfried Schrader (1804—1810), ein Hildesheimer von Geburt, wo er am 31. März 1779 das Licht der Welt erblickte. Vorgebildet auf dem dortigen Gymnasium, studierte er zu Helmstedt seit 1798 Theologie, daneben Mathematik, die seine Lieblingswissenschaft war. Um sich letzterer ganz zu widmen, ging er 1800 nach Halle, wo er sich aber der Jurisprudenz in die Arme warf und zur Weiterbildung in derselben nach Göttingen ging. 1803 begann er dort zu dozieren, wurde am 27. Februar 1804 in Helmstedt außerordentlicher Lehrer des Rechts, 1808 vom Könige von Westfalen zum Ordinarius befördert. Nach Aufhebung der Hochschule ging er 1810 nach Marburg, von dort 1811 nach Tübingen, wo er am 16. August 1860 starb.

34. Leonhardt Ludwig Gottlieb Süptitz (1804—1807) war Braunschweiger Stadtkind und geboren 1779. Er ließ sich 1801 als Advokat in Braunschweig nieder und wurde am 4. März 1804 als außerordentlicher Professor nach Helmstedt berufen, 1805 außerordentlicher Beisitzer der Juristenfakultät, starb aber schon am 22. Oktober 1807.

35. Ferdinand Mackeldey (1808—1810), geboren am 5. November 1784 zu Braunschweig als der Sohn eines Herzogl. Stallmeisters. Mit seinem Vater, der 1793 als Universitätsstallmeister nach Helmstedt versetzt wurde, kam Mackeldey gleichfalls nach dort, besuchte die Universität, promovierte am 6. Mai 1806 und trat in das Spruchkollegium der juristischen Fakultät als Auditor ein, etablierte sich zugleich als Advokat und 1807 als Privatdozent. In demselben Jahre verlor er fast völlig sein Gehör und sah sich deshalb zur Aufgabe der Advokatur gezwungen. Mit desto größerem Eifer widmete er sich seinem akademischen Lehramte, wurde 1808 Extraordinarius, 1810 bei der Aufhebung der Universität aber nach Marburg überwiesen. 1818 ging er nach Bonn, wo er am 20. Oktober 1835 gestorben ist.

36. Johann Friedrich Ludwig Günther (1808—1810) stammte aus Gandersheim, wo er am 15. März 1773 geboren war als Sohn eines Kommissärs an der Abtei. Er studierte in Göttingen

Jurisprudenz, trat 1796 als Aktuar in den braunschweigischen Staatsdienst, wurde 1800 Justizamtmann bei den Ämtern Calvörde und Bahrdorf und in der Zeit der französischen Regierung 1808 Richter bei dem Tribunale erster Instanz in Helmstedt, zugleich aber auch zum außerordentlichen Professor an der Universität Helmstedt befördert, welche Stelle er bei Aufhebung derselben verlor. 1814 rückte er zum Kreisamtmann auf und wurde 1816 Hofrat und Mitglied des Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel, wo er am 17. Oktober 1854 starb.